

Staats-geschichte der markgrafschaft Burgau

Joseph von Sartori



FRANCISCUS PRÆPOSITUS S. SALVATORIS POLLINGÆ. Æ. 1744.
AD BIBLIOTHECAM IBIDEM.



<36700010930019

Hist. prof.

Burgau.

R

Staats-Geschichte der Markgrafschaft Burgau

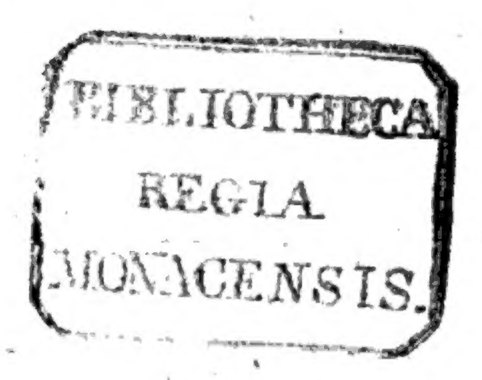
in Bezug auf die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Burgauischen Innsaßen obwaltenden Streitigkeiten.

Entworfen von

Joseph Edlen von Sartori
vormaligen Fürstlich-Ellwangischen Hofrathe.



Nürnberg,
bey Ernst Christoph Grattenauer 1788.



An

Seine Kaiserliche Majestät

Joseph

den Zweiten.

Allerdurchlauchtigster,

Großmächtigster Kaiser!

Allergnädigster Kaiser, und Herr Herr!

Wenn Gröse des Monarchen der Wahrheit Schutz ist, so hat der Mann im Vortrage Muth: und wenn er dieselbe mit freymüthiger Bescheidenheit, rein, wie die Natur, dargestellet hat, so genieset er den Lohn innerer Zufriedenheit. Dies ist das allgemeine Schicksal einheimischer Schriftsteller im Jahrhundert Joseph des zweyten.

Das Meinige hat als Burgauischer Schriftsteller, nebst vielen andern noch seine eigene Bestimmung. Denn die Wahrheit aus dem Schutte blendender Vorurtheile, irreführende Rechtsgründe, und gehäufter



ter Streitigkeiten hervorzuziehen; hierzu gehört Entschlossenheit nnd Hang zur Unpartheylichkeit, besonders, wenn Klugheit zwischen Macht und Gesetzen entscheiden soll. Gedungene Schriftsteller erreichen selten diesen Zweck. Nur Unabhängigkeit und Freyheit geben der Wahrheit die Stärke, mit welcher sie sich dichte an den Thron des Beherrscher hindrängt.

Weder die Gnaden, die meine Großeltern, und ich selbst von dem Durchlauchtigsten Erzhause schon empfangen haben, noch die Furcht von dem unangenehmen, so Wahrheitsliebe öfters nach sich zieht, und eben so wenig

wenig die Gewohnheit vor dem Throne des Monarchen in dem Kleide der Schmeicheley zu erscheinen, konnten mich bey Darstellung der Burgauischen Staatsgeschichte auf Abwege verführen.

Dem Markgrafen sein Recht zu vertheidigen, den Innsassen seine Befugnisse zu erhalten, und beyden, dem grosen, wie dem kleinen die Gränzen ihrer Rechtszuständigkeit nach der Grundlage der Reichsverfassung zu zeigen, das war ganz meine Absicht.

Belebt von der Gewißheit, daß dieses Unternehmen so kühn es auch scheint, einen

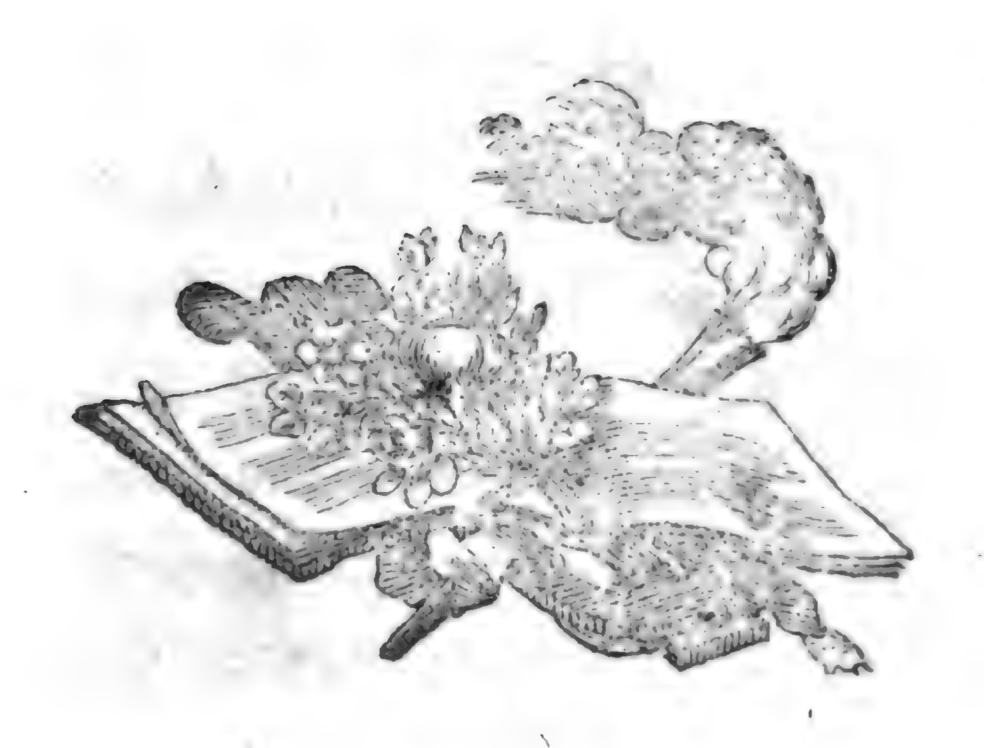
Mo-

Monarchen, in dem Deutschland das Urbild des gesetzlichen Nationalgeistes erkennet, nicht misfällig seyn kann, wage ich es, diese Arbeit mit tiefester Verbeugung vor den Thron zu legen

Eurer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigster

der Verfasser.



Vorbericht.

Von jeher war Bearbeitung der vaterländischen Geschichte ein rühmliches Bestreben; 1) ich fand aber das Gegentheil. Schon im Jahre 1782. wurde von mir die Burgauische Staats-Geschichte entworfen, und zum

(*) 2 Ab-

1) historiam patriae prodere nefas, scelus contra, quum possis, nolle illustrare. schreibt der Verfaßer der Geschichte Juvaviens.

Abdruck gefertigt. Eine mißgünstige Kabale aber hemmte meine Unternehmung. Ich wurde von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Bischoff zu Augsburg und damaligen regierenden Coadjutor zu Ellwangen befehligt, das Manuscript ab Handen zu geben, und zwar aus der Ursache, als ob in demselben vieles zum Nachtheil der Junsaßischen Gerechtsame enthalten wäre; ohngeachtet ich nur die Geschichte in dem ersten Aufsatze ohne alle rechtliche Bemerkung bearbeitet hatte. Zur Wiedererhaltung dieses meines Eigenthums machte ich viele Vorstellungen, aber alle ohne Wirkung. Gloria obsequii blieb immer das Resultat meiner Handlungen; weit entfernt, gegen einen so mildthätigen Fürsten, wegen der Thatsachen dritter Personen jemals meine Empfindlichkeit zu zeigen.

Allein

Allein der Verlust so vieler mit großer Mühe zu dieser Geschichte gesammelten historischen Nachrichten, setzte mich außer Stand, solche nach ihrem ehemaligen Verhältniße wieder darzustellen. In meiner gegenwärtigen Unabhängigkeit nahm ich dennoch die Ausarbeitung nochmals vor die Hand; indem weder in der Oesterreichischen Deduction, 2) noch in dem von dem verstorbenen Dänischen Staats-Rathe Moser gefertigten rechtlichen Gutachten. 3) die Burgauische Geschichte in einem Zusammenhang dargestellt worden ist.

Die Geschichte älterer Zeiten wurde in beyden Schriften für unnöthig angesehen, und ich finde im Gegentheil, daß aus dieser Quelle eben der Haupt-Entscheidungsgrund

(*) 3 der

2) Gründlicher Unterricht vom J. 1768.

3) vom J. 1781.

der zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Innsaßen obwaltenden Irrungen geschöpft werden muß.

Die Gerechtsame der alten Markgrafen können nicht anders, als aus der Geschichte des mittlern Zeitalters entwickelt werden. Was für Befugniße, Rechte und Freyheiten der Adel und die Klöster im Burgauischen gehabt haben, das muß die Schwäbische Geschichte des mittlern Zeitalters aufklären; und hernach läßt sich erst bestimmen, in welchem Verhältniße die Markgrafschaft Burgau an das Erzhaus Oesterreich gekommen und was für Gerechtsame diesem Hause durch die Besitzergreifung zu Theil geworden sind.

In allen bisherigen Burgauischen Streitschriften nahm man auf die Analogie unsrer alten teutschen Reichs-Verfaßung nicht die mindeste Rücksicht. Wie nothwendig

dig aber in vermischten Reichsländern hier-
auf gesehen, und der Entscheidungs-Grund
aller Irrungen daher genommen werden
müße, wird meine der Geschichte beygefügte
rechtliche Ausführung ziemlich aufklären.

Bey alle dem ist diese Streitsache theils
wegen der Freyheiten des Oesterreichischen
Erzhauses, theils wegen der Immedietäts-
Gerechtsame der Burgauischen Innsaßen
dergestalt verworren, daß sie zu einer Ent-
scheidung in dem Wege Rechtens wohl nie-
mals gelangen dürfte. Es haben dieses
schon in ältern und neuern Zeiten die einsichts-
vollesten Männer darfür gehalten. Selbst
mein Großvater, Kaiserl. Reichs-Hofrath,
schrieb als Augspurgisch. Kanzler de dato Ulm,
14. Jun. 1730. an den Herrn Bischof zu Augs-
burg: „daß die Beendigung dieser wichtigen
„Streitsache aus obangeführten Ursachen
„niemals durch einen Rechtsspruch zu erwar-

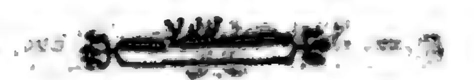
„ten seyn dürfte, wenn nicht dereinst ein „Vergleich Statt fände, welcher aber viel„leicht erst in einem Jahrhundert zu seiner „Reife kommen dürfte.„

In dieser Rücksicht hoffe ich auch, sowohl die Geschichte der Markgrafschaft Burgau nach ihrem wahren Verhältniße, als auch die rechtliche Ausführung auf eine solche Weise dargestellt zu haben, daß ich durch die Bearbeitung dieses so wichtigen Gegenstandes, weder den Gerechtsamen des hohen Erzhauses Oesterreich, noch den Befugnißen der Herren Innsaßen, zu nahe getretten bin. Sollte auch mein zum Vorwurf gebrachter Vergleichs-Vorschlag nicht zweckmäsig seyn, so wird man wenigstens aus dieser Darstellung die ganze Sache in einem sich verbindenden Zusammenhang genauer übersehen und beurtheilen konnen.

Inhalt des ersten Theils.

Erster Abschnitt.

Untersuchung der Entstehungs-Geschichte der Markgrafschaft Burgau, ihrer Lage, Gränzen, ältesten Besitzern und sonstigem Verhältnisse, bis auf die Oesterreichische Besitznehmung vom Jahr 1301.



§. 28.

Zweyter Abschnitt.

Von der Oesterreichischen Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau im Jahr 1301. bis auf die Pfandschafts-Abledigung Kaiser Maximilians I. vom Jahr 1490.

§. 38.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von der Verfaßung der Markgrafschaft Burgau nach der königlichen Pfandablösung vom J. 1492. bis auf die Wiederlösung vom Jahr 1559.

§. 90.

§. 108.

Vierter Abschnitt.

Von der Wieder-Einlösung der Markgrafschaft Burgau im Jahr 1559. bis zur Errichtung und Festsetzung der sogenannten Interims-Mittel im Jahre 1587.

§. 124.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Markgrafschaft Burgau nach Einrichtung der Interims-Mittel vom Jahr 1587. bis auf gegenwärtige Zeit.

§. 162.

Inhalt



Inhalt des zweyten Theils.

Betrachtungen

über das Verhältniß der zwischen dem Erzhaus Oesterreich und den Innsassen der Markgrafschaft Burgau obwaltenden Streitigkeiten, nebst einem Vorschlag zu ihrer gänzlichen Beylegnng.

Erste Abtheilung.

Von den Gerechtsamen der alten Burgauischen Markgrafen bis auf die Oesterreichische Besitznehmung.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Verhältniß der Innsaßen unter der Regierung der alten Markgrafen.

§. 245.

Dritte Abtheilung.

Von den Gerechtsamen, welche das Erzhaus Oesterreich über die Markgrafschaft Burgau durch die Besitznehmung erlangt, und bis auf gegenwärtige Zeiten ausgeübt hat.

§. 281.

Vierte Abtheilung.

Von den Gerechtsamen, welche sich die Innsassen, während des Oesterreichischen Besitzes und der obwaltenden Streitigkeiten, erworben, und ausgeübt haben.

§. 318.

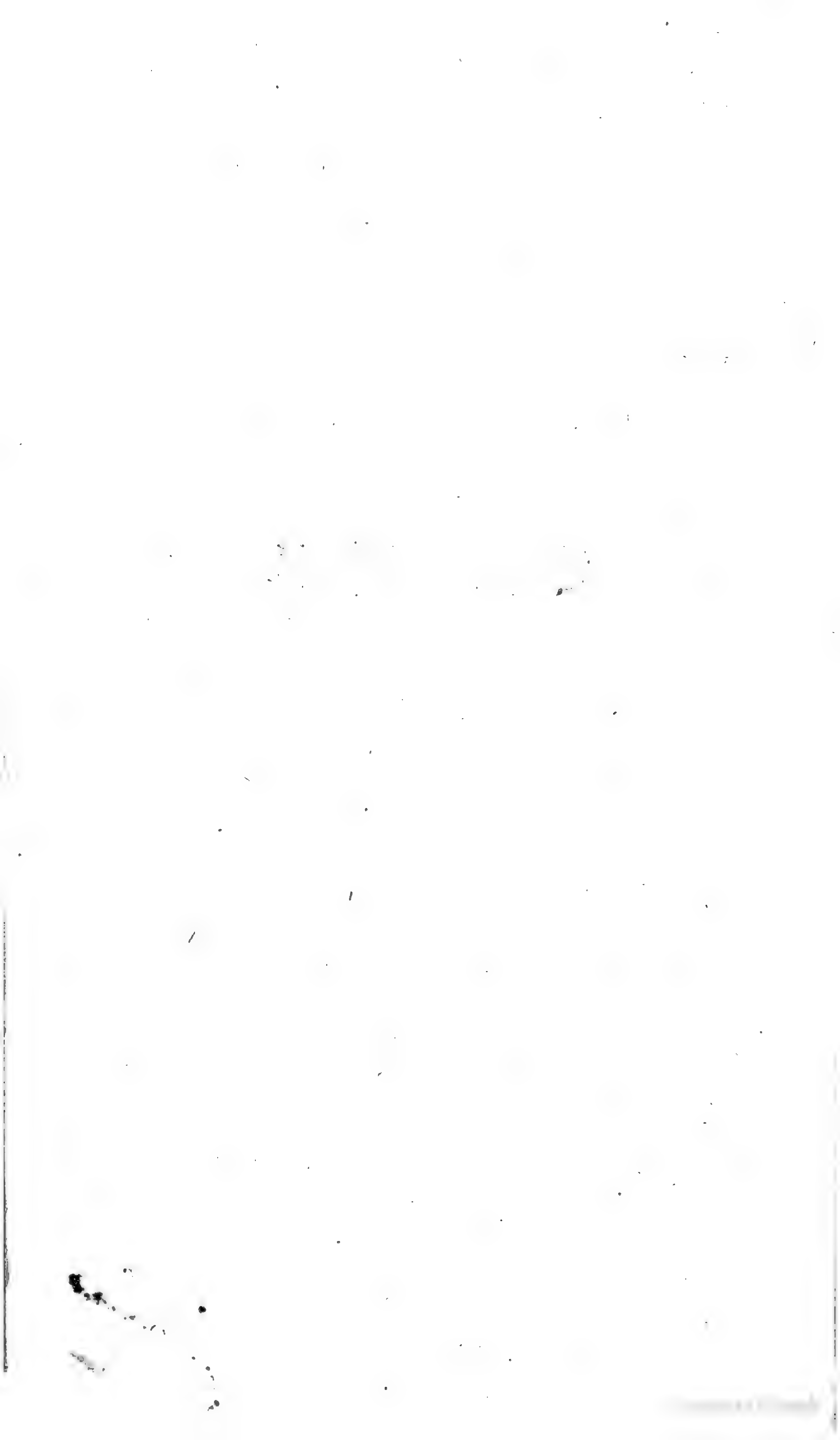
Fünfte Abtheilung.

Vorschlag eines Auskunft-Mittels zu Beylegung aller zwischen Oesterreich und den Burgauischen Innsassen obwaltenden Irrungen.

§. 335.

Erster

Erster Theil.





§. 1.

Ursprüngliche Benennung der Landschaft Burgau.

Die älteste Geschichte von Schwaben ist mit einer Dunkelheit umhüllet, welche bisher noch kein Geschichtschreiber durchdringen konnte. Wahrscheinliche Muthmassungen bleiben hier öfters die Resultate aller Bemühungen. Wie die Landschaft Burgau entstanden, wer das Schloß und die Stadt erbauet habe, läßt sich aus der Geschichte nicht erheben; alles ist, und bleibt unbestimmt. So viel man aus dem Worte **Gau** abnehmen kann, so wurde hierunter ein gewisser Pagus oder Distrikt verstanden, welcher eine Hauptstadt nebst andern Flecken nnd Dörfern in sich begriff, und seine Benennung entweder von einem durchfließenden Wasser, Wald oder Orte, oder auch durch andere Anläße erhielt. Alle teutsche Länder leiten ihre ursprüngliche Benennung von dergleichen Veranlassungen her, und dieses findet

auch



auch in der Schwäbischen Geschichte von der Landschaft **Burgau** statt.

Das eigentliche Wort **Pagus** oder Gau 1) wurde nur bis auf das vierte und fünfte Jahrhundert gebraucht: von dem fünften bis auf das eilfte kömmt es in alten Urkunden selten vor, und von dieser Zeit fast gar nicht mehr. Jede Grafschaft, iedes Fürsten- und Herzogthum bekam seine eigene Benennung, besonders in iener Zeit, da sie erblich wurden.

Nach den Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts läßt die Schreib-Art des Worts **Burggau**, die Zusammensetzung aus den Worten **Burg** und Gau vermuthen; allein diese Untersuchung bringt für die Staats-Geschichte dieses Landes keinen Nutzen. Man kann es also dabey bewenden lassen.

§. 2.

1) Schlöpken hält in der Bardewickischen Chronick dafür, daß das deutsche Wort Gau, Gow, Go, aus dem Lateinischen herkomme.



§. 2.

Aelteste Verfassung von Schwaben in Ansehung der Gauen und Comitaten.

Dergleichen Gauen traf man in Teutschlands ältesten Zeiten sehr viele an, aber nicht von gleicher Größe. Unter den grössern waren viele kleine begriffen: diese kamen unter dem Namen Pagelli vor; jenen legte man aber die Benennung Provincia bey. Jeder Gau war in gewiße Centenen oder Heuredas eingetheilt, welche beyläufig aus hundert Familien bestunden, worüber die sogenannten Centeni gesetzt waren, von denen die alte Cent-Gerichte herrühren.

Biß auf das neunte Jahrhundert war Schwaben selbst in viele Gauen oder Pagen vertheilt, in welchen die Grafen das Recht sprachen. In den Urkunden des mittlern Zeitalters findet man noch die Anmerkung, in welchem Comitate der Pagus oder Gau gelegen sey. Gegenwärtig trift man in Schwaben noch

sehr viele Gauen an, worunter vorzüglich der Algau, Alpengau, Argau, oder Ergau, Brenzgau, Brettigau, Clettgau, Cherigau, Hegau, Brisgau, Burgau 2) und noch eine Menge kleinere bekannt sind. 3)

Die sogenannten Go- oder Gau-Grafen leiten von dieser Benennung zuverlässig ihren Ursprung her. Nachmahlige Veränderungen der teutschen Verfaßung schufen die Comitaten in Mark- und Land-Grafschaften um, und so geschahe es auch mit dem Lande zu Burgau.

§. 3.

Lage der Markgrafschaft Burgau.

Die Markgrafschaft Burgau ist ein Strich Landes in Ober-Schwaben am rechten Ufer der Donau. In der ältern geographischen Beschreibung von Schwaben 4) heißt es: „Bur-

2) *Freheri* Germ. Palat. l. 1. c. 5. *Cluverius* Germ. ant. l. 1. c. 13. p. 113.

3) Büschings neue Erdbeschreibung. Th. 8. S. 1243.

4) Neuste Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises. 1780. 8. Th. 1. S. 92.



„Burgown, dieser Gow war ein Theil des
„bekannten Albekgown, und erstreckte sich
„von dem Fluß Hettenbach, welcher sich bey
„Augsburg in die Wertach ergieset, und
„von Augsburg rechter Hand der Donau bis
„nach Ulm geht. Er wurde in folgenden Zei-
„ten die Mark des Herzogthums Schwaben
„genennt, und noch heut zu Tage wird die
„Markgrafschaft Burgau von dem alten
„Schloße dieses Namens an der Mindel be-
„nennet. 5) Unter diesem Gau wurden be-

 „grif-

5) Diese Beschreibung ist auch jener ähnlich, die *Wegelin* in thesauro rerum suevicarum tom. II. differt. II. §. 18. liefert. Pars alius fuit maioris Pagi *Albeekowe*, protendebaturque ab amne *Hettenbach* qui prope *Augustam* (Vindelicorum Wertachae die *Wertach*) emergitur, et ab *Augusta Vindelicorum* usque ad *Vlmam* a dexteris Danubii, posterioribus temporibus *marchia ducatus sueviae* nominabatur, et adhuc hodie *March a Burgoviensis* ad fluvium Mindelam, cuius diversa loca juxta *Crusium* annumeratae fuerunt. Nun fragt

„griffen das Rechnauerthal, Schmutter-
„thal, Synkelthal, Zusemthal; desgleichen
„die Grafschaft Roggenburg, Schwabeck,
„Kirchberg, die Klöster Wettenhausen, Ur-
„sperg, Edelstetten, Salmshofen, Reiten-
„bach, Schönfeld und Wiblingen, die
„Burgen Burgau, Günzburg, Jettingen,
„Knöringen, Zimertshausen, Zusmarshau-
„sen, Wallishausen, Gersthausen, Leipheim,
„Thierdorf, Ufterbach, Biberach, Aurbach,
„Fischbach, Reisburg, Wellenburg, Math-
„sies, Camertingen, Ahelfingen, Norndorf,
„Rusneck, u. m. a. vorzüglich auch die Burg
„Reisensburg, welche unter Günzburg bey
„der Donau auf einer Höhe liegt.

Mit dieser Beschreibung kommt die Markgrafschaft Burgau auch noch bey gegenwärtigen Zeiten in ihren Gränzen überein.

§. 4.

fragt sich: wann eigentlich diese Zeitrechnung ihren Anfang genommen? Ganz gewiß zu jener Zeit, da die Marken zu Beschüzung der Reichs-Gränzen bestimmt wurden.

§. 4.

Ihre Größe und Innbegrif.

Die mehresten Nachrichten treffen zusammen, daß die Markgrafschaft Burgau in der Weite und Breite ohngefähr 8. Meilen, im ganzen Umfange aber gegen 59. Stunden habe. 6) Sie wurde im vorigen Jahrhundert mehr als einmal ausgemeßen. Man verfaßte auch eine besondere Karte darüber, 7) die gut gerathen zu seyn scheint. Nach dieser gränzt die Markgrafschaft **Burgau** gegen Aufgang an die Stadt und das Hochstift Augsburg, gegen Mittag an das Hochstift Augsburg, gegen Abend an das Stadt **Ulm**- und **Schwäbisch-Pfälzische** Gebiet, und gegen Mitternacht an eben daßelbe, das Hochstift Augsburg und die Stadt **Donauwörth**.

6) **Historischer Vorbericht**. v. 1725. §. 1.

7) Diese Charte hat Michal gezeichnet und Seuter zu Augsburg gestochen. Es soll aber auf Veranlaßung des Burgauischen Insassiats verbotten seyn, keinen Abdruck mehr auszugeben.

Man zählt in der ganzen Markgrafschaft gegen 350. Orte an Städten, Märkten, Weilern und einzeln Höfen, und die Volksmenge soll sich ohngefähr auf 52000. Menschen belaufen. Dies ist auch wahrscheinlich, wenn man auf eine von denen in der Markgrafschaft Burgau befindlichen 13000. Feuerstätten nur 4. Personen rechnet.

Alle Orte der fünf Vogtsbezirke zu nennen, welche die Markgrafschaft in sich begreift wäre überflüssig; da man dieselbe nach alphabetischer Ordnung aus einer Gränzbeschreibung von 1492. 8) ersehen kann.

§. 5.

Gränzen der Markgrafschaft Burgau.

Von den ältesten Zeiten her war die Markgrafschaft Burgau mit ordentlichen Gränzmarkungen versehen 9) Diese haben sich sogar in spätern Zeiten nicht geändert, und

8) Burgermeisters Codex diplom.equestr. B.2. S. 1389 rc.

9) Gründlicher Unterricht. S. 20.



und bestehen noch immer in ihrem alten Verhältniße. Sie gehen von dem Hettenbach zu Augsburg, wo eine Säule mit Oesterreichem Wappen steht, an die Wertach bis auf die Brücke zu Hitelfingen, theilen besagten Fluß zu halbem Wasser bis auf Türkheim; laufen von dort weiter bis in die Felsach, und von da in die Mindel. Von diesem Fluße wenden sie sich hinüber gegen Ober Schöneberg zu einem Hügel bey Pfaffenhausen, wo ein Kreuz gestanden, und weiter gegen Haupeltshofen hinab, bis zu einem Bildstock, ziehen sich sonach gegen Wettenhausen, von dort über Hayernbach, und Kältetshausen auf den Lehenbüchel zu einer großen Eiche; und von da herab über Tabertshofen und Christenshofen nach Nordholz in den obern Graben. Von diesem geht die Markscheidung weiter auf Rennetshofen an die Bild-Säule gegen Achsenbrunn, und hinab in die Leibi, von welchem Wasser sie sich weiterhin erstreckt

 bis

bis Buelfingen an den Rindzaun, und von da gerade hinab in die Donau; theilet diese zu halbem Wasser, folget dann derselben bis zu dem Einfluße des Lechs und geht von da dem Leche nach bis in die Wertach zu der Säule bey Hettenbach, wo das Oesterreichische Wappen eingehauen ist.

Mit dieser Gränzbeschreibung kommt iene vom Jahre 1492. überein. Dieser sind noch ein und andere nachgefolget, iedoch ohne wesentliche Abänderungen. Was in neueren Zeiten über die Gränzmarkungen der Markgrafschaft Burgau sich für Anstände und Auslegungen ergeben haben, werden wir in der Folge ersehen.

§. 6.
Was man eigentlich unter der Markgrafschaft Burgau verstehe.

Die Markgrafschaft Burgau wird in zweyfachem Verstande genommen. Das Erzhaus Oesterreich begreift eigentlich unter der

Mark-



Markgrafschaft Burgau nicht nur die Grafschaft Burgau; das ist, dieienige Güter, so die Markgrafen als eigenthümlich besitzen, sondern auch den in seinen abgemarkten Gränzen bestehenden Umfang der ganzen Markgrafschaft, welcher in ältesten Zeiten unter dem Namen der **Mark** von Burgau nach der Geschichte, den Urkunden und dem Besitzstand der alten Markgrafen bekannt war, nach deren Abgang das Erzhaus Oesterreich im J. 1301. die Markgrafschaft in Besitz nahm.

Hingegen wollen die Innsassen oder Begüterte in der Markgrafschaft Burgau unter der Benennung der Markgrafschaft eigentlich nur denienigen Distrikt der dem Erzhause Oesterreich eigenthümlich zustehenden vier Herrschaften Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwang mit derselben Zugehör verstehen.

Allein selbst die Begüterten fanden diese Auslegung anstößig und wandelbar, weil sowol

die alten Markgrafen von Burgau, als das Erzhaus Oesterreich nicht allein über die vorgenannte eigenthümliche Herrschaften, sondern auch in der ganzen Markgrafschaft die hohen Regalien des Geleits, des Blutbannes, Zolls, Wildbannes, Landgerichts- und Landvogtey, nebst verschiedenen theils von diesen Befugnißen abhängigen, theils anderen besondern Gerechtsamen nach dem ursprünglichen und ältesten Besitzstande hergebracht haben.

Nach der Geschichte der ältesten Zeiten und insonderheit zur Zeit der Oesterreichischen Besitznehmung kam niemals eine Auslegung von dieser Art zum Vorschein. Erst in dem sechszehenten Jahrhundert gaben die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Begüterten in der Markgrafschaft Burgau entstandene Streitigkeiten hierzu Anlaß.

§. 7.



§. 7.

Nachricht von der Stadt Burgau und Günzburg.

In den ältesten Zeiten mag die Stadt Burgau mit dem Schloß auch ihre eigene Geschlechter, wie die mehresten Schlösser und Pläze in dortiger Gegend gehabt haben. Hierzu giebt eine Nachricht von einem gewissen Burghof in dem Städtgen Burgau eine gegründete Vermuthung, den ein Ritter Conrad von Burgau noch im J. 1209. besessen hatte. 10) So bald aber die Markgrafschaft Burgau durch Grafen und Markgrafen regiert wurde, so trift man keine Spur in der Geschichte mehr an, daß das Geschlecht der Ritter von Burgau einige Besizungen allda gehabt habe. Schon vor dem grossen Zwischenreiche wurde das Schloß erbauet, während desselben mehr bevestiget und nachher mußte es zur Schuzwehr gegen alle feindliche An-

10.) D. Villingers Manuscript Tom. II. S. 22.

Anfälle, besonders in den zwischen Bayern und Oesterreich entstandenen Kriegen, dienen. Die Stadt Burgau war niemals der Wohnsitz der alten Markgrafen, sondern forthin eine Land-Stadt; 11) sie stund zwar mit K. Albert 1307. im Bund, keineswegs aber in der Eigenschaft einer freyen Stadt. Günzburg war die Residenz-Stadt der alten Markgrafen, 12) welches alle Nachrichten bestättigen.

§. 8.

Dann von einigen in der Markgrafschaft Burgau befindlichen Reichs-Klöstern.

In der Markgrafschaft Burgau befinden sich eigentlich drey Reichs-Klöster: Wettenhausen, Ursperg und Roggenburg, deren Stiftung von altgräflichen vor der Oesterreichischen Besitznehmung erloschenen Geschlechtern herrührt.

Das Kloster Wettenhausen setzt seinen Ursprung, nach der Schwäbischen Geschichte

11) *Werlich* in Chron. Aug. P. 2. ad ann. 1307.
12) *Moreri* Dictionaire. voc. *Günzburg*.

te 13) in das J. 982. in welchem es Conrad und Wernher, Grafen von Roggenstein, oder vielmehr derselben Mutter Gertrud gestiftet haben. Ihre Tochter, Bertha, Gräfin von Roggenstein, die Gemahlin des Grafen von Ortenberg, vermehrte die Stiftung mit vielen Gütern; und die Markgrafen von Burgau, aus dem Erzhause Oesterreich, versahen das Kloster mit sonderbaren Privilegien und Freyheiten. 14.) Es scheint, daß man sowohl die Stiftung, als die Schenkungen und Freyheiten von den alten Grafen von Roggenstein und dem Erzhause Oesterreich, insonderheit die von Kaiser Leopold, diesem Kloster gemacht wurden, in Zweifel ziehe, 15) um allen künftigen Besorgnißen bevorzukommen; allein die Geschichte ist Bürge dafür. 16.)

Die

13) *Francisc. Petri* Suevia eccles. P. 892.

14.) *Kham* Hierarchia augustana. P. 3. p. 445. — *Francisci Petri* in Suevia eccles. litt. W. p. 892.

15) Moser bedient sich des Ausdrucks in dem rechtlichen Gutachten: **Soll zum Stifter haben.** — S. 163.

16) *Franc. Petri* Suevia eccles. p. 893.

Die Stiftung des Klosters **Ursperg** fällt nach der Geschichte auf das Jahr 1125. Man giebt **Werner**, Grafen von **Balzhausen** und **Schwabeck**, als den Stifter an. Wie einige Nachrichten bewähren, und auch das **Urspergische**, den polnischen weisen Adler und den ungarischen Schild vorstellende, Wappen zu bestättigen scheint, war **Werner** ein Abkömmling von Königlich Polnisch = und Ungarischem Geblüte, und zuverläsig ein naher Anverwandter der alten Markgrafen von **Rockenstein**, 17) der im J. 1125. Grund und Boden zum Bau, und Güter zum Unterhalt des Klosters geschenkt hat.

Von

17) **Moser** sagt in obbemerkter Stelle. S. 163. daß die Grafen von **Balzhausen** den damaligen Markgrafen von **Burgau** an Stand und Würde gewiß gleich gewesen. Er will hierdurch, aber leider! ohne Beweis, den Schluß machen, daß sich im J. 1126. schon den Markgrafen an Würde gleiche Grafen in der Markgrafschaft Burgau befunden haben, um die Ansprüche des Erzhauses **Oesterreich** auf die Obrigkeit in der Markgrafschaft **Burgau** auch nach den ältesten Zeiten zu vereiteln.



Von der Stiftung des Klosters Roggenburg treffen die Geschichts-Nachrichten zusammen, daß solches von Berchtold, Grafen von Bibereck, welcher gleichfalls ein Anverwandter des Grafen von Berg und Schelklingen gewesen, und dessen Mutter Demuth, einer Gräfin von Hohenzollern im J. 1126. gestifftet worden 18.)

Alle die Güter, welche zu diesen Klöstern von ihren Stiftern anfänglich geschenkt worden, sind in der Markgrafschaft Burgau gelegen. In der Folge der Zeiten vermehrten die Klöster selbst durch Käufe ihren Güterstand.

§. 9.

und Begüterten.

Man trift in der Markgrafschaft Burgau verschiedene Personen an, die zum Theil auch vor der Oesterreichischen Besitznehmung schon mit Gütern in derselben angesessen waren. Hierunter sind:

Die

18) *Bayrhammer* Hist. *Roggenburg*. P. II. C. 3. §. 1.

Die angezeigten Gotteshäuser Wettenhausen, Ursperg und Rockenburg, nebst mehrern adelichen Familien der Schwäbischen Ritterschaft.

Die in der Markgrafschaft Burgau nicht persönlich eingesessene, aber doch begüterte Personen sind folgende:

Das Haus Bayern, das Hochstift Augsburg, und dessen mittelbares Domkapitel, das Stift Kempten, die Reichsabteyen Elchingen, Kaisersheim und St. Ulrich zu Augsburg. Die Deutschordens Commenthuren zu Alschhausen, Ulm und Donauwörth, die Grafen von Fugger und Stadion, einige ritterschaftliche Mitglieder, auswärtige Klöster, nebst verschiedenen geadelten reichsstädtischen Bürgern und Patriziern.

Eben diese Verschiedenheit der Eingesessenen, ihre Verhältnisse, und Gerechtsame zogen seit der Zeit, als das Erzhaus Oesterreich die Markgrafschaft an sich gebracht hat, sehr

viele



viele bereits durch einige Jahrhunderte fortdaurende Streitigkeiten nach sich.

§. 10.

Die erste Markgrafen unter den Karolingern.

Die Veränderung der Comitaten in Markgrafschaften wollen einige der Regierung der Sächsischen Kaiser zuschreiben. Man hat aber aus den Urkunden der Karolinger zuverlässige Beweise vor sich 19) daß das Herzogthum Schwaben in gewisse Marken abgetheilt war, unter welchen das Markgrafthum Baden, als die gröste vorkam. Man kannte schon unter Karl dem Großen die vier hohe Markgrafschaften Brandenburg, Mähren, Meisen und Baden. Nur war die Amts-Obliegenheit ihrer Markgrafen nicht dieienige,

D welche

19) *Ludwig* in formula ducatus Brandenburgici in eius opusculis miscellis Tom. I. p. 207. Die Meynung, daß unter den Merovingern schon Markgrafschaften gewesen, ist vollkommen falsch, denn man hat keinen einzigen Beweiß davon.



welche die nachfolgende Zeit nothwendig gemacht hat.

Aus dem Testament Karl des Großen vom Jahr 806. läßt sich zwar noch nicht abnehmen, 20) daß **Burgau** für eine Gränz-Mark von **Schwaben** gehalten worden. Man sahe es für ein beträchtliches Stück Land unter der damaligen Benennung **Pagus** an. 21) Allein seiner Lage und der damahligen Verfassung wegen mußte dieses Land dennoch schon eine von den Schwäbischen Marken gewesen seyn, weil sie weder von den nachfolgenden Sächsischen Kaisern, noch viel weniger von den Schwäbischen Herzogen hierzu bestimmt wurde.

§. 11

20) in selbigem kommt eigentlich von **Burgau** vor: in Allemannia partem, qua in australi ripa Danubii currente limite vsque ad Rhenum fluvium in confinio Pagorum; *Cletogove* et *Legowe* in locum, qui dicitur *Enge*, inde per Rhenum sursum ad Alpes, quidquid inter hos terminos fuerit, et ad meridiem, vel orientem respicit, vna cum ducatu *Curiensi* et Pago *Burgowe Pipino* dilecto filio nostro.

21) *Wegelin* Thesaur. rer. suev. Tom. II. diss. 2. §. 18.



§. 11.

ihre Amtsobliegenheit unter den Sächsischen Kaisern.

Unter den Karolingern wurden diejenige Markgrafen genennt, welche in den Gränz-Provinzen die weltliche Gerichtsbarkeit verwalten mußten. 22) K. Heinrich I. fand aber nöthig, den Markgrafen im Jahre 934. die Bedeckungen der Gränzen aufzutragen. 23) Sie hatten mit der Gerichtsverwaltung nichts zu thun. Diese blieb allein Sache der Grafen. Burgau war schon bey Anfang der Regierung der Sächsischen Kaiser eine der ersten Gränz-Marken des südlichen Schwaben. Otto der Große und seine Nachfolger behielten diese Einrichtung bey, und sie blieb es nach

22) Markgrafen haben den Namen von der Mark oder Gränze. s. *du Fresne* in Gloss. voc. Mark. Der ungenannte Verfaßer der Denkwürdigkeiten der Brandenburgischen Geschichte schreibt — das Wort Markgrafthum bedeutet ursprünglich eine Gränz-Regierung.

23) Allgem. Geschichte von Schwaben. Th. I. S. 378.



nach offenkundigen Beweisen bis auf die Zeiten des großen Zwischen-Reichs. Selbst die Markgrafschaft Burgau wurde anfänglich durch Grafen, und nachher durch Markgrafen regiert; nur eigneten sich ihre Markgrafen nebst den vornehmsten Regalien auch die Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu, welche den Grafen insgemein nicht anvertraut war. Doch hat man glaubwürdige Beweise, eben auch von Burgau, daß die Regierung der Gränzprovinzen von Schwaben auch gräflichen Familien mit allen Regalien aufgetragen wurde. Die Markgrafen zu Burgau hatten zuverlässig die Civil-Gerichtsbarkeit, weil die Markgrafschaft mit einem anfänglich von Kaisern gesetzten, nachher aber von ihnen eigenthümlich bestellten Landgerichte versehen war.

§. 12.

Verhältniß der Markgrafschaft Burgau bis auf das zehende Jahrhundert.

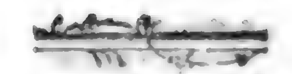
Die Markgrafschaft Bu.gau wurde bis

auf



auf das zwölfte Jahrhundert durch verschiedene Grafen regiert. Die alten Grafen von Tegernsee waren die ersten, von denen man zuverlässige Spuren antrift, daß sie zu Ende des neunten Jahrhunderts die Verwaltung einiger Reichs-Herrschaften und vorzüglich der Markgrafschaft Burgau 24) gehabt haben. Nirgends findet man aber einen richtigen Beweis, daß die Grafen von Abbach, welche nur Anverwandte der Grafen von Tegernsee, nach den Bayrischen Geschichts-Nachrichten waren, die Gränz-Regierung von Burgau versehen hätten. Die Erlöschung des Tegernseeisch. Stammes setzen die Bayerischen Geschichtschreiber in die Hälfte des zehenden Jahrhunderts. Man hielt es bey der Regierung der Gränz-Provinzen damals nur für eine zufällige Sache, wenn sie lange bey einer Familie blieb. Es kam dabey immer auf die

24) in D. Villingers Reichsstadt Ulmisch. Consulenten Mspt. Tom. II. Ser. 5. S. 19.



Gunst der Kaiser, zum Theil auch der Herzoge, an. Deswegen dauerte öfters noch ein Stamm fort, ohne daß bey ihm die Regierung des vorhin anvertrauten Landes bestund.

§. 13.

sodann im eilften Jahrhundert.

Nach Abgang der Grafen von Tegernsee erhielten die Markgrafen von Vohenburg die Gränz-Regierung des Burgauischen Landes. Sie bekamen diesen Titel von den Sächsischen Kaisern schon im zehenten Jahrhundert, und führten unter solchem die Gränz-Regierung des Burgauischen Landes bis gegen das Ende des eilften Jahrhunderts fort, 25) da ihr Stamm mit Dipold, Markgrafen von Vohburg, ohngefähr schon um das Jahr 1160. abgieng 26). Diese Markgrafen hatten selbst die Markgrafschaft Vohburg in dem Herzog-

25) Crusii Schwäbische Chronik, nach Mosers Ausgabe. Th. 2. B. 7. und 10.

26) Reichs-Stift Wettenhausische Chronik. Th. 1.



zogthum Bayern zu regieren, welches eigentlich mit 4. Markgrafschaften 27) versehen war.

Auf die Markgrafen von Vohburg folgten in der Regierung der Markgrafschaft Burgau im J. 1162. die Grafen von Bibereck. Allein ihr Stamm gieng mit Graf Conrad schon im J. 1180. aus.

§. 14.

Erste Markgrafen von Burgau aus dem Geschlecht der Grafen von Ramsberg.

Mit dem Ende des zwölften Jahrhunderts, ohngefähr im J. 1181. erhielten die Grafen von Raunsperg, oder vielmehr Ramsberg, 28) die Regierung der Markgrafschaft Burgau. Sie stammten von den reichen Grafen von Berg und Schelcklingen ab, 29) die theils in Ober-Schwaben, theils im

 Wür-

27) quatuor olim fuerunt Boiariae Marchiones. *Aventin.* lib. 3. annal. Boiorum. p. 151.

28) von der alten Burg Ramsberg.

29) Diesen gehörte die schöne Grafschaft Schelklingen die nachher an das Erzhaus Oesterreich kam.



Würtembergischen nächst Tübingen, 30) vorzüglich aber auch am Niederrhein, beträchtliche Güter hatten. In den Händen der Grafen von Ramsberg blieb die Markgrafschaft Burgau nicht länger, als bis auf das J. 1205. da Heinrich der letzte dieses Stammes abgieng, den K. Heinrich VI. 1192. zum Markgrafen von Burgau, und das Land selbst zu einer Markgrafschaft erhoben hat. Wenigstens von dieser Zeit an, zeigen sich historische Beweise, daß Burgau nicht nur als eine Markgrafschaft, sondern auch seine Besitzer schon als Markgrafen mit fürstlicher Würde vorkommen. Aus der Schwäbischen Chronick 31) verdient allerdings hier angemerkt zu werden, daß K. Heinrich, als er sich bey einem Turnier zu Nürnberg im J. 1193. befand, von da nach Donauwörth begleitet zu wer-

30) Die Güter um Tübingen wurden von den Grafen von Schelklingen dem Kloster Bebenhausen geschenkt.

31) nach Mosers Ausgabe. Th. 2. B. 12. S. 683.



werden verlangte. Die Nürnberger bezeigten sich diesem Verlangen nicht nur gehorsam, sondern es erboten sich noch fünf Fürsten, den Kaiser zu begleiten. Diese waren Ludwig, Herzog von Bayern mit 380. Reutern, Lyzelmann Herzog von Teck, mit 86. Ludolf, Markgraf von Baden mit 120. Heinrich Markgraf von Burgau 32) mit 65. Wehrner, Markgraf von Hochberg mit 64. Reutern.

Irmelgard, die Schwester dieser Markgrafen von Ramsberg, stiftete um d. J. 1182. das dermahlige Reichs-Kloster Irsen, aus eigenen Familien-Gütern, wozu ihre drey Brüder Heinrich, Gottfried und Berthold die Bewilligung gaben. 33) Es waren mithin ganz eigene Güter der Markgrafen von Burgau, die von ihnen zu verschiedenen Kloster-schenkungen gewidmet wurden.

D 5 §. 15.

32) Dieser war ein Graf von Ramsberg und der letzte aus der Ramsbergischen Linie.

33) Schwäb. Chronick. Th. I. S. 649.



§. 15.

Die nachfolgende Markgrafen waren die Grafen von Rockenstein.

Nach Abgang der Grafen von Schelklingen, Ramsbergischer Linie, fiel die Markgrafschaft Burgau auf die Grafen von Berg und Schelklingen, Rockensteinischer Linie, 34) welche als Stifter des Klosters Roggenburg in der Geschichte von Schwaben im J. 982. bekannt sind. Man weiß aus zusammentreffenden historischen Nachrichten, daß sowohl die Grafen von Ramsberg, als nachher 1205. die Grafen von Rockenstein diese Marggrafschaft als ein Erbeigenthum besaßen. Sie waren sämtlich schwäbische Geschlechter, und hatten ihren grösten Güterstand theils in, theils auser der Markgrafschaft Burgau. Es erhellet auch klar, daß die Grafen von Ramsberg

34) Sie führten von ihrer Burg dem sogenannten Rockenstein nächst dem Kloster diesen Geschlechtsnamen fort. *Franc. Petri* Suevia ecclesiast. p. 892.



berg nicht blos den Titel als Markgrafen geführt, sondern auch Burgau selbst als eine Markgrafschaft besessen haben, weil Ulrich, Graf von Rockenstein 1205. sofort unter dem Namen eines Markgrafen von Burgau erschien.

§. 16.

Sie erhielten die Markgrafschaft Burgau als ein erbliches Reichslehen.

Die Regierungs-Epoche der Markgrafen von Burgau näherte sich mit Ausgang des zwölften Jahrhunderts demienigen Zeitpunkte, wo die Markgrafschaften und Comitaten erblich zu werden anfiengen. Wollte man dieser Veränderung aber die Erblichmachung der Markgrafschaft Burgau nicht zuschreiben, so ergiebt sich aus der Geschichte, daß K. Philipp im J. 1205. nach Abgang der Markgrafen von Burgau Ramsbergischer Linie, dieselbe den Grafen von Roggenstein zum erb-

erblichen Lehen übergeben habe. 35) Diese Linie besaß die Markgrafschaft Burgau hiemit als ein erbliches Reichslehen. Sie konnten sich im Besitz derselben befestigen, da Schwaben bald hernach seine Herzoge verlohr. Es ist auch ausser allem Zweifel gesetzt, daß die Markgrafen von Burgau Rockensteinischer Linie die Erblichkeit dieser Reichsmarkgrafschaft vollkommen benutzt und sich hierinn erhalten haben, weil sie von fünf Sprossen dieser Linie, als eigenthümlichen Herren und Markgrafen, bis auf das J. 1301. regiert worden ist.

Die Linie der Grafen von Berg und Schelklingen hatte mit der Roggensteinischen in der Folge keine Verbindung mehr. Sie

35) Schwäb. Chronik nach Mosers Ausgabe. Th. 2. S. 699. wo es heist: Kaiser Philipp gab nach Abgang des alten Stammens (nämlich der Grafen von Ramsberg) die Markgrafschaft Burgau denen Grafen von Roggenstein, nicht ohne Freudenbezeugung der Stadt Augsburg, zum erblichen Lehen.

Sie besaßen ihre Güter in Ober-Schwaben, in Elsaß und am Rhein. Die Schwäbischen Güter, insbesondere die Stadt Schelklingen und Ehingen, nebst ihren meisten Gütern, erhielt das Erzhaus Oesterreich unter verschiedenen Bedingnissen 36) und der Schelklingische Stamm gieng erst im 14ten Jahrhundert gänzlich ab, 37) von dem das Kloster Urspring einen beträchtlichen Güterzuwachs 38) bekam.

§. 17.

Die Markgrafschaft Burgau hatte auser den alten Markgrafen keinen Landesherrn.

In einer ununterbrochenen Reihe von Jahren, von 1205. bis 1301. blieb die Markgrafschaft Burgau in dem Besitze der Grafen von Berg und Schelklingen Rockensteinischer Linie. Auser den Klöstern waren mehrentheils adeliche Geschlechter in derselben ansässig,

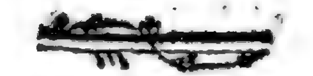
36) Schwäb. Chron. Th. I. S. 350.
37) eben daselbst. Th. I. S. 385.
38) ebendaselbst Th. 2. S. 350. 542. Th. 3. S. 885.



sässig, deren Güterstand sehr beträchtlich war. Das Geschlecht der Ritter von Burgau, welche wahrscheinlich ehedessen in der Markgrafschaft, wo nicht das Schloß zu Burgau selbst, doch gewiß einige Güter, im Besitz gehabt, hatten zur Zeit der Markgrafen nur geringe einzelne Güter inne, die sie in spätern Zeiten verkauften. Sie befanden sich in Kriegsdiensten. **Conrad** und **Hartmann** von **Burgau** stunden im J. 1365. in Sold der Stadt **Augsburg**, 39) **Jodocus** und **Georg** von Burgau kommen noch im J. 1405. und 1417. in der Schwäbischen Geschichte vor, 40) ohne daß sie in der Markgrafschaft Burgau noch begütert waren. Alles was die dermahligen in dem Burgauischen angesessene Reichsstifter und Grafen besitzen, brachten sie durch Kauf, Tausch, und Schenkungen von den erloschenen adelichen Familien an sich. Die alte Mark-

39) Th. 1. S. 101.

40) Schwäb. Chronik. Th. 2. S. 18. 26.



Markgrafen waren die allein regierende Herren in der ganzen Markgrafschaft vor und nach dem Interregnum, und bis zur Oesterreichischen Besitznehmung, Denn nur sie waren mit der ganzen Markgrafschaft belehnt. Es sind nicht die geringsten Beweise von andern Reichslehenschaften vorhanden. Oder welche waren dieselbe? Burgau müßte in diesem Falle wie die vereinigten Niederlande regiert worden seyn.

§. 18.

Verschiedenheit der Markgrafschaften.

Teutschland hatte schon unter den Sächsischen Kaisern eine große Anzahl von Markgrafschaften; 41) sie waren aber sehr von einander unterschieden. Unter die grössern rechnete man die Mark Brandenburg, Baden, Oesterreich, Steiermark, Krain, Kärndten, Jülich, Mähren, Meissen, Schleßwick;

41) Goldast führt deren 16. an, worunter auch Burgau vorkommt.

wick; zu den kleinern aber Stade, Salzwedel, Burgau, Cham, Voburg ꝛc. ꝛc. Es ist auch sehr wahrscheinlich, daß die kleinen Markgrafschaften selbst nur von den Herzogen errichtet worden, weil viele der Markgrafen unter den Herzogen stunden. 42) Die Mark Brandenburg war aber von ieher eine eigene Provinz, über welche die Marchionen nicht das bloße Gränz- und Richter-Amt, sondern alle Gewalt ausgeübt hatten. Man nennte es deswegen *ducatum transalpinum.* Oesterreich wurde durch Kaiser Heinrich IV. im J. 1058. anfänglich zu einem Markgrafthum, und nachher von Friederich Barbarossa im J. 1156. zu einem Herzogthum erhoben. 43) Selbst

42) *Stero* ad ann. 1156. schreibt: *Austriae* Marchionatus a iurisdictione ducis *Bavariae* exemtus est. *Stiriae, Istriae, Carnotensis,* qui dicebatur *Vobburg,* evocati ad celebrationem Curiae ducis *bavariae* veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsis ferme facere tenentur.

43) Fugger Ehrenspiegel des Erzhauses Oesterreich L. II. Cap. II. p. 163—168.

Selbst die Markgrafen von Baden waren anfangs nur gräflicher Würde, sie kamen unter K. Friederich II. im J. 1214. noch unter den Grafen und zwar nach Hohenlohe vor. 44) Die Schwäbische Markgrafschaften erhielten die Reichsmarkgräfliche Würde erst mit Anfang des dreyzehenden Jahrhunderts. Sie schwungen sich aber mehr empor, nachdem sie mehr oder weniger eigene Kräfte hatten. Baden konnte in Ansehung seiner innerlichen Landesstärke und weil es früher seine eigene Besitzer hatte, eher zur Wirklichkeit der fürstlichen Würde gelangen. Bey der Markgrafschaft Burgau aber, welche bis auf das J. 1192. immer durch fremde Grafen regiert wurde, gieng es selbst mit der Erhebung seiner Besitzer zum markgräflichen Stand langsamer her. Es kommt iedoch in der Geschichte nirgends eine Anzeige vor, aus welcher sich erweisen ließ, daß Burgau als

E eine

44) Schurzfleisch de rebus Badensibus. §. 2.

eine Markgrafschaft unter den Herzogen von Schwaben gestanden wäre, vielmehr zeigt sich (§. 14.) das Gegentheil.

§. 19.

Die alte Markgrafen von Burgau waren schon Fürstenmäsig sowohl wegen ihrer Person;

Die alten Markgrafen von Burgau waren nicht von Geburt Fürsten, doch aber waren sie ihres persönlichen Standes halber fürstenmäsig. Wenn man sich auch über ienen (§. 14.) angeführten klaren Beweiß hinwegsetzen wollte, so sind noch weit stärkere vorhanden. In den Annalen des Klosters Zwyfalten 45) heißt es: „In diesem Jahre starb Heinrich „aus unsern Grafen von Berge, der lezte der „Markgrafen von Burgau, mit ihm ist der „Stamm iener Fürstlichen Häupter erlo„schen, die gegen 200. Jahre lang die Mark-graf-

45) *Annales Zwifaltenses.* Aug. Vind. 1698. Part. I p. 235.

„grafschaft Burgau regiert hatten; aus ih„rem Geblüte sind nicht nur die Könige von „Pohlen und Böhmen, sondern selbst die Erz„herzoge von Oesterreich nach den mütterli„chen Linien entsprossen.

In einer andern Stelle 46) mit welcher auch Crusius übereinkömmt, werden eben diese Grafen von Berge *reguli bergenses*, unter mehr andern fürstlichen Personen, und besonders unter den Grafen von Habsburg, genennt.

Graf Ulrich der erste, aus der Linie der Grafen von Berg und Schelklingen Rockenstein, welcher die Markgrafschaft Burgau eigenthümlich regierte, gab seine Tochter Luitgard, Gräfin von Berg, und Schelklingen Rockenstein, Rudolfen Pfalzgräfen bey Rhein zur Ehe. 47) Ueberhaupt waren wenige Fürstliche Häuser in Schwaben und dem Rhein-Strom, die nicht Töchter aus

 diesem

46) eben daselbst P. I. p. 139.

47) Schwab. Chronik. Th. 3. B. 3. S. 877.

diesem ansehnlichen Hause der Grafen von Berg, Schelklingen und Rockenstein in ihren Geschlechts-Büchern aufweisen. In den Zwyfaltischen Annalen 48) wird von der vornehmen Familie der Grafen von Berg ein genealogisches Verzeichniß geliefert; dieses mag zur vollkommenen Ueberzeugung dienen. Man hatte von vielen altgräflichen Häusern sich in neuern Zeiten schon die Begriffe erlaubt, daß ihre regierende Herren zwar nicht Fürstlicher Geburt, aber doch Fürstenmäsig seyen, oder den Fürsten gleich kommen. Es bleibt also immer nur der Unterschied zwischen Fürstlich gebohren seyn, oder den Fürsten gleich

48) Part. I. p. 106 et 107. hievon sind vorzüglich folgende Stellen merkwürdig: prima filia *henrici* protosenioris comitis de *berg* fuit *Richinza*. eius maritus *uradislaus* bohemiae dux filius *uratislai* primi regis bohemiae. Secunda *henrici* filia fuit *Sophia*, maritus eius *otto* niger Marchio Moraviae filius *ottonis* Nepos Pretislai ducis bohemiae. tertia filia *Salomea* fuit uxor Poloniae ducis *boleslai* filii *Uladislai* et *Iudithae* bohemiae, *Richinzae*, de qua supra, fratriae —



gleich gehalten werden in Rücksicht gegenwärtiger Zeiten war er aber nicht von so grosser Bedeutung.

§. 20.

als auch ihres Landes.

Es hatte aber auch die auf dem Land haftende Benennung eines Markgrafthums schon die Kennzeichen der Fürstlichen Würde, wenn es schon selbst noch kein Reichsfürstenthum war. Die Land- und Markgrafen wurden von den Kaisern zu Bedeckung der Reichsfrontier-Plätze und Gränz-Provinzen aufgestellt. 49) Burgau wurde jederzeit für eine solche des Herzogthums Schwaben gehalten. Sie waren ihres Markgrafthums wegen die Anführer starker Heere, ihrem Aufboth und der Markgräflichen Landfahne mußte alles folgen. Die vornehmsten Reichs-Regalien stunden unter ihrer Verwaltung. Sowohl

49) *Capitul. Caroli* et *Ludovici* L. 2. c. 6. 23. 24. l. 3. c. 50.

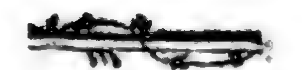


wohl die Mark = als Landgrafen in Schwaben und Franken versahen die Kaiserliche Landgerichte und Gränzregierung. Selbst Burgau war von ältesten Zeiten her mit einem eigenen Landgerichte versehen. Die Markgrafen hatten viele Lehnleute und Lehengüter, auch selbst verschiedene Lehenschaften den Klöstern von ihren eigenen Landen geschenkt. 50) Alle diese Kennzeichen in Ansehung der auf dem Land haftenden Würde traf man bey den Markgrafen von Burgau schon lange vor jener Zeit an, ehe sie noch zur Reichsmarkgrafschaft erhoben, und mit allen Regalien zu einem erblichen Reichslehen gegeben wurde. Man findet z. B. in der Geschichte der Markgrafschaft Mähren, daß ihre Markgrafen unter den Fürsten des Reichs sich befanden, und auch die Markgrafschaft ein Fürstenthum (wie uns Glaffey 51) beweiset) genennt und da-

für

50) *Annales Zuifaltenses*. P. I. p. 247.

51) Pragmatische Geschichte von Böhmen.



für gehalten worden, ohne daß sie dazu erhoben worden. Eben Glaffey zeigt uns, daß die Gränz-Provinzen, dergleichen Burgau wie die Markgrafschaft **Mähren** gewesen, nicht blos den Grafen-Character und Würde gehabt, sondern ihrer Markgrafschaften halber den Fürsten gleich gestellt wurden. Die Markgrafen waren zwischen den Herzogen und Grafen immer der Mittelstand; etwas geringer gegen die Herzogliche, hingegen etwas mehr als die Grafen wegen der Markgräflich- oder Fürstlichen Würde.

§. 21.

und zwar vor dem Interregnum.

Herr von **Ludwig** bestimmt eigentlich zwo Klassen von Markgrafschaften, 52) nämlich von dem ersten und zweyten Range. Zu ienem gehörte **Brandenburg**, zu diesem hingegen **Baden**. Beede waren aber von Fürstlicher Würde. Nun müßte noch ein dritter

52) in diss. *de formul. ducatus Brandeburgici.*

Rang von Markgrafschaften bestehen, die nicht Fürstlich wären, worunter Burgau zu rechnen. Man kann zugeben, daß zu Zeiten der Karolinger Burgau nicht die Fürstliche Würde gehabt, weil damals nur die (§. 10) bemerkte vier grosse und hohe Markgrafthümer bekannt waren, und Burgau nur eine kleine oder niedere Mark des Herzogthums Schwaben gegen Italien 53) war.

Nachdem sie aber von Kaiser Heinrich VI. zur Würde einer Markgrafschaft erhoben wurde, und K. Philipp sie ihren Markgrafen aus dem Scheikling - Rockensteinischen Geschlechte selbst zu einem Reichserblehen gegeben hatte; so kam sie iederzeit mit der Markgrafschaft Baden in gleicher Benennung vor, und ward für ein Reichsfürstenthum und seine Besitzer Fürstenmäsig gehalten. Sie trat auch mit allen Fürstlichen Häusern schon vor

53) Schwäb. Chronik. Th. 1. S. 180. insonderheit Th. 2. S. 551.

vor dem Interregnum in Verbindung. 54) Ein klarer Beweiß stellt sich hievon in der Schwäbischen Geschichte 55) von 1266. dar. Conradin, der durch bekannte Kunstgriffe und Rache unglücklich gewordene Prinz, hielt noch vor seinem Abzug nach Italien eine Zusammenkunft mit einigen ihm günstigen Reichsfürsten zu Augsburg. Unter diesen waren Pfalzgraf Heinrich, Friederich Herzog in Oesterreich und Steiermark, Hartmann Markgraf von Baden, Heinrich Markgraf von Burgau, Mainhard, Graf von Tyrol, Rudolf, Graf von Habspurg, Eberhard, Bischof zu Costanz, Bernhard Abbt von St. Gallen, Ruprecht Abbt zu Kempten rc. Bey dieser Zusammenkunft verkaufte er zu Bestreitung seines vorhabenden Feldzuges einen Theil seiner Landschaften inner Schwa-

54) *Beckmanni* not. dignit. diss. 9. cap. 2.

55) Allgem. Geschichte von Schwaben, Th. 1. S. 687. und 688. P. von Stetten Geschichte von Augsburg. Th. 1. S. 75.

ben dem Herzoge in Bayern (an dessen Hofe er erzogen worden) dem Bischoffe von Augsburg und andern Fürsten und Städten. Durch diese Veräuserung brachte er auch ein ziemliches Kriegsheer zusammen.

Die Markgrafen von Burgau wurden also in Person des Markgrafen Heinrichs II. von Rockenstein bey dieser Zusammenkunft nicht nur in die Klasse der Fürsten gesetzt, sondern auch Fürstenmäsig gehalten. Abermals ein Beweiß, den selbst die Oesterreichischen Schriftsteller bisher noch nicht benützt haben.

§. 22.

Stund noch in grossem Ansehen nach dem Interregnum.

Die alten Markgrafen von Burgau Rockensteinischer Linie hatten in Schwaben ein nicht geringes Ansehen. Alle Benachbarte vor und nach dem Interregnum bedienten sich des Schutzes dieser Markgrafen; denn sie waren

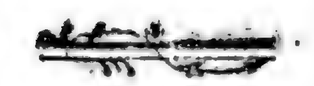


ren damals sehr mächtig. 56) In dem nach Kaiser Rudolfs Ableben erfolgten dreyvierteljährigen Interregnum verlangte Rudolf, Herzog Ludwigs in Bayern Sohn, sowohl von dem Bischoffe Wohlfarth als dem Magistrat zu Augsburg, daß sie seinen Vater als Reichsverweser erkennen sollten. Sie weigerten sich aber dessen, vorzüglich gab sich 1292. die Stadt Augsburg dem Markgraf Heinrich von Burgau in Schutz. 57) Der Markgraf machte in seiner ganzen Markgrafschaft ein Aufbot, und zog gegen den Bayerischen Herzog zu Felde. In dem J. 1295. schloßen die Augsburger mit Markgraf Heinrich ein neues Bündniß 58); lauter Umstände, welche das Ansehen der alten Markgrafen hinlänglich beståttigen.

56) *Franciscus Petri* in Suev. eccl. schreibt von ihnen: p. 892. prosapia priscis seculis *potens* admodum et *famosa*.

57) Stetten Geschichte der Stadt Augsburg, Th. 1. S. 82. — Schwab. Chronik. Th. 1. S. 370.

58) eben daselbst, S. 84.



§. 23.

Unerheblichkeit der Einwendungen.

In den neuern Zeiten spricht man 59) den alten Markgrafen von Burgau die Fürstliche Standswürde ab, weil ihnen in den alten Augsburgischen Vertrags-Urkunden vom J. 1270. nur das Prädicat *nobilis vir*, auch in Fuldaisch- und Kaiserlichen Lehens-Urkunden vom J. 1301. (§. 29.) keine Kanzley-Titulatur gegeben worden, und die Markgrafen sich niemals von Gottes Gnaden geschrieben hätten.

Allein, was soll der Vertrag von dem Hochstift Augsburg gegen die (§. §. 14. und 21.) angeführte Beweise darthun; da das Prädicat *nobilis vir* bey damahligen Zeiten nur Personen von hohem Adel, und dem Herrenstand gegeben wurde, aus welchem man die Grafen, Land-Grafen und Herzoge, ia zuweilen die Kaiser, wählte. Eben die *nobiles viri* wur-

59) Mosers rechtl. Gutachten. 1781. f. S. 21.



wurden im mittlern Alter so hoch gehalten, daß viele wegen Beybehaltung des Herrenstandes die hohe Reichsbedienungen nicht annahmen. In spätern Zeiten nannte man die Markgrafen von Burgau noch überdieß *illustria capita, regulos.* Aus diesem läßt sich nun nichts zum Nachtheile eines Hauses erweisen, aus welchem mütterlicherseits Könige, Markgrafen und Herzoge entsproßen sind.60)

Daß

60) In des *Gerhardi de Roo* Historia Austriaca kommen die bekannten Verse vor:

Burgoviae celebres annos plusquam ante ducentos
Excoluit comitum stirps generosa plagas.
Hunc ubi mors pellens (siquidem mors omnia solvit)
Sustulit, Austriacis subdita terra fuit.

Dieses zeiget schon etwas mehr als den einfachen bloßen Adelstand an. Moser hat sich aber sehr geirret, daß er unter dem Prädicat *nobilis vir* nur einen bloßen Grafen für damalige Zeiten verstunde. *Jung* in Miscell. Tom. II. p. 81. Oetters Versuch. p. 302. die Materialien zur Göttingisch. Geschichte B. I. S. 80. Scheidemantel Repertorium des Staats- und Lehen-Rechts voc. Adel. §. 17. und Scheid in s. Histor. und diplomatisch. Nachrichten vom hoch- und niederm Adel, in Teutschland §. 3. beweisen geradezu das Gegentheil.

Daß in dem (§. 29.) angezogenen Fuldaischen Lehnbriefe und kaiserlichen Revers dem verstorbenen Markgrafen Heinrich keine Kanzleytitulatur gegeben worden, macht nicht das geringste Bedenken, weil beyde Briefe die erloschene Markgrafen nicht mehr betrafen.

Wenn es endlich auf das Prädicat von Gottes Gnaden ankäme, daß sich solches die alten Markgrafen nicht beygelegt haben, so müßten die Grafen von Oettingen, die Landgrafen von Fürstenberg, die alten Grafen von Habsburg, und Hohenzollern, alle nicht fürstenmäsige Personen gewesen seyn, weil sie sich nicht von Gottes Gnaden geschrieben haben. Ueberhaupt fiengen die Markgräflich und Altgräfliche Häuser erst in der Hälfte des XIV. Jahrhunderts an, sich von Gottes Gnaden zu schreiben. Conrad I. Graf von Oldenburg war einer der ersten, der sich diesen Titel in dem J. 1340. beylegte. 61)

Es

61) Hopping de iure sigill. C. 9. 11. 22.

Es wird ja selbst in dem Historischen Vorbericht 62) gegen das Erzhaus Oesterreich von den Innsaßen das Bekenntniß abgelegt, daß nach Abgang des Markgräflich- und Fürstlichen Geschlechts die Markgrafschaft Burgau an das Erzhaus gekommen sey, als ein nur an den Gränzen des Herzogthums Schwaben und nicht in dem Herz desselben gelegenes Land.

Von gleicher Hinfälligkeit ist eben auch der Einwurf 63) daß Burgau als ein nur an den Gränzen des Herzogthums Schwaben, und nicht in dem Herz desselben gelegenes Land nur eine Landmarkgrafschaft und auch deßwegen ohne alle Fürstliche Würde gewesen sey; weil sie keine Erb-Aemter auch keine Stimme auf dem Reichstage gehabt habe.

Die Markgrafschaft Baaden lag ja ebenfalls an der Gränze des Reichs, mit mehr angern Mark- und Landgrafschaften. Viele der dama-

62) von 1731. §. 3.

63) in dem Reichsprälatischen Staatsrecht. Th. I. S. 240.

damaligen Fürstlichen Lande hatten noch nicht Sitz und Stimme auf den Reichstägen, und am wenigsten Erb-Aemter, die größtentheils den spätern Zeiten ihre Aufnahme zuschreiben. Würde diese Markgrafschaft als eine kleine Mark des Herzogthums Schwaben nicht im Jahr 1301. an das Erzhaus Oesterreich gekommen, und dessen Schwäbischen Landen einverleibt worden seyn, so hätte sie gewiß alle diese den altgräflichen Häusern in nachfolgenden Zeiten gemeingewordene Fürstliche Vorzugsrechte sich auch beygelegt. Es war aber unnöthig, so bald sie sich in den Händen dieses Erzhauses befand. Die Markgrafschaft Burgau hatte im Jahr 1301., so wie mehrere dermahlen bestehende Fürstliche Häuser, noch keine Stimme auf dem Reichstage; es läßt sich aber deswegen dennoch nicht behaupten, daß sie kein Fürstenthum sey. Erst im J. 1557. fieng Kurpfalz an, wegen Neuburg ein zweyfaches Votum zuführen. Andere

Stände,

Stände, insonderheit das Erzhaus Oesterreich, legt in Ansehung seiner vielen zusammengeschlagenen Provinzen, und überhaupt wegen des Fürstenthums Schwaben nur eine Stimme ab.

Die Mark von Burgau stund niemal unter den Herzogen von Schwaben, und war vor und nach ihrer Erhebung zu einer Reichsmarkgrafschaft immer eine der kleineren Reichsmarken, anfänglich unter kaiserlicher Gewalt, nachmals aber unter der Bothmäßigkeit ihrer Eigenthumsherren und erblichen Reichslehenmännern.

Doch es ist nicht nothwendig, sich mit einer weitern Widerlegung dieser Einwendungen abzugeben, da die gegentheilige Behauptungen dießfalls selbst schwankend sind.

§. 24.
Vorgebliche Erlöschung des Roggensteinischen Stammes im J. 1283.

Ueber die Erlöschung des Markgräflich-

Roggensteinischen Mannsstammes wurden bisher offenbare Irrthümer ausgebreitet. Es kommt in verschiedenen Geschichtbüchern, Chronicken 64) und Nachrichten vor, daß Heinrich I. Markgraf zu Burgau, mit dem Beynahmen der Gute, als der letzte seines Stamms im J. 1283. verstorben sey. Diese Meynung will sogar mit dessen in dem Reichs-Gotteshause Wettenhausen befindlichem Grabmahle bestärkt werden, in welchem der 8te Nov. des Jahrs 1285. als der Tag des Ablebens bestimmet wird; 65) allein es scheint, daß dieser Irrthum aus Mangel einer genauen Untersuchung ein Geschichtschreiber dem andern nachgeschrieben habe.

§. 25.

Beweise gegen diesen Irrthum.

Es stehen diesem Irrthum verschiedene Beweise entgegen, wodurch das Ableben des letzten

64) Schwäb. Chronik. Th. 3. S. 854.

65) Gründl. Unterricht. Wien 1768. S. 6.



letzten dieses Stammes nicht auf das J. 1283. und 1301. behauptet werden kann. Es ist bekannt, daß Heinrich V. Markgraf zu Burgau im Jenner des Jahrs 1300. in Ulm gewesen 66) deßen Gemahlinn Adelhaid hingegen am Pirminstage 1368. 67) und seine beyde Schwestern erst in dem J. 1330. und 1350. gestorben sind; 68) zudem findet sich in einer Kaiser Maximilianischen Bestättigung der Priviligien der Abbtey Roggenburg in Schwaben vom 18. Jenner 1496. ein Brief von Conrad von Eberstal, wodurch derselbe seine Vogtey über das Gotteshaus zu Roggenburg, Leute, Gut, und was dazu gehört, an Probsten und Conventen dieses Gotteshauses, am St. Ambrosiustage des J. 1294. verkauft hat. Dieser Brief ist noch von dem Markgrafen Heinrich

66) Dr. Villingers Mscpt. T. II. S. 142.

67) Schwäb. Chronick. T. 3. S. 899.

68) *Annales Zwifaltenses.* P. I. p. 266. et 267.

rich dem V. gesiegelt worden. 69) Ueberdieß muß man bemerken, daß dem Markgrafen Heinrich V. noch im J. 1292. von dem Rathe zu Augsburg der Schutz dieser Stadt übertragen und die Stadt noch im J. 1295. sich mit ihm in ein weiteres Vertheidigungs-Bündniß gegen Bayern (§. 22.) eingelassen hat. Wie könnte nun alles dieses geschehen seyn, wenn Markgraf Heinrich schon im J. 1283. gestorben wäre? Selbst die Wettenhausische Chronick 70) ist ebenfalls mit einem klaren Irrthum befangen, daß Heinrich, als der letzte Graf von Roggenstein nach

69) Die Lebenszeit des in dieser Urkunde ebenfalls wegen seines mit anhangenden Insiegels erwähnten Bischofs Wolffhart von Augsburg aus dem Geschlecht derer von Rodt trift auch ganz richtig zu, denn nachdem deßen Vorfahrer, Bischoff Sigfrid im J. 1288. gestorben; so ist auch nach der Augsburgischen Geschichte dieser Bischof Wolffhart nachgefolgt, welcher in dem J. 1300. ebenfalls starb. — Gründl. Unterricht. S. 6.

70) Fol. 179.

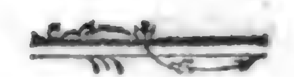


nach frühzeitigem Ableben seines einzigen Sohnes und Erben die Markgrafschaft Burgau dem Römischen Reiche abgetretten habe. Man weis doch zuverläßig, daß er in den Jahren 1292. 95. und 1300. noch gelebt habe; es ist also wahrscheinlich, daß deßen Sohn Heinrich im J. 1283. gestorben und zu Wettenhausen begraben sey. Die Annalen des Reichs-Klosters Zwifalten 71) bemerken an mehr als einer Stelle, daß Heinrich V. der letzte seines Stammes, noch 9. Jahr nach dem auf das J. 1283. gesetzten Sterb-Jahre gelebt habe. Ja sogar hat das Reichs-Kloster Zwifalten im Jahre 1292. von ihm und zwar sub acto Schloß Burgau (dabey der Graf Conrad von Landau und Heinrich, Graf von Hettingen Zeugen waren,) einige Lehenschaften in Bechingen, und Emmeringen zur Schenkung erhalten 72)

F 3 und

71) P. I. p. 236. und 264.

72) *Annales Zwifaltenses.* P. I. p. 247.



und im Jahre 1300. verkaufte er noch Güter zu Binßwangen; 73) selbst nach weit glaubwürdigern Nachrichten 74) wird bestättiget, daß er erst im Jahr 1310. gestorben sey.

§. 26.

Oesterreichische Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau.

Nach allen übereinstimmenden Urkunden hat Markgraf Heinrich V. als der letzte des Berg- und Schelklinger Roggensteinischen Stammes, wegen seines sehr hohen Alters, und weil ihm keine Hoffnung zu einem Erben mehr übrig war, die Markgrafschaft Burgau als ein heimfälliges Reichs-lehen dem Kaiser Albert und dem Reiche im J. 1301. abgetretten. Dieser belehnte mit derselben seinen Sohn Herzog Leopold und das gesammte Haus Oesterreich, 75) und brachte sie hierdurch

73) Moser rechtl. Gutachten. S. 184.

74) *Franc Petri* Sueuia eccl. p. 892.

75) Wettenhausische Chronick. ad ann. 1301. S. 119.

durch an sein Haus. Herzog Leopold I. war also aus dem Hause Oesterreich der erste Markgraf zu Burgau.

§. 27.

Das Bedenken über diese Besitznehmung ist irrig.

Man hat zwar behauptet, 76) daß Kaiser Rudolf I. schon die Markgrafschaft Burgau als ein eröfnetes Reichslehen, so wie das Herzogthum Schwaben, seinem zweyten Sohne verliehen habe. Wenn man aber erwägt, daß K. Rudolf schon im J. 1291. gestorben, und daß die Markgrafschaft Burgau erst im J. 1301. an das Erzhaus gekommen, so stellt sich der Ungrund von selbst dar.

Eben so unrichtig ist die Meynung, daß Kaiser Rudolf I. seinen Sohn Rudolf mit dem Herzogthum Schwaben belehnt habe.

76) in der Bayrischen Ausführung der Erbfolgs-Ansprüchen in den Staatsschriften nach K. Karl VII. Ableben. B. I. S. 435. 482.

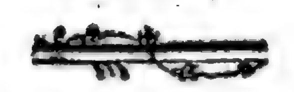
Man hat ganz überzeugende Gründe vor sich, 77) daß diese vorgebliche Belehnung mit dem Herzogthum Schwaben ein bloßes Fabelwerk sey, und daß vielmehr alle Länder, welche das Erzhaus Oesterreich noch heut zu Tage in Schwaben besitzt, dem Hause Habsburg schon vor den Zeiten Kaiser Rudolfs des I. unterwürfig gewesen, oder erst nach dieses Kaisers Tod auf verschiedene Art an dieses Haus gekommen seyen. Selbst Bayern hat den Ungrund dieser Meynung in der Ausführung der Erbfolgsansprüche auf K. Ferdinands I. besessene Erbländer 78) insonderheit wegen der Markgrafschaft Burgau anerkannt. Zudem ist aus der Geschichte bekannt, daß K. Rudolfs jüngster Sohn Rudolf noch im J. 1302. kein Land im Besitze gehabt

77) *Pesler* de aug. gent. austriac. duc. et principatu lib. sing. p. 22. §. 8. et 9. Staatsschriften. B. I. S. 439.

78) in eben diesen Staats-Schriften. l. c. S. 435. n. 4.

gehabt hat, und nach der väterlichen Verordnung Schiedsrichter niedergesetzt werden mußten, die den Entscheid machten, was für eine Geldsumme Herzog Albrecht seinem Bruder Rudolf zu geben habe. 79) Hieraus erhellet gewiß, daß der Kaiser weder das Herzogthum Schwaben noch die Markgrafschaft Burgau zu Lehen gegeben habe. Ueber Schwaben konnte K. Rudolf I. keinen Herzog mehr setzen, weil die Schwäbische Stände schon alle Güter von Hohenstaufen durch rechtmäßige Käufe und Schenkungen an sich gebracht hatten, denen der Kaiser ihr Recht so wenig mehr entziehen konnte, als dem unglücklichen Conradin nicht so viel zu verschenken mehr übrig geblieben war, womit die Herzogliche Würde und Ansehen konnte erhalten werden.

79) *Pesler* l. c. §. 8. et 9.



§. 28.

Die Markgrafschaft Burgau war kein Stück der Conradinischen Verlassenschaft.

Das Haus Bayern hat zwar in der Hälfte des XVIII. Jahrhunderts den Satz 80) aufgestellt, daß ihm die Markgrafschaft Burgau als ein Stück der Conradinischen Schenkung und Verlassenschaft von dem Erzhause Oesterreich sey entrissen, und von K. Rudolf I. seinem Prinzen mit dem Herzogthum Schwaben zu Lehen gegeben worden. Wir haben aber den Ungrund dieser Belehnung schon (§. 27) ersehen; die Geschichte zeigt vielmehr gerade das Gegentheil, daß K. Rudolf I. auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1283. seine beyde Prinzen Albrecht und Rudolf zugleich auf erhaltene Einwilligung der Reichs-Stände mit den erledigten Herzogthümern Oesterreich und Steyermark beleh-

80) in der angezogenen Ausführung rc. Staatsschriften nach K. Carl VII. B. I. S. 435.

belehnet habe.81) Die Markgrafschaft Burgau hatte im Jahre 1283. schon ihre eigene Herren; sie konnte also kein Stück der Conradinischen Verlassenschaft seyn. Conradin hielt ia selbst noch vor seinem Abgang nach Italien im J. 1266. zu Augsburg mit verschiedenen Reichsfürsten (§. 21.) eine Zusammenkunft, unter welchen Markgraf Heinrich III. von Burgau, als damaliger Regent der Markgrafschaft, sich befand, und mit ihm wegen einer Kriegshülfe in Verhandlung trat.

Zum stärksten Beweise, daß die Markgrafschaft Burgau nicht von der Conradinischen Verlassenschaft herrühre, und ihren eigenen Regenten gehabt habe, dient die nachherige von Herzog Georg unternommene Anslösung der Markgrafschaft, welche überflüßig gewesen wäre, wenn Bayern wegen der Con-

81) Ordnung von K. Rudolf zwischen seinen Söhnen Albrecht und Rudolf in *Lambecii* Comment. de biblioth. Vindob. app. Lib. III. p. 330. — Pesler.



Conradinischen Verlassenschaft darauf einen gegründeten Anspruch gehabt hätte.

Die in späteren Zeiten zwischen Oesterreich und Bayern wegen dieser Markgrafschaft abgeschlossene Conventionen zeigten die Hinfälligkeit der Bayrischen Ansprüche aus der Conradinischen Verlassenschaft vollkommen. Ueber diesen Gegenstand kommt noch (§. 199.) ein mehrers vor.

§. 29.

Fulda hatte keine Lehen in der Markgrafschaft Burgau.

Dem Hause Oesterreich machte man den Einwurf 82) daß es die Markgrafschaft Burgau im Jahr 1301. nicht im Ganzen, sondern nur einen Theil davon an sich gebracht habe, weil die meisten Burgauischen Güter vom Stifte Fulda zu Lehen gegangen seyen. Der Hauptbeweiß dieser Lehenschaft wird aus des Schannats *Elencho Clientum seu Vasallorum*

primi

82) Mosers rechtliches Gutachten. §. 7.

primi ordinis gezogen, indem es 83) heißt: „wie die dringende Nothdurft damahliger „Zeiten erfordert habe, daß im J. 1301. „Abbt Heinrich V. zu Fuld, um die Gunst „des Römischen Königs Albert zu gewinnen, „alle seine Güter und Lehenleute, die durch „das im J. 1285. erfolgte Ableben Heinrich „des V. und letzten Markgrafen zu Burgau „der Fuldischen Kirche heimgefallen, Ru„dolfen, Friderich, Albert, Heinrich, „Meinrad und Otto, Herzogen in Oester„reich, als den Söhnen des Königs Albert „durch eine Gesamtbelehnung wiederum neuer„dings zum Besitz überlassen habe.„

Schannat liefert sogar 84) Urkunden von dieser Belehnung, in welchen die Worte vorkommen: universa bona et homines a nobis, et a nostra fuldensi ecclesia feudaliter descendentia et descenden-

tes,

83) p. 4. n. 5.
84) in seinen *Probat. cliental. Fuldens.* p. 197. n. 8. und 9.



tes, eo iure, ſicut quondam *Henricus*, *Marchio* de *Burgowe* habuit, concedenda et concedendos duximus titulo feudali.

Desgleichen wird von König Albert im J. 1301. ein Lehens-Revers ausgeſtellt, in welchem er ſich ausdrückt: quod, quia venerabilis *Heinricus* Eccleſiae *Fuldenſis* Abbas, princeps noſter dilectus, illuſtribus filiis noſtris cariſſimis bona univerſa et ſingula ab eo et ſua eccleſia deſcendentia feudaliter et iure, quo quondam *Henricus Marchio de Burgowe* habuit, et poſſedit, contulit, promiſſimus eidem abbati, ut quando idem abbas et filii noſtri ſimul conſtituti fuerint, ipſi praedicto abbati homaginem fidelitatis facient ſub forma debita et conſueta, praeſentium teſtimonio litterarum.

Zu dieſem Beweiſe kam noch, daß Oeſterreich im J. 1745. 85) ſelbſt behauptet, Burgau

85) in der vollſtändigen Beantwortung der ſchon bemerkten Bayr. Ausführung l. c. S. 464.



Burgau sey kein Stück der Conradinischen Erbschaft gewesen, sondern im J. 1301. habe der Abbt zu Fuld mit denen von Fulda zu Lehen rührenden Burgauischen Gütern K. Albrechts sämmtliche Söhne belehnt.

In den neuern Zeiten stellt das Erzhaus Oesterreich aber den Satz auf, 86) daß Fulda keine Lehen in der Markgrafschaft Burgau gehabt habe. Man glaubte also durch Schannats Beweise und die eigene Oesterreichischen Widersprüche die Lehenbarkeit der Burgauischen Güter erprobt zu haben.

Allein Schannats angeführte Urkunden erweisen zwar, daß Markgraf Heinrich zu Burgau von dem Stifte Fuld Lehen gehabt, keineswegs aber wird hierdurch erprobt, daß die Güter in der Markgrafschaft selbst gewesen, und daß würklich in dem Burgauischen gelegene Güter den Söhnen des Kaisers zu Lehen gegeben worden. Die Markgrafen von Burgau

86) Gründlicher Unterricht. S. 8.

gau, Berg und Schelklingen Rockenstei=
nischer Linie hatten an dem Rheine, in der
untern Pfalz und dem Würtembergischen
noch beträchtliche Güter, von welchen sich muth=
massen läßt, daß die Belehnung eher auf diese,
als auf einige in dem Burgauischen gelegene
Güter sich bezogen, und daß das Haus Oe=
sterreichisch mit Fuld einen Lehens Abtausch
getroffen habe, weil von den Burgauischen
Lehen=Gütern gar keine Meldung mehr in
nachfolgenden Zeiten geschieht. Zudem wird
in beyden Urkunden nicht ein einzig lehenba=
res Gut nahmhaft gemacht, aus welchem man
die eigentliche Lage der Fuldaischen Lehen be=
stimmen könnte. Die Fuldaischen Lehens=
Urkunden erweisen auch aus einer andern Ur=
sache in diesem Zweifel nichts, weil das Able=
ben des letzten vorgeblichen Vasallen auf das
J. 1285. gesetzt wird, wo doch gegentheilige
Beweise vorhanden sind, daß er noch im J.
1292. 95. und 1301. gelebt habe.

Wenn



Wenn man aber betrachtet, daß Burgau eine Gränzmark von Schwaben gewesen, die ganze Markgrafschaft von den Kaisern verschiedenen Mark- und Gräflichen Häusern zur Verwaltung gegeben, nachher aber zur Reichs-Markgrafschaft erhoben, und in unzertrennter Maße von K. Heinrich sogar zum Reichs-Erblehen den Grafen von Rockenstein mit den vornehmsten Regalien, die das Erzhaus Oesterreich heut zu Tage noch besitzt, überlassen worden, so hebt sich das Bedenken von selbst, daß die mehresten Burgauischen Güter Fuldische Lehen gewesen, und die Markgrafschaft nicht im Ganzen an das Erzhaus Oesterreich gekommen sey.

Die Abtrettungs-Urkunde des letzten Besitzers dieser Markgrafschaft Burgau aus dem Roggensteinischen Stamm würde freylich alle Zweifel heben: weil sie aber nicht vorhanden ist, so müssen andere Beweise diese Dunkelheit aufklären.

 Man



Man setze aber auch den, wiewohl mit der Geschichte nicht vereinbarlichen Fall, es wären in der Markgrafschaft Burgau wirklich Fuldische Lehen gewesen, so steht es doch dem Satze nicht entgegen, daß das Haus Oesterreich nicht den ganzen Complex der Markgrafschaft acquirirt habe: weil der Fuldaische Lehens-Verband schon seit fünf Jahrhunderten vollkommen aufgelößt ist. Und wenn auch Fulda wirklich einige Lehen in der Markgrafschaft Burgau gehabt hätte, so können dennoch die alte Markgrafen die Oberherrlichkeit über die ganze Markgrafschaft gehabt haben. Es ist ia fast kein Reichsstand, in welchem sich nicht auswärtige Lehenschaften und Güter befinden, ohne daß sich deswegen behaupten ließ, z. B. Würtemberg, Baden, Oettingen wären nicht die Besitzer dieser Länder im Ganzen.

§. 30.



§ 30.

Die alte Markgrafen veräuserten sehr wenig.

Die alte Markgrafen von Burgau besaßen die Markgrafschaft im Ganzen und nicht in einzelnen Theilen. Sie wurde ihnen auch im Ganzen, als ein erbliches Reichslehen übergeben. Sie erhielten alle hohe Regalien, so wie die Kaiser solche ausübten, als ein erbliches Eigenthum. Oberherrlichkeit, Blutbann, Zoll, Wildbann und Geleit samt dem Landgericht waren Eigenthums-Rechte der alten Markgrafen vor dem Oesterreichischen Besitze. Es läßt sich keine einzige Spur antreffen, daß sie ein Regale gänzlich veräusert hätten. Die Glücks-Umstände der alten Markgrafen waren immer blühend, vielmehr die damahlige Revolutionen des grossen Zwischenreichs und der fortdaurenden Unruhen gaben ihnen, wo nicht zur Vergrößerung, den och aber zu Befestigung ihres besessenen Güterstands,



stands, und Erweiterung ihrer Gerechtsame Anlaß.

Der erste Markgraf Heinrich Rockensteinischer Linie verkaufte zwar im J. 1223. von seinen Besitzungen an den Bischoff Wolfhardt zu Augsburg und dessen Gotteshaus sammt den vier Kirchensätzen zu Zimetshausen, Ried, Aretsried und Romelsried die Burg zu Seyfriedsberg, sammt Leuten, Gütern und andern Zugehör um 400. Pfund Augsburger Währung; 87) von Ablassung einiger Regalien und Oberherrlichkeit ist aber nichts bekannt.

Die nachgefolgten Markgrafen Rockensteinischer Linie hatten sowohl von ihren Gütern als Rechten sehr wenig versplittert. Im J. 1295. verkaufte der (wahrscheinlich wegen Alters Schwäche mit einem Vormund Grafen Ludwig von Oettingen versehene) Markgraf Heinrich einige (entweder mit seiner Gemah-

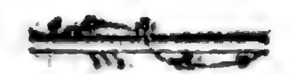
87) Historischer Vorbericht. S. 2.



mahlin Margaretha, Gräfin von Hohenberg überkommene, oder doch derselben verschriebene) Güter zu Habsperg und Pfaffenhausen, nebst ihrem Zugehör an den Bischoff Wolffhard zu Augsburg und sein Hochstift, worein besagte Markgräfin (nach einer gedruckten Urkunde) gegen eine ihr auf das Schloß Reisenspurg und dessen Zugehör verschafte Verschreibung willigte. 88)

Eben dieser Markgraf Heinrich überließ, und zwar schon mit Bewilligung Kaiser Albrechts im J. 1300. an U. L. F. Tag an Heinrich Walter und seinen Bruder Conrad Ramspach sein (des Markgrafens) Gut zu Binswangen den Kirchensatz, die Vogtey, das Dorfrecht, die Ehehaften in dem Dorfe und drey Höfe, und alle Hofstätten rc. die Holzmarkt, und was dazu gehört, zu Dorf und Feld, zu Holz und Wiesen, zu Wasser, besucht und unbesucht mit allen Rechten, als es

88) Mosers rechtliches Gutachten. S. 7.



des Markgrafen Aenlin seel. Markgraf Heinrich hergebracht hat, zum rechten Lehen. Hieraus will man nun schließen, daß bey dieser Lehenverleihung die Landes-Obrigkeit nicht vorbehalten worden sey. 89) Allein, gleichwie sich keine Beweise darstellen, daß die alten Markgrafen an der nach damahligen Zeiten erkannten Landesobrigkeit iemals etwas weder bey Lehensvertheilungen noch Güter-Verkäufen versplittert haben, so wird auch aus diesem Verkaufe nichts dargethan.

§. 31.

Oesterreich führte nach der Besitznehmung den Markgräflichen Titel.

Gleich nach der Besitzergreifung führte nicht allein der mit der Markgrafschaft Burgau im J. 1301. belehnte Herzog Leopold von Oesterreich, sondern auch Herzog Friderich der Schöne, nachmahliger Römische König, im J. 1305. den Titel als Markgraf von

89) ebendaselbst. S. 184.

von Burgau öffentlich fort. Dieses bewährt eine in dem Kaiserl. Königl. Haus-Archive befindliche Urkunde. 90) „Wir Friderich, „von Gottes Gnaden, Herzog von Oest-„reich — Graf von Habsburg, und Ky-„burch, Lantgrave von Elsazze, und „Marchgrave zu Burgowe. Durch diese Urkunde wird die irrige Meynung zernichtet, als ob Herzog Albrecht des II. erstgebohr-ner Sohn, K. Albrecht des I. Enkel, Erz-herzog Rudolf der IV. welcher vom J. 1338. biß 1368. regierte, unter den Oesterreichi-schen Fürsten der erste gewesen sey, welcher den Titel eines Markgrafen von Burgau sich beygelegt hatte. Diese nämliche Urkun-de dient aber auch zu einem Beweiße, daß das Erzhaus Oesterreich nach der Acqui-sitions-Zeit seiner Besitzungen die Titula-tur eingerichtet, und daß die Markgrafschaft Burgau deswegen gemeiniglich zuletzt in der-

 selben

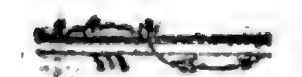
90) Gründlicher Unterricht. S. 7.

selben gesetzt worden, und keineswegs weil das Erzhaus solche nur als eine nicht fürstenmäßige Markgrafschaft angesehen haben sollte. Allein die Zeitfolge hat bewiesen, daß die Markgrafschaft Burgau von der ersten Acquisitions-Periode für ein Fürstenthum gehalten worden. Die Oesterreichischen Herzoge haben diese Markgrafschaft durch die Besitznehmung in die Wirklichkeit eines Fürstenthums gesetzt. Glafey 91) hat es unläugbar bewiesen, wie es in ältern Zeiten gar nichts ungewöhnliches gewesen, daß ein Herr seinen Personal-Charakter seinem Territorium mitgetheilt. Es geschahe insgemein auf zweyerley Art. Entweder theilte der Herr seine Würde so, wie sie hies, dem Lande mit, dergleichen wir an den Herzogen von Urßlingen und Teck finden, welche ihrem geringen Distrikt, so den Character eines Herzogthums vor-

91) in seiner dissertatione de dignitate personali cum territoriis Germanorum communicabili etc. etc.

vorher niemals gehabt, ihren Personal-Character, indem iene Herzoge von Spoletto aus Italien, und diese gebohrne Herzoge von Zähringen wa..n, dergestalt mitgetheilt haben, daß es nachher das Herzogthum Urslingen und Teck geheissen. Diesen Charakter hat K. Maximilian I. dem leztern in seinem Fürsten-Brief, Graf Eberhard von Würtemberg, selbst beygelegt. Die andere Art war, da ein Land zwar nicht den Namen der Würde seines Besitzers, wohl aber die Würde selbst und deren Effect bekam. Ein Beyspiel gibt uns Baden an die Hand. Dieses Land war wie Burgau anfänglich eine schwäbische Markgrafschaft; es führte den bloßen Grafen-Charakter; noch unter K. Otto III. kommen die Markgrafen von Baden als bloße Grafen vor. So bald aber die Markgrafschaft Baden an eine Linie der Herzoge von Zähringen gekommen, welche es noch besitzen, hat selbige ihren Character zwar noch behal-

 ten,



ten, die Würde aber abgeändert, und ihren Platz unter den Fürstlichen Markgrafen erlanget. Eine gleiche Bewandniß hatte es auch mit der Markgrafschaft Burgau, so bald sie an das Erzhaus Oesterreich gekommen war.

§. 32.

und auch das Wappen der ältern Markgrafen von Burgau fort.

Das Erzhaus Oesterreich behielt als Besitzer der Markgrafschaft Burgau auch das Wappen der alten Markgrafen bey. Burgau führt ein weises Schildgen mit vier rothen schräg rechts gehenden Balken, durch welche ein gelber von oben herab bis zu Ende des Schilds gehender Balke streichet. 92) In der Karte, die Michal von der Markgrafschaft Burgau gestochen hat, kommt das nämliche Wappen vor. In der Mitte über demselben schwebt die Kaiser-Krone mit der Aufschrift: Markgrafschaft Burgau, zur Rechten

92) Bilderbeck teutscher Reichs-Staat. S. 1070.

ten sind die Wappen des Bischoffs von Augsburg, des Reichs-Prälaten Roggenburg und Wettenhausen, zur linken die Wappen der Grafen von Fugger, der Reichsprälatur Ursperg, und des Grafen Stadion von Thanhausen, unten das Wappen der Reichsstadt Augsburg. —

§. 33.

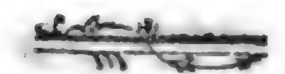
Bemerkungen.

Aus diesem Abschnitte stellen sich eigentlich folgende Hauptbemerkungen dar, und zwar

1tens, daß die Markgrafschaft Burgau im Ganzen genommen, von den ältesten Zeiten, und so weit die Nachrichten ihrer Entstehung reichen, kein durch bestimmte Gränzen ausgemarktes Reichsland gewesen sey, §. 4. und 5.

2tens. In diesem Lande hatten die von den Sächsischen Kaisern aufgestellte Markgrafen nicht nur die vornehmste Regalien, sondern auch die Civil-Jurisdiction ausgeübt, (§. 11.)





(§. 11.) Diese ist sonach durch Fortführung eines eigenthümlich besetzten Landgerichts auf die Markgrafen übergegangen, da sie die ganze Markgrafschaft Burgau in ohngetrennter Maase mit allen Regalien und selbst dem Landgericht von Kaiser und Reich zu Lehen erhalten haben.

3tens sind keine Beweise vorhanden, daß in der Markgrafschaft Burgau ausser den alten Markgrafen noch andere Landesherren sich befunden haben. (§. 17.)

4tens wohl aber bestättigen alle zusammen treffende Nachrichten, daß die alten Markgrafen von Burgau sowohl ihrer Person (§. 19.) als auch ihres Landes wegen (§. 20.) den Fürsten gleich gehalten worden.

Zweyter



Zweyter Abschnitt.

Von der Oesterreichischen Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau im Jahr 1301. bis auf die Pfandschafts-Abledigung Kaiser Maximilians I. vom Jahr 1490.

§. 34.

Die Markgrafschaft Burgau war niemals dem Hause Bayern unterworfen.

Einige Geschichtschreiber hielten zwar dafür 1) das Haus **Bayern** habe die Markgrafschaft Burgau in denienigen Zeiten im Besitze gehabt, in welchen die Grafen von **Abbach**, und nachher die Markgrafen von **Vohburg** der Regierung derselben vorgesetzt waren; allein es kann mit keinem historischen Beweise dargethan werden, daß dieses Land jemahls zu dem alten Bayern gehört habe. Eben so fehlt es gänzlich an Nachrichten, daß die Grafen von **Abbach** die Burgauische Gränz-Regierung verwaltet haben. Selbst die Markgrafen von **Vohburg** wurden von den Kaisern

1) Fuggers Ehrenspiegel. S. 293.



Kaisern (§. 13.) zu Gränz-Regierungs-Verwesern dieser Mark, und nach ihnen die Schwäbischen Grafen von Berg und Schelklingen Ramsbergischer Linie, bestimmt; zuverlässig wäre dieses nicht geschehen, wenn Burgau zu dem Herzogthum Bayern damahls gehörig gewesen wäre.

§. 35.

Absichten des Hauses Bayern auf die Markgrafschaft Burgau.

Das Haus Bayern wandte zwar schon im XIII. Jahrhundert alles an, die Markgrafschaft Burgau an sich zu bringen; es wollte aber nicht gelingen. Man suchte gewiße Ansprüche aus dem Conradinischen Schenkungs-Brief geltend zu machen: allein der auffallende Ungrund hemmte alle Wirkung. Die beste Gelegenheit, sich dieses Land zu unterwerfen, schienen Kaiser Ludwig dem Bayer jene Streitigkeiten zu seyn, die er mit Friederich von Oesterreich des Kaiserthums wegen

wegen hatte. Er benutzte solche um so schleuniger, als einige dieser Nachbarschaft angelegene Reichs-Stände und Städte selbst ihm hierzu behülflich waren. Die Reichsstadt Augsburg, so geneigt sie sich den vorherigen Markgrafen erzeigte, so feindselig war ihr Betragen gegen die Besitzer der Markgrafschaft Burgau aus dem Erzhause Oesterreich. Sie schickte dem Kaiser zu Ausführung seiner Eroberungs-Absicht Hülfsvölker zu, 2) und schlug sich gänzlich auf seine Seite, ohngeachtet sie im J. 1318. mit der Oesterreichischen Parthey, die ihr stark zusetzte, einen Stillestand machen mußte.

§. 36.

Belagerung der Stadt und Schloß Burgau.

Kaiser Ludwig benutzte die Gelegenheit, die ihm der Sieg bey Mühldorf, die Ge-

2) Stetten Geschichte der Stadt Augsburg. Th. I. S. 92.



Gefangennehmung K. Friederichs, und die Entkräftung der Oesterreichischen Parthey an die Hand gab, und belagerte im J. 1324. die Stadt Burgau. In dem damahls vesten Schloße lag der tapfere Ritter Burkhart von Ellerbach mit 300. Rittern, der, weil er die Belagerung vermuthet hatte, mit allen Nothwendigkeiten versehen war. Er schlug dem Kaiser die Aufforderung bey seiner, in Begleitung eines ansehnlichen Heers, erfolgten Ankunft rund ab. Herzog Leopolds versprochene Hülfe machte Ellerbach so viel Muth zu einer tapfern Gegenwehr, daß der Kaiser nicht nur vieles Volk verlohr, 3) sondern auch, um sich keiner Haupt Niederlage auszusetzen, die

3) Unter den Augsburger Hülfstruppen ward einer der dortig reichsten Burger, Namens Berchtold Bitschlin erschossen, welches seine Grabschrift, die in dem von ihm gestifteten Eustachius Kirchlein bey St. Ulrich in Augsburg zu finden ist, also angezeigt:

Der Bitschlin starb auf diesen Tag
da der König vor Burgau lag.

Fuggers Ehrenspiegel. S. 294.

die Belagerung noch eher aufgeben mußte, als Herzog Leopold mit der Entsetzungs-Hülfe ankam. 4) Durch diesen fehlgeschlagenen Versuch wurde auch die Hoffnung, der Markgrafschaft Burgau durch Gewalt der Waffen habhaft zu werden vereitelt, weil in den folgenden Zeiten die Macht des Hauses Bayern so stark ab-, als die Oesterreichische zunahm.

§. 37.

Vergleich zwischen Oesterreich und Bayern.

Der starke Anhang von auswärtigen Mächten, den sich die Standhaftigkeit des Herzogs zuwegenbrachte, nöthigte den Kaiser Ludwig, mit Oesterreich Friede zu machen, den K. Friederich aus der Gefangenschaft zu laßen, und einen Vergleich mit ihm abzuschliessen, wodurch das wechselseitige gute Einverständniß hergestellt, und, was die Markgrafschaft

H

4) Adlzreiter beschreibt in seinen Annalibus Boiorum P. 2. L. I. n. 56. diese Belagerung umständlich.



schaft Burgau betraf, alle Bayrischen Ansprüche aufgehoben wurden. 5)

Kaiser Ludwig ertheilte der Stadt Augsburg wegen ihrer zur Burgauischen, obschon fehlgeschlagenen, Belagerung geleisteten Hülfe verschiedene Freyheiten. 6) Der Oesterreichische Regent der Markgrafschaft Burgau gab aber die erste Probe der angebohrnen Großmuth, indem das Hochstift Augsburg, die Stadt und noch mehrere Begüterte dieser Markgrafschaft wegen der dem Hause Bayern geleisteten Hülfe ungeahndet davon kamen.

§. 38.
Belehnung des zweyten Markgrafen mit der Markgrafschaft Burgau.

Eine der Folgen dieses Vergleichs war, daß K. Ludwig nach dem im Jahre 1326. erfolgten Ableben Herzogs Leopold von Oesterreich, als des ersten Markgrafen zu Burgau

5) Fuggers Ehrenspiegel S. 294.
6) Stetten Geschichte rc. S. 93.



gau aus diesem Hause, den Herzog Otto von Oesterreich über alle Länder, welche Oesterreich in Schwaben besessen, mithin auch über die Markgrafschaft Burgau, einen feyerlichen Lehen-Brief 7) im Jahr 1331. ertheilt hat. In diesem hieß es vorzüglich: nec non comitatus ac dominia et omnia jura et bona feodalia, quocunque censentur nomine, quos vel que dicti duces ac progenitores ipsorum hactenus ab imperio tenuerunt, et possederunt in Suevia, in Alsacia et ibi, et conferimus in feudum cum omnibus juribus, libertatibus, consuetudinibus sicut tempore diuorum antecessorum nostrorum imperatorum vel regum eadem feuda tenuerunt, et possederunt, investimus.

Die Stelle dieses Lehenbriefes bemerkt sehr ausdrücklich, daß die Oesterreichische Regenten, und zwar Herzog Otto, als der zweyte

7) Gründl. Unterricht N. I. der Beylagen. p. 1.

Markgraf zu Burgau alle hohe Gerechtsame über dieses Land gehabt habe.

§. 39.

Kaiser Ludwigs Einigungs-Vertrag mit Herzog Albrecht Markgrafen zu Burgau.

Als aber Herzog Otto im Jahr 1338. verstarb, kam sein mitbelehnter Bruder Herzog **Albert** II. zur Allein-Regierung aller Oesterreichischen Länder und mithin auch der Markgrafschaft Burgau. Dieser, weil sein abgelebter Bruder die Elisabeth, Herzogs **Stephans** von Bayern Tochter zur Gemahlin hatte, unterhielt naher Anverwandschaft wegen mit Bayern das gute Einverständniß. Die Folge hievon war, daß ihm K. Ludwig als Markgrafen zu Burgau für sich und seine Erben im J. 1347. eine Verschreibung ausstellte, wie sich die Innwohner sowohl von Bayern als der Markgrafschaft Burgau zu benehmen hätten, falls es auf eine Recht-
ferti-



fertigung wechselseitiger Klagsachen und Ansprüchen ankäme. 8)

Diese Urkunde ist in vielfachem Betracht sehr wichtig, denn

1.) **Kaiser Ludwig** erkannte den Herzog Albrecht als Landes-Fürsten und Landsherrn von Burgau.

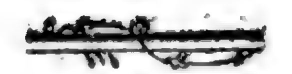
2) er wieß seine eigene Bayerische Unterthanen an, in Klagsachen gegen die Burgauischen vor des Herzogs Vogten Recht zu nehmen.

3.) und die Verschreibung erstreckte sich nicht allein auf des Herzogs eigenthümlich angehörige Unterthanen, sondern auf alle Innwohner der ganzen Markgrafschaft. Endlich

4.) bestättigte der Kaiser in eben dieser Verschreibung dem Herzog die Oesterreichischen Freyheiten mit dem Ausdruck: daß des Herzogs von Oesterreich Leute aus seinen Städten und dem ganzen Lande Burgau von den

H 3

8) Gründlicher Unterricht. Beyl. N. II.



den Landfriedrichtern, dem Kaiserl. Hofgerichte, und anderem Landgericht befreyet seyen.

Durch diese Freyheits-Bestättigung wird eigentlich iene Zweifelsfrage aufgelößt, ob das Erzhaus Oesterreich nach seiner Besitznehmung die vollkommene Landesherrschaft über die Begüterte der ganzen Markgrafschaft hergebracht habe. Der Kaiser machte keinen Unterschied unter den Innwohnern der Markgrafschaft Burgau; alle sah er als Unterthanen des Markgrafen an, und die Begüterten wurden bey diesem Einigungsvertrag in keinem Betracht, als Mitcompaciscenten einberufen, sondern es wurde mit dem Markgrafen als Landesherrn und Alleinrichter in diesem Lande gehandelt. Offenbar hätte der Kaiser dieses nicht thun können, im Fall der Markgraf nicht Landesfürst der ganzen Markgrafschaft gewesen wäre, und zuverlässig würden die Begüterten der Markgrafschaft dagegen Einspruch gemacht

macht haben. Hievon kam aber niemahls ein Beweiß zum Vorschein.

§. 40.

Regierung der Markgrafschaft Burgau unter Herzog Leopold dem vierten Markgrafen.

Nach Ableben Alberts II. regierten seine Söhne Rudolf IV. Albert III. Leopold III. und Friedrich III. anfänglich gemeinschaftlich. Nachdem aber Fridrich im J. 1362. auf der Jagd erschoßen worden, theilten die übrigen drey Brüder die Oesterreichischen lande. Rudolf und Albert behielten Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Crain, Leopold aber die Herrschaften im Elsaß, Schweitz und in Schwaben, und unter diesen auch die Markgrafschaft Burgau. Der schnelle Tod Herzogs Rudolf im J. 1365. veranlaßte zwar unter seinen Brüdern Albert und Leopold eine neue Theilung und die gemeinschaftliche

Regierung von Tyrol. 9) In der Markgrafschaft Burgau und allen Schwäbischen Landen aber blieb **Leopold III.** Alleinregent.

Er regierte in der Markgrafschaft Burgau als vollkommener Landesherr nach dem Beyspiele seiner Vorfahren. Alles war dem Markgrafen unterworfen, und in der Markgrafschaft selbst gieng ausser Privat-Güter-Verkäufen keine Veränderung vor. Im J. 1367. erkaufte z. B. die Familie von Riedheim von der Wissingischen das Dorf Eichhofen mit Zwingen und Bäumen; 10) aus welchem sich abnehmen läßt, daß die Besitzer der Burgauischen Güter auf solchen dennoch schon gewisse Rechte und Freyheiten ausgeübt haben.

§. 41.

Oesterreichischer Freyheitsbrief vom J. 1361. und 1366.

Die Privilegien, welche das Haus Oesterreich

9) de 200. S. 116 Fuggers Ehrenspiegel. S. 348.
10) Moser Rechtliches Gutachten. §. 167.



sterreich in ältern Zeiten von den Kaisern erhalten hat, können in der Staats-Geschichte der Markgrafschaft Burgau nicht umgangen werden. Das Haus Oesterreich legt seine Freyheits-Briefe einigermassen zum stärksten Grund aller seiner in dieser Markgrafschaft auszuübenden landesfürstlichen Hoheits-Rechte, weil diese Freyheiten nicht nur auf die von diesem Hause zur Zeit der Ertheilung besessene, sondern auch auf alle in der Folge noch erwerbende Lande, Lehen- und Pfandschafts-Erwerbungen verbreitet worden. Schon im J. 1156. ertheilte K. Friedrich dem Herzog Heinrich von Oesterreich einen Freyheits-Brief, 11) wovon folgendes hieher gehöret:

„etiam dux Austriae de nullis opposi-
„tionibus vel obiectis quibuscunque nec co-
„ram imperio nec aliis quibuslibet cuiquam
„respondere, nisi id sua propria et spon-
„tanea facere voluerit voluntate.

11) Gründlicher Unterricht. S. 96. und 97.

„Praeterea quidquid dux Auſtriae in „terris ſuis ſeu diſtrictibus ſuis fecerit vel „ſtatuerit, hoc imperator neque alia poten„tia modis ſeu viis quibuscunque non de„bet in aliud quoquo modo impoſterum „commutare.

„imperium quoque nullum feudum „habere debet Auſtriae in ducatu. Volu„mus etiam, ut ſi diſtrictus et ditiones di„cti ducatus ampliati fuerint ex haereditati„bus, donationibus, emptionibus, deputa„tionibus, vel quibusvis aliis devolutio„num ſucceſſionibus, praefata iura, privilegia et indulta ad augmentum dicti domi„nii Auſtriae plenarie referantur.„

Hiebey iſt auch nothwendig zu bemerken, was K. Friedrich II. in einem Freyheitsbriefe vom J. 1245. dem Hauſe Oeſterreich bewilliget hat. Es heißt unter andern:

„Concedimus et damus illuſtri princi„pi duci Auſtriae, haec ſubſcripta ad ha„ben-



„bendum pro iure plenarie, ut nullus ſuo-
„rum feudalium aut *ſuarum terrarum inha-
„bitantium* ſive *poſſidentium*, nulli alteri ali-
„quid iuris obediant, excepto enim ſibimet
„ipſi noſtro praedilecto *Friderico*, principi
„duci Auſtriae, ut ſuas vires ſupplentibus ſi-
„ve poteſtatem etc. etc.

„id rite, et liberaliter tenere debeat in
„omnibus ſuis terris, quas iam poſſidet, et
„in futurum poſſidebit.

Kaiſer Carl IV. beſtättigte im Jahre
1361. nicht nur alle dem Hauſe Oeſterreich
von ſeinen Vorfahrern am Reiche ertheilte Pri-
vilegien, ſondern erneuerte beſonders die Exem-
tion von fremden Gerichten noch in der Maaße:

„Da ſie (gegenwärtig oder künftige Hof-
„Richter) den vorigen Herzogen von Oeſter-
„reich, Land-Herren, Rittern und Knechten,
„Bürger, Mann oder Diener, edel noch un-
„edel, für ſie nicht laden, durch iemands Klag
„willen,



„willen, noch in keine Wege über sie richten, „um keinerley Sachen.„

Eben dieser Freyheitsbrief ward von diesem Kaiser im Jahr 1366. noch mehr erkläret, und erweitert:

„Mit Kaiserlicher Machtvollkommenheit „denen hochgebohrnen lieben Sonen Albrechten und Leobolden, Gebrüdern, Herzogen „zu Oestreich, zu Steier, zu Khärnden „und Krain, Herrn auf Windisch Mark „und zu Portenau, Grafen zu Habspurg, „zu Tyrol und Phirt, und zu Kiburg, Markgrafen zu Burgau und Landgrafen in Elsaß „und ihren Erben und Nachkommen, durch „besunder Gnad solich Freyheit und Gnad gethan haben, und thun auch mit diesem Brief: „Were, daß ihr Landherrn, Ritter oder „Knechte, Burger und Landsassen in all ihren „Landen Herrschaften und Stetten und sunderlich zu Schwaben, zu Elsas, zu Ergau, „zu Burgau, zu Clarus und auf dem Swarz-

„Wald



„Wald geechte, verschriebene und schedliche
„Lüte unwissentlich hielten, hausten, ezten oder
„trenchten, daß in khain Landgericht oder Ge-
„richt darein zu sprechen, oder wie sie richten,
„in khain Weise ꝛc. ꝛc.

Diese Freyheitsbriefe, denen noch einige von gleichem Inhalt in spätern Zeiten (§. 101.) folgten, zeigen klar, daß das Haus Oesterreich von den Kaisern das Recht erhalten, alle seine Lande, die damahls beseßene und noch erwerbende, mithin auch die darinn genannte Markgrafschaft Burgau in Ansehung des Gerichtszwangs ohne einige Beschränkung auf gleiche Art zu regieren.

§. 42.

Leopold trit die Regierung von Burgau ab.

In den Oesterreichischen Erb-Staaten und so auch in der Markgrafschaft Burgau wurde dieser beträchtlichen Freyheiten ohngeachtet kein einförmiges Regierungs-System zum Grund gelegt. Die Regenten waren immer

immer auf die Vergrößerung ihres Hauses bedacht, sie benutzten deswegen alle Gelegenheiten. Ihre Regierung war aber mehr kriegerisch als bessernd in der innern Verfassung. Herzog Leopold hatte mit Vertheidigung seiner Länder immer genug zu schaffen. Die Bayerischen Ansprüche auf Tyrol zogen ihm einen neuen Krieg auf den Hals; hierzu kam der Krieg mit den Eidgenossen, die Folge hievon war, daß er mit seinem Bruder Albert III. eine neue Länder-Theilung im J. 1370. vornahm, endlich aber ihm ausser Oesterreich alle Länder, und unter diesen auch die Markgrafschaft Burgau im J. 1380. abtrat. 12) Bald hernach gab er in dem unglücklichen Treffen bey Sempach seinen heldenmüthigen Geist auf. Albert III. regierte seine übrige Lebenszeit im Frieden. Die Markgrafschaft Burgau hatte an ihm einen guten Regenten.

Einige

12) *Bernhardi Norici* Chronicon Austriacum. T. I. p. 686.



Einige Begüterte dieser Markgrafschaft erhielten von den Kaisern verschiedene Freyheiten; die Wachsamkeit des Regenten war aber nicht so groß, daß man hieraus einen Abbruch an seinen eigenen Rechten für die Zukunft besorgte.

§. 43.

Herzog Friedrich kommt zur Regierung der Markgrafschaft Burgau.

Herzog Albert III. als der fünfte Regent in der Markgrafschaft Burgau, starb im Jahre 1395. Sein Sohn Albert IV. pflanzte die Oesterreichische Linie, und die Kinder **Leopold** des III. die Tyrolische fort.

Albert IV. war mit der von seinem Vater mit Herzog Leopold III. getroffenen Theilung nicht zufrieden, verglich sich aber mit **Wilhelm Leopolds III.** ältestem Sohne. Dieser bekam Steiermark und Kärnthen, hingegen Herzog **Friedrich IV.** mit der leeren Tasche, Leopolds des III. zweyt-ältester Sohn, erhielt im J. 1396. die Regie-

rung

rung von Tyrol und der Markgrafschaft Burgau, und war der sechste Regent von Burgau. 13) Die Begüterte dieser Markgrafschaft benutzten die Haus-Streitigkeiten ihrer Regenten, und erwarben sich verschiedene Gerechtsame, die sie bey einer ruhigen Regierung nicht würden erlangt haben.

Im J. 1406. gab Herzog Friederich dem in seinem Land-Gerichte Burgau gelegenen Kloster Roggenburg eine Urkunde, in welcher er daßelbe und seine Leute, für die Ausdehnung der landgerichtlichen Gewalt gegen altes Recht und Herkommen zu schüzen versprach, 14) weil dem Landgerichte nur über die vier hohe Fälle in peinlichen Sachen zu erkennen zustund.

Eben dieses Kloster wählte sich im J. 1412. Burgermeister und Rath der Stadt Ulm

13) Rheinhards Entwurf der Oesterreichisch. Historie. S. 55.

14) Mosers Rechtliches Gutachten. S. 170.



Ulm zum Schuzherrn; nachdem es schon im J. 1207. Die Schutzherrschaft einem Ritter von Eberstall und im J. 1331. Burkard von Ellerbach übertragen hatte.

Was die Schutzherrschaft anlangte, so sahen die Regenten der Markgrafschaft Burgau solche nicht als Hoheits-Rechte an, weil sie ein jeder, den man zum Schutzherrn erwählte, ausüben konnte.

Dieser Herzog Friedrich stellte im J. 1412. dem Gotteshause Wettenhausen eine Urkunde aus, kraft welcher er demselben die Schutz- und Schirmherrschaft, so vorhin von dem Hause Oesterreich gegen Reichung 12. Pfund Heller gesucht worden, vollkommen nachsahe, und ihm vergünstigte, nach seiner Nothdurft eine Schuzherrschaft sich auszuwählen. Mit dieser Schuzerlaßung sprach er auch dieses Gotteshaus in eben dieser Urkunde von den 12. Pfund Heller, Vogtey-Recht und den Diensten dergestalten loß, daß seine Land-

 Vögte



Vögte weder an dem Gotteshause noch seinen Leuten und Gütern eine Ruckſprache wegen der Vogtey mehr haben sollten.

Wegen des Klosters Elchingen, welches in der Markgrafschaft Burgau viele Güter hatte, erließ Herzog Friedrich im J. 1420. einen Befehl an seinen Landvogt, daß er die Güter des Klosters gegen das Herkommen in Ausübung der Vogtey (die es durch Oesterreichische Freyheitsbriefe erlangt habe,) nicht beschweren, und die vorfallenden Streitigkeiten durch billige Austräge nach landläufigen Sitten zu Schwaben abthun solle.

Hieraus läßt sich abnehmen, daß in diesen Zeiten die Begüterten schon verschiedene Gerechtsame an sich gebracht hatten, bey denen sie als einem alten Herkommen geschützt wurden.

§. 44.
Verkauf einiger Güter von der Markgrafschaft Burgau.

Herzog Friedrichs unruhige Regierung erfor-

erforderte einen stärkern Aufwand, als er von seinen Einkünften erschwingen konnte. Er war genöthiget, verschiedenes von seinen Herrschaften zu verkaufen. Das Loos fiel auch auf einige seiner Dominial-Güter in der Markgrafschaft Burgau, 16) die er um 7000fl an die Familie von Knörringen im J. 1427. auf eine ewige Wiederlösung verkaufte. 17) Es zeigen zwar einige Reichsstadt-Ulmische Urkunden vom J. 1363. daß die Knörringische Familie sich in und zu Burgau geschrieben habe, woraus man in neuern Zeiten behaupten wollte, als ob sie die ganze Markgrafschaft käuflich an sich gebracht habe. Allein dieser Behauptung widersprechen die bey der noch jetzt lebenden in Franken begüterten Familie von Knörringen befindliche Haus-Acten, 18) nach klarer derselben Maaßgab die

J 2 von

16) *Bucelini* Germaniae Stemmatographia. P. 2. et 3. v. Knöringen.
17) Historischer Vorbericht. §. 4.
18) Beschreibung der Knörringischen Familien-Mscpta.



von Knörringen sich wegen der eigenthümlichen Güter, die sie in der Stadt und dem Lande Burgau hatten, in und zu Burgau schrieben. Zudeme würde wohl Herzogs Friedrich Nachfolger die Markgrafschaft Burgau im Ganzen nicht ohne Widerspruch der von Knörringen an den Herzog Ludwig von Bayern haben versetzen können, wenn solche im Ganzen an diese Familie wäre verkauft gewesen.

§. 45.

Erste Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

Nach Herzogs Friedrich im J. 1439. erfolgten Ableben, kam Erzherzog Albert VI. Herzogs Friedrich IV. Bruders Sohn als der siebente Markgraf zur Regierung von Burgau. Seine häuslichen Umstände waren immer sehr übel beschaffen, und seine Hauswirthschafts Art zog ihm auch den Benahmen des Verschwenders zu. Er versetzte im J. 1457. die Markgraf-

grafschaft Burgau gegen ein Anlehen von 6200. fl. Rhein. an Herzog Ludwig von Bayern. 19) Durch diese Verpfändung wurde eigentlich der Anfang zu den heute noch fortdaurenden und unerörterten Landeshoheits-Streitigkeiten gemacht, weil in denen von dieser Verpfändung angezogenen Urkunden das Erzhaus Oesterreich als vollkommener Landesherr und Fürst über die ganze Markgrafschaft Burgau auftrat.

§. 46.

Feyerlichkeit bey dieser Verpfändung.

Diese Verpfändung nahm der Erzherzog Albert mit besonderer Feyerlichkeit vor. Am Montag vor St. Matthäus, im J. 1457. erließ er einen öffentlichen sogenannten Gehorsam-Brief 20) an alle und iede Prälaten, Aebte, Aebtissinnen, und andere geistliche Personen, alle Grafen, Freyherren,

J 3 Ritter,

19) Gründlicher Unterricht. §. 9. S. 9.
20) Gründlicher Unterricht. Beylage, A. 3. S. 3.

Ritter, Knechte, Städte, Märkte, Landleute, eigene Leute, Burgermeister, Bürger, Bauern, Unterthanen und Innwohner, geistliche und weltliche, und alle andere, in was Wesen oder Standen sie seyn, in der Markgrafschaft und in der Landvogtey zu Burgau, auch zu Günzburg und Reisenspurg, auch alle und iede Lehen-Leute, so zu der benannten Markgrafschaft und der Landvogtey Günzburg und Reisenspurg gewohnt sind, und Lehen davon haben.

Hierdurch wieß er als Landesherr alle und iede Innwohner der Markgrafschaft Burgau, ohne Ausnahme dem neuen Pfand-Innhaber bis zur Widerlösung, und zwar in der Maaße an, daß sie aller Huldigung, Gehorsam, Eid und Treue, so sie ihm dem Erzherzogen von Erbhuldigung, Lehens- oder anderer Sachen wegen, bereits wirklich angelobt hatten, oder verbunden gewesen, wegen der Pfandabgebung ledig und losgesprochen seyen.

Dabey

Dabey sollten sie aber alle und iede ausdrücklich angewiesen seyn, dem neuen Pfand-Innhaber Herzog Ludwig von Bayern, zu huldigen, zu schwören, Gelübd und Eid zu thun, so wie fromme Biederleute ihren rechten Herren vom Lande Huldigung- und auch Lehenswegen thun sollen.

Aus diesem Gehorsamsbriefe ließ sich also so viel abnehmen, daß nicht allein die eigene Leute, (so dem Markgrafen in der Markgrafschaft angehörig waren) sondern auch alle Eingesessene und Begüterte ohne Unterschied und Ausnahm in demselbigem begriffen waren, und der Markgraf damahls sich als vollkommenen Landesfürsten darstellte, weil alle Stände in diesem Gehorsamsbriefe benennt wurden.

§. 47.

und geschärfter Befehl.

Es blieb aber nicht bey diesem Gehorsamsbriefe allein, den der Erzherzog (unter angehängtem Maiestäts-Insiegel) und Bedro-

hung schwerer Ungnade zu befolgen befahl. Er gab vielmehr in dem nämlichen Jahre und Tage einen weitern landesfürstlich offenen Befehl 21) mit ebenfalls anhangendem Majestäts-Innsiegel, an alle und jede Innwohner der Markgrafschaft Burgau: „daß, wenn einzelne „Zu- und Eingehörungen der Markgrafschaft „Burgau an sie auf Wiederlösung vorhin ver„setzt, oder verpfändet seyn, und solche der neue „Pfand-Innhaber der ganzen Markgrafschaft, „Herzog Ludwig von Bayern, von ihnen ablö„sen wollte, sie schuldig und gehalten seyn soll„ten, solches demselben eben so, wie ihm Erz„herzogen zu willfahren, und zwar bey Ver„meidung schwerer Ungnade. Diejenige aber, „welche es nicht thäten, und dardurch ihn, „Erzherzogen, oder den neuen Pfand-Innha„ber zu Schaden bringen würden, ungestraft „nicht verbleiben sollten, sondern der verursachte „Schaden von ihnen eingebracht werden.„

Die

21) Gründlicher Unterricht, Beylage N. 4. S. 5.

Die Ursache dieses geschärften Befehls waren die schon vorhergegangenen Verpfändungen einzelner Güter der Markgrafschaft, auf welchen die adeliche Familien von Stein 10681. fl. und 20. Mark Silbers, das Hochstift Augsburg ebenfalls 6200. fl. auf Günzburg und die Familie von Knörringen 7000 fl. stehen gehabt.

Herzog Ludwig hatte, wie seine Vorfahrer, gleiche Absicht, die ihm besonders gut gelegene Markgrafschaft Burgau an sein Haus zu bringen, und mag wohl diesen Befehl selbst veranlaßt haben.

§. 48.

Zweyte Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

Die geldbedürftigen Umstände, in welchen sich Herzog Albert wegen der innerlichen Haus-Unruhen 22) befand, nöthigten ihn alle Hülfsmittel zu ergreifen. Die geringe

22) Fuggers Ehrenspiegel. S. 703.

Summe von 6200 fl. für welche er dem Herzog Ludwig die Markgrafschaft Burgau verschrieben hatte, gab ihm zur weitern Verpfändung Anlaß. Er suchte bey seinem Vetter Herzog Sigismund von Oesterreich, der damahls Tyrol und Elsaß in Besitz hatte, um ein Anlehen an. Dieser verwilligte es, und Erzherzog Albert verschrieb ihm die Markgrafschaft Burgau ebenfalls mit allen Herrlichkeiten, Rechten und Zugehör. Er kündigte diese neuerliche Verschreibung den sämtlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern und allen denenienigen, die in der Markgrafschaft Burgau wohnhaft und Güter darinn hatten, durch einen weitern öffentlichen Gehorsamsbrief 23) mit dem Befehl an: „daß, wenn sie mit dem „Verschreibungsbrief, den er hierüber dem „Herzog Sigismund ausgestellt, ersucht wür„den, sollten sie gedachtem Herzogen, als Lan„desfürsten, huldigen, gehorsamen, und gewär„tig

23) Gründlicher Unterricht. Beylage 5. S. 6.

„tig seyn, und zwar eben so, wie ein ieder von
„ihnen obbenannten allen, ihm Erzherzog Al-
„bert, und dem Haus Oesterreich, als Land-
„sassen, auch von Pfand, Lehnschaft, Eigen-
„schaft, und sonsten nach seiner, des Erzher-
„zogs, und derselben seiner Herrschaft Rech-
„ten und Herkommen ohnehin verbunden und
„verpflichtet seyn.

Erzherzog Albrecht sahe diese neuerliche Verschreibung ganz als thunlich an, weil sie an einen Verwandten geschahe, und ihn wahrscheinlich hoffen ließ, daß die ganze Markgrafschaft auf eine leichte Art wiederum an sein Haus gebracht werden könnte. Merkwürdig war aber der Gehorsams-Brief, vorzüglich in ienem Betracht, weil er, der Erzherzog, als Landesfürst, bestimmte, daß die Eigenschaft des Besitzes dortiger Güter mit der landsäßigen Verbindlichkeit behaftet wären. Nichtsdestoweniger ist in der Geschichte kein Beweiß zu finden, daß die Begüterten der Markgrafschaft

weder mündlich noch schriftlich diesen Ausdrücken widersprochen hätten.

§. 49.

Dritte Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

Die Markgrafschaft Burgau bekam jedoch, da Erzherzog Albrecht im J. 1463. mit Tod abgieng, in Person Herzogs Sigismund von Tyrol seinen achten Regenten. So sehr jener in seinen häuslichen Umständen zerrüttet war, so gieng es auch diesem nach wenigen Jahren seiner Regierung nicht besser, ohngeachtet Herzog Sigismund kein Verschwender, sondern ein guter Haushalter war. Innerliche Haus-Unruhen und grosse Mißhelligkeiten mit dem Pabste benahmen ihm aber alle Mittel. Er sah sich deswegen genöthiget, im J. 1470. die Markgrafschaft Burgau auf einen ewigen Wiederkauf an Bischoff von Augsburg, Johann, von Werdenberg um die Sum-

Summe von 37011 fl. zu überlassen, 24) von welchem auch diejenige Stücke, so die Familie von Knörringen vom J. 1424. auf Wiederkauf an sich gebracht hatte, nebst Entrichtung des Bayerischen Pfand-Schillings, eingelöst wurden.

§. 50.

Besondere Umstände bey dieser Verpfändung.

Wegen des bedungenen Wiederkaufs mußte Bischoff Johann dem Herzog einen Revers 25) ausstellen, in welchem er bekannte: „daß dem Herzog alle Gewalt, Herrlichkeit „und Gerechtigkeit über alle und jede Stücke „und Güter, so in gegränzter und vermarkter „Markgrafschaft Burgau gelegen sind, und „darzu gehören, so wie über die ganze Mark„grafschaft zustünden.„ Der Herzog verlangte aber auch: „der Bischof solle den Adel, auch „alle andere Innwohner und Unterthanen der Mark-

24) Gründlicher Unterricht §. 11. S. 11.
25) Gründlicher Unterricht Beylage N. 6. S. 7.

„Markgrafschaft Burgau bey ihren Lehen, Ei-
„genthum und andern ihren Gütern, Freyhei-
„ten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten,
„auch bey ihrem löblichen alten Herkommen
„bleiben lassen, sie dabey handhaben und schir-
„men, hingegen auch die Herrlichkeit der Mark-
„grafschaft handhaben, derselben nichts ent-
„ziehen lassen, noch selbst entziehen.

In eben diesem Reverse verband sich der Herzog den Bischoff wegen des auf Wiederlösung beschehenen Verkaufs zu vertretten, wie es die Vorrechte seines Hauses mit sich brächten, oder wörtlich: wie es des Hauses Oesterreich Gewohnheit wäre.

Der Herzog behielt sowohl für sich als sein Haus den Titel und das Wappen der Markgrafschaft Burgau zu führen bevor, und Kaiser Friedrich III. ertheilte zu dieser Verpfändung nicht nur als Oesterreichischer Agnat seine Bewilligung, 26) sondern auch als Kai-
ser

26) ebendaselbst Beylag. N. 7. p. 12.

ser über den ganzen Kaufbrief die Kaiserliche Bestättigung.

§. 51.

Nochmalige Gehorsam- und Gebotsbriefe.

Sobald die Pfandverschreibung zwischen dem Herzog und dem Bischoffe in Ordnung gebracht war, erließ der Herzog, so wie vormahls bey der ersten Bayerischen Verpfändung geschah, einen mehrmahligen Gehorsamsbrief 27) datirt Inspruck nach St. Jörgentag 1471. an sämmtliche Innwohner und Gutsbesitzer der Markgrafschaft Burgau, daß sie dem Bischoff zu Augsburg, als Pfand-Innhaber, gehorsam und getreu seyn, auch schwören sollen. Der Herzog erließ sie deswegen des Eides der Treue und befahl noch in einem besondern Gebotbrief 28) den Innhabern einzelner Pfandschaften, daß sie bey einer allenfal-

27) Gründlicher Unterricht. Beyl. N. 8. S. 17.
28) ebendaselbst. Beylage N. 9. S. 18.



allenfallsigen Rucklösung dem Bischoffe ein Genüge leisten sollten.

In dem Gehorsamsbriefe wurden zum erstenmal die Begüterten, nämlich diejenige auswärtige Herrschaften, die in der Markgrafschaft Burgau begütert waren, umbsaßen genennt.

Es wurde aber weder gegen diese Benennung, noch weniger gegen die erlaßenen Gehorsamsbriefe von den Begüterten der Markgrafschaft Burgau etwas eingewendet. Man kann aber auch keine Beweise finden, daß die Begüterten diesen Gehorsamsbriefen eine Folge durch wirkliche Huldigung geleistet hätten, vielmehr läßt sich vermuthen, daß die Pfand-Innhaber sich mit den Gebot-Briefen und schriftlichen Eideserlaßungen schon begnügt haben. Die wirkliche Huldigung scheint auch aus dem hauptsächlichen Grunde unterblieben zu seyn, weil die Verpfändung nur auf eine gewiße Rucklösungs-Zeit geschah.

§. 52.

§. 52.

Nachgiebiges Benehmen des Pfand-Innhabers.

So lange die Markgrafschaft Burgau sich in den Händen des Bischoffes von Augsburg, als eine Pfandschaft befand, giebt die Geschichte keine Anzeige von besondern Streitigkeiten zwischen den Begüterten und den Pfand-Innhabern. Kur-Bayern, Kempten, und insonderheit das Hochstift Augsburg hatten selbst viele Güter und Lehnleute in der Markgrafschaft Burgau 29) letzteres scheint für die Erweiterung seiner eigenen Gerechtsame deswegen gesorgt zu haben. Es war ihm daher keine besondere Angelegenheit, die markgräflichen Rechte auf das strengste zu vertheidigen. Man kann es auch aus einem Vorgang vom J. 1485. abnehmen. 30) Der Bischoff Johann, welchem die Markgrafschaft versetzt war, verlangte, daß die Augsburgischen Kaufleute, so auf die Nördlinger Messe reiseten, von dem Hettenbach an, bis an die Donau-Brücke zu Donauwörth das

K Ge-

29) Moser Rechtl. Gutachten. S. 180. 181.

30) Stetten Geschichte. Th. I. S. 224.

Geleit von ihm, als Pfand-Innhabern, nehmen sollten. Sie weigerten sich aber nicht nur auf des Raths Befehl, sondern es besetzte auch der Stadt-Vogt Georg Otto die Strassen mit seinen zugegebenen Reutern dergestalten, daß man den Kaufleuten nichts anhaben konnte — und Bischoff Johannes ließ es dabey bewenden.

§. 53.
Antrag eines Tausches mit der Markgrafschaft Burgau.

Der Venetianische Krieg erschöpfte die Activ-Mittel des Erzherzogs Sigismund fast gänzlich. Man nahm alle Ressourcen zur Hand, die nur Geld einbringen konnten. Der Reichs-Stadt Ulm wurde damahls die Oberösterreichische Herrschaft Hochberg verpfändet. 31) Erzherzog Sigismund faßte im J. 1486. den Entschluß, statt dieser Herrschaft der Reichs-Stadt Ulm die Markgrafschaft Burgau sammt einigen Oberösterreichischen Graf- und Herrschaften als Kirchberg, Weisenhorn, Marstetten, Weilerstetten, und Pfaffenhofen Pfandweiß abzugeben, in Hofnung

31) *Felix Fabri* Histor. Suevor. lib. 2. cap. 4. p. 256.



nung von der Stadt Ulm noch eine ansehnliche Baarschaft zu erhalten. Allein sie war zu diesem Tausch-Contract nicht zu bringen. Herzog Georg von Bayern bekam von diesem Vorhaben Nachricht, und suchte solches zu benutzen.

§. 54.

Bayerische Auslösung der Markgrafschaft Burgau.

Das Haus Bayern wünschte noch immer die Markgrafschaft Burgau an sich zu bringen; es fehlte ihm aber an Ansprüchen. Herzog Georg in Bayern, ein Herr von grossem Reichthum, benutzte die Gelegenheit, die ihm Erzherzog Sigismund in die Hände gab. Dieser war damahls ausser Stand, die versetzte Markgrafschaft Burgau wiederum auszulösen; Herzog Georg trat ins Mittel, schlug dem Erzherzog im J. 1486. vor, die Markgrafschaft Burgau von dem Bischoff zu Augsburg einzulösen, und noch eine weitere Summe darauf zu bezahlen, wenn er ihm das Einlösungs-Recht abtretten würde.

Der Plan des Herzogs Georg zu Habhaftwerdung der Markgrafschaft Burgau war gut ausgedacht und auf zweyfache Art angelegt.

legt. Er suchte in eben diesem Jahre mit Gewalt die Augsburgische Bischoffs-Wahl auf Herzog Johann von Bayern, der damahls Domprobst zu Augsburg war, zu wenden. Fünf Herzoge von Bayern kamen mit einem großen Gefolge nach Augsburg, 32) allein der Kaiser und die Kurfürsten lenkten die Wahl auf Friedrich, Grafen von Zollern. Würde Herzog Johann das Bißthum erhalten haben, so würde die Markgrafschaft Burgau leicht in Bayerische Hände gespielt worden seyn; allein die Absicht schlug fehl. Er ward hierüber so sehr erbittert, daß er sich die Auslösung der Markgrafschaft als eine Gattung von Rache angelegen seyn ließ; 33) und sie gieng noch in dem

32) Stetten Geschichte der St. Augsburg. Thl. I. S. 226.

33) Adelzreiter beschreibt dieses Wahlgeschäft, P. 2. lib. 9. n. 47. p. 199. wobey wegen Burgau insbesondere vorkommt: postridie palmarum venere ab imperatore et imperii septemviris litterae ad suffragatores, quibus mitra *Friderico Zollerano* petebatur. partes postridie sacram curiam adeuntes collatis inter se competitoribus et patronis *Fridericum Ioanni* antetulere. Quae res *Georgium* Ducem sic pupugit, vtin collegii totius invidia et electi ingratiis *Burgoviae* redimendae ius a *Sigismundo* archiduce impetrarit, et non sine insigni augustanae ecclesiae detrimento suo imperio adiecerit, imperatore inconsulto et offenso.



dem nemlichen Jahre wirklich vor sich. Der Herzog bezahlte zu Handen des Erzherzogs die bedungene Summe, setzte sich in den Besitz der Markgrafschaft, ohne daß weder der Kaiser, noch die Oesterreichischen Agnaten etwas von dieser Auslösung gewahr wurden, vielweniger dieselbe bewilliget hatten.

Nach dem von dato Hall im Innthal Erchtag vor St. Andreas 1486. Erzherzoglicherseits ausgestellten Pfandbrief, und von nämlichen Tage hierüber von dem Herzog Georg gefertigten Revers 34) erhielt dieser die Markgrafschaft Burgau als ein vermarktes Land auf den bedungenen Wiederkauf mit allen Inn- und Zugehören, Diensten, Steuern, Mauten, Zöllen, und Umgelden, auch Geleiten, hohen und niedern Gerichten, Vogteyen, nebst allen Gerechtigkeiten, so wie sie vorhin dem Bischoffe Johann von Augsburg versetzt war.

Der Herzog machte sich ebenfalls verbindlich, die Herrlichkeit und Obrigkeit der Markgrafschaft getreulich zu handhaben, und nichts davon zu entziehen. Er erhielt zugleich auch

34) Gründlicher Unterricht. Beylage. N. 10. S. 20.

von dem Erzherzog das Recht alle einzle Pfandungs-Stücke einzulösen.

Bey dieser Pfandablösung wurde weder ein Gehorsam- noch Gebotbrief von dem Erzherzog an die Begüterten der Markgrafschaft erlassen; vermuthlich, weil er nur in die Pfandung und Rechte des Bischoffs zu Augsburg eintrat.

§. 55.

Verschiedene Privat-Güterverkäufe.

Sowohl mit Ende des XIV. als in dem XV. Jahrhundert giengen in der Markgrafschaft Burgau noch verschiedene Privat-Güterverkäufe vor sich. 35)

Im Jahre 1386. erkaufte das Adeliche Stift Edelstetten von Heinrich von Ellerbach ein Gütlen zu Nordhausen mit Zugehör samt der niedern Gerichtsbarkeit.

Im J. 1443. von Georg von Lichtenau die vogteyliche Gerichtsbarkeit des halben Dorfs Balzhausen.

Im J. 1444. von Heinrich und Jost Beßerern zu Ulm den Hof Obereichen und Ried mit dem zuständigen Niedergerichte.

Alle

35) Moser Rechtl. Gutachten. S. 176.



Alle diese Güterkäufe bestättigen überhaupt, daß die Begüterten der Markgrafschaft Burgau nur die Vogtey oder niedere Gerichtsbarkeit über ihre Güter und Leute zur Zeit der Bayerischen Pfandschaft hergebracht hatten. In der Vogtey und denen mit derselben vereinigten Befugnißen bestunden eigentlich die Freyheiten, Rechte und vorzüglich das alte Herkommen.

§. 56.

Weiteres Unternehmen des Hauses Bayern.

Sehr günstig schien dem Haus Bayern der Zeitpunkt nach geschehener Ablösung der Markgrafschaft Burgau zu seyn, die Oesterreichische Besitzungen in Schwaben insgesammt an sich zu bringen. Herzog Albert aus Bayern suchte dabey ohne Kaiser Friedrichs mindestes Vorwißen, mit Vorschub Erzherzogs Sigismunds, sich mit dieses Kaisers Prinzessinn, Kunigunda zu vermählen, sodann statt Heyrathguts diese Länder zu erhalten. Er gieng mit seinem Vetter Georg Herzog in Bayern, dem Pfand-Innhaber der Markgrafschaft Burgau, zu Rathe, ob man nicht die dem Erzhause Oesterreich zustehende Länder in



Schwaben noch sicherer durch Kauf, oder wenigstens durch Versatz und Pfandweise an sich bringen könnte.

Erzherzog **Sigismund**, welcher wegen des venetianischen Kriegs Geld nöthig hatte, schien hierzu auch der bequemste Herr zu seyn. Beyde Bayrische Herzoge brachten ihn auch im J. 1487. wirklich dahin, daß er für 50000 fl. ihnen, ihren Erben und Nachkommen, als eigene Güter, **Elsaß, Sundgau, Briesgau, Schwarzwald**, die vier Städte am Rhein, **Waldshut, Seelingen, Rheinfelden, Laufenburg** sammt der Stadt **Villingen**, die Landvogtey in **Schwaben**, die Landschaft **Nellenburg** und die obere und niedere Herrschaft **Hohenburg** käuflich überließ, jedoch dergestalt, daß Erzherzogen **Sigismund** das Oefnungs-Recht bliebe, die Herzoge in **Bayern** besagte Güter an niemand andern verkaufen, hingegen Erzherzog **Sigismund** und sein nächster Erbe, nach verflossenen sechs Jahren, um eben diese Summe der 50000 fl. alle diese Länder wieder sollte einlösen können. Bis zu völliger Wiederbezahlung derselben sollten die Herzoge

von



von Bayern alle diese Länder in ihren Händen haben und in dem völligen Besitze bleiben.

Sie sorgten aber auch dafür, daß dieser Contract nicht in die Augen falle, als wenn sie des Erzherzogs Sigismunds Nothumstände zu sehr mißbraucht und um einen so geringen Kaufschilling so beträchtliche Länder an sich gezogen hätten. Sie gestunden ihm und seinen Erben das Wiederlösungs-Recht auf 6. Jahre ein, nach welchem Zeitverlauf die Länder ihnen verbleiben sollten, weil nicht vorzusehen war, daß der Erzherzog nach seinen zerrütteten Haus-Umständen den Lösungs-Schilling iemals aufzutreiben mehr im Stande seyn würde.

Herzog Albert ließ es aber bey dieser getroffenen Vorsicht noch nicht bewenden. Er mischte auch der Erzherzoginn Kunigunda Heyrathgut in diesen Pfandungs-Contract dergestalt ein, daß der Erzherzog Sigismund in dem Ehevertrag 84000 fl. ehe diese Güter zurück kämen, verschreiben, auch eine Nebenverschreibung noch überdieß ausstellen mußte, nach welcher die Auslösung der Markgrafschaft Bur-

 gau

gau ebenfalls auf 6. Jahre eingeschränkt wurde, die nach vorhergegangener Uebereinkunft alle Jahre geschehen konnte.

Bey dem ganzen Contrakte schien es eine Hauptbedingniß gewesen zu seyn, daß derselbe weder dem Kaiser **Friedrich**, noch seinem Sohn, dem Erzherzog **Maximilian** vor deßen Berichtigung bekannt gemacht werde.

Das ganze Pfandungs-Geschäft, wie auch die Heyrath, wurde auch nach diesem Entwurfe und dem beyderseitigen Einverständniß sehr geheim gehalten, und glücklich vollzogen. 36)

§. 57.

Mißvergnügen der Schwäbischen Stände über diesen Vorgang.

Die Verpfändung der Schwäbisch-Oesterreichischen Länder, und die Ablösung der Markgrafschaft Burgau an Bayern, die an den Städten **Regensburg** und **Nördlingen** von Herzog **Georg** in Bayern ausgeübte Gewaltthätigkeiten, erweckten besonders bey den Schwäbischen Ständen und dem Adel nicht nur

36) **Beantwortung** der Bairischen Ausführung der Ansprüche auf die Oesterreich. Lande in Schwaben in den Staats-Acten nach K. **Karl** VII. Ableben. B. I. S. 365. ꝛc.



nur ein allgemeines Mißvergnügen, sondern eine eben so große Verbitterung. Die beyden Herzoge, Albert und Georg waren wegen ihrer Macht und verächtlichem Betragen, so sie die Schwäbischen Stände, ja selbst den Kaiser, empfinden ließen, äusserst verhaßt. 37) Man dachte also auf Mittel, die bedrohenden Mißhelligkeiten abzulehnen, die sich auch aus diesem mit dem Erzherzog Sigismund über die Schwäbische Länder abgeschloßenen Pfandungs-Contract befürchten ließen.

Der Kaiser und Erzherzog Maximilian, so bald sie nicht nur von der vollzogenen Heurath mit der Kaiserlichen Prinzeßinn Kunigunda, sondern auch von dieser ganzen Verpfändung Nachricht erhielten, waren heftig aufgebracht.

37) *Datt* in seinem Buch de pace publ. l. 1. c. 5. p. 257. zeigt es aus dem *Birckhammer* näher an, wie verächtlich die Herzoge in Bayern selbst K. Friedrichen behandelt haben. Erant Bavariae duces admodum potentes ac Austriae domus aemuli, qui oblata occasione freti, et caesarem ipsum contemnebant, et multa quotidie per vim non desinebant perpetrare. *Albertus* igitur dux *Ratisbonam* civibus dedentibus occupauit, *Georgius* vero, qui ditissimus et potentissimus habebatur, et populis assiduis iniuriis instabat eoque insolentiae devenerat, vt nec legatos eorum audire vellet.



gebracht. Dieses diente den Schwäbischen Ständen zum Behufe das ganze Geschäft, seiner weit aussehenden Folgen wegen, ausser Wirkung zu setzen.

§. 58.

Errichtung des Schwäbischen Bunds im J. 1488.

Die Schwäbischen Stände glaubten kein besseres Mittel theils zu Handhabung des publicirten zehniährigen Landfriedens, und Ausrottung des in mehr als 140. Raub-Schlössern befindlichen Räuber-Gesindes und Buschklopfere, theils zu Abwendung der gewaltsamen Vorkehrungen der Bayerischen Herzoge ergreifen zu können, als die Errichtung eines gemeinsamen Bundes, wozu auch der Kaiser vorzüglich geneigt war. Der Kaiser drang auf dem zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tage schon so heftig auf dessen Zustandbringung, daß er sogar der Stadt Augsburg, welche wegen der nahen Nachbarschaft mit den Herzogen in Bayern, sich in dieses Geschäft einzulassen, keine Lust bezeugte, bey Entsetzung aller ihrer Gnaden und Freyheiten befohlen,

bey

bey der im Julius deswegen nach Eßlingen ausgeschriebenen Zusammenkunft mit ihrem Beytritt zu erscheinen. Diese Zusammenkunft kam zwar nicht zu Stande, eine andere deswegen im Spat-Jahre zu Ulm veranstaltete gieng ebenfalls fruchtlos ab, weil die Herzoge in Bayern durch ihre Bundsgenossen, insonderheit die Stadt Nürnberg, das ganze Vorhaben zu untergraben wußten.

Gleich Anfangs des Jahrs 1488. wurde aber zu Eßlingen neuerdings an diesem Geschäfte gearbeitet; der Bund kam endlich unter Vereinigung der mehresten Schwäbischen Fürsten, Grafen, Prälaten, Städte und Edelleute zu Stande, und man besiegelte den aus 30. Artickeln abgefaßten Bundes-Brief. 38)

§. 59.

Dessen Verfassung und Fortgang.

Diesen Bund nennte man anfänglich die Gesellschaft des St. Georgen-Schilds. Alle Bunds-Glieder mußten diesen Schild tragen. Die Gesellschaft selbst wurde in vier Bunds-Orte abgetheilt, deren ieder, gleichwie auch

38) Fuggers Ehrenspiegel. S. 976. Müllers Reichstags Theatrum. P. II. Vorstell. VI. c. 37. S. 157.

auch die Städte, einen Ritter zum Hauptmann, und alle vier den Grafen Haugen von Werdenberg zum Oberhaupt hatten. Des ersten Viertels im Hegau und am Bodensee Hauptmann war Jacob von Bodmann, des zweyten am Kocher Albrecht Schenk von Limburg, des dritten am Neckar und Schwarzwald, Georg von Ehingen, und des vierten an der Donau Ulrich von Fronsberg. Die Städte hatten aber Ulrich Besserer von Ulm zum Hauptmann gewählt. Jedem der Hauptleute wurden Räthe aus der Ritterschaft zugegeben, und in wichtigen Sachen erhielten sie noch eine Verstärkung. Als Kaiser Friedrich aus den Niederlanden zurück kam, bestättigte er diesen Bund: er selbst nahm die Würde, als dessen oberstes Haupt, auf sich, und befahl besonders dem Adel im Creichgau und den Städten Augsburg und Nürnberg sich in solchen bey schwerer Strafe zu begeben. 39) Augsburg trat noch im Dec. des Jahrs 1488. in den Bund — Nürnberg wurde aber deßelben wegen alter Bundsverwandschaft mit Herzog Georg in Bayern erlassen.

39) Fuggers Ehrenspiegel. S. 1004.

lassen. Dieser St. Georgen-Bund hatte ein grosses Ansehen, weil hierdurch fast in ganz Teutschland die Ruhe hergestellt wurde. 40)

§. 60.

Sein Bezug auf die Markgrafschaft Burgau.

Die Hauptursache, warum der Schwäbische Bund errichtet wurde, war immer die Herstellung des allgemeinen Ruhestandes und der öffentlichen Sicherheit in Reichsländern. Kaiser **Friedrich**, die Städte, samt einigen Prälaten in Schwaben hatten aber auch die geheime Absicht, den beyden Herzogen **Albrecht** und **Georg** von Bayern ihrer Gewaltthätigkeiten wegen, besonders in den verpfändeten Schwäbischen ländern Einhalt zu thun. 41) Die Beamte, so Herzog **Georg** in der Markgrafschaft **Burgau**, dann in der Grafschaft **Kirchberg** und **Weisenhorn** setzte, machten ihn durch ihre Excessen immer mehr verhaßt. Der Kaiser ließ sich vorzüglich angelegen seyn, die verpfändeten Schwäbische länder von Bayern wieder ab- und an sein Hauß zu bringen. Er machte dem Erzherzog Sigismund selbst

40) *Datt* de pace publica. L. II. c. 4. etc. etc.



selbst begreiflich, wie sehr er durch diesen Kauf gefährdet worden, und Herzog Georg hingegen wurde von dem Kaiser bedrohet, sich zu Ablassung der Schwäbischen Länder in Güte zu bequemen, ausserdem ihm solche durch Hülfe des Schwäbischen Bunds sollten abgenommen werden.

§. 61.

und Wirkung auf die Zurückgabe der Schwäbischen Länder.

Herzog Georg sah sich von diesem Bund nichts Gutes bevor. Seine eigenen Vetter, die Bayerischen Herzoge Christoph und Wolfgang, denen er viele Güter abgenommen, traten in den Schwäbischen Bund, in der Hoffnung solche wiederum zu erlangen. Diejenigen Reichsstände, die ihm Hülfe zu Behauptung der Schwäbischen Länder versprochen hatten, zogen sich davon ab, um dem Kaiser nicht zu mißfallen. Er war also von allen Seiten verlassen, und wählte, um aus der Sache zu kommen, den Vergleichungsweg, wozu sich die Bischöffe von Eichstätt und Augsburg, als Mittler darstellten. Durch eine Verabredung wurde ein Vergleich entwor-

worfen. 42) Die Haupt-Puncte bestunden in folgendem:

Erstlich weil die Markgrafschaft Burgau an ihn, (Herzog Georg) zwar gegen einen jährlichen Wiederkauf von Erzherzog Sigismund verkauft; hingegen in einem Bey-Briefe von ihm versichert worden, daß er vor sechs Jahren solche nicht einlösen wolle; so versprach Herzog Georg dem Kaiser zu Ehren und Gefallen, und dem Erzherzog Sigismund zur Freundschaft, besagten Freybrief wiederum zu beantworten, sich des Gedings des Wiederkaufs zu begeben, und hingegen dem Erzherzoge Sigismund, und allen seinen Erben und Nachkommen einen freyen ewigen Wiederkauf darauf zu lassen. Er versicherte dabey gegen Erlegung der Haupt-Summe, wenn ein Erzherzog die Markgrafschaft Burgau einlösen wollte, auch dieses Land binnen 14. Wochen ohne alle Widerrede und Gefährde abzutretten.

Zweytens sollten auch die Briefe, die zwischen Erzherzog Sigismund und Herzog

Albrecht

42) Beantwortung der Bayerischen Ausführung 2c. 2c. aus dem angez. St. S. 604. Gründlicher Unterricht. S. 18. Beyl. 11.



Albrecht ausgegangen, gegen einen andern wieder ausgeliefert und ein Todtenbrief darüber gegeben werden.

Dieser Todtenbrief ist auch vom Herzog Albrecht dahin ausgestellt worden, daß alle von Erzherzog Sigismund ausgefertigte Verschreibungen über Schlößer, Städte, Märkte, Gegenden und Güter ihm wieder zu seinen Händen überantwortet und gänzlich abgethan seyn sollten.

Drittens verband sich Herzog Albrecht, Verzicht für sich und seine Erben auf alle Verschreibungen sowohl der Markgrafschaft Burgau, als aller übrigen Länder in der Maase zu leisten, daß, wenn auch künftig sich noch eine solche Verschreibung vorfinden würde, solche ihm Herzog Albrecht keinen Nutzen bringen, noch dem Erzherzog Sigismund schaden solle. Dagegen

Viertens, verlangte der Herzog, daß Erzherzog Sigismund zu Abthuung dieser Verschreibung über die oben bemerkte 50,000fl. noch 50000. fl. und wegen der Vorländer gleichfalls 52000 fl. in gesetzten Fristen abführen

führen solle. Dabey mußten sich aber nicht nur Erzherzog Sigismund sondern auch die Landschaft als Selbst-Schuldnere verschreiben, daß, wenn die Bezahlung nicht erfolgen würde, Herzog Albrecht und Georg oder ihre Erben Macht haben sollen, die Landschaft anzugreifen, und sie zur Bezahlung zu nöthigen. Mit welcher Bedingung der Kauf der Vorländer abgethan, und der Kaufbrief dem Erzherzog Sigismund wieder gegeben werden solle.

Bey dieser vorläufigen Vergleichshandlung hatte es sein Bewenden. Der Kaiser war ebenfalls mit solcher zufrieden, und bestättigte dieselbe. 43) Es kam also nur auf die Erfüllung der beyderseitigen Versprechungen an. Der Schwäbische Bund war in gewissem Betracht die Haupttriebfeder daß das Erzhaus Oesterreich seine Schwäbischen Vorländer wiederum erhielt.

§. 62.

Fortdaurende Excesse der Bayerischen Beamten.

Die Bayerischen Beamten in der Markgrafschaft Burgau suchten freylich alle Gerechtsam:

43) Beantwortung der Ausführung ꝛc. S. 610.

same der Markgrafen nach dem Innhalt der Pfandbriefe auszuüben. Diese große Wachsamkeit war den Begüterten der Markgrafschaft unausstehlich, weil sie dergleichen bey der vorigen Augsburgischen Pfandschaft nicht erfahren hatten, bey welcher viele Markgräfliche Rechte verschlimmert oder gar zu gegentheiliger Ausübung gebracht worden waren. Forstenlichkeit, Jagdbarkeit und Geleite wurde durch die Bayerische Beamte den Begüterten der Markgrafschaft plötzlich eingestellt. Wie es aber bey dergleichen Veränderungen selten ohne Excesse abgeht, so wurden auch die der Markgrafschaft **Burgau** angelegene Herrschaften und Städte in diesen kurzbemerkten Gerechtsamen von ihnen sehr beeinträchtiget. Die Gewaltthätigkeit dieser Beamten erstreckten sich auch über das Landvolk. Sie belegten solches mit ungebührlichen Schatzungen und machten sich so fürchterlich, daß viele Burgauische Unterthanen ihre Wohnsitze verließen, und sich, wie zu Kriegs-Zeiten, in benachbarte Reichs-Städte flüchteten. 44)

Für eine der größten Gewaltthätigkeiten wurde

44) Fuggers Ehrenspiegel. S. 1006.



wurde jene gehalten, die der Bayerische Stadthalter Ludwig von Absberg an der Abbtey Roggenburg verübte, die er mit 30. Pferden überfiel und rein ausplünderte. Der Abbt hatte kaum so viel Zeit noch übrig, sich nebst dem Kirchen-Schatze und den Urkunden nach Ulm zu flüchten. 45) Dieser Frevel zog dem Herzog eine allgemeine Verachtung auf den Hals.

§. 63.
Beschwerden bey dem Kaiser, und dessen Verordnung.

Der Abbt zu Roggenburg setzte sich gegen die Bayerischen Beamten zwar selbst in Vertheidigungs-Stand, er brachte aber zugleich seine Beschwerden bey dem Kaiser an. Dieser verordnete im J. 1489. Bischoff Wilhelm von Eichstätt und Grafen Eberhard von Würtemberg zu Schieds-Richtern zwischen Herzog Georg und dem Abbten sich ergebener Irrungen.

Das Kaiserliche Kommißions-Geschäfte war anfänglich ohne Wirkung. Die meisten Begüterten und Benachbarten der Markgraf-

45) ebendaselbst a. d. a. St.

grafschaft Burgau, besonders die Städte Augsburg, Ulm, Memmingen und Biberach beklagten sich wider den Herzog Georg ebenfalls bey der Commission, daß er sie in ihren hergebrachten Gerechtsamen, Rechten und Freyheiten, durch Ausdehnung und Mißbrauch seines Geleits, Wildbahn und Obrigkeits-Rechte, durch Verbote, Strafen, Bußen, Steuerbelegung und noch auf verschiedene Art und andere Weise sehr hart beschwere. Allein der Herzog zeigte zur Remedur schlechte Lust. Hierdurch veranlaßte er beynahe, daß der ganze Schwäbische Bund die Waffen wider ihn ergriffen hätte, da insonderheit der Abbt zu Roggenburg unter dem Schutz des Schwäbischen Bunds mit Gewaltthätigkeiten wirklich schon den Anfang gemacht hatte. 45) Herzog Georg änderte aber seine Gesinnung und legte unter Vermittlung der Kaiserlichen Kommission mit einem Stück Geld, so er dem Abbten zu Roggenburg zur Entschädigung gab, diese Irrungen bey.

Durch den in obbesagtem Jahre zu Dünkelsbühl erfolgten Königlichen Ausspruch, Ver-

45) Stettens Geschichte von Augsburg. S. 230.



Vergleich und Verordnung wurde dem Herzog Georg nachdrücklich aufgetragen, überhaupt die Inngesessene seines (nämlich des römischen Königs) Lands zu Schwaben nicht gegen ihre Freyheiten, Rechte und Herkommen zu beschweren. 46)

Der Schwäbische Bund gewann in diesem Jahre noch ein grösseres Ansehen, da König Maximilian sich selbst zu dem Bundes-Tage nach Ulm begab, und sich statt des Erzherzogs Sigismund in den Bund einschreiben ließ, 47) welcher dem Römischen Könige seine Schwäbischen Länder abtrat.

§. 64.

Erzherzogs Sigismund Länder-Abtretung.

Inzwischen wandte König Maximilian alles an, daß der Vergleich, der zwischen Erzherzog Sigismund und den Herzogen in Bayern zu Stand gebracht wurde, nicht zur Vollziehung kommen möchte. Sein Beytritt zu dem Schwäbischen Bunde trug hierzu vieles bey, aber noch mehr, daß Erzherzog Sigismund

L 4

46) Lünigs Reichsarchiv. Part. Spec. Contin. 2 Unter Pfalz. NB. Bayern. S. 39.

47) *Datt* de pace publ. L. 2. c. 9. n. 43.

gismund ihm im J. 1489. die Schwäbische Länder, welche bereits bis auf die Markgrafschaft Burgau von Erzherzog Georg frey gelassen waren, theils aus besonderer Zuneigung, theils wegen hohen Alters und täglich mehr überhand genommener Leibes-Schwachheit und kränklichen Umständen mit allen Ansprüchen vollkommen abtrat. 48) Er verfügte deswegen, daß wegen Burgau ein neuer Kaufbrief 49) errichtet wurde, nach welchem man die Zahlung des Pfand-Schillings auf eine Jahresfrist, so wie auch die Wiederraumung der Markgrafschaft vestsetzte.

Herzog Georg ward sowol zu Rückgabe der Schwäbischen Länder, als der Markgrafschaft Burgau, nicht wegen der Bedruckungen der Innwohner dieser Länder, sondern weil solche ohne des Kaisers und der Oesterreichischen Agnaten Consenz veräusert worden sind, angehalten. Allerdings waren die von ihm und seinen Beamten verübte Excesse auch Ursache,

48) Die Ursachen der Abtrettung sind in der confirmatione privilegiorum R. Maximil. von J. 1492. umständlich zu ersehen.

49) Beantwortung der Ausführung S. 612. in welcher der Kaufbrief seinem ganzen Inhalt nach lit. g. g. stehet.

sache, daß die Rückgabe heftiger betrieben, und des Herzogen Gewaltthätigkeit schneller Einhalt gethan wurde; besonders wegen verweigerter Zurückstellung der Stadt Regensburg im folgenden Jahre der ganze Schwäbische Bund gegen ihn zu Feld zog: 50) und er in diesem Kriege zuverlässig den Kürzern würde gezogen haben, wenn König Maximilian ihn nicht durch einen neuen Vergleich gerettet hätte. 51)

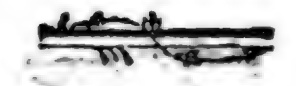
§. 65. Vorschläge zur Erhaltung des Pfandschillings.

So bald Erzherzog Sigismund dem Römischen Könige Maximilian die Schwä-

L 5 bischen

50) Hievon schreibt *Datt* de pace publ. l. c. weiter: civitates igitur omni ope destitutae ex *Friderici* consilio foedera inter se ineunt, quibus mox praelati cum nobilitate se coniunxerunt, ac bellum *Georgio* ni caeptis desisteret, inferre cogitaverunt: qui cum inopinato vim tantam contra se insurrexisse cerneret, non solum innatum deposuit factum, sed etiam ex superbissimo redditus est humilis. Omnia igitur, quae per vim ademerat, vi quoque reddere coactus, ac ingentem insuper pecuniae summam persolvere est coactus. Sed et dux *Albertus Ratisbonam* restituere beneficii loco duxit, nam *Friderici* socer erat.

51) Fuggers Ehrenspiegel. 1053—66.



bischen Länder und unter diesen auch die Markgrafschaft Burgau abgetretten hatte, so war dieser bedacht, die Gelder aufzubringen, damit dem Herzog Georg der Pfandschilling konnte anheim bezahlt werden. Den Begüterten der Markgrafschaft Burgau war an der Pfand-Ablösung so viel als dem Hause Oesterreich gelegen. Sie wollten unter der Bayerischen Bothmäsigkeit nicht mehr stehen, weil sie von Herzogs Georg aufgestellten Beamten ohne Unterlaß so gewaltsam mißhandelt worden. Sie baten selbst den König Maximilian 52) daß er die Rücklosung, so bald es thunlich wäre, vornehmen solle. Man machte von Seiten des Römischen Königs unterschiedliche Vorschläge, wie der Pfandschilling könnte

52) in einem Stift Augsburgischen Bericht, der an den engern Ausschuß wegen der Beschaffenheit der Markgrafschaft Burgau von 1424. bis 1492. erstattet wurde, heißt es: Folgends A. 1490. als die Römisch Königl. Maiestät unser allergnädigster Herr, als Fürst zu Oesterreich und Markgraf zu Burgau die Markgrafschaft auf ernstliches Bitten und Ansuchen Dero so in derselben Markgrafschaft hohen Obrigkeit ansäßig, beschlossen und eines theils ihr Gericht, Dörfer und Güter darinnen liegen haben, wieder zu ihren und des Hauses Oesterreichs Händen zu stellen. N. 5.



könnte aufgebracht werden, weil es dem König damahls wegen des Niederländischen Kriegs an Mitteln fehlte. Vorzüglich gieng Oesterreichischer Seits der Antrag dahin, daß der Pfandschilling durch eine den Begüterten der Markgrafschaft Burgau aufzulegende Steuer sollte erhoben werden. Allein dieser Vorschlag fand der von den Begüterten geschehenen vorläufigen Erklärung nach keinen Beyfall.

§. 66.

Landtag zu Augsburg.

König **Maximilian** ließ 1490. einen Landtag nach Augsburg ausschreiben, schickte seiner Seits als Bevollmächtigte **Diepold von Stein, Jakob von Landau** und **Sigismund von Welden**, mit dem Befehl dahin, daß auf solchem über die eigentliche Mittel zu Aufbringung des Pfandschillings sollte berathschlagt werden. Die Begüterten der Markgrafschaft erschienen gröstentheils 53) und nach wenigen Berath-

53) Das Verzeichniß der anwesenden Begüterten bey diesem Landtag ist in obangezogenem Hochstift Augsburgisch. Bericht vom J. 1717. enthalten. N. 5.



Berathschlagungen wurde ein schriftlicher Land-tags-Abschied 54) dahin abgefaßt, daß

1) statt eine ordentliche Steuer von sämtlichen Begüterten zu erheben, ein Gulden Steuer auf iede in der Markgrafschaft Burgau gelegene Feuerstatt solle gesetzt,

2.) diese von iedem Grundherrn, dem Gerichtsherrn unnachtheilig, erhoben,

3.) benöthigten Falls der Gerichtsherr zur Beytreibung von ienem angegangen,

4.) und die Renitenten durch Königlichen Befehl und Strafe zu Erlag des Feuerstatt-Guldens angehalten werden.

Ueberdieß wurde

5.) festgesetzt, daß die Feuerstätte in der Markgrafschaft Burgau genau beschrieben, und endlich

6. auch dasienige, so über die erforderliche Pfandschillings-Summe von dem Feuerstatt-Gulden

54) **Unpräiudicirlicher Verlaß und Abschied** der Oesterreichisch. Anwälden und einiger Innwohner der Markgrafschaft Burgau, pto derselben Auslösung vermittelst einer unpräiudicirlichen Steuer auf iede Feuer- und Hofstätte von dato Augsburg. Elisabetha-Tag 1490. Burgermeister. Codex diplomaticus equestris. S. 1374.

Gulden eingebracht würde, dem Römischen Könige zu Beförderung des Lösungs-Geschäfts sollte eingehändiget werden.

Mit diesem Verlaß wurde der Landtag zu Augsburg beschlossen, und hievon dem Römischen Könige die Anzeige gemacht, der ein sonderbares Wohlgefallen hieran bezeigte.

§. 67. Erklärung des Adels der Markgrafschaft Burgau.

Die Begüterten der Markgrafschaft Burgau waren zwar insgesamt einig, dem König Maximilian zu Auslösung der Markgrafschaft Burgau behülflich zu seyn. Der Adelsstand fand aber für gut, über den Auslösungs-Punkt seine Erklärung insbesondere abzugeben. Kürzlich 55) bestund sie darinn:

1) Der Adel wäre erbötig, den Feuerstätts-Gulden in der Art einer Anlage, aber keineswegs einer Steuer, und ohnschädlich ihrer Gerechtigkeit zu übernehmen.

2) Er

55) Die Urkunden umständlich anzuführen scheint mir überflüßig zu seyn; ich mache deswegen die Stellen nahmhaft, an welchen der Leser solche in extenso finden kann.



2) Er hoffe, daß das Landgericht seine Gerichtsbarkeit dieserwegen nicht über die vier hohe Fälle erweitern,

3) der König in seiner Abwesenheit iemand zur Verleihung der eröfneten Lehen stellen werde; desgleichen

4) gewärtige er auch, daß die Markgrafschaft nicht mehr an Bayern verpfändet oder verkauft,

5.) bey einem nochmahligen auswärtigen Verkaufe aber ihnen ihre Freyheiten, Gnaden und Herkommen gelaßen, und

6.) ihnen deswegen ein Maiestäts-Brief oder genugsame Verschreibung ertheilt werde. 56)

Dem Adel wurden nach seiner Erklärung alle diese Punkten vorläufig von den königlichen Anwalden zugesichert. Es konnte auch die Willfahr dem Erzhause Oesterreich nicht nachtheilig seyn, weil der Adel seine Gerechtsame nach dem fünften Punkte nur als Freyheiten und Gnaden ansahe. Die vorläufige königl.

56) Des Adels willfährige iedoch conditionirte Erklärungspuncte der Markgrafschaft Burgau Auslösung von Bayern von J. 1490. Burgermeister l. c. S. 1377.

königl. Versicherung hinterließ bey dem Geschäfte keinen Anstand mehr, alles schien sich mit derselben zu begnügen; nur die Unterthanen der Reichsstadt **Donauwörth** beschwerten sich über die Entrichtung des Feuerstatt-Guldens bey dem Römisch. Könige, der sie auch hievon loß zählte. *)

§. 68.

Vollzug des Landtags-Abschieds.

Nach geendigtem Landtage zu Augsburg brachten die Begüterten der Markgrafschaft Burgau bis 1492. mit Vollziehung der Landtags Abschieds-Puncten zu. Eine ihrer Hauptbeschäftigungen war die Beschreibung der Feuerstätte, und die Gränzberichtigung, 57) weil viele von den Begüterten vorgaben, daß sie sich schon auser der Markung des Landes befänden. Die Markgrafschaft wurde in sechs Can-

*) König Maximilians Rescript an Diepolden von Stain pro. der Donauwörthischen Unterthanen Verschonung von dem Feuerstatt Gulden, vom J. 1491. Burgermeister l. c.

57) ohngefähre Beschreibung der Gränzen der Markgrafschaft Burgau vom J. 1492. Diese kommt allerdings mit jener (§. 5.) überein Burgermeister. l. c.

Cantonen 58) oder Distrikte, so wie sie auf der Michalischen Karte zu sehen sind, eingetheilt; über jeden derselben ordnete man einen Deputirten, der die Gränzen zu umgehen und den Feuerstätt-Beschrieb zu verfaßen hatte. 59) Die Deputirten waren, Diepold von Stain, Hanß Marschalk von Denisen, Albrecht von Welden, Hannß und Jörg von Knörringen, Conrad von Roth, alle vom Adelstand. Der Erfolg dieses Geschäftes bestund nicht nur darinnen, daß man eine genaue Beschreibung der sämmtlichen Innsassen und Begüterten 60) sondern auch ein richtiges Verzeichniß aller in der Markgrafschaft

58) Specification von der Ritterschaft zu Bereut- und Beschreibung der Markgrafschaft Burgau Weyler, Höfe oder Hofstätten in den benannten sechserley Districten vom J. 1492. Burgermeister. l. c.

59) eines der stärksten Verzeichniße war der Beschrieb derer der Stadt Augsburg in der Markgrafschaft Burgau angehörigen Feuerstätten, welches P. v. Stetten in seiner Geschichte S. 336—38. in extenso liefert.

60) Designation der Begüterten und Innsassen der Markgrafschaft Burgau von geistl und weltl. Ständen, Herrschaften und Familien vom J. 1492. Burgermeister l. c.



schaft befindlichen Ortschaften 61) erhielt, sich anbey auch vorbereitet hatte, in der Sache ein Ganzes zu machen.

§. 69.
Erlegung des Pfandschillings und Auslösung der Markgrafschaft Burgau.

Nach einer mühsamen Verwendung wurde endlich der Pfandschilling zu Einlösung der Markgrafschaft Burgau zusammen gebracht. Der Betrag des Feuerstätt-Guldens, da sich nur 13300. Feuerstätte in der Markgrafschaft befanden, hätte zu Berichtigung des ganzen Pfandschillings von 52011 fl. nicht hingereicht. 62) Das Hochstift Augsburg, die demselben einverleibte Stifter und Klöster, und vorzüglich die Reichsstädte Augsburg und **Ulm** nahmen aus besonderer Devotion gegen das Erzhaus Oesterreich die Ergänzung des Pfandschillings und zwar auf diese Weise über sich, daß noch über die erforderten 52011 fl. den Bevollmächtigten des Königs

M Mari-

61) **Ungefährliche Specification der Herrschaften, Flecken, Dörfer, Weiler, Höfen, und Einöden in der Markgrafschaft Burgau vom J. 1492. Burgermeister l. c.**

62) **Historischer Vorbericht vom J. 1725. §. 7.**



Maximilian 17000. fl. gegen Quittung zugestellt wurden, 63) welche Ergänzungs-Summe sie auf ihre eigene Herrschaften und Güter verzinnßlich aufgenommen hatten.

Die Königliche Kommissarien Ernst von **Welden** und Georg **Goßenbrod**, Pfleger zu **Ehrenberg** wurden anfangs der Fasten beordert, dem Herzog **Georg** den Pfandschilling abzutragen. Dieser ließ durch seine Abgeordnete, **Ludwig von Habsperg** und **Ulrichen von Alberdorf** die Königliche Abgesandten ohnweit Augsburg an dem innern Leche mit einem Gefolg von 400. Pferden empfangen, und nach **Friedberg** begleiten, woselbst der Pfandschilling von 52011 fl. demselben ausgehändigt 53) und die Markgrafschaft Burgau von Herzog **Georg**, dem vorigen Vertrag und Aufkündigung gemäß, pfandfrey dem Römischen König erlassen wurde.

§. 70.

63) **Hochstift Augsburg. Bericht** zum engern Ausschuß, vom J. 1711. Specification der Innsassen und Begüterten der Markgrafschaft **Burgau**, die den Feuerstatt-Gulden bezahlt. vom J. 1492. **Burgermeister**. l. c.

53) **Historischer Vorbericht**. §. 7.



§. 70.

Bemerkungen.

Aus der Burgauischen Geschichte des XIV. und XV. Jahrhunderts läßt sich überhaupt klar bemerken, daß

1tens ausser dem Markgrafen zwar keinem andern Eingesessenen und Begüterten in der Markgrafschaft einige Landesobrigkeit zuständig gewesen, weil der Markgräfliche Gehorsams-Brief vom J. 1457. an alle Ingesessene des Landes zu Burgau ohne Unterschied erlassen wurde. §. 46. Hingegen

2tens zeigt sich, daß die Inngesessene schon im XIII. und Anfangs des XIV. Jahrhunderts theils durch Kaiserliche und Erzherzoglich-Oesterreichische Freyheits-Briefe (§. §. 40. und 43.) theils auf verschiedene Art viele Freyheiten nnd Rechte sich erworben haben, wozu ihnen besonders die Unruhen und die zerrüttete Verfassung des Erzhauses Oesterreich, dann die Pfandschaften, und zum Theil auch die geflißentliche Nachlässigkeit der Pfand-Innhabere vieles beytrug.

3tens kann man aus eben der Geschichte und insonderheit aus den vielen Privatverkäufen (§. 55.) mit Zuverlässigkeit bestimmen, daß die meisten Inngesessenen über ihre Besitzungen und angehörigen Leute die vollkommene Vogtey-Gerechtsame ausgeübt haben; weswegen

4tens sich die Innsassen selbst bey Bezahlung des Feuerstätt-Guldens mit dem besten Grund auf die Beståttigung und Handhabung ihrer Freyheiten, Vogtey-Rechte und dießfallsiges altes Herkommen (§. 67.) berufen haben.

Dritter



Dritter Abschnitt.

Von der Verfaßung der Markgrafschaft Burgau nach der Königlichen Pfand-Ablösung vom J. 1492. bis auf die Wiederlösung vom J. 1559

§. 71.

König Maximilians Freyheits Brief.

Die Markgrafschaft Burgau befand sich nun wiederum in den Händen der Oesterreichischen Regenten, und zwar König Maximilians, als des neunten Markgrafen. Die Innwohner baten den Erzherzog Sigismund um ihre Pflichterlaßung und zugleich den neuen Regenten König Maximilian um die Beståttigung ihrer Gnaden, Rechten, Freyheiten, Privilegien und löbl. Gewohnheiten. Sie erhielten auch hierüber einen offenen Freyheitsbrief, de dato Innsbruck vor St. Blasien-Tag, 1492. 1) der Versicherung gemäß, die ihnen schon vorläufig bey Erlegung des Feuerstatt Guldens gemacht wurde. Der Römische König konnte diesem Ansuchen auch nicht entgegen seyn, weil an und für sich schon gewöhnlich ist, daß jeder neuangehende Regent

1) Gründlicher Unterricht. Beyl. 13. S. 29.

seinem Lande die alten Freyheiten, Herkommen und Landes-Verfaßungs-Rechte bestätiget. Wir haben auch bereits (§. 70.) gesehen, daß den Begüterten der Markgrafschaft Burgau verschiedene Rechte und Freyheiten lange vor diesem Freyheits-Briefe zuständig gewesen sind.

§. 72.

Dessen Inhalt.

In diesem Freyheits-Briefe, deßen Inhalt in allem und jedem Betracht eine besondere Aufmerksamkeit verdienet, drückte sich der Römische König folgendermaßen aus:

„Daß, als ihm Erzherzog Sigismund „sein lieber Vetter und Fürst in vergangener „Zeit aus besonderer Neigung, Lieb und Treu, „so er zu ihm als seinem Sohne und nächst „gesippten Freund getragen, auch in Ansehung Alter und Blödigkeit seiner Person, „und täglich zufallender Krankheit, ihm In„ner- und Vorder-Land mit allen Ansprüchen „abgetretten, und er jetzt Kraft dieser Gerech„tigkeit, seine Markgrafschaft Burgau wie„der zu des Hauses Oestreich Handen ge-

„löst,

„lößt, und gebracht habe, für ihn, (König
„Maximilian) die Prälaten, die von Adel
„oder Ritterschaft, Städte und Gericht seines
„Landes und Fürstenthums der Markgrafschaft
„Burgau gekommen wären, und hätten ihn
„als ihren angehenden rechten Herrn und Lan-
„des-Fürsten, dem sie Pflicht und Eid ge-
„schworen und Zusag gethan, auf die Ent-
„schlagung ihrer vorigen Pflicht, ferner um
„Bestättigung und Erneuerung ihrer Gnad
„Recht, Freyheiten, Privilegien, löblichen Ge-
„wohnheiten, mit welchen sie von weyland
„deßen Vorfahrern Fürsten und Herren von
„Oestreich begnadet und gefreyet seyn, und
„solche löblich hergebracht haben, gebeten.

„In Erwägung deßen wäre er geneigt,
„seinen lieben, getreuen und gehorsamen Un-
„terthanen, und namentlich denen so ihr Leib
„und Gut um des Hauses Oestreichs willen
„zu ihm und seinem Hause, als die bemeldten
„seine Unterthanen und Innsaßen der Mark-
„grafschaft Burgau in vergangener Zeit ge-
„than haben, Ihnen und ihren Nachkommen
„dardurch auch von besondern Gnaden, alle
„und jede Gnade, Recht, Freyheit, Privilegien,

 „alt

„alt Herkommen, gut und löbliche Gewohn-
„heit, wie Ihnen die von seinen Vorfahren
„gegeben, und verliehen worden, sie auch bis-
„hero gebraucht haben, als regierender Herr,
„Landesfürst und Markgraf zu Burgau gnä-
„diglich zu bekräftigen, zu bestättigen und zu
„erneuern.„

„Am ersten soll ihnen die treue Hülfe
„und Steuer zu Widerlosung der Markgraf-
„schaft Burgau für die Zukunft weder zu ei-
„nem üblen Eingang, noch sonst schädlich seyn.

„Zweytens soll der Burgauische Landvogt,
„noch iemand von seiner des Röm. Königs
„wegen, über Prälaten, Adel und Städte,
„und ihre Leute nicht zu richten haben, als nur
„über die vier Fälle, Mord, Brand, Todschlag
„und Diebstahl, alles übrige hingegen dem
„Gericht des Grundherrn zur Strafe ver-
„bleiben.„

„Drittens wurde versichert, daß die
„Markgrafschaft Burgau niemals mehr an
„iemand solle veräussert werden, wodurch sie
„in die Hände der Bayrischen Fürsten gera-
„then könnte, und wenn

Vier-



„Viertens, noch eine Veräusserung wie-
„der vorgehen würde, solle der Feuerstatt Gul-
„den denjenigen Unterthanen, Landsassen und
„Innwohnern, die solchen bezahlt, wiederum
„zurück gestellt werden, jedoch ihm und seinem
„Erzhause an allen seinen Obrigkeiten, Herr-
„lichkeiten und Gerechtigkeiten in alle Wege
„unvorgreiflich und ohne Schaden, auch ins-
„besondere soll diese Gnade und Fürsehung
„denjenigen, die den Feuerstattgulden nicht
„entrichtet, auch nicht zu statten kommen.
„Hingegen

„Fünftens, sollen die seine Burgauische
„Gerichts-Stellen, sie die Prälaten, Adel,
„Ritterschaft, Städte und Gerichte bey ihren
„Gnaden, Freyheiten, Rechten, Privilegien
„und der vor ihm gemacht gnädigen und wei-
„teren Fürsehung gänzlich und ruhig gelaßen
„werden.„

Dieser kurzgefaßte Auszug enthält die
wesentliche Hauptpunkte, aus welchen der Frey-
heits-Brief bestund, der in der Folge der Zeit
den Begüterten der Markgrafschaft Burgau
so viele Bedenklichkeiten erweckte. Dieser gab

wirklich das Signal zu Mißhelligkeiten, die bis auf gegenwärtige Zeit fortdauern.

§. 73.

Behauptungen des Erzherzogs.

König Maximilian behauptete in diesem Freyheits-Briefe.

1.) daß die Markgrafschaft Burgau ein Fürstenthum und

2.) Er, der Röm. König, regierender Herr und Landesfürst; hingegen

3.) Prälaten, Ritterschaft und Städte seine gehorsame Unterthanen, Landsassen und Innwohner seyen, und sodann weiter

4.) daß er ihnen ihre Gnaden, Rechte, Freyheit, Privilegien und Altherkommen nur in soweit, als seine Vorfahren ihnen solche ertheilt,

5.) und zwar ohnabbrüchig der dem Erzhause an dieser Markgrafschaft zuständigen Obrigkeiten, und Herrlichkeiten ertheilet habe, und endlich

6.) daß Prälaten, Adel und Städte ausser den vier hohen Fällen in ihren grundherrlichen Gerichten zwar zu richten, zu strafen und zu büßen hätten; aber diese ihnen verliehene Gerichtsbarkeit, so wie alle in diesem Freyheitsbriefe



briefe verliehene Gnaden, Freyheiten und Privilegien, auch nur aus einer neuen Gnade ertheilt worden, und dafür angesehen werden müßten.

Die Begüterten der Markgrafschaft Burgau schienen mit diesem Freyheitsbriefe zufrieden zu seyn; wenigstens ist in dem J. 1492. keine Einrede oder Bewegung darüber gemacht worden. Man versprach sich von der Regierung Königs Maximilian, wie man auch Ursache hatte, alles Gute, und war froh, der Bayrisch. Bothmäsigkeit los zu seyn.

§. 74.
Aufstellung eines Land-Vogts.

Unter den ersten Verfügungen, die der neue Regent der Markgrafschaft Burgau vornahm, war die Aufstellung eines Landvogts in der Person des Ritters Jakob von Landau, In dem Bestallungsbriefe 2) wurden ihm alle Gerechtsame die dem König als Herrn und Landesfürsten von Rechts und Gewohnheits wegen zustunden, zu schüzen und zu verwalten überlasen. Der

2) Oesterreichisch. Bestallung der Landvogtey der Markgrafschaft Burgau an Jakob von Landau. de dato Inspruck, St. Matthias, Tag 1492. Burgermeister. l. c.

Der Römische König behielt sich hingegen alle Schätze, Landsteuer, Bergwerk, Landraisen und dazu der Edelleute Lehen bevor, die übrige Lehen wurden aber dem neuen Landvogte zu vergeben überlaßen. Jakob von Landau hatte dem Erzherzog Sigismund 16000 Rthl. vorgelehnt, wofür ihm die Städte Burgau und Günzburg in eben diesem Bestallungsbriefe neuerdings versichert wurden. Zu gleicher Zeit wurde auch das Schloß Seyfridsberg sammt seiner Zugehör dem Ritter Ernst von Welden verpfändet. Nun läßt sich leicht erachten, daß diese Hypotheke nur in so weit, als zu Tilgung dieser Schuld erfordert wurde, nicht aber auf diese Städte im Ganzen sich erstreckte; von daher ist es auch begreiflich, wie die Markgrafschaft Burgau in ältern Zeiten mehrern Gläubigern zu gleicher Zeit und auf die nämliche Art verschrieben worden ist.

§. 75.

Erklärung des Freyheit-Briefes.

Der Artickel wegen der Frevel und Buße schien den Begüterten der Markgrafschaft Burgau zwar etwas dunkel und zu kurz gefaßt zu

seyn.



seyn. Sie verlangten daher im J. 1492. eine Erklärung, die ihnen in dem nämlichen 3) Jahr ertheilt wurde. Die Hauptpunkte derselben bestunden darinn:

1) wenn sich ein Frevel ausser den vier Malefiz-Fällen, auf dem Felde und an Plätzen ergeben würde, die vorher ein Landvogt bestraft, so soll er für die Zukunft in dem Gericht des Grundherrn bestraft werden.

2) sollten auch die Markgräfliche eigene Unterthanen in das Gericht der Begüterten, wo sie gefrevelt, gestellt werden.

3) sollten die Gebote und Verbote, als wegen Ueberäckerung und dergleichen, die vorher der Landvogt auf dem Felde gethan hat, von dem Gerichts- und Grundherrn, in deßen Gericht die Güter gehören, künftighin erlaßen werden.

Aus dieser Erklärung und Erläuterung läßt sich so viel abnehmen, daß vor dem Freyheitsbriefe vom J. 1492. das Markgräfliche Landgericht in der ganzen Markgrafschaft eine ausserordentliche Gewalt ausgeübt habe, daß durch den Freyheitsbrief den Begüterten verschiede-

3) **Erklärung** wegen der Frevel und Bußen in der Markgrafschaft Burgau, Freytag nach Julian. 1492. bey **Burgermeister** l. c.



schiedene Gerechtsame überlaßen worden, die vorher wahrscheinlicher weise nur einige, aber nicht alle Begüterten hergebracht hatten.

§. 76.

Erneuerung der Lehen- und Pfandschaften.

Nach Aufstellung des Landvogts erließ König Maximilian unter dem 21. Oct 1492. ein Rescript, 4) Inhalts deßen er als regierender Landesfürst der Markgrafschaft befahl, daß auf den 28ten deßelben Monats vor einer aus der Regierung von Inspruck nach Günzburg abgeordneten Kommißion alle Burgauische, Adeliche und andere Lehen-Leute mit allen ihren Briefen, die Pfand, Lehen, Oefnung, Freyheiten, oder was immer beträfen, so sie von seinen Vorfahren erhalten hatten, erscheinen sollten.

Diese Kommission war befehligt, alle Lehen zu erneuern, und die Lehenleute im Namen des römischen Königs (und wie es hieß) als ihres natürlichen Landesfürsten und Markgrafen zu Burgau, binnen drey Wochen von obigem Tage, zu belehnen. Desgleichen erhielten eben diese

4) Oesterreichisches Lehen- und Pfandschaften Renovations-Rescript für die Markgrafschaft Burgau, vom 21. Oct. 1492. bey Burgermeister. l. c.

diese abgeordnetn Räthe den Auftrag, die Gränzberichtigung in der Markgrafschaft Burgau mit Zuzug aller Benachbarten, nach einer vorläufigen Gränzbereitung vorzunehmen, weil sich wegen der bißherigen Pfandschaften viele Irrungen ergeben hätten, die er, der römische König, als rechter Herr und regierender Landesfürst abgethan haben wollte.

In dem Rescript selbst führte Maximilian noch an, daß, wenn einige der Lehenleute binnen 3. Wochen nicht erscheinen würden, sollten sie ihres Ungehorsams wegen durch die abgeordneten Kommißarien aller Freyheiten entsetzt werden, ausgenommen derienigen, die er der gemeinen Landschaft bestättiget habe.

Es wurden deswegen alle Lehen wiederum erneuert, und auch die Gränzberichtigung vorgenommen, ohne daß sich einige Haupt-Anstände hierbey ergeben, oder die Begüterte bey dieser Verfügung einigen Widerspruch geäusert haben. Dieses Rescript verdient in gewißem Betracht eine vorzügliche Aufmerksamkeit, weil Maximilian die Bestättigung der Freyheiten nicht auf seine Eigenthums-Herrschaften, sondern auf die gemeine Landschaft das ist, die ganze Markgrafschaft, erstreckte.

§. 77.

§. 77.

Ertheilte Jagd-Freyheit.

Es scheint, daß die Begüterte der Markgrafschaft Burgau vor Erhaltung der ihnen von ihren Regenten mitgetheilten Freyheitsbriefe sehr wenige Gerechtsame gehabt haben, da ihnen Maximilian kurz vor dem Antritte seiner Kaiserlichen Regierung, das kleine Waidwerk in der Markgrafschaft Burgau, iedoch nicht anders als auf Wiederruf zu treiben verstattet hatte. 5) Eben diese Vergünstigung dient zu einigem Beweiß, daß der Kaiser gewiß keine Wissenschaft davon erhalten hat, wie die Innsassen gesinnt gewesen, gegen den Freyheitsbrief in Ansehung der landesfürstlichen Würde und der Landsässeren eine Protestation einzulegen, sonsten sie diese Jagdfreyheit nicht erhalten haben würden.

§. 78.

Beschwerden gegen den Landvogt.

Nach Einlösung der Markgrafschaft Burgau dauerte die Ruhe in derselben kaum ein

Jahr.

5) **Kaisers Maximilians Freyheitsbrief, das kleine Waidwerk in der Markgrafschaft Burgau betreffend. 1493. bey Burgermeister. l. c.**

Jahr. Die Begüterten waren mit dem neuen Landvogt äusserst unzufrieden, weil er die Gerechtsame des Landesfürsten weit strenger handhabte, als es unter den vorigen Pfand-Innhabern geschahe. Sie führten verschiedene Beschwerden gegen ihn. Eine der stärksten, war die Zumuthung, daß man zuerst vor ihn kommen und dann von ihm an den Regenten zu Inspruck appelliren solle, und daß er einige Haupt-Rechte gegen Altherkommen von ihren Unterthanen erheben wolle.

Ueber diese Beschwerden errichteten einige Begüterte, insonderheit die Bischöflich-Augsburgische, Capitlische, Ritterschaftliche und Städtische Deputirte im J. 1493. einen Receß, 6) nach welchem in Ueberlegung gezogen werden sollte, ob sie diese Beschwerden an den Röm. König bringen, oder sich nach Maasgabe des Bundes selbst Recht verschaffen wollten? Ueberhaupt wurde aber festgesetzt, daß kein Unterthan etwas mehr vorneh-

6) Receß der An- und Beysassen der Markgrafschaft Burgau gegen Jacob von Landau. Burgauischen Landvogts, Neuerungen. Ulm am Verkündigungstag. 1493. bey Burgermeister. l. c.



men sollten, ohne es seiner Herrschaft vorher angezeigt zu haben.

§. 79.

bey dem Schwäbischen Bunde.

Eine Folge dieses errichteten Recesses war, daß die Begüterte noch in dem nemlichen Jahre ihre Beschwerden durch die Hauptleute des Schwäbischen Bunds an den König Maximilian brachten. Sie wurden aber an den Königl. Hauptmann von Bodmann mit dem Bescheid gewiesen, daß dieser die Begüterten bey ihren erhaltenen Freyheiten schützen, und die zwischen ihnen und dem Landvogte sich ergebene Irrungen untersuchen solle. Da aber der Landvogt von seinem Unternehmen nicht abgieng, so wandten sich die Verordneten der Markgrafschaft Burgau an die Bundes-Hauptleute7) und verlangten von ihnen bey ihren hergebrachten Freyheiten geschützt zu werden.

§. 80.

Wirkung hievon.

Der Schwäbische Bund säumte nicht, das Anbrin-

7) Schreiben der Verordneten von den Prälaten und Ritterschaft der Markgrafschaft Burgau an die Bunds-Hauptleute. d. d. Ulm, Samstag vor St. Gallen. 1493. bey Burgermeister l. c.

Anbringen der Verordneten der Markgrafschaft Burgau durch ein Schreiben 8) bey dem Königl. Hauptmanne von Bodmann zu unterstützen. Hierzu kam noch, daß der Landvogt zwey Augsburgische Bürger zu Günzburg unschuldiger Weise in Arrest setzte, weil der Rath zu Augsburg einen seiner Diener eines Diebstahls halber hinrichten ließ. Zu gleicher Zeit nahm er auch zwey Montfortische Unterthanen in Arrest, und setzte seine Gewaltthätigkeiten dergestalt fort, daß die Begüterten der Markgrafschaft Burgau sich neuerdings an den Schwäbischen Bund wandten, 9) von welchem eine Tagssatzung zu Abmachung der vorwaltenden Irrungen nach Augsburg anberaumt wurde.

§. 81.
Bundes = Handlung.

Die Verwandten des Schwäbischen Bundes kamen bald hernach zu Augsburg mit den Königlichen Räthen zusammen, und pflogen

 über

8) Schreiben der Bundshauptleute an den Königl. Hauptmann, de dato Ulm. Magdalenatag 1493. bey Burgermeister. l. c.

9) Schreiben der Verordneten der Markgrafschaft Burgau an die Bundshauptleute. de dato Augsburg, St. Gallentag 1493. und Ostermontag. 1494. bey Burgermeister l. c.

über die sich ergebene Beschwerden eine Verhandlung. In dieser (wenigstens so viel aus einem in spätern Zeiten zum Vorschein gekommenen Protocoll-Extrakt 10) zu ersehen ist) brachten die Begüterten vor, daß

1tens die Markgrafschaft Burgau kein Fürstenthum sey, weil sie keine Einkünfte hätte, einen Fürsten zu unterhalten.

2tens die Edelleute wären auch keine Unterthanen, sondern freye Schwaben, dieweil sie ihren eigenen Herrn, einen Herzog von Schwaben, gehabt, und solchen verlohren hätten, und unter das heil. Römisch. Reich ohne alles Mittel gehörten.

3tens ihnen stünde das Recht zu, an den Kaiser zu appelliren, weil sie solches während der Zeit, als der Bischof Johann zu Augsburg, die Herren von Knörringen und andere die Markgrafschaft Burgau Pfandweiß inne gehabt, öffentlich ausgeübt, und die Pfand-Innhaber es nicht würden zugegeben haben, wenn dieses Recht ihnen nicht gebührt hätte. Die

10) Extract Protocolls vor dem Schwäbischen Bund zwischen der Markgrafschaft Burgau und dem Jacob von Landau. Aftermontag nach Exaltationis 1494. Beylagen zur Ober-Oestreich. Fiscal-Klagsache. n. 4.



Die Begüterten erklärten zwar, daß sie nicht entgegen seyn könnten, wenn sich der Markgraf einen Landesfürsten und die Markgrafschaft ein Fürstenthum nenne, im Falle sie nur in ihren Freyheiten, Rechten und altem Herkommen nicht gekränkt würden.

Nach dieser Handlung wurde ein Receß 11) verfaßt, nach welchem abgeschlossen wurde, eine Botschaft an den Kaiser abzuschicken, damit die Beschwerden abgestellt, oder zu einem Kompromiß sollten gebracht werden; während dem der Oesterreichische Landvogt mit seinem Unternehmen inne zu halten hätte, ausserdem der Bund die Begüterten bey ihren Freyheiten, Gebrauch und altem Herkommen handhaben solle.

§. 82.
Bedenken über dieselbe.

Die Begüterten der Markgrafschaft Burgau wollten vorerwähnten Vortrag, den sie den Königlichen Räthen gethan, für eine Protestation gegen den Freyheitsbrief halten; allein

11) Abschied der Markgrafschaft Burgau Begüterten Conferenz zu Augsburg, wegen der Differentien wider den Laudvogten zu Burgau. 1494.

Oesterreichischerseits wird behauptet, daß dieses Protocoll damals nicht bekannt geworden sey, weil die Innsaßen einen Auszug davon erst im J. 1576. vorgelegt hätten. Selbst dieser Auszug hat aber auch in Ansehung der angeführten drey Puncten viel Bedenklichkeiten, und zwar:

ad 1) daß die Markgrafschaft Burgau kein Fürstenthum seyn solle; mag wohl von den Zeiten zu verstehen seyn, da es noch nicht bey dem Erzhause Oesterreich gewesen; wenigstens hatte man die ältern Markgrafen, wenn sie schon nicht fürstlichen Geblüts waren, unter die Fürsten gezählt; (§. 14.) So lange aber die Markgrafschaft Burgau in den Händen der Oesterreichischen Regenten sich befand, wurde sie immer als ein Fürstenthum in den Oesterreichischen Urkunden (§. 76.) und die Regenten Landesfürsten genennet. Selbst die Innsaßen mißkennten dieses Recht in eben demselben Protocolle nicht.

ad 2) schien ganz unrichtig zu seyn, daß die Edelleute der Markgrafschaft Burgau unter ihren eigenen Herren, den ehemaligen Herzogen von Schwaben, gestanden seyen, da sich nicht

nicht eine einzige Spur antreffen läßt, daß die Markgrafschaft Burgau ehedessen unter den Herzogen von Schwaben gestanden, vielmehr beweisen die (§. 15.) angeführte Nachrichten das Gegentheil, und daß die Markgrafschaft, vom J. 1215. an ihre eigene Regenten gehabt. Was

ad 3) die Appellationen anbelangt, daß solche von den Pfandinnhabern nachgesehen worden, so machte dieß dem Erzhause Oesterreich kein Präiudiz, weil eben die Pfandinnhaber in derselben begütert gewesen, die Markgräflichen Rechte sehr schlecht gewähret, vielmehr während der Pfandschaften selbst gesucht worden, alle Gerechtsame an sich zu reissen.

Uebrigens ist gar nicht glaubwürdig, daß dieses Protocoll dem Römischen Könige weder in der Urschrift 12) noch in der Abschrift eingeschickt worden, weil derselbe diese Ansprüche gewiß nicht gleichgültig würde angesehen haben. Wahrscheinlicher war es eine Privat-Verhandlung, dergleichen die Innsassen

12) Moser giebt in seinem rechtlichen Gutachten S. 110. vor, daß man kein Original von diesem Protocoll deswegen vorlegen könne.

sen mehrere vorgenommen haben. Selbst die Verschiedenheit der Rubriken macht dieses Protocoll schon verdächtig, 13) da es in einer Stelle ein Protocoll in den Differentien zwischen der Markgrafschaft Burgau und den Innsassen vor dem Schwäbischen Bund; — in einer andern Stelle — eine Handlung und Verhör vor dem Bund zwischen der Markgrafschaft Burgau und Herrn Jacob zu Landau, rubriziert wurde.

Eben auch iener Abschied, den die Innsaßen in einer zu Augsburg gehaltenen Conferenz einige Zeit hernach verfaßt hatten, macht weder von diesen Ansprüchen noch von dem ganzen Protocolle die geringste Anregung.

§. 83.

Veranlassung eines Compromißes.

An den Kaiser wurden nach dem Verlaß des zu Augsburg abgefaßten Abschieds einige von Adel abgeordnet, die blos um Abstellung der zwischen dem Landvogt und Ihnen sich ergebenen Irrungen ansuchten.

Er

13) Moser sagt l. c. S. 112. daß nicht das geringste dieses Protocoll verdächtig mache.

Er erließ an die Prälaten, Adel, Städte und Gemeinden, als seine Landsassen und Innwohner seiner Markgrafschaft Burgau, ein Rescript, 14) in welchem er sich erklärte:

„Daß der Landvogt bis anher nichts oh„ne sein Vorwissen, auch im Hauptwesen nichts „unternommen habe, als was er zu Handha„bung seines und des Hauses Oesterreich „Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtsa„men schuldig gewesen seyn.

„Wiewol er, der Kaiser, sich selbst bey „dem, was ihm als regierenden Landesfürsten „seiner Markgrafschaft Burgau zustünde, „handhaben könnte; so wolle er doch aus „Gnaden alle Irrungen zwischen ihnen und „dem Landvogte zum Austrag bringen lassen, „und zu diesem Ende als Compromiß-Richter „den Bischoff **Wilhelm** zu Aichstätt und „Grafen **Wolffgang** von Oettingen ersu„chen, desgleichen auch die Begüterte der „Markgrafschaft Burgau zu thun, und vor „denselben zu erscheinen hätten.

N 5 Hier-

14) Oesterreichisch. Veranlassung zu einem Compromiß auf Eichstätt und Oettingen peto der Differentien wegen der Markgrafschaft Burgau vom Mittwoch nach Pfingsten 1495. bey Burgermeister l. c.

Hieraus erhellet schon, daß der Kaiser das Protocoll vom J. 1494. nicht erhalten habe, worinnen die Landesfürstliche Würde in Ansehung der Markgrafschaft Burgau einigermassen widersprochen worden. Er würde zuverlässig keinen Kompromiß zugegeben haben, wenn nicht blos die Rede von Beschwerden gegen den Landvogt gewesen wäre.

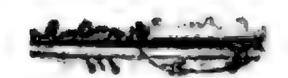
§. 84.

Vergleichs-Project.

Von den erwählten Kompromiß-Richtern wurde nun im J. 1496. ein Vergleich 15) entworfen, wie sich sowohl die Begüterte der Markgrafschaft Burgau, als auch der Burgauische Landvogt nach Maasgabe des Königl. Freyheitsbriefs und dem alten Herkommen in Malefizsachen, Feldstreitigkeiten, Haupt-Rechten und Geleitsachen zu benehmen haben sollen.

Wegen der Landes-Obrigkeit und der in dem Protocolle vom J. 1494. angezogenen Widersprüche, in Ansehung der Fürstl. Würde, des Landesfürstlichen Titels, der Benennung Landsassen und auch wegen der Appellation

15) Vergleichs-Project wegen der Differentien in der Markgrafschaft Burgau vom J. 1496. bey Burgermeister l. c.



tion war nicht das geringste zum Vorschein gekommen. Dieses beweißt auch, daß das vorgeblich von den Innsassen im J. 1494. dem Römischen König zugefertigte Protocoll und vermeyntliche Protestation nur eine einseitige Verhandlung unter den Innsassen gewesen, und niemals, wenigstens nicht in extenso, eingeschickt worden, ia die Innsassen es nicht für räthlich erachtet haben, solches zum Vorwurf zu bringen; weil ausserdem die erwählten Compromiß-Richter hievon doch eine Erwähnung hätten thun müssen.

Der Vergleich kam zwar nach dem entworfenen Projecte zu Stande; es stellten sich aber bald hernach weit beträchtlichere Irrungen dar.

§. 85.

Anforderung des gemeinen Pfennings.

Mit Ende des Jahrs 1496. verlangte Kayser Maximilian I. von dem in der Markgrafschaft Burgau angeseßenen Adel den gemeinen Pfenning, weil sie Landsassen des Fürstenthums Burgau wären.

Der Adel suchte diese Auflage von sich abzulehnen, und beschwerte sich deswegen auf

dem



dem zu Lindau gehaltenen Reichs-Tage. Man beschloß, daß sowohl die Kaiserliche Anwalde oder Kommissarien, als auch die versammelten Reichs-Stände deswegen an den Kaiser schreiben sollten. 16) Mittlerweile aber ließ man die Sache wiederum auf sich ruhen.

§. 86.

Verpfändung der Markgrafschaft Burgau im J. 1498.

Die Streitigkeiten in der Markgrafschaft Burgau würden lange nicht so über Hand genommen, auch die regierende Markgrafen nicht so vieles von ihren Gerechtsamen verlohren haben, wenn die fortdaurenden Geldbedürfnisse nicht eine Verpfändung nach der andern nach sich gezogen hätten. Kaiser Maximilian hatte zu dem Italiänischen Feldzuge grosse Geld-Summen nöthig, und verkaufte deswegen dem Bischoffe Friedrich zu Augsburg für 1000 fl. jährliche Zinse aus der Markgrafschaft Burgau, und 100. Fuder Salz von Hall gegen Erhaltung eines Kapitals von 22000 fl. Er verschrieb dem Bischoffe und seinem Hochstift die Markgrafschaft

16) Fels deutsche Reichstags-Geschichte. S. 105.



schaft Burgau insgemein, 17) ohne die Herrschaft Seyfertsberg, welche dem Ritter von Landau, so wie die Renten, Zinsen, Gülten, Umgeld und Zölle, nebst andern Nutzungen aus der Markgrafschaft, dem Ritter Ernst von Welden versetzt waren.

Der Kaiser verschrieb ihm aber noch insbesondere die ihm als eigenthümliche Cameral-Herrschaften zugehörige Ortschaften, Burgau, Günzburg, Hohenwang und Scheppach, und behielt sich nichts, als den Wiederkauf und die Vergebung der adelichen Lehen, samt der landesfürstlichen Obrigkeit, Herrlichkeit, Hoheit und Gerechtsamen, Landsteuren, Bergwerk, Schätzen und Oefnungs-Rechten bevor. Der Bischoff, der zugleich zum Landvogt der Markgrafschaft Burgau in dem Kaufbriefe ernannt wurde, mußte sich reversiren, 18) daß er den Unterthanen und Hintersassen der Markgrafschaft Burgau ihre Freyheiten, Alt-Herkommen und Gewohnheit lassen

10) Bischoff Friedrichs Revers in der Beylage des gründlichen Unterrichts. S. 36.

17) Kaiser Maximilians Kaufbrief vom J. 1498. in den Beylagen des gründlichen Unterrichts. S. 32.



sen, und über die Gebühr ihnen nichts abnehmen wolle.

Selbst der Bischoff bekam als Landvogt auch eine besondere Instruction, nach welcher er angewiesen wurde, daß ihm die zwo Städte Burgau und Günzburg nebst der zugehörender Eidespflicht erstatten sollten, ihm, als des Markgrafens Landvogt und ihrem Pfandherrn, in allen Sachen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn.

§. 87.

Sonderbare Umstände bey dieser Verpfändung.

Diese Verpfändung hatte eine ganz andere Beschaffenheit als alle vorhergehende; wenigstens scheint es, Kaiser Maximilian habe mit vielem Vorbedacht dieses Geschäfte abschließen lassen. Unter die ganz besondern Umstände und Verschiedenheiten gegen die vorige Verpfändungen gehört vorzüglich:

1tens wurde der Pfand-Innhaber selbst diesesmal als Landvogt aufgestellt; es ergiengen deswegen

2tens keine Gebotsbriefe an die Prälaten,



ten, Ritterschaft, Städte und Unterthanen der Markgrafschaft.

3tens wieß der Kaiser wahrscheinlich aus eben der Ursache, weil keine Gebots-Briefe erlaßen wurden, nur die Oesterreichische Kammerherrschaften an, dem neuern Pfand-Innhaber Pflicht zu leisten, sodann wurde

4tens in diesem Pfandbriefe zum erstenmal der landesfürstlichen Hoheit wörtlich gedacht.

Es war aber nicht blos von der landesfürstlichen Hoheit über die gedachte eigenthümliche Kameralherrschaften in dem Pfand-Briefe die Rede, sondern die Hoheit über die ganze Markgrafschaft wurde darunter verstanden. Es hieß, daß die zwo „Städte, Schlößer „und Dörfer mit sammt aller unser Markgraf„schaft Burgau (ausgenommen das Schloß „Seifersperg) Ein- und Zugehörigen dersel„ben aller Oberkait, Hochait und Herkommen „der Bischoff und seine Nachkommen, uns, un„sern Erben und Nachkommen handhaben und „halten sollen.

Eine andere Stelle des Pfand-Briefes ist noch etwas deutlicher gefaßt: „Item so ist

auch

„auch sonderlich beredt, wo ermeldter unser
„Fürst von Augsburg sein Stift nnd Nach-
„kommen, zu Handhabung der Hoheit, Obrig-
„keit und Gewaltsam ehegemeldter unser Mark-
„grafschaft Burgau und Jr zugehörung, mit
„Krieg, Ueberzug, gütlich oder rechtlichen Tag-
„leistungen und Bottschaften, wo die merklich
„wären, und mit unserm Wißen und Willen
„beschehen, Kosten und Schaden thun und lei-
„sten müßten, wir solchen wiederum ersetzen
„wollen.„

Eben die Aufstellung des Landvogts in Per-
son des Pfandinnhabers zeigte schon an, daß
die eigenthümliche Cameralherrschaften nur als
eine besondere, die ganze Markgrafschaft aber
in Ansehnng der markgräfl. Rechte dem Bi-
schoffe als eine allgemeine Hypotheke und auch
zur Schützung und Handhabung, übergeben
wurden. Der Kaiser wollte, wie sich aus dem
ganzen Hergang abnehmen läßt, dem Bischoffe
keine weitere Gelegenheit zur Erweiterung sei-
ner Rechte in der Markgrafschaft Burgau ge-
ben, sondern eben wegen seiner Ernennung zum
Landvogte ihn immer verantwortlich wissen.
Wahrscheinlich wurden ihm deswegen die Inn-
wohner



wohner der ganzen Markgrafschaft durch einen Gebotsbrief nicht mehr angewiesen, da diese Pflichtanweisung für einen Pfandinnhaber, der zugleich in gewißem Betrachte ein Diener des Markgrafen war, nicht thunlich gewesen wäre.

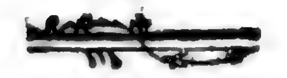
§ 83.

Oesterreichische Forderungen an die Innsassen der Markgrafschaft Burgau.

Auf die Veränderung, so sich mit Verpfändung der Markgrafschaft Burgau an den Bischoff von Augsburg ergeben, blieb es einige Jahre lang der vorgefallenen Irrungen halber ruhig. Den Begüterten schien die Augsburgische Pfandschafts-Regierung immer beßer als jene, der Markgrafen, zu behagen; da diese während den Pfandschaften sich um den Gang der Burgauischen Geschäfte nicht sonderlich bekümmerten. Doch ließen die Oesterreichische Regenten die Markgrafschaft Burgau nicht ganz ausser Augen. Im J. 1504. beschrieb der Kaiser die Eingeseßene der Markgrafschaft Burgau nach Augsburg, und verlangte von ihnen, daß sie

1) von dem Jagen in der Markgrafschaft Burgau abstehen, und

 2) ihm



2) ihm, dem Kaiser, an statt der in dem letzten Bayrischen Krieg aufgewandten Unkosten von 12000 fl. überhaupts nur 1200 fl. ersetzen sollen. 19)

§. 89.

Erklärung der Innsassen.

Die Innsassen der Markgrafschaft Burgau erließen hierauf noch in eben diesem Jahre an den Kaiser eine Vorstellung, des Innhalts: 20)

a) Was das Jagen beträffe, glaubten sie, daß keiner von den Innsaßen dießfalls weiter gegangen seye, als er berechtigt gewesen.

b) Zu Entrichtung der verlangten 1200 fl. Kriegs-Unkosten könnten sie sich aber aus nachstehenden Ursachen nicht verstehen, und zwar

1) hätte bey Manns-Gedenken kein Oesterreichischer Regent, auch kein Pfand-Innhaber ihnen iemals eine Steuer oder Raiß zu-

19) Diese Anforderung muß durch mündlichen Vortrag geschehen seyn, denn es findet sich weder ein Kaiserl. Rescript noch Schreiben vor; nur die Gegenvorstellung der Innsassen gründet sich auf diese Puncten.

20) Der Innwohner der Markgrafschaft Burgau Vorstellung ad caesarem et archiducem Austriae c. die neuerliche Landsassiats-Zumuthung vom J. 1504. Beylagen zur Fiscal-Klagsache. n. 5.



zugemuthet. Die mehresten Stände der Markgrafschaft Burgau wären von den Kaisern gefreyt, ihre Unterthanen selbst zu besteuren.

2) Ausser den Oesterreichischen Kameral-Herrschaften wäre noch niemals von einem Stande der Markgrafschaft Burgau den Oesterreichischen Regenten gehuldiget worden.

3) Der Adel der Markgrafschaft Burgau bestehe aus freyen Schwaben, die sich in dem St. Jörgen-Bunde befinden.

4) Kaiser Friedrich habe den Burgauischen Adel, als des Reichs liebe Getreue, und nicht als Landsassen von Burgau, in den Bund berufen.

5) Die mehresten Güter des Burgauischen Adels wären nicht dem Hause Oesterreich, sondern andern Reichs-Ständen mit Lehens-Pflicht zugethan.

6) Der Burgauische Adel wäre selbst von den Römischen Kaisern gegen den Erzherzog wegen einiger von den Burgauischen Beamten angefangenen Neuerungen nach Augsburg beschrieben worden.

7) Der Kaiser habe vor einigen Jahren den Adel der Markgrafschaft Burgau um den



gemeinen Pfenning ersucht, welches aber bey Landsassen nicht statt finde.

Sie hofften mithin, als freye Innsassen des Landes zu Schwaben, bey ihrem alten Herkommen und Gebrauch gelassen zu werden.

Hierauf erfolgte von dem Kaiser keine Erklärung. Es läßt sich auch aus nachfolgenden Verhandlungen nicht abnehmeu, daß diese Gegenvorstellung dem Kaiser zu Handen gekommen seye.

§. 90.

Deputations-Tag zu Jettingen.

Bald hernach und zwar in dem nämlichen Jahre wurde von dem Kaiser ein Deputations-Tag nach Jettingen, einem in der Markgrafschaft **Burgau** gelegenen adelichen Flecken, ausgeschrieben. So viel sich aus einer bey den Acten der Innsassen befindlichen Relation 21) abnehmen läßt, hatten die kaiserliche Abgeordnete verlangt, daß die Edelleute und Städte der Markgrafschaft Burgau mit hundert Fuß-Knechten und etlichen Raiß-Pferden sich rüsten, gegen Wörth ziehen, und

21) Relation wegen der Markgrafschaft Burgau zu Jettingen abgehaltenem Deputations-Tag vom J. 1504. bey Burgermeister l. c.



und sich gefaßt machen sollen, auf weiteres Verlangen den vierten Mann aus bemeldter Markgrafschaft abzugeben.

Die Abgeordneten des Adels hätten aber dagegen eingewendet, daß es in deßelben Vermögen nicht stehe, eine weitere Hülfe über die bereits geleistete zu thun. Sie hielten sich an ihr altes Herkommen, dem gemäß ein Herr von Oesterreich sie nicht länger als von Auf- bis zum Niedergang der Sonne unentgeltlich gebrauchen könne, und hoften, daß sie bey diesem alten Herkommen gelaßen würden.

§. 91.
Vorstellung der Innsassen an den Kaiser.

Ob zwar sich nicht das geringste vorfindet, was der Kaiser auf die Erklärung der Burgauischen Abgeordneten bey dem Deputationstage zu Jettingen weiter abgeschloßen, so erschien dennoch eine nochmalige Vorstellung von Seiten der Innsassen 22) in welcher sie sich auf die in eben diesem Jahre schon erlaßene bezogen, und wiederholt hatten, daß sie

 1) des

22) Der Anstößer und Einwohner der Markgrafschaft Burgau weiter und schließlicher Bericht und Erklärung ad caesarem vom J. 1504. bey Burgermeister l. c.



1) des Jagens halber verhoften, der Kaiser werde sie bey Ihrer bisherigen hergebrachten Gerechtigkeit lassen, weil sie die Jagd-Districte und Art auf Erfordern anzeigen könnten.

2) Die zugemuthete Geld-Steuer von 1200 fl. zum Ersatz der Kriegs-Unkosten könnten sie nicht bezahlen, da sie zum Reich steuren müßten, und mit zweyfacher Steuer nicht könnten belegt werden.

3) Die Rechte, so das Erzhaus über andere Fürstenthümer in Ansehung der Rais, Landsteuer und landsfürstlicher Obrigkeit hergebracht hätte, erstreckten sich keineswegs auf die Markgrafschaft Burgau, in welcher ein Markgraf dieselbe niemals ausgeübt habe.

Sie hofften also, wie andere freye Innsassen des Landes zu Schwaben, bey ihrem alten Herkommen, Gebrauch, Innhaben und Gerechtigkeiten gelassen zu werden, und wünschten vielmehr, als Bundesgenossen von Schwaben, daß diese Irrungen nach dem Innhalte der Bundes-Ordnung zum rechlichen Austrag gelangen möchten.

§. 92.



§. 92.
Bedenken über diese Verhandlungen.

Das Dunkel, welches sich über den ganzen Vorgang, sowohl in Ansehung der Kaiserlichen Forderungen (§. §. 88. 90.) als der von den Innsassen gemachten Vorstellungen (§. §. 89. 91.) verbreitet, besteht noch, ohne einige Aufklärung, bis auf gegenwärtige Zeiten. Es läßt sich keine Spur antreffen, daß der Kaiser auf die Vorstellungen der Innsassen eine Gegen-Erklärung gegeben, oder wie eigentlich die Einwendungen der Innsassen aufgenommen worden.

Man sollte fast die Aechtheit aller dieser Verhandlungen bezweifeln, weil der von den Innsassen bekannt gemachte **Historischr Vorbericht** 23) solche auf das J. 1510., die Urkunden-Sammlung des Burgermeisters 24) hingegen solche auf das J. 1504. zurückgesetzt hat. Es ist immer sonderbar, daß die Innsassen der Markgrafschaft **Burgau** nicht auch einige Kaiserliche Erklärungen zum Drucke befördert haben, und noch unglaubbarer scheint

 zu

23) vom J. 1725. §. 18.
24) l. c. Selbst Moser bemerkt in seinem Gutachachten S. 57. diesen Unterschied und Widerspruch, ohne daß er ihn heben konnte.

zu seyn, daß der auf die Rechte seines Erzhauses auch in den größten Unruhen wachsame Kaiser Maximilian zu den Einwendungen gänzlich soll geschwiegen haben.

Es hat allerdings viele Wahrscheinlichkeit, daß die Vorstellungen dem Kaiser in der Art niemals gemacht worden, weil auch nachfolgende Verhandlungen keine Deutung hievon geben.

§. 93.

Mehrmaliges Vergleichs-Projekt.

Im J. 1504 kam es mehrmalen zu einem Vergleich, ohne daß man iedoch bestimmt angeben kann, wer solchen veranlasset. Die Gegenstände dieses Vergleichs, (so viel sich aus dem zum Vorschein gekommenen Projekte 25) abnehmen läßt) waren die peinliche Gerichtsbarkeit, Forst, Wildbann, Jagd- und Feld-Gerechtigkeit. Der ganze Vergleich läuft fast wörtlich auf ienen hinaus, der im J. 1496. über einige Puncte zu Stand gekommen ist. Für dießmal blieb es aber ganz nur bey einem blosen Projekte, ohne einigem Erfolg.

Eben

25) **Vergleichs Projekt der Markgräflich Burgauisch. Differentien vom J. 1504. bey Burgermeister** l. c.

Eben dieses Vergleichs-Projekt, da in selbigem weder von der landesfürstlichen Obrigkeit, noch von den Irrungen in Land-Steuer- und Raiß-Sachen nicht die geringste Erwähnung geschieht, bestättigt die Vermuthung, daß die Innsaßen mit ihren in vorerwähnten Urkunden bemerkten Einwendungen bey dem Kaiser niemals aufgetretten, sondern solche in Privat-Verhandlungen bestanden seyen.

§. 94.

Freyheits-Brief der Stadt Augsburg.

Der Magistrat der Stadt Augsburg befand sich nicht nur im Schwäbischen Bunde, sondern hatte in Burgauischen Irrungen überhaupt mit den Innsassen der Markgrafschaft Burgau wegen seiner Begüterten Bürger und Patrizier gemeinsame Sache gemacht; dessen ohnangesehen erhielt er immer von den Oesterreichischen Regenten gewiße Freyheitsbriefe K. Maximilian ertheilte dem Rath zu Augsburg im J. 1513. die Freyheit,26) die auf ihren in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Gütern frevelnde Bürger (ausgenom-

26) Stettens Geschichte der Rs-Stadt Augsburg S. 273.



men in Malefiz-Sachen) in die Stadt zu bringen und daselbst zu strafen.

Aus diesem Freyheitsbriefe kann man ebenfalls schließen, daß der Kaiser, wenn er von denen ihm entgegen gesetzt wordenen Einwendungen benachrichtiget gewesen wäre, gewiß dem Rathe keine neue Freyheiten ertheilt hätte.

Ueberhaupt aber zeigt diese Vergünstigung, daß dem Magistrat über seine im Burgauischen begüterte Unterthanen keine Immediat-Gerichtsbarkeit zuständig gewesen sey; auserdem hätten sie diesen Freyheitsbrief platterdings entübrigen können, weil hier nur von der niedern Jurisdiction in bürgerlichen Frevelsachen, und nicht von der peinlichen Gerichtsbarkeit die Rede war.

§. 95.

Landtag zu Jettingen 1517.

Indeßen fiel bis auf das Jahr 1517. in bürgerlichen Angelegenheiten nichts merkwürdiges mehr vor. In diesem Jahre schrieb der K. Maximilian wiederum einen Landtag nach Jettingen aus, schickte Wilhelm Guspen von Guspenberg zu Glött, Hofmarschallen und Hauptmann, als seinen neben dem Bischoffe von

von Augsburg ernannten Burgauischen Landvogt mit einem Schreiben 27) dahin ab, daß er mit gemeiner Landschaft der Markgrafschaft Burgau über nothwendige und nützliche Sachen handeln solle. Worinn eigentlich das Ansinnen des Kaisers bestanden, läßt sich aus der Erklärung der Burgauischen Stände nicht ersehen.

Die Innsassen erstatteten zwar auf diesem Landtage einen Bericht an den Kaiser des Innhalts ab, wie daß

1) ihrer die wenigsten auf diesem Landtage, der Verschreibung gemäß, erschienen, und die Anwesenden auser Stand wären, über die Vorwurfs-Punkten etwas abzuhandeln.

2) Sie wären niemals zu den Oesterreichischen Landtagen gefordert worden, und hätten auch bey Menschen-Gedenken nie einige Bürden oder Beschwerden getragen, wozu die Landsassen des Fürstenthums Oesterreich verbunden seyen.

3) Eine Huldigung oder Pflichterstattung wäre ebenfalls von ihnen niemals geleistet worden, indem nur die Herrschaften Burgau, Gunz-

27) Das kais. Schreiben findet sich so wie die vorhergehende in actis publicis nicht.



Günzburg, Scheppach und Hohenwang, die dem Hause Oesterreich ohne Mittel gehörten, hierzu gehalten seyen.

4) Die Oesterreichische Regenten hätten blos aus der Ursache, weil es gar nicht herkommlich oder iemals gebräuchlich gewesen, kein Recht, die Markgrafschaft Burgau mit einer Auflage zu beladen; und wäre ihnen

5) diese Freyheit mit andern ihrem Herkommen bey damalig freywilliger Erlegung des Feuerstatt-Guldens bestättiget worden. Sie versähen sich also zu dem Kaiser, daß er sie ungestöhrt hiebey schützen werde.

Bey diesem Vorstellungs-Bericht hatte es ebenfalls sein Bewenden, ohne daß von dem Kaiser hierauf eine Gegenerklärung erfolgt wäre. Wenn man dieses platte Stillschweigen auf die vielfältige Vorstellungen der Innsassen überlegt, und sie dennoch als wahrhaft ansehen will, so scheint allerdings, der Kaiser habe zwar mit Gewalt die Burgauische Innsassen zu Erkennung der Landschafts-Pflichten nicht anhalten, sondern mehr seine Gerechtsame hierdurch sichern wollen.

§. 96.



§. 96.
Neuer Regent der Markgrafschaft Burgau.

Nach Kaisers Maximilians I. im J. 1519. erfolgtem Ableben trat Carl V. unter den Oesterreich. Erblanden seinem Bruder Erzherzog Ferdinand im J. 1521. die Markgrafschaft Burgau ab. Dieser war eigentlich der Zehnte Markgraf aus dem Erzhause Oesterreich. Der Bischoff von Augsburg, der die Markgrafschaft zur Zeit als Pfandschaft inne hatte, verwaltete durch einen seinerseits aufgestellten Landvogt die Landvogtey noch immer fort, und deswegen wurde auch von dem angehenden Regenten wahrscheinlich keine Huldigung verlangt. Wenigstens dachte man um diese Zeit an die Rücklösung der Markgrafschaft Burgau nicht, und die Innsassen betrieben solche ebenfalls nicht mehr.

§. 97.
Jagd-Gränz-Bereitung in der Markgrafschaft Burgau.

So bald Ferdinand die Burgauische Regierung angetretten hatte, wurden einige Oesterreichische Commissarien von Insbruck im Jul. 1522. wegen der zwischen der Markgrafschaft Bur-

Burgau und der Stadt Augsburg streitigen Jagdgränzen abgeschickt. 28) Diese nahmen mit dem Augsburgischen Landvogt **Truchseß von Waldburg** die Gränzbereitung vor. Man zeigte die Gränzen hiebey an, nach welchen die Augsburger das Jagen in der Markgrafschaft ihren Privilegien gemäß hergebracht hätten. Allein die Commissarien wollten nach dieser Bestimmung ihnen die Jagd nicht eingestehen, weil man damals etwan, wie wir (§. 112) ersehen werden, ihnen die Jagd gänzlich einstellen wollte, und hierdurch zerschlug sich auch dieses Geschäft vollkommen.

§. 98.
Ausschreibung eines Landtages nach Insbruck.

Im J. 1529. schrieb der Bischoff zu Augsburg, als Landvogt der Markgrafschaft Burgau, einen Landtag nach **Insbruck** aus. 29) Die Inn-

28) Stettens Geschichte der Stadt Augsburg. S. 284.

29) Schreiben der Markgrafschaft **Burgau** an den Bischoff zu Augsburg, als Pfandinnhaber der Markgrafschaft **Burgau**, wegen des ausgeschriebenen Landtags nach Linz d. d. Montag den Tag **Luciae** (als den 11. Dec.) 1529. In der Rubrick wird einer Landtags-Ausschreibung nach Linz, — in dem Schreiben aber eines Landtags

Innsassen waren aber mit dieser Ausschreibung übel zufrieden. Es erschienen zwar einige derselben zu Günzburg, aber nicht alle, wie sie beschrieben worden. Der Königliche Gesandte **Wilhelm von Knörringen** eröfnete ihnen ein Königl. General-Mandat, dessen Inhalt aber weder damals noch in späteren Zeiten bekannt geworden ist. Die Burgauische Innsassen ließen sich hierauf wiederum nicht ein, sondern schrieben unterm Luciätag d. J. an den Bischoff: wie ihm bewußt sey, daß sie sich auf gleiches Erfordern Sr. Königl. Majestät vom letzten December 1529. auf einen Landtag zu Insbruck zu erscheinen entschuldiget hätten, weil sie niemals zur Landschaft des fürstl. Hauses Oesterreich erfordert und sich dahin hätten einziehen laßen. Sie hoften daher, der Bischoff werde sie bey Königl. Maiestät entschuldigen, damit sie bey ihrer diesfalls hergebrachten Freyheit ferner ungekränkt gelaßen würden.

§. 99.

eine weitere von 1530.

Den letzten December 1529. erließen die Begü-

Landtags zu Insbruck gedacht, welches nun von beyden richtig seyn mag, läßt sich nicht erheben. Beylagen zum Fiscal-Proceß. n. 10.

Begüterten eine sogenannte Erklärung und Bericht 30) an den Röm. König Ferdinand I. von dem sie nach Insbruck zu einem Landtag, auf drey König 1530. gefordert wurden. Sie wiederholten in derselben die nemlichen (§. 95.) angeführten Gründe, und Ursachen fast wörtlich, warum sie auf diesem Landtage nicht erscheinen könnten. Nun waltet bey dem an den Bischoff von Augsburg unter dem 11. Dec. 1529, und diesem an den Römischen König Ferdinand I. unter dem letzten Dec. 1529. erlassenen Schreiben ein ziemlich starkes Bedenken vor, wie denn die Innsassen der Markgrafschaft Burgau unter dem 11ten Dec. schon voraus sagen konnten, daß sie den letzten Dec. des nämlichen Jahres schon an den Römischen König ein Schreiben erlassen hätten, da den 11. Dec. als ihr Schreiben an den Bischof abgieng, der Landtag zu Inspruck noch nicht ausgeschrieben; mithin von einem Schreiben an den Römischen König unter dem letzten Dec. 1529. den 11ten Dec. möglichster Weise nichts konnte erwähnt werden. Ueber-

30) Beylagen zur Fiscal. Klag-Sache. n. 11.

Ueberdem wird in diesen beeden Urkunden schon des Römischen Königs Ferdinand I. gedacht, der doch erst zwey Jahre hernach, nämlich im J. 1531. erwählt und gekrönt worden. Dergleichen chronologische Irrthümer verursachten nicht ohne Grund, daß von den Oestreichischen Schriftstellern die von Burgermeister angeführte vidimirte Abschriften der Innsassischen Urkunden nicht für authentisch gehalten wurden.

§. 100.
Mehrmalige Ausschreibung im J. 1531. und 1532.

Der Landvogt der Markgrafschaft Burgau ließ auf den 11ten August 1531. abermals einen Landtag nach Günzburg ausschreiben. Die Begüterten wandten sich neuerdings mit einem Schreiben an den Bischoff von Augsburg, 31) daß er aus den schon öfters angeführten Gründen sie wegen ihres sämmtlichen Nichterscheinens bey Königl. Majestät entschuldigen solle.

P Ein

31) Schreiben der Einwohner der Markgrafschaft Burgau an den Bischof von Augsburg wegen Besuchung des nach Günzburg ausgeschriebenen Landtags vom 11. August, 1531. Beylagen zur Fiscal. Klagsache. N. 12.

Ein gleiches geschahe von ihnen unter dem 11. Junius 1532., als sie von dem Landvogt wiederum nach Günzburg auf einen Landtag beschrieben wurden. Sie entschuldigten sich auch mittelst eines Schreibens vom Sonntag Reminiscere 1532. selbst bey dem Kaiser, und führten alle die (§. 95.) bemerkten Gründe an, warum sie sich zu Besuchung der Oesterreichischen Landtage nicht entschließen könnten. 32)

Von den Kaiserl. Landtags-Ausschreibungen und Mandaten ist kein einziges iemals bekannt worden, und selbst die Innsassen bezweifeln, ob ihre Antwort-Schreiben dem Kaiser zu Handen gekommen seyen. Es läßt sich also von diesen Landtagen nichts zuverlässiges bestimmen, da selbst die Innsassischen Urkunden sich einander widersprechen. Wenn auch der Kaiser wirklich die Entschuldigungs-Schreiben der Innsassen erhalten, und sie nicht mit Gewalt zu Besuchung der Landtage gezwun-

32) Entschuldigungs-Schreiben an Kaiserl. Majestät von den Innwohnern der Markgrafschaft Burgau wegen des ausgeschriebenen Landtags nach Innsbruck vom 11. Jun. 1532. in der Beylag zur Fiscal. Klagsache. N. 13.

zwungen hat, so scheint, daß diese Nachgiebigkeit eine Folge damaliger bedrängten Zeiten gewesen, in welchen der Kaiser die Hülfe der Stände in vielfachem Betracht nothwendig gehabt hatte, und sich mit ernsthaften Maas-Regeln in Verfechtung der seinem Hause zuständigen Gerechtsame nicht abgeben oder dem Römischen König, als Regenten der Markgrafschaft **Burgau**, nicht vorgreifen wollte.

§. 101.

Kaiser Karl des V. Beståttigung der Oesterreichischen Freyheiten.

Unter den Freyheiten, die das Erzhaus Oesterreich von **K. Friedrich I.** erhielte, ist iene auch für die Burgauische Geschichte sonderbar merkwürdig, daß ein Erzherzog von Oesterreich zu Empfahung der von dem Reiche rührenden Lehen nicht schuldig noch gehallen sey, ausserhalb seinen Oesterreichischen Erblanden, dem Kaiserlichen Hof nachzureisen, sondern daß demselben die tragende Reichslehen in diesem ihrem eigenen Oesterreichischen Lande von den Römischen Kaisern verliehen werden sollten. 33) Diese Freyheit bestättigte

33) Dux *Austriae* nec pro concedendis feodis requi-



te K. Karl V. dem Erzhause Oesterreich mit allen von seinen Vorfahrern am Reiche ertheilten Vorzügen und Freyheiten; er brachte sie aber bald darnach selbst in thätige Ausübung.

§. 102.

König Ferdinands Belehnung mit der Markgrafschaft Burgau.

Kaiser Karl V. befand sich im J. 1530. auf dem Reichstage zu Augsburg, und entschloß sich allda, dem Römischen Könige Ferdinand die Belehnung über alle seine Oesterreichische Länder zu ertheilen. Weil aber die Belehnung nach dem angezogenen Freyheitsbriefe in einem Oesterreichischen Lande vorgehen mußte, so wurde die Markgrafschaft Burgau, als ein Oesterreichisch. Fürstenthum, und zu dem Erzherzogthum gehörige Provinz, hierzu ausersehen, und die Belehnung gieng mit allen Feyerlichkeiten auf einer Ebne unter dem Schloße Wellenburg vor. 34)

§. 103.

quirere, seu accedere debet imperium extra metas *Austriae*, verum in terra Austriae sibi debent sua feoda conferri per imperium et locari. Schröters Versuch einer Oesterreichisch. Staats-Geschichte.

34) Stettens Geschichte der Reichsstadt Augsburg. S. 327.



§. 103.

Feyerlichkeiten bey dieser Belehnung.

Eine der Haupt-Feyerlichkeiten bey dieser Belehnung war, daß sich der Kaiser mit den mehresten zu Augsburg versammelten Reichs-Ständen, und sogar des Bischoffs Christoph von Augsburg, als damaligen Pfand-Innhabers der Markgrafschaft Burgau, in das Fuggerische Schloß Wellenburg begab, und die Belehnung des Römischen Königs, seines Bruders, mit den Oesterreichischen Erblanden in Gegenwart des gesammten Reichs vornahm.

Die Belehnung selbst geschahe aber mit sonderbaren Feyerlichkeiten: Auf einer Wiese unter dem Schlosse Wellenburg, auf welcher die Belehnung vorgieng, wurde ein Gebäude von Holz zu dem Kaiserlichen Lehnsessel also aufgerichtet, daß man zu Pferd hinauf vor den Kaiserlichen Thron reiten konnte. Bey wirklicher Vornahme der Belehnung erschien König Ferdinand sitzend auf einem bedeckten Pferde in Fürstlicher Kleidung. Auf dem Haupte hatte er den Erzherzoglicheu Huth mit einem gespitzten Kranze nebst dem Kron-Dia-

dem und dem Kreuze des Kaiserlichen Diadems gezieret, in der Hand hielt er einen Stab gleich einem Scepter, und sein zahlreiches Gefolg begleitete ihn ebenfalls zu Pferde. In einer gewissen Entfernung stiegen seine Begleiter alle ab, er der König ritte aber allein hinauf vor den Thron und hielt vor demselbem an.

Der Kurfürst von Maynz stund nächst dem Kaiser von seinem Lehnsessel auf, und las dem Römischen Könige den Eid vor, den er mit Auflegung der Hand auf das Evangelien-Buch nachsprach. Hierauf brachte man die Fahnen herbey, unter diesen erschien auch die Fahne der Markgrafschaft Burgau, die damals dem Ritter Conrad von Rödt zu tragen übergeben wurde. So bald diese von dem Kaiser, und sonach dem Römischen Könige, berührt worden, warf man sie über den Lehnsessel unter das Volk hinab. Der Kurfürst von Sachsen reichte nachher dem Kaiser das Schwerd, der Römische König ergrief es dem Herkommen gemäß, küßte dessen Knopf, und ritt von dem Kaiserlichen Lehnstuhle wieder hinab. 35)

Nach

35) Schröters Versuch einer Oesterreichischen Staats-Geschichte S. 453. Eine noch ausführlichere



Nach vollendeter Belehnung wurde von acht Edelleuten ein Turnier und nebst dem von zwey und siebenzig Personen ein prächtiges Feld-Scharmützel, worunter sich der Kaiser und sein Herr Bruder befanden, unter Abfeuerung des dahin abgeführten groben Geschützes, gehalten, 36) worauf der Rückzug wieder in die Stadt gieng.

§. 104.
und besondere Umstände.

Vier Reichsfürsten und der Krone Böhmen Lehenverwandten, nämlich Herzog Friedrich von Bayern, Pfalzgraf Herzog Georg von Sachsen, Markgraf Georg von Brandenburg und Herzog Heinrich Pfalzgraf, wurden von dem König Ferdinand als Erzherzog von Oesterreich, die Macht ertheilt, die Werbung und Lehens-Bitte in dessen Namen bey dem Kaiser zu thun. Pfalzgraf Friedrich führte auch selbst vor dem auf dem Thron sitzenden Kaiser öffentlich die Rede, und meldete

 in

lichere Beschreibung von dieser Belehnung liefert Lünig in Corp. iur. feud. Tom. I. p. 707. die unter Kaiserl. Begnehmigung zu Augsburg im J. 1556. gedruckt wurde.

36) Stettens Geschichte der Reichsstadt Augsburg. S. 327.

in seiner Lehens-Bitte 37) „daß der Kaiser „dem Erzherzog die im Reich zu Lehen rühren- „de Oesterreichische Fürstenthümer und Lan- „de, worunter die Markgrafschaft Burgau „(obschon dieselbe unter dem Erzherzogthum „Oesterreich, als dessen Eingehörung, mit „verstanden war) ausdrücklich mit benennet, „und alles jenes innbegriffen, was der ver- „storbene Kaiser Maximilian und dessen Vor- „fahren, Erzherzoge von Oesterreich, inne „gehabt haben, und in dieser Eigenschaft an „König Ferdinand als regierenden Herrn „und Landesfürsten vorgemeldter Länder, erb- „lich gefallen war, verleihen mögte.„

In einer über diese Belehnung heraus- gekommenen Beschreibung 38) wurde noch überdieß gleich Anfangs gemeldet, daß der Kai- ser Ferdinanden, als Erzherzogen zu Oester- reich, auf der Markgrafschaft Burgau, als des Hauses Oesterreich zugethanem Fürsten- thums Grund und Boden, und in Kraft des- selben des löbl. Hauses Oesterreich Privile- gien

37) Diese ist zu Augsburg 1536. ebenfalls im Druck erschienen und bey Lünig Corp. iur. feud. T. I. p 712—714. zu finden.

38) Lünig l. c. p. 707.



gien und Freyheiten, desselben Regalien und Lehen, zur Zeit des Kaiserlichen Reichstages unter den Fahnen verliehen habe.

Das merkwürdigste aber war, daß der Kaiser mit der Markgrafschaft Burgau, und allen derselben Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Gütern und verlehnten Gütern den König Ferdinand, als regierenden Herrn und Landesfürsten, für ihn und seine Erben belehnte.

§ 105.

Schlußfolge aus dieser Belehnung.

Aus dieser merkwürdigen Belehnung, die in Gegenwart der mehresten Reichsstände und aller Burgauischen Begüterten vorgieng, ergaben sich für das Erzhaus Oesterreich verschiedene Schluß-Folgen; die vorzüglichste hierunter war, daß

1) die ganze Markgrafschaft Burgau, und nicht blos die Oesterreichische Cameral-Herrschaften, Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwang für ein Oesterreichisches Fürstenthum und Provinz öffentlich, nach dem Innhalt des hierüber gefertigten Lehenbriefs 39) gehalten worden, weil

P 5 a) der

39) Oesterreich. Unterricht. Beyl. 16. S. 41.

a) der Kaiser, wahrscheinlicher Weise mit gutem Vorbedacht, nicht in diesen seinen Cameral-Herrschaften, sondern in einem der Markgrafschaft Burgau zugehörigen Orte, nämlich nächst dem Schloße Wellenburg, die Belehnung vorgenommen, auch

b) nach Maaßgab der Oesterreichischen Privilegien diesen Ort, so wie die ganze Markgrafschaft, als eine Zugehörde des Erzherzogthums Oesterreich behauptet hat.

Nicht minder

2) daß er den römischen König Ferdinand und seine Erben, als regierende Landesfürsten nicht blos wegen seiner Cameral-Herrschaften sondern mit der ganzen Markgrafschaft Burgau belehnt, und endlich

3) daß die Begüterten der Markgrafschaft Burgau gegen diese Belehnung nicht den geringsten Einspruch gemacht, sondern im Angesicht der versammelten Reichsstände als eine vollgütige Handlung anerkennt haben.

Durch diese feyerliche Handlungen fielen auf einmal alle Widersprüche hinweg, daß die Markgrafschaft Burgau von den Begüterten nicht für ein Reichs-Fürstenthum gehalten worden.

§. 106.



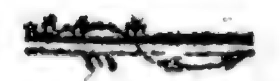
§ 106.

Abstellung des Augsburgischen Geleits durch die Markgrafschaft Burgau.

Nach dieser feyerlichen Handlung fiel einige Jahre nichts sonderliches in der Markgrafschaft Burgau vor. Die Anwesenheit des Kaisers und des römischen Königs schienen die Streitigkeiten gänzlich beseitigt zu haben. Doch lange blieb es nicht bey diesem Ruhestand. Im J. 1538. verlangte König Ferdinand, unter andern, von dem Magistrat der Stadt Augsburg, daß sie ihre auf die Meße reisende Kaufleute durch die Markgrafschaft Burgau gegen die vormalige Gewohnheit nicht mehr nach Ulm begleiten, sondern das Geleit von den Burgauischen Beamten genommen werden solle. Die Stadt Augsburg wurde durch Abstellung dieses Geleits nicht beschädigt, doch schien ihr der Verlust einer lange ausgeübten Befugniß empfindlich zu seyn. Allein es fand dagegen keine Einwendung statt, 40) weil den Markgrafen das Geleits-Recht über die ganze Markgrafschaft Burgau zuständig war.

§. 107.

40) Stettens Augsburg. Geschichte. S. 349.



§. 107.

Versuch einer neuen Verpfändung der Markgrafschaft Burgau.

Auf die Markgrafschaft Burgau fiel immer das Loos der Verpfändung, bey jeder Ereigniß, wenn die Regenten des Erzhauses Oesterreich einer Geld-Aufnahme benöthiget waren. Im J. 1543. ohnerachtet die Markgrafschaft noch in den Händen eines Pfand-Innhabers sich befand, suchte König Ferdinand bey der Stadt Augsburg ein Anlehen von 32000. Gulden. Man war von Seiten der Stadt nicht abgeneigt, diese Summe gegen Verpfändung der Markgrafschaft Burgau vorzuschließen. Allein Bischoff Otto zu Augsburg als Pfandinnhaber, hintertrieb es, vielleicht aus Besorgniß, die Markgrafschaft möchte dereinst der Stadt zu Theil werden. Er schlug vielmehr vor, daß der König gegen Bewilligung des Feuerstatt-Guldens von jeder in der Markgrafschaft liegenden Feuerstatt den Innsassen gewiße das Waidwerk und die niedere Gerichtsbarkeit betreffende Freyheiten eingestehen sollte. Dem Könige gefiel der Vorschlag, allein als bey neuerlicher Beschreibung der Feuerstätte von Seiten



ten der Oesterreichischen Kommissarien erklärt wurde, daß die Augsburgische Landvogtey zur Markgrafschaft Burgau gehörig seye, verursachte diese Behauptung nicht nur eine neue Gährung, sondern sie vereitelte auch den Bezug des Feuerstattguldens. Ob sich nun schon die Innsassen nicht mehr vereinigen wollten, solchen abzureichen, setzte man doch deßen ohnetet die Verhandlungen in diesem Geschäfte bis auf das Jahr 1544. fort. 42)

§. 108.

Anforderung des gedoppelten Feuerstatt-Guldens.

Dieser unverfängliche Verzug, und die nachherige Verbittung des Anlehens schien bey dem Römischen König ein grosses Mißfallen erregt zu haben. Die Folge hievon war, daß er im J. 1545. von den Innsassen der Markgrafschaft Burgau die Bezahlung eines gedoppelten Feuerstatt-Guldens von ieder Feuerstatt verlangte, mit dem Bedrohen, daß er ausserdem den im J. 1492. dem Römischen König Maximilian erlegten Feuerstatt-Gulden zurückbezahlen, hingegen alle den Innsassen

42) Histor. Vorbericht. §. 21.

sassen ertheilte Freyheiten und Gerechtsame wiederum aufheben wolle. Die Innsassen stellten über diese Zumuthung zu verschiedenenmalen zu Günzburg Berathschlagungen an. Sie schickten endlich eine Botschaft an den König nach Worms ab, mit dem Erbieten, den verlangten Feuerstatt-Gulden, gegen Erbittung ein und anderer neuen Gerechtigkeiten und Freyheiten, zu bezahlen. Allein da die königliche Commissarien auf einem nach Günzburg im Oct. angesetzten Landtage durchaus auf der unbedingten Erlegung des Feuerstatt-Guldens beharrten, provocirten die Innsassen insgesammt wegen dieser Beschwerden an den Kaiser und das Reich. 43) Die Sache blieb zwar von beyden Seiten ohne weitern Erfolg auf sich liegen. Die Abneigung des Landesfürsten wurde aber hierdurch in allem Betracht sichtbar vergrößert, und die Innsassen empfanden solche auch gar bald, da die Markgrafschaft Burgau von dem Hochstifte Augsburg ausgelößt wurde und das Erzhaus Oesterreich sich selbst wiederum in die Ausübung seiner landesfürstlichen Gerechtsame setzte.

§. 109.

43) Stettens Augsburgisch. Geschichte. S. 383.



§. 109.

Bemerkungen.

Aus dem Innhalte des dritten Abschnittes der Geschicht-Fortsetzung wird die Verfassung der Markgrafschaft Burgau immer mehr aufgeklärt. Denn obschon

1) den Innsassen und Begüterten, als Grundherren, die Gerichtsbarkeit durch die nachher erfolgte Erläuterung des Freyheits-Briefs vom J. 1492. von den Landesfürsten zugestanden worden; (§. 72.) so zeigt sich dennoch

2) daß die Innsassen, die in dem Freyheits-Briefe ihnen zugestandene Freyheiten als eine Gnade anerkennen mußten, (§. 73.) weil ihnen der Landesfürst auch jene Civil-Gebote und Verbote zu Dorf und Feld (die ehedessen der Landvogt ausgeübt) eingeräumet hat. (§. 74.) Dieses war also unstreitig eine der neuen Begünstigungen und Gnaden, da ein so andere Beweise (§. 94.) vorkommen, daß nicht alle Begüterte, und besonders die den Reichs-Städten angehörige Bürger, die Civil-Gerichtsbarkeit hergebracht hatten. Hingegen

3) wider-



3) widersprachen die Innsassen allen Landesfürstlichen Zumuthungen einer Huldigung, Landtags-Erscheinung, Reiß-Folg- und Musterung (§. 85.) aus dem Grund ihrer Reichs-Unmittelbarkeit und dem alten Herkommen, aus welchem insbesondere dargethan wurde, daß sie zu Reiß- und Kriegs-Folge nur in einem beschränkten Maase (§. 90.) verbunden gewesen seyen. Was aber

4) die Besteurungs-Freyheit anlangte, bezogen sich die Innsassen ebenfalls auf das alte Herkommen, weil sie von aller Steuer theils durch die Kaiserliche und selbst durch den Erzherzoglichen Freyheits-Brief befreyet worden. (§. §. 91. und 108.) Desgleichen

5) ergiebt sich aber aus der Ferdinandischen Belehnung klar, daß die Erzherzoge von Oesterreich ihre Privilegia domus auch auf die Markgrafschaft Burgau in vollem Maase erstreckt, und daß

6) die Innsassen bey dieser Belehnung der Ausdehnung der Oesterreichischen Privilegien und der Behauptung einer Landesfürstlichen Hoheit nicht widersprochen haben; (§. 105.)



105.) sie erkannten vielmehr die Eigenschaft eines Fürstenthums in soweit an, (§. 81.) wenn ihre Freyheiten, Rechte und altes Herkommen hierdurch nicht gekränkt würde. Aus welchem

7.) allerdings folgt, daß dem Hause Oesterreich die landesfürstliche Hoheit in der ganzen Markgrafschaft zwar ursprünglich zuständig, in Ansehung der Gerechtsamen aber in soweit getheilt seye, als die durch Privilegien, Verträge und das alte Herkommen von den Innsassen erworbene Rechte im Wege stehen, da sich besonders die den Innsassen zuständige Civil-Gerichtsbarkeit nach dem Zeitalter immer höher zur Eigenschaft des Territorial-Rechts hinauf schwang.



Vierter Abschnitt.

Von der Wiedereinlösung der Markgrafschaft Burgau im Jahr 1559. bis zur Errichtung und Festsetzung der sogenannten Interims-Mittel vom Jahr 1587.

§. 110.

Wiedereinlösung der Markgrafschaft Burgau.

K. Karl starb im Jahr 1558. und sein Herr Bruder der Römische König Ferdinand folgte ihm in dem Kaiserthum. Veränderungs-Fälle der Regenten ziehen insgemein in der Regierungs-Verfassung der zu beherrschenden Staaten Veränderungen nach sich. Dieses traf auch in der Markgrafschaft Burgau zu. Der regierende Kaiser sah es wohl ein, daß die Selbst-Regierung dieser Markgrafschaft seinen Finanzen vortheilhafter, als die bisherige Pfanderlassung sey. Er faßte den Entschluß, sie von der Bißthum-Augsburgischen Pfandschaft loszumachen, bezahlte den Pfand-Schilling und bewirkte aus eigenen Kräften die Einlösung derselben. 1) Von dieser

1) Gründlicher Unterricht. S. 58. Historischer Vorbericht. S. 22.



ser Zeit an blieb dieses Fürstenthum unter beständiger Regierung des hohen Erzhauses Oesterreich.

§. 111.

Neuer Regent in derselben.

Einige Jahre hernach überließ der Kaiser seinem Prinzen Erzherzog Ferdinand, nebst andern Erb-Provinzen auch die Regierung der Markgrafschaft Burgau. Er war mithin der eilfte Markgraf aus diesem hohen Hause. Sowohl der Kaiser, als der Erzherzog fanden nach übernommener Selbst-Regierung dieser Markgrafschaft, daß von den Augsburgischen Pfand-Innhabern die landesfürstlichen Gerechtsame sehr zurückgesetzt, vieles davon vergeben, und von ihnen reverswidrig sich selbst beygelegt worden. Dieses veranlaßte von Seiten der Oesterreichischen Staats-Beamten ein genaues Nachsuchen der landesfürstlichen Befugniße. Diese Vorkehrung sahe man aber von Seiten der Innsassen und Begüterten als Bedrückungen und Neuerungen an. a) Selbst die vor- und während der letztern Pfandschaften sich ergebnen Streitigkeiten bekamen einen

 stärkern

a) Gründlicher Unterricht §. 60.

stärkern Zuwachs. Der Bischoff von Augsburg trat in der Eigenschaft als der stärkste Besitzer einzler Güter in der Markgrafschaft Burgau auf. An seine Behauptungen schlossen sich die übrigen Begüterten enge, und so brach das unter der Asche gelegene Feuer der heftigsten Weigerungen in eine bis auf gegenwärtige Zeiten unauslöschliche Flamme aus.

§. 112.

Folgen der Auslösung.

Sowohl einzeln, als allen Innsassen insgesammt, fiel die Rücklösung der Markgrafschaft Burgau sehr empfindlich. Doch zu ändern war es nicht mehr. In Fraisch- und Jurisdictions-Sachen ließen sich die Oesterreich. Beamten sogar durch den Freyheitsbrief nicht mehr beschränken, und wenn es geschahe, so kam es öfters zu Excessen, die bey Ausrottung einer jeden eingewurzelten Zerrüttung sich gar gar leicht ergeben. Man zog von Seiten des Markgräflichen Ober-Amts Burgau sogar Befugniße wiederum zurück, die durch viele Jahre von den Innsassen ausgeübt worden. So ließ z. B. der Markgraf im J. 1559. schon öffentlich verrufen, daß in der Markgrafschaft

Bur-

Burgau hinfüro niemand, so kein eigenes Jagen darinn hätte, mehr Wildpret schießen oder jagen solle. Die Stadt Augsburg kam hierdurch um ihre Jagd-Gerechtigkeit. 3) Im J. 1561. stellte das Ober-Amt Burgau den Stadt Augsburgischen Innsassen alles Bier- und Weinschenken auf ihren Gütern ein. Es forderte von ihnen Umgeld, und suchte auch das Geleit noch weiter als vorhero zu erstrecken. Der Rath zu Augsburg beschwerte sich zwar bey der Regierung zu Innsbruck; es war aber von keiner Wirkung. 4) Wegen des Geleites kam es zwar zu einigen Vergleichs-Vorschlägen; sie blieben aber am Ende mit andern Beschwerden dennoch unerörtert.

§. 113.

Allgemeine Beschwerden.

Wie der Magistrat der Stadt Augsburg seiner Innsassen in der Markgrafschaft Burgau halber Beschwerde führte, eben so beklagten sich auch audere einzle Begüterte, und am Ende kamen allgemeine Beschwerden zum Vorschein. Die beträchtlichsten davon waren:

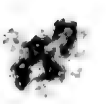
3) Stettens Geschichte der Stadt Augsburg. S. 532.

4) ebend. S. 545. 550.

ren: 1) Ausdehnung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit gegen den Freyheits-Brief. 2) Aufnahme der Juden gegen die Bewilligung der Innsassen. 3) Einziehung der Güter von delinquirenden Personen. 4) Beschützung der Unterthanen gegen ihre ordentliche Gerichts-Herrschaften. 5) Behauptung der Landesfürstlichen Obrigkeit in bürgerlichen Sachen. 6) Versagte Wiederbelehnung der Agnaten in Burgauischen Lehengütern. 7) Ausdehnung der forstey. Obrigkeit, 8) Bestrafung des Fleischessens von hoher Obrigkeit wegen 9) Zumuthung eines Landsassiats des Fürstenthums Burgau. 5)

Die Begüterten der Markgrafschaft Burgau hatten durch den Freyheitsbrief, die fortdauernde Pfandschaften, und die in etwas zerrüttete Finanz-Verfassung der Oesterreichisch-Burgauischen Regenten, sich in den mehresten Punkten eine Gattung stärkern Besitzstandes verschaft, womit sie die Gegenverfügungen der Burgauischen Beamten zu vereiteln glaubten. Die Begriffe der Landeshoheit waren damahls noch nicht so sehr geläutert, daß man die Wirkungen

5) Historischer Vorbericht. §. 24.



kungen derselben wohl zu unterscheiden wußte. Alles dieses zusammen genommen, vergrösserte die Beschwerden und Verwirrung dermassen, daß die Burgauische Gerichtsstellen und die inngeseßenen Herrschaften einander beständig in den Haaren lagen.

§. 114.

Vorstellung der Innsassen bey dem Kaiser.

Im J. 1564. kamen die Innsassen der Markgrafschaft Burgau zu Ulm zusammen, und beschlossen ihre Beschwerden dem Kaiser Ferdinand umständlich vorzustellen, und ihn um Abhülfe anzurufen. In ihrer Vorstellung vom 12. May, d. J. beschwerten sie sich vorzüglich über den ihnen zugemutheten Landsassiat, und einige seit der letztern Pfandablösung erlittene Zudringlichkeiten. Sie führten dem Kaiser zu Gemüthe, daß sie freye Schwaben, dem Reich unmittelbar steuerbar, und unterwürfig, auch niemals bey der Oesterreichischen Landschaft erschienen wären, und daß ihnen Kaiser Maximilian I. durch den Freyheitsbrief keine neue Freyheiten ertheilet, sondern ihre vorhergehabte nur bestättiget habe. Ueberhaupt enthielt diese Vorstellung alle die-

 jenige



jenigen Gründe wörtlich, die bereits schon oben vorgekommen sind 6)

Allein da der Kaiser im Julius des nämlichen Jahres mit Tod abgieng, blieb diese Vorstellung ohne einige Wirkung auf sich ruhen.

§. 115.

Vergleich zwischen Burgau und der Stadt Augsburg.

Die Stadt Augsburg kam jedoch mit den Burgauischen Regenten immer eher zum Ziele, als die übrigen Innsassen. Es mag seyn, daß Erzherzog **Ferdinand** wegen seiner Verehligung mit der schönen **Philippine Welserinn**, einer Geschlechter-Tochter, der Stadt vorzüglich geneigt war. In dem J. 1564. und kurz noch vor des Kaisers Ableben, war die langwierige Streitigkeit zwischen der Markgrafschaft Burgau und der Stadt, wegen Gränzen und Vergleitung, durch Vermittlung Sigismund von Hornstein zu Alschhausen und Georg Späths von Salzburg, auf welche beede Theile compromittirt, dermaßen beyge-

6) Supplic der Innsassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau wegen dem ihnen zugemutheten Landsassiat, de dato Ulm 12. May 1564. — in den Beylagen des Histor. Vorberichts. n. 27.

bengelegt, daß hinfüro zwar die Burgauische das Geleit von Burgau und Zusmershausen aus, gegen die Stadt Augsburg bis an die Wertach hinzuführen befugt seyn, solches aber der Stadt an ihrer hohen und niedern Obrigkeit, wie sie dieselbe bisher inne gehabt, unnachtheilig seyn soll. 7) Dieser Vergleich wurde dem Kaiser durch einen eigenen abgeordneten Städtischen Deputirten vorgelegt, und unterm 20. März, 1564. noch bestättiget.

Diese Streitigkeit war ihrem Belange nach nur eine Privat-Sache der Reichs-Stadt Augsburg und mit derselben auch abgethan. In den Beschwerden sämtlicher Innsassen, wobey die Stadt Augsburg ihrer in der Markgrafschaft Burgau begüterten Bürger und Geschlechter halber betroffen war, erfolgte dennoch keine Remedur, ohngeacht sogar der Schwäbische Kreis die Beschwerden der Burgauischen Innsassen zu unterstützen anfieng.

§. 116.

Neue Vorstellung an K. Maximilian.

Doch beruhen ließen die Innsassen ihre Beschwerden nicht. Sie wiederholten dieselbe

7) Stettens Augsburgisch. Geschichte. S. 559.

in einer Vorstellung an den neuen Kaiser Maximilian II. und baten ihn zugleich, zu Untersuchung der obwaltenden Irrungen eine Kaiserliche Kommission auf den Bischof zu Eichstätt und Markgrafen zu Brandenburg zu erkennen. Der Schwäbische Kreis unterstützte eben diese Bitte neuerdings bey dem Kaiser. Der Erfolg hievon war, daß der Kaiser die Vorstellung und Beschwerden der Innsassen dem Erzherzog Ferdinand, als damalig regierenden Landesfürsten und Markgrafen zu Burgau, mittelst eines aus der Reichs-Hof-Kanzley unter dem 15. Sept. erlassenen Schreibens zuschickte. 8)

§. 117.

Erklärung Erzherzog Ferdinands.

Der Erzherzog erklärte in einem an den Kaiser unter dem 26. April 1568. erlassenen Schreiben, „daß die Sachen im Grunde der „Wahrheit weit anders, und sich nicht dermaßen, wie die supplicirende Innsassen der „Markgrafschaft Burgau fürgegeben hätten, verhielten Indessen sey er nicht abgeneigt, daß durch die von den Innsassen und dem

8) Gründlicher Unterricht. S. 55.

„dem Schwäbischen Kreise vorgeschlagene
„Kommission die obschwebende Irrungen auf-
„gehoben und gütlich verglichen würden. Er
„verhoffe aber, es würden auch diejenigen Be-
„schwerden, so er als Markgraf zu Burgau ge-
„gen die Innsassen anzubringen habe, und vor-
„züglich die Ablösung des Feuerstatt-Guldens,
„daran ihm besonders viel gelegen seye, eben-
„falls durch einen gütlichen Austrag bey eben
„derselben Kommission abgethan werden. 9)

Der Erzherzog schloß dem Kaiser noch eine förmliche weitere Erklärung über die Beschwerden der Innsassen, aber blos zur Notiz, bey. Ich übergehe den Inhalt derselben, indem solcher bey der nachher niedergesetzten Kaiserl. Kommission umständlich wiederum vorgetragen wurde.

§. 118.
Kaiserliches Rescript in puncto commissionis.

Der fortgedauerte Betrieb der Innsassen, und des dieselben unterstützenden Schwäbischen Kreises bewirkten endlich auf die inzwischen eingekommene Erzherzogliche Erklärung, daß Kaiser

9) Gründl. Unterricht. S. 59. Beyl. 17. S. 46.

Kaiser Maximilian durch ein Kaiserliches Rescript vom 18. Jun. 1568. die Kommission auf die vorgeschlagene zwey Reichsfürsten Bischof Martin zu Aichstätt, und Markgraf Friedrich zu Brandenburg erkannte, 10) und denselben auftrug, sowohl die beyderseitigen Beschwerden und Irrungen, als auch vorzüglich den Punkt wegen Ablösung des Feuerstatt-Guldens durch gütlichen Austrag so bald möglich, abzuthun.

§. 119.

Ernennung eines engern Ausschusses.

Den Burgauischen Innsassen fiel aber äusserst beschwerlich und kostspielig, daß sie wegen ihrer Streitigkeiten sich immer insgesamt versammeln mußten. Sie hielten für besser, besonders wegen der erkannten Kaiserlichen Kommission, nur durch einen Ausschuß ihre Geschäfte für die Zukunft führen zu lassen. Sie vereinigten sich, einen engern Ausschuß zu ernennen, der aus vier Deputirten, als dem Hochstift Augsburg, der Prälaten, Ritterschaft und Städte bestehen sellte. 11) Dieser Ausschuß wurde auch einhellig beliebt.

§. 120.

10) Histor. Vorbericht. §. 23.
11) Histor. Vorbericht. §. 23.



§. 120.

Religions-Irrungen in der Markgrafschaft Burgau.

Weil sich aber das Kommissions-Geschäfte so lange verzog, ergaben sich forthin neue Irrungen. Der Burgauische Landvogt setzte in dem fast ganz protestantischen und mit dem Kirchen-Satz dem Hospital zu Augsburg angehörigen Pfarrdorf Lüzelburg, neben den allda gestandenen Evangelischen Pfarrer, einen katholischen Geistlichen hin. 12) Gegen diesen Vorgang wurden bey dem Reichs-Cammer-Gerichte Mandaten nachgesucht: sie waren aber von keiner Wirkung. Vielmehr kam es einige Jahre darnach zu neuen Weiterungen, welche durch die Verwendung der Landsbergischen Bunds-Verwandten vermittelt wurden.

§. 121.

Eröffnung der Kaiserl. Kommißion.

Die Kaiserliche Kommission wurde zwar im J. 1568. schon erkannt, die Ausfertigung der Patenten aber hemmte einestheils ihre Wirklichkeit, anderntheils brachten die Kommissarien bey dem Kaiser unterschiedliche Entschul-

digun-

12) Stettens Augsburgisch. Geschichte. S. 609.

digungen vor. Der Betrieb der Innsassen und des Schwäbischen Kreises brachte es doch dahin, daß der Kaiser unter dem 20. August, 1573. nicht nur dem Schwäbischen Kreis die Vornahme des Kommißions-Geschäftes versicherte, sondern auch die beyde genannten Reichsfürsten durch ein neuerliches Rescript hierzu nachdrücklich erinnerte, 13) bis sie endlich auch unter dem 23. Febr. 1576. somit nach einem Verlauf von 12. Jahren in Donauwörth eröfnet wurde.

§. 122.

Vortrag der Innsaßischen Deputirten.

Bey der geschehenen Eröffnung der kaiserlichen Vermittlungs-Kommißion erschien nicht nur der Ausschuß der Burgauischen Innsassen, sondern auch einige Deputirte des Schwäbischen Kreises, welche an dem Interesse der Burgauischen Begüterten aus der gemeinsamen Verbindung theil zu nehmen sich erklärt hatten.

Die Innsassen übergaben bey der kaiserl. Kommission den 23. Febr. d. J. sowohl das Ver-

13) Kaiserl. Rescripte an den Schwäbischen Kraiß und die ernannte Kaiserl. Commissarien, bey Burgermeister l. c.

Verzeichniß ihrer Beschwerden, so sie dem Kaiser Ferdinand I. im J. 1564. überreicht, als auch noch einen weitern Libell von denjenigen Beschwerden, welche sich seit 12. Jahren her ergeben hatten. 14)

Der Vortrag bestund seinem wesentlichen Inhalte nach in folgendem:

Erstens hätten die Innsassen den kaiserlichen Freyheits-Brief vom J. 1492. seinem ganzen Inhalte nach angenommen, und bisher noch in soweit er ihnen fürträglich, erkennet. Hingegen wären die Clauseln, daß die Markgrafschaft Burgau ein Fürstenthum und die Innsassen dieses Fürstenthums Stände, Landsassen und Unterthanen genennt würden, von ihnen nicht anerkannt, sondern denselben forthin widersprochen worden.

Zweytens, verschiedene Herrschaften hätten von undenklichen Jahren in der Markgrafschaft Burgau ihre eigene sowohl Hals- als hohe nnd niedere Gerichte schon vor Erle-gung

14) Vortrag der Markgräfl. Burgauischen Innsassen an die Kaiserl. Commißions-Subdelegirte von Eichstätt und Brandenburg, vom 23. Febr. 1576. — in den Beylagen zu den Innsass. Exceptions-Schriften 1725. N. 19. und bey Burgermeister l. c.

gung des Feuerstatt-Guldens gehabt, auch wären die Prälaten und Begüterten in der Markgrafschaft Burgau, als unmittelbare Reichsstände, ihrer Person wegen dem Kaiser und ihrer Güter halber dem Reich mit Contribution zugethan gewesen; gleiche Bewandtniß habe es mit dem Burgauischen Adel, der zu der Ritter-Truhe von jeher seine Steuren entrichtet; eben so wenig hätten die mittelbaren Besitzer einiger Güter niemals einem Markgrafen Huldigung geleistet; sondern jederzeit zum Reiche contribuirt; keineswegs wäre aber jemals ein Innsaß der Markgrafschaft Burgau auf den Oesterreichischen Landtagen erschienen; folglich falle die landesfürstliche Obrigkeit und der zugemuthete Landsassiat vollkommen hinweg.

Drittens, wären die Appellationen ihrer Unterthanen jedesmal an die Gerichts- und Grundherrschaften, und von diesen an das Kammer-Gericht nach Speyer ergangen; und endlich

Viertens, seyen der Markgräflichen Gerichts-Stellen, selbst nach dem Freyheitsbriefe von hoher Obrigkeit wegen nur die vier hohe Wändel zu bestrafen vorbehalten worden. In

In Thesi wären nun ihre Beschwerden unter diesen vier Hauptsätzen gegründet, in Hypothesi hingegen stellten sich unzählige Fälle dar, in welchen sie seit den letztern zwölf Jahren neuerdings gedrückt worden. Sie hofften also, daß ihre sämmtliche Beschwerden durch die gegenwärtige niedergesetzte kaiserliche Vermittlungs-Kommißion gänzlich abgethan, und das Reich bey seiner über die Innsassen und Begüterte habenden unmittelbaren Superiorität, sie, die Innsassen aber bey ihren Freyheiten, Rechten und uraltem Herkommen gelassen würden. 15)

§ 123.

Erklärung der Oesterreichischen.

Die Oesterreichische Deputierten stellten den kaiserlichen Kommißions-Subdelegirten statt einer Gegen-Erklärung dasienige Beantwortungs-Schreiben zu, 16) welches Erzherzog

15) Da ich von all diesen weitläufigen Aufsätzen nur das wesentliche in einem kurzgefaßten Auszug darstelle, so will ich den Leser bey einigem Zweifel auf die angezeigte Stellen iedesmal verweisen.

16) Erklärung der Oesterreichischen Deputierten bey der Kais. Vermittlungs-Commission von



zog Ferdinand im J. 1567. an den Kaiser Maximilian pro informatione erlassen hatte.

In diesem kam hauptsächlich vor, daß

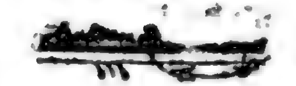
Erstens, von Seiten des Erzhauses Oesterreich als regierenden Landesfürsten der Markgrafschaft Burgau, niemals daran gedacht, noch weniger den Oesterreichischen Stellen gestattet worden sey, Fürsten, Prälaten, Adel und Städte, die dem Reiche ohne Mittel zugethan, von des Reichs Superiorität ab- und in die Oesterreichische Landsasserey zu ziehen, ohnangesehen sie schon in der Markgrafschaft Burgau begütert wären. Die Oesterreichischen Regenten hätten ieden dieser Reichs-Stände und Unmittelbaren bey ihrer Subjection, Rechten und Gewohnheiten gelassen, die Eingriffe ihrer Beamten in diese Rechte abgestellt, auch nicht zugegeben, daß Reichs-Stände und Glieder zu Oesterreichischen Landtagen berufen, oder denselben eine Landes-Huldigung wäre zugemuthet worden.

Hingegen

vom J. 1576. in Betreff der Burgauischen Güter-Besitzer, welche in ganz anderem Anbetracht zugleich Stände oder Glieder des Reichs gewesen sind. **Gründlicher Unterricht.** Beylage N. 18. S. 48.

Hingegen sey die Markgrafschaft Burgau ein seit etlich hundert Jahren schon bestehendes Fürstliches Reichslehen und stünden dem Erzhause Oesterreich im Markgräflich Burgauischen Bezirke, welcher von andern Fürstenthümern, Mark- und Grafschaften durch eigene Gränzen abgesondert sey, alle Fürstliche Obrigkeit, Herrlichkeit, Geleit, Wildbann, alle andere Regalien, auch hohe und niedere Jurisdiction und Gerichtszwang als Markgrafen zu, welches schon zu Zeiten Kaisers Maximilian I. alle Innsassen dieser Markgrafschaft selbst bekannt und eingestanden hätten: mithin könnte der regierende Markgraf nicht zugeben, daß sich die Innsassen nicht allein ihrer Person, sondern auch ihrer Hintersassen und Güter, so viel sie derselben in der Markgrafschaft Burgau hätten, von aller Obrigkeit ganz und gar exemt machen wollten. Was sodann

Zweytens, die Appellationen anlange, daß solche während der Pfand-Inhabung an das Reichs-Cammer-Gericht gegangen, sey solches unwissend der Oesterreichischen Fürsten geschehen,



hen, und von den Pfand-Inhabern dießfalls ihren eigenen Reversen und Verschreibungen zuwider gehandelt worden.

Betreffend hingegen:

Drittens, die Landesfürstliche Fürsehung in dem Maximilianischen Freyheits-Briefe, vermöge welcher die Markgräfliche Stellen ausser den vier hohen Fällen über die Unterthanen der inngesessenen Herrschaften nicht zu richten hätten, wäre solches eine Begünstigung gewesen, dergleichen vorhin die Innsassen nicht gehabt. Der Beweiß stelle sich hierdurch dar, indem diese Vergünstigung nur denienigen, die den Feuerstatt-Gulden erlegt, zu Theil geworden sey.

Selbst hätten die Dillingischen Räthe in einem Schreiben vom 20. Nov. 1544. bekennt, daß diese Freyheit und Obrigkeit bis zur Wiederlösung des Feuerstatt-Guldens von den Innsassen durch dessen Erlag erkauft worden sey. Endlich

Viertens, obschon die Innsassen und Begüterte der Markgrafschaft Burgau für ihre Person dem Reiche ohne Mittel unterworfen, so könnten sie sich dennoch der Landesfürstlichen

und

und Markgräflichen Obrigkeit wegen ihrer Hintersassen, Zu- und Angehörigen, auch derselben Güter, nicht entziehen.

Die Oesterreichischen Deputirten fügten dieser Erklärung noch ein Verzeichniß anderer geringerer Beschwerden, so sie theils gegen einzelne Innsassen, theils gegen alle insgesammt anzubringen hatten, bey, die aber, weil sie von keiner sonderlichen Erheblichkeit sind übergangen werden.

§. 124.

Gegenäuserung der Innsaßen.

Die Deputierten der Burgauischen Innsassen ließen sich in der Folge noch äuserst angelegen seyn, durch eine weitere Gegenerklärung 17) hauptsächlich auf die Punkten, als 1) die Landesfürstliche Obrigkeit. 2) die Appellationen und 3) die hohe Obrigkeit, ihre Widersprüche bey der Kaiserlichen Vermittlungs-Kommißion geltend zu machen.

Sie nahmen gegen den eigentlichen Sinn der Oesterreichischen Erklärung für bekannt

R 3 an,

17) Der Begüterten Antwort auf der Burgauischen unterschiedliche 4. Schriften den letzten Febr. 1576. abgegeben — Histor. Vorbericht. Beylage N. 21.

an, daß die Markgrafen nicht gesinnet gewesen, die Begüterten der Markgrafschaft Burgau in der dem Reiche zuständigen Superiorität, und Unmittelbarkeits-Rechten zu kränken, und sie zu einer Landtags-Erscheinung und Huldigungsleistung anzuhalten. Aus dieser Erklärung glaubten sie auch die Schlußfolge ziehen zu können, daß den Oesterreichischen Regenten weder der Landesfürstliche Titel und Würde, noch weniger die Landesfürstliche Hoheit über die Markgrafschaft Burgau zustehe. Sie behaupteten vielmehr, daß, weil den begüterten Fürsten, Prälaten, Adel und Städten in der Markgrafschaft Burgau von den Oesterreichischen Regenten die persönliche Unmittelbarkeit zugestanden worden, sich solche auch auf ihre, den Innsassen angehörige Leute und derselben in der Markgrafschaft befindliche Güter erstrecke.

Doch liessen die Deputierten hiebey die Aeuserung hören, daß, im Fall auch die Markgrafen vor 80. Jahren einige Landesfürstliche Superiorität über die ganze Markgrafschaft Burgau gehabt hätten, solche durch die Verjährung bereits verlohren gegangen sey.

Was

Was hingegen die Appellation betreffe, wenn auch von einigen Innsassen an das Land-Gericht zu Burgau, und von diesem an die Regierung zu Inspruck vor Zeiten appellirt worden, so könne solches allen Innsassen nicht nachtheilig seyn, weil es immer darauf ankomme, was es für Rechtfertigungen der im Streit begriffenen Personen betroffen habe.

Die hohe Jurisdiction aber sey von der fraischlichen Obrigkeit selbst nach dem Maximilianischen Freyheits-Briefe unterschieden worden. Jene habe König Maximilian den Innsassen per modum contractus, gegen Erlag der Feuerstatt-Guldens, unwiderruflich zugestanden, diese aber sich insbesondere vorbehalten, wobey es auch verbleiben müßte.

§. 125.
Widerspruch wegen des Beysitzes der Kreis-Deputierten.

Bey diesem Kaiserlichen Kommissions-Geschäfte beschwerten sich die Oesterreichische Deputierten vorzüglich, daß den Innsassen zugestanden würde, den Schwäbischen Kreis in die obwaltende Irrungen einzumischen, und so-

gar seine Deputierten dem Handlungs-Geschäfte beysitzen zu lassen. Die Deputierten des Kreises äuserten hierüber aber einen heftigen Widerspruch, wie diese Beystandsleistung von Seiten des Erzhauses Oesterreich nicht gemißbilliget werden könnte, weil dem Kreise sehr viel daran gelegen sey, daß seine Stände nicht an ihren hergebrachten Rechten und Freyheiten verkürzt und von der gemeinsamen Verbindung des Kreises abgerissen würden. 18) Man ließe es auch bey dieser Erklärung bewenden.

§. 126.

Vorschlag der Kaiserlichen Kommißion.

Nachdem aber die Kaiserliche Kommißions-Subdelegirte die wechselseitige Beschwerden und Erklärungen der Oesterreichisch- und Burgauischen Deputierten in Ueberlegung gezogen hatten, schlugen sie auf alle Punkten und Beschwerden der angebrachten Ordnung nach einige Vertrags-Mittel 19) vor.

Sie legten in diesen hauptsächlich zum Grunde, daß, wenn man sich über die obwaltenden

18) Histor. Vorbericht. Beyl. N. 21.

19) Vergleichsmittel der Kais. Subdelegations-Kommissien vom J. 1576. bey Burgermeister in codice diplomatico l. c.

tenden Irrungen vergleichen wolle, ieder Theil an seinen vorhabenden Rechten etwas nachsehen müßte, alle Vorschläge und Mittel sollten hingegen keinem Theil an seiner Obrigkeit, Freyheit, Rechten und Gewohnheiten nachtheilig seyn.

Die Kaiserliche Subdelegirte stellten in ihren Vergleichs-Mitteln vorzüglich den Satz auf, daß alle Irrungen von dem Maximilianischen Freyheits-Brief herrührten, nach welchem die Innsassen beglaubt wären, daß die Oesterreichische Beamte sich mehrere Obrigkeit, Gerichtszwang und Strafen zueigneten, als der Freyheits-Brief und das alte Herkommen mit sich bringe; hingegen aber die Oesterreichische Stellen vermeynten, daß sie in Kraft der dem Erzhause Oesterreich zustehenden Obrigkeit des allen befugt und berechtiget seyen.

Als das Haupt-Compositions-Mittel ward daher vorgeschlagen, daß die Oesterreichischen Beamten in der Markgrafschaft Burgau ausser den vier hohen Fällen keine Obrigkeit über die Innsassen, als des H. R. Reichs Stände und ihre angehörige Unterthanen, weder mit Mandaten oder einiger Gerichtsbar-

keit ausüben, und sich gänzlich nach dem Maximilianischen Freyheits-Brief benehmen sollten. Nach dessen Grundlage auch den übrigen beyderseitigen Beschwerden gewisse Vergleichs-Mittel vorgeschlagen wurden.

§. 127.
Erklärung der Partheyen.

Die Innsassischen Deputierte waren zwar mit den Vergleichs-Vorschlägen der Kaiserlichen Kommission zufrieden; sie erinnerten nur, daß die Privat-Begüterten, nämlich die den Reichs-Städten angehörige Bürger, nicht als unterwürfig der landesfürstlichen Hoheit könnten angesehen werden, weil sie auch zu dem Reich steuerten, und keine Erbhuldigung den Markgrafen zu leisten hätten. 20)

Ganz anders ward aber von den Oesterreichischen Deputierten der Vergleichs-Vorschlag angesehen, er mißfiel ihnen im Ganzen. Sie ließen sich gar in keine Gegenerklärung mehr ein, sondern bestunden darauf, daß vor allem die Rücklösung des Feuerstatt-Guldens und

20) Antwort der Begüterten auf die kommissarische Vorschläge vom J. 1576. bey Burgermeister l. c.

und die Rückgabe des Maximilianischen Frey-heits-Briefs erfolgen müsse, alsdann sie die Vertrags-Mittel ad referendum nehmen wollten.

§. 128.

Abbruch des Kommißions-Geschäfts.

Weder die Kaiserliche Kommission, noch weniger die Innsassen wollten sich auf die Rücklösung des Feuerstatt-Guldens und die Rückgabe des Freyheits-Briefs verstehen. Leztere sahen gar wohl ein, daß sie mit keinem Beweiß aufkommen konnten, was sie eigentlich für Gerechtsame vor Ertheilung des Königlichen Freyheits-Briefs gehabt hätten, weil das alte Herkommen, worauf sie sich bezogen, aus einer ganz unbestimmten und wandelbaren Behauptung bestund. Das Kommißions-Geschäfte wurde also ohne weiters den 12. März, 1576. abgebrochen, da die Oesterreichische Deputierten von ihrem Begehren nicht mehr abgiengen.

Der enge Ausschuß der Innsassen erklärte sich gegen die kaiserliche Kommissarien ganz freymüthig, wie sie bey dieser Lage der Sachen einmüthig beschloßen hätten, ihre

ihre Freyheiten, Gerechtigkeiten und altes Herkommen gegen die Burgauischen Beamten mit allen Vertheidigungs-Mitteln zu handhaben, und sich des Beystands des Schwäbischen Kreises zu bedienen. 21)

§. 129.

Bestättigung des engern Ausschußes.

Es fanden aber weder die Innsassen noch der Kreis für gut, ihre Gerechtsame und Freyheiten mit Gewalt gegen die Burgauische Stellen durchzusetzen; vielmehr vereinigten sie sich, den im J. 1569. ernannten engern Ausschuß auf das neue in seiner vorigen Verfaßung und zwar also zu bestättigen, und zu bevollmächtigen, daß derselbe bey künftigen vorkommenden Beschwerden alles vornehmen und zum Besten des gesammten Innsassiats verfügen sollte. Es hatten sich die Begüterten kraft dieses Abschiedes auch verpflichtet, alle Kosten ohne Widerrede auf sich zu nehmen. 22) Dieser enge Ausschuß besteht auch bis auf die heutigen Zeiten noch in seiner vorigen, nur in etwas mehr verstärkten Masse. Die Innsassen

21) Historischer Vorbericht. §. 24.
22) Histor. Vorbericht. §. 25.



sassen der Markgrafschaft Burgau faßten noch überdieß den Entschluß, alljährlich zu Bestreitung der ordinären Auslagen eine Feuerstattsteuer zu entrichten, und zu auserordentlichen Kosten-Erfordernißen eine besondere Concurrenz jedesmal zu veranlaßen.

§. 130.

Vorstellung der Innsassen an den Kaiser.

Die Kaiserliche Kommission hatte kaum ihren Bericht über den Fehlschlag des Komissions-Geschäftes erstattet, als Kaiser Maximilian im Nov. 1576. mit Tode abgieng, und hier, durch die Sache wiederum auf einige Zeit auf sich ruhete. Den Innsassen schien aber immer das fürträglichste zu seyn, wenn die unausgemacht verbliebene Irrungen durch gütliche Wege beygelegt werden könnten. Sie erließen deswegen an den Kaiser noch in eben demselben Jahre eine Vorstellung mit der beygefügten Bitte, Er mögte den ehemaligen Herren Kommissarien auferlegen, daß sie die Mühe auf sich nähmen, unter beeden Theilen nochmals einen Vergleich zu errichten. 23)

§. 131.

23) Histor. Vorbericht. Beyl. n. 24.

§ 131.
und an das Kurfürstl. Collegium.

Zu gleicher Zeit erließen die Innsassen auch an das Kurfürstl. Collegium eine weitläufige Vorstellung über die Lage ihrer Beschwerden 24) In dieser meldeten sie, daß die Oesterreichische Stellen unter dem Vorwande des Burgauischen Land-Gerichts alle Landesfürstliche Superiorität über der Begüterten ihre angehörige Unterthanen, und Leute behaupten wolten, welches sie Begüterte aber als Reichsstände und unmittelbare Glieder nicht zugeben könnten. Weil sich nun das Kommissions-Geschäfte zerschlagen hätte; so wollten sie das Kurfürstliche Collegium nicht nur um die Verwendung bey Kays. Majestät, sondern auch bey dem Erzherzoge Ferdinand gebeten haben, daß die Kommission nochmals beschleuniget werde, einen Vergleich unter den Partheyen über die obschwebende Streitigkeiten zu versuchen, oder bey wider Verhoffen mehrmaligem fruchtlosen Ausschlage des Vergleichs-Geschäfts die Sache durch rechtlichen Austrag abzuthun.

§. 132.

4) Histor. Vorbericht. Beyl. n. 25.



§. 132.

Verfügung des Kaisers.

Kaiser Rudolf ließ sich durch Vorstellung der Burgauisch. Begüterten bewegen, die kaiserl. Kommissarien im J. 1577. anzugehen, daß sie ihm zu Ehren und zu Gefallen, das Vermittlungs-Geschäfte nochmals vornehmen möchten. Sie würden sich dessen auch vermög einer schon auf den Monat Jenner nach Donauwörth ausgeschriebenen Tagsatzung unterzogen haben, wenn nicht Erzherzog Ferdinand bey dem Kaiser die vormalige Subdelegirte einer Partheylichkeit beschuldiget, und sie auch wegen ihres persönlichen Verhältnißes gerade zu auf alle Zeit verweigert hätte. 25) Diese Einwendung setzte auf einmal das ganze Vergleichs-Geschäfte zurück.

§. 133.

Neuer Versuch zur Vornahme des Vergleichs-Geschäfts.

Die Innsaßen ließen aber, ohnerachtet auch dieser Versuch fehlgeschlagen, dennoch nicht ab, das Vermittlungs-Geschäfte zu betreiben. Sie

25) Histor. Vorbericht §. 26.
Gründl. Unterricht. S. 70.

Sie veranlaßten im J. 1578. mit Abschickung des engern Ausschußes eine Zusammenkunft zu Insbruck. Erzherzog Ferdinand ließ sich wiederum bewegen, einen gütlichen Austrag durch neue Obmänner zu versuchen. Von beyden Theilen wurde anfänglich auf den Erzbischof zu Salzburg der Antrag gemacht; weil aber dieser die Obmannschaft hohen Alters halber sich verbat, so wurde der Bischof zu Passau in Vorschlag gebracht; allein auch dieser entschuldigte sich die Vermittlung aus gleicher Ursache zu übernehmen. 26) Die Oesterreichischen Stellen fuhren indeßen fort, ihre Gerechtsame in einem ganz unbeschränkten Maase in Ausübung zu bringen und auf den Freyheitsbrief keine Rücksicht mehr zu nehmen; weil sie denselben durch die anerbottene Ablösung des Feuerstatt-Guldens gleichsam als erloschen zu seyn ansahen.

§. 134.

Nochmaliger Recurs an das Kurfürstliche Collegium.

Dieser Schritt fiel aber den Innsassen äusserst empfindlich. Sie wußten sich nicht anders mehr

26) Histor. Vorbericht. §. 27.

mehr zu helfen, als ihren Recurs neuerdings an das Kurfürstliche Collegium zu nehmen. Sie baten dasselbe unter dem 10. Jul. 1582. dem Kaiser vorzustellen, wie sie, so lang, als ihre Beschwerden und Irrungen mit den Oesterreichischen Stellen nicht abgethan seyn würden, auser Stand wären, ihre Contributionen und Geldhülfe zur Reichsnothdurft mehr zu erstatten; das kurfürstliche Collegium möchte daher kaiserliche Majestät dringende Vorstellung thun, und ihnen die Mittel an die Hand geben, wie diese Irrungen entweder gütlich, oder durch rechtlichen Austrag gehoben werden könnten. 27)

§. 135.
Erfolg hievon.

Das Kurfürstliche Collegium, welches damals auf dem Reichs-Tage zu Augsburg versammelt war, unterstützte die Vorstellung der Innsassen mit einem Schreiben vom 18. August 1582. an den Kaiser. *) Es ließ in solches vorzüglich einfließen: daß nach dem „Inhalt der Supplikanten Bericht in der

27) Histor. Vorbericht. §. 28. Beyl. n. 27.
*) Gründl. Unterricht. S. 72.

„Markgrafschaft Burgau die Landesfürstliche
„Obrigkeit ohnhergebracht seyn solle; es wollte
„dahero solch alles, wie es fürgebracht worden,
„zu dem Ende an Kaiserliche Maiestät gelan-
„gen lassen, damit die Supplicanten bey ihren
„Rechten, Herkommen, Freyheiten und Ge-
„wohnheiten erhalten, und darwider geklag-
„termassen nicht beschweret würden.

Durch eine zu gleicher Zeit an das Kur-
fürstl. Collegium von den Innsassen abgeschick-
te Deputation wurde die Sache immittelst da-
hin gebracht, daß der Hochteutschmeister die
Obmannschaft übernahm.

§. 136.

Erklärung des Erzherzogs Ferdinand.

Sehr unzufrieden war aber der Erzherzog
über die Vorstellung der Innsassen bey dem
Kurfürstlichen Collegium. Er äuserte sich da-
gegen in einem Schreiben vom 19. Sept.
1582. an den Kaiser, 28) wie er sich bey dem-
jenigen, was von seinen Vorfahren wohl be-
fugt an ihn gelangt wäre, halten, und solches
handhaben müsse; auch sey es nicht genug,
daß die Begüterten seit der Zeit Kaisers Fer-
dinand

28) Gründl. Unterricht. S. 72.

dinand I. nur einen vermeintlichen Anspruch daran machen wollten, ihme Herzogen wolle es auch nicht gebühren, seinem Erzhause zum Nachtheil, daran etwas nachzugeben, oder seines Ortes einiges Präiudiz zu gestatten. Diesem Schreiben setzte der Erzherzog noch weiters bey, daß er in vielen wichtigen und gemeinen Sachen des Behelfs der Oesterreichischen Freyheiten (doch denselben sonst allerdings unvergriffen und unschädlich) allein des Friedens und der geliebten Einigkeit wegen, und für Kaiserl. Maiestät auch den verordneten Kommissarien und dem kaiserlichen Kammer-Gerichte rechtlich und gütlicher Handlung Genüge gethan habe. Der Privilegien seines Erzhauses aber zu gebrauchen, das vermeyne er nicht allein wohlbefugt, sondern auch seinem löblichen Hause zu Nutze schuldig zu seyn. Es sey auch an sich billig, daß gleichwie Kurfürsten, Fürsten und andere Reichsstände bey ihren Freyheiten unbeschwert zu bleiben begehrten, und sich davon nicht treiben ließen, also auch sein Erzhaus, welches um das Reich und die ganze teutsche Nation so hoch und sehr verdient sey, sowohl den Gerichtszwang, als an-

 deres



deres betreffend, bey seinen erlangten und wohlhergebrachten Privilegien ungestöhrt gelassen werde.

Der Erzherzog ließ sich indessen dennoch bewegen, den Teutschmeister als Obmann in diesen Irrungen anzunehmen.

§. 137.
Fehlschlag des neuen Vermittlungs-Geschäfts.

Ueberhaupt war es dem Erzhause Oesterreich nicht mehr Ernst zu Beförderung des Vermittlungs-Geschäfftes selbst die Hände zu bieten. Weder der Kaiser noch der Erzherzog gaben über dessen Vornahme eine weitere Erklärung von sich. Endlich, da sich der Schwäbische Kreis unterm 7. Februar. 1583. interventionsweise nochmals an den Kaiser wandte, und zugleich erklärte, daß, ehe und bevor diesen Beschwerden abgeholfen werde, die Innsassen keine Contribution von ihren durch die langwierigen Unruhen erschöpften Unterthanen mehr erheben könnten, so wurde nach Donauwörth auf den Monat Octobr. besagten Jahres eine Vergleichshandlung ausgeschrieben. 29) Bey

29) Histor. Vorbericht. §. 29.

Bey dieser drangen die Oesterreichischen Deputierten ohne Unterlaß auf die Ablösung des Feuerstatt-Guldens, welches, weil die Innsassen nicht darein willigen konnten, das Vermittlungs-Geschäfte mehrmalen vereitelte.

§. 138.

Fortsetzung eines zweyfachen Kompromisses.

Der Teuschmeister, welcher in eigner Person nebst den sechs Herren Zusätzen das Kommißions-Geschäft unter dem 3. Dec. 1583. eröfnete, gab sich alle Mühe, die obschwebenden Irrungen durch einen Privat-Vergleich abzuthun. Er konnte es aber wegen Beharrlichkeit der von den Oesterreichischen Deputierten erklärt wordenen Rücklösung des Feuerstatt-Guldens nicht zu Stande bringen. Doch vereinigte er beyde Partheyen auf 2. Kompromiße den Antrag zu machen und das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer auf diese Weise als Kompromiß-Richter anzunehmen, daß der Hauptstreit allda mit Hintansetzung aller weitern rechtlichen Berufungs-Mittel abgeurthelt werden solle. 30)

30) Histor. Vorbericht §. 29.

§. 139.

Innhalt des ersten.

Das erste Kompromiß betraf ganz allein die Entscheidung der Rechtsfrage: Ob der dem Röm. König Maximilian I. von den Innsassen der Markgrafschaft Burgau zu derselben Auslösung 1492. bezahlte Feuerstatt-Gulden ein Pfandschilling und ablößlich sey, oder nicht?

Das erste behaupteten die Oesterreichische Stellen und das letzte die Innsassen. 31)

§. 140.

und des zweyten.

Das zweyte Kompromiß hingegen bestund in Untersuchung einer Thatsache: Was für Gerechtsame, wenn die Ablösung dem Erzhause Oesterreich durch kompromissarischen Ausspruch zuerkannt oder abgesprochen werde, den Innsassen verbleiben sollen.

Man verglich sich sodann noch über gewiße Formalitäten, wie der Schriften-Wechsel vor sich gehen, und in welcher Zeit die Sache zum Spruch Rechtens an das Cammer-Gericht gebracht werden soll. Beyde Theile machten auch

31) Histor. Vorbericht. §. 30.

auch von ihrem gefaßten Entschluße dem Reichs-Cammer-Gericht die vorläufige Eröfnung. 32)

§. 141.
Bestimmung einiger Interimsmittel.

Es war nun leicht vorzusehen, daß der kompromißarische Proceß bis zu seiner Entscheidung mehrere Jahre erfordere. Man verstund sich gewiße Interimsmittel vorzuschlagen, nach welchen man sich beyderseits während des Schriften-Wechsels zu benehmen hätte. Diese Interimsmittel wurden zwar schon im J. 1583. entworfen; es stund aber bis auf das J. 1587. an, bis man sich hierüber gänzlich verglichen hatte. Noch später gieng aber erst die Aushändigung der gefertigten Originalien vor sich, die nicht nur der Kaiser, sondern auch die Oesterreichische Agnaten bestättiget hatten. 33)

§. 142.
und derselben Haupt-Innhalt.

Diese Interimsmittel bestunden eigentlich aus 59. Artickeln, weil man sich fast über jede einzle die Civil-Gerichtsbarkeit und Cent betreffende Fälle und Gerechtsame verglichen hatte. Vorzüglich verdient hier angemerkt zu

 werden,

32) Histor. Vorbericht. §. 31.
33) Histor. Vorbericht. §. 32.

werden, daß sowohl wegen der landesfürstlichen Obrigkeit einer als der Reichsunmittelbarkeit andererseits in dem ganzen Interimistischen Vergleichs-Instrumente nicht die geringste Erwahnung geschehen. 34) Den Haupt-Inhalt der Interimsmittel werde ich, um alle Wiederholungen zu vermeiden, in einem kurzgefaßten Auszug des über selbige zu Stand gekommenen Perpetuations-Vergleichs (§. 168) liefern.

§. 143.
Bemerkungen.

In dieser Geschichts-Periode stellen sich allerdings die wichtigsten Aufschlüße dar, welche der Entscheidung derer zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Begüterten der Markgrafschaft Burgau obwaltenden Landeshoheits-Streitigkeiten ein ohnerhebliches Hinderniß in Weg legten.

Es gab nämlich

Erstens, das Erzhaus Oesterreich (§. 123.) zwar zu, daß es den Fürsten, Prälaten, Städten und Adel als unmittelbaren Reichsständen und Gliedern ihre persönliche Reichsunmittelbarkeits-Rechte zu nehmen niemals gesinnet gewesen, auch nicht zugegeben habe, daß die einge-

34) Histor. Vorbericht. Beyl. n. 31.

eingeseßene Stände und Reichsunmittelbare Glieder der Markgrafschaft Burgau hieran von den Oesterreichischen Beamten sollten gekränkt werden; hingegen könnte

2tens das Erzhaus nicht gestatten, daß die Inngeseßene sich in Ansehung ihrer Besitzungen und Leute von der Oesterreichischen Landeshoheit zu eximiren befugt wären. (§. 124) Man gab hierdurch eine Deutung, daß ein Reichsstand und Unmittelbarer immer in der persönlichen Verbindung mit des Reichs-Superiorität bestehen möge, wenn er schon wegen seiner Besitzungen die Landeshoheit desjenigen Fürsten, in deßen Land er gelegen, anerkennen müßte. Nebst dem wurde

3tens von Seiten Oesterreichs auf der Rücklösung des Feuerstatt-Guldens ohnabweichlich bestanden, nnd diese Rücklösung als willkührlich behauptet, weil selbst die Innsassen (§. 124.) eingestanden hätten, daß ihre Obrigkeit und Freyheit nur bis auf die Rücklösung des Feuerstatt-Guldens erkauft wären. Ueberhaupt

4tens setzte der Erzherzog den Privilegien und Freyheiten der Innsassen die Privilegien seines eigenen Hauses entgegen, wodurch der Grund zu einer unerheblichen Collision beyderseitiger



seitiger Privilegien gelegt, und gleichsam die Untersuchung nothwendig veranlaßet wurde, welche Privilegien älter wären, und ob die Kaiser zum Nachtheil eines dritten oder gar Ihres eigenen Hauses und auch älterer Freyheiten, den Innsassen der Markgrafschaft Burgau neue Freyheiten und Rechte hätten ertheilen können, und wenn die Innsassen ihre Landeshoheits-Rechte aus dem Grund ihrer Reichsstandhaft- und Unmittelbarkeit auf ihre Besitzung in der Markgrafschaft auszudehnen befugt wären, ob dem Erzhause aus einem noch weit zulänglichern Grunde nicht zustehe, die Freyheiten seines Eezhanses ebenfalls geltend zu machen?

Aus diesen Gegensätzen mußte nothwendig alle Hoffnung zur Vermittlung der obwaltenden Irrungen verschwinden. Es konnte fast nichts anders verfügt werden, als daß man durch Aufstellung der Interimsmittel den Punkt der Landeshoheit gänzlich unberührt ließe. Aus diesem ergab sich aber ein Hauptaustand, der weder durch die Interimsmittel, noch durch nachfolgende Verträge, wie wir in der Folge sehen werden, konnte gehoben werden.

Fün-



Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Markgrafschaft Burgau nach Einrichtung der Interims-Mittel vom J. 1587. bis auf gegenwärtige Zeit.

§. 144.

Verhältniß nach Errichtung der Interims-Mittel.

Durch die Festsetzung eines Kompromisses, und der bestimmten Interims-Mittel glaubte man zwar den Ruhestand in der Markgrafschaft Burgau ziemlich hergestellt zu haben; allein es ergab sich geradezu das Widerspiel. Die Oesterreichische Regenten wollten sich der Ausübung der landesfürstlichen Hoheitsrechte auch während des Bestands der Interims-Mittel aus vorgesetzten Gründen nicht begeben. Die Innsassen hingegen vermeinten, der Punkt der landesfürstlichen Hoheit wäre bis zum Erfolge des kompromissarischen Ausspruches gänzlich suspendirt worden. Immer war also der Hauptstein des Anstosses nicht gehoben, und der Streitigkeiten kein Ende.

§. 145.

§. 145.

Neuer Regent der Markgrafschaft Burgau.

Erzherzog Ferdinand gieng inzwischen auch im J. 1595. mit Tode ab. Er erlebte kaum den Ausgang des Schriften-Wechsels, vielweniger den Ausschlag des Kompromisses. Nach seinem Ableben kam Kaiser Rudolf II. zum Besitz der Markgrafschaft Burgau, und ließ als der zwölfte Regent in den Oesterreichischen Orten die Erbhuldigung einnehmen. 1)

§. 146.

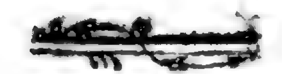
Zustand des Kompromiß-Geschäfts.

Das Kompromiß-Geschäffte gieng sehr langsam vor sich. Die streitende Partheyen brachten mit dem Wechsel der iedem Theil bewilligten vier Schriften sieben volle Jahre zu. 2) Unterdessen gieng auch der Teutschmeister mit Tod ab. An dessen Stelle kam Erzherzog Maximilian, der zugleich die Regierung in den Vorder- und Ober-Oesterreichischen Ländern erhielt. Diese Veränderung schien den Fortgang des Kompromiß-Geschäff-

tes

1) Histor. Vorbericht. §. 35.

2) Histor. Vorbericht. §. 33.



tes eher zu hemmen, als zu befördern, da der Erzherzog auf die Schützung die Rechte seines eigenen Hauses immer zuerst, wie billig, bedacht seyn mußte.

§. 147.

Neue Beschwerden der Innsassen.

Der durch die Interims-Mittel ausser aller Bestimmung gelassene Punkt der landesfürstlichen Hoheit gab in der Folge zu fortwährenden Beschwerden Anlaß. Durch die Judenschaft wurden sowohl die Innsaßische, als selbst die Oesterreichische Unterthanen, äusserst gekränkt. 3) Die zur Erbhuldigung bestimmte Kaiserliche Kommissarien ließen in der ganzen Markgrafschaft wegen Abschaffung des weißen Bier-Siedens Patente ergehen. 4) In dem Innsassischen Orte Auerbach wurde das Gassen-Gericht durch die Oesterreichische Beamte abgeschaft, 5) und zu Biburg und Kriegshaber von dem Oesterreichischen Oberamte Günzburg neue Häuser erbauet. 6) auch einige

3) Histor. Vorbericht. §. 34.
4) Historischer Vorbericht. §. 35.
5) ebendaselbst. §. 36.
6) l. c. §. 36.

nige Innsassische Beamte gefänglich hinwegge- führt. 7) Ueber alles dieses beschwerten sich die Innsassen bey dem Kaiser. Es erfolgte zwar unter dem 29. Oct. 1599. die Resolution dahin: „daß das Gassen-Gericht und Bestra- „fung derselben Frevel den Innsassen in den „eigenen Flecken vorbehalten sey, und die Bur- „gauische Beamte sich in diesen, wie auch allen „andern Fällen, den Interims-Mitteln gemäß „verhalten und zu billigen Beschwerun- „gen nicht Ursache geben sollten. Hingegen „was die Erbauung der neuen Häuser in Bi- „burg und Kriegshaber anbelange; so wä- „re solche mit Fug geschehen, weil dem Erz- „hause Oesterreich in den benannten Orten „der Markgrafschaft Burgau alle hohe und niedere Obrigkeit zustehe.

§. 148.

Versuch zu Beobachtung der Interims-Mittel.

Wegen dieser beharrlichen Behauptung der landesfürstlichen Hoheits-Rechte konnten die Innsassen keiner Erledigung ihrer Beschwer-

den

7) a. d. angez. Stelle.



den entgegen sehen. Die Burgauische Beamten stellten nicht einmal diejenige Beschwerden ab, wozu sie durch die kaiserliche Entschliesung angewiesen wurden. Die Innsassen suchten deswegen bey dem Teutschmeister Erzherzog Maximilian unter dem 19. Febr. 1601, an, daß er nach dem Inhalt der Interims-Mittel die während des Kompromiß-Proceßes bestandene Irrungen als Obmann untersuchen sollte. Allein der Erzherzog stellte den Innsassen zum Bedenken anheim, wie ihm, als einem Oesterreichischen Prinzen, die Uebernahme dieses Geschäftes nicht zugemuthet werden könnte. 8) Nichtsdestoweniger beharrten die Innsassen doch darauf, und übergaben dem Erzherzog einen Libell von ihren neuen Beschwerden zu dem Ende, daß er wenigstens durch seine Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim, mittelst ihrer Pflichterlassung, hierinn den Obmanns-Spruch fällen soll, wann die Sache nicht in gütlichen Wegen, wozu noch immer Hoffnung war, könnte abgethan werden. Bey diesen sollten aber immer die Inte-

8) Histor. Vorbericht. §. 37.



Interims-Mittel zur Richtschnur genommen werden.9)

§. 149.

Fehlschlag desselben.

Die Innsassen liessen sich sehr angelegen seyn, ihre neue Beschwerden entweder zu einem gütlichen oder rechtlichen Austrag zu bringen. Sie ordneten deswegen eine eigene Deputation an den Erzherzog Maximilian ab, konnten aber keine Entschliessung mehr erhalten, vielweniger zuwege bringen, daß der Teutschmeister die Obmannschaft übernahm. 10) Vielmehr ergab sich in dem nämlichen Jahre 1604. eine neue Beschwerde, weil der Oesterreichische Landvogt die innsassische Unterthanen verschiedener Ortschaften zu einer Musterung vorladen ließ, welches aber die Innsassen durch ein Verwahrungs-Schreiben von sich ablehnten.

§. 150.

Markgraf Karl kömmt zur Regierung von Burgau

Mittlerweile gieng mit der Regierung der Markgrafschaft Burgau wieder eine neue Veränderung

9) ebendas. §. 38.
10) Histor. Vorbericht. §. 39.



änderung vor, die das Kompromiß-Geschäfte gänzlich zurücksetzte. Es wurde schon (§. 115.) bemerkt, daß Kaisers Ferdinand zweyter Prinz, Erzherzog Ferdinand, der eilfte Markgraf von Burgau, sich im Jahr 1550. mit der schönen Philippina Welserin, einer Augsburgischen Geschlechter-Tochter verehlichet, und mit ihr, so viel zu dieser Geschichte gehört, zwey Söhne erzeuget habe, deren einer Andreas, nachmaliger Cardinal, der andere aber Karl von Oesterreich, war. Erzherzog Ferdinand wieß diesem seinem natürlichen Sohne aus den Gefällen der Vorder- und Ober-Oesterreichischen Lande einen jährlichen Deputat von 30,000 fl. vermög einer von dato Wien den 13. Sept. 1561. ausgestellten Verschreibung an. Kaiser Rudolf fand hingegen für gut, ihm statt derselben gewiße Länder zu überlassen. Karl brachte die Markgrafschaft Burgau, die Landgrafschaft Nellenburg, dann die Graf- und Herrschaften Hohenberg, Feldkirch, Bregenz und Hoheneck in Vorschlag. Der Kaiser bezeigte zwar hierüber seine Zufriedenheit, machte ihm aber dennoch der wirk-

 lichen



lichen Immißion wegen sehr viele Hindernisse. Im Jahr 1608. kam endlich ein Vergleich zwischen Ihm und dem Kaiser zu Stande, nach welchem ihm obbemerkte Länder und Herrschaften abgetretten wurden, und zwar

1) mußte Karl sich des Erzherzoglichen Titels und Wappens begeben, vorzüglich aber

2) auf alle Erbfolge in die Oesterreichische Erbländer für sich und seine allenfallsige Nachkommen Verzicht leisten.

3) die erhaltene Länder und Herrschaften soll der älteste Erzherzog zu Oesterreich, als des Erzherzoglichen Hauses Lehenträger, von einem jeden Kaiser und dem Reiche als Lehen empfangen, und sodann dem Fürsten Karl und seinen ehelichen Manns-Erben als ein Afterlehen wiederum verleihen. Und sollen

4) der Lehenfolge nur diejenige männlichen Leibes-Erben fähig seyn, die er mit seiner Gemahlinn der Herzogin zu Gülch, oder einer andern fürstlichen Standes-Person, erzeugen möchte. Endlich sollen

5) bey seinem und seiner ehelichen Manns-Erben erfolgenden Absterben hingegen die sämmt-



sämmtlichen Länder an das Erzhaus Oesterreich zurückfallen.

Zu diesen Bedingnißen machte Markgraf Karl sich gegen die Oesterreichische Regenten bey Abgebung der oberwähnten Länder und Herrschaften verbindlich, 11) und kam zum Besitze.

§. 151.

Deßen Befugniße.

Verschiedene Publicisten, insonderheit Herr von Ludwig, 12) schreiben geradezu, daß Markgraf Karl und sein Bruder mit dem Grafen- und Herren-Stande und nur sehr geringen Ländereyen sich habe begnügen müßen, und an keine Vetterschaft des Hauses Oesterreich denken dürfen. Beydes ist aber falsch: Karl schrieb sich: von Gottes Gnaden, Markgraf des H. R. Reichs zu Burgau, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hohenberg Herr zu Veldkirch, Bregenz und Hohenegg, nennte sich auch in seinem Testament einen Fürsten, und die Erzherzoge von Oesterreich

 seine

11) Gründl. Unterricht. Beyl. 19. S. 55.

12) in Consil. Hallens. Tom. 2. lib. 2. p. 980.

seine Vettern 13) Er bekam einen so beträcht=lichen Güterstand bis an sein Ende in Be=sitz, dergleichen viele regierende Reichsfürsten nicht hatten. Von allen Reichsständen wür=de er in der Eigenschaft eines Fürsten erkannt, und von vielen wurde ihm sogar der herzog=liche Rang eingeräumt. 14)

Selbst das Erzhaus Oesterreich erkannte ihn als einen Fürsten, da es ihm nicht nur den Besitz der Markgrafschaft Burgau als ein ansehnliches Fürstenthum, sondern alle Landes=fürstliche Hoheit über die ganze Markgrafschaft einräumte.

Er wurde in Rücksicht dieser Markgrafschaft, Lande und Leute, aller Oesterreichischen Exemtion fähig und theilhaftig gemacht, und in der Ver=gleichsbestättigung wird ausdrücklich gemeldet, daß er als Markgraf des H. R. Reichs aller Orten erkannt, den Titul, die fürstliche Ehre und Würde, wie bisher, nehmen, und führen, die fürstliche Stimme und Session in des H. R. Reichs

13) Keyslers Reisen. Tom. I. p. 30.
14) *Müller* berichtet in seiner Genealogia C. 5. §. 17. von ihm: ubique *ducis* locum et honorem occupauit, ab omnibusque, maxime vero a Friderico, duce Würtembergico, summis honoribus affectus fuit.



R. Reichs und sonsten all anderen Versammlungen gebrauchen solle, und man ihn (im Fall eines Widerspruchs) von Seiten des Erzhauses bey der Reichsversammlung unterstützen würde.

Mehrere dergleichen Vorzüge enthält der Bestättigungsbrief, aus welchem man entnehmen kann, daß das Erzhaus Oesterreich dem Markgrafen Karl die Markgrafschaft Burgau als ein wahres Fürstenthum mit allen Regalien übergeben habe. 15)

In eben dieser Immissions-Urkunde fällt mir noch ein beträchtlicher Umstand auf, da es heißt: „daß ihm die Markgrafschaft Burgau und Grafschaft Burgau mit allen Ein- und Zugehörungen übergeben worden. 16) Hieraus wird mit gutem Grunde gefolgert, daß das Erzhaus Oesterreich das Land Burgau in zweyfachen Betracht ziehe. Unter der Markgrafschaft werden alle dem Erzhaus Oe-

15) Man kann die Vorzüge dieses Regenten in Mosers Staats-Recht. Th. 19. P. 12. Th. 22. S. 329. Th. 23. S. 469. Th. 24. S. 424. Th. 25. S. 218. mit mehreren Umständen ersehen, die aber eigentlich nicht hieher gehören.

16) an der angez. Stelle. S. 59. lin. 25.

sterreich zuständige Regalien und Rechte in der ganzen Markgrafschaft, unter der Grafschaft aber nur die in derselben befindliche eigenthümliche und Dominikal-Besitzungen verstanden. Dieser an sich wesentliche Unterschied scheint auch allerdings in der uralten Geschichte der Markgrafschaft gegründet zu seyn. Die eigenthümlichen Besitzungen der Markgrafen machen die Grafschaft, das ganze Land aber immer die Markgrafschaft aus.

§. 152.

Bekanntmachung seiner Immission.

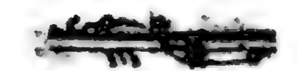
Erzherzog Maximilian machte im Namen des Kaisers den 6 Sept. 1609. den Burgauischen Innsassen die verfügte Abtrettung und Immißion der Markgrafschaft Burgau zu dem Ende bekannt, daß sie sowohl für ihre Personen, als auch ihrer Unterthanen halber sich darnach zu benehmen und zu verhalten wüßten. 17)

§. 153.

Der Innsassen Benehmen.

Die Innsassen erklärten hierauf, daß diese Abtrettung, Belehnung und Immißion ihren Gerecht-

17) Histor. Vorbericht. §. 40.



Gerechtsamen, Herkommen und denen in Mitte liegenden Interims = Mitteln unnachtheilig seyn werde. Sie erinnerten den Erzherzog bey diesem Anlaße an die Abhelfung derer im J. 1608. in einem Libelle angezeigten neuern Beschwerden; dieser erklärte sich aber, wie sie wegen des ihm überreichten Beschwerden Libells an den neuen Markgrafen **Karl** verwiesen würden. 18)

§. 154.

und Vorstellung bey Markgraf Karl.

Dieser Weisung gemäß faßten sie die Beschwerden neuerdings zusammen, und baten auch den regierenden Markgrafen Karl nach deßen erfolgter Immißion alsogleich um die Abstellung derselben. Der Markgraf gab ihnen aber hierauf zu vernehmen, daß sich solche bey seiner Regierung nicht zugetragen hätten; mithin er auch nichts deswegen verfügen könnte. 19)

§. 155.

Neue Beschwerden unter dessen Regierung.

Allein selbst gleich in den ersten Jahren der von Markgrafen **Karl** übernommenen Re-

T 4 gierung

18) Histor. Vorbericht. §. 40.
19) Histor. Vorbericht. §. 41.



gierung häuften sich wiederum ganz neue Beschwerden. Er ließ z. B. für die ganze Markgrafschaft eine Weberbeschau im J. 1610. anordnen, 20) im folgenden Jahre wurde auf seinen Befehl eine neue Zoll-Ordnung publizirt, 21) im J. 1612. verfiel er auf die wiederholte Abschaffung des weissen Biers, 22) am heftigsten setzte er sich aber gegen die von dem Bischoffe von Augsburg in einigen Ortschaften der Markgrafschaft verfügte Musterung. 23) Im J. 1613. ergieng ein Markgräfliches Mandat wegen Ausschaffung der Viganten rc. 24) Alles dieses, und noch mehr dergleichen mißfiel den Innsassen; sie riefen laut über Beeinträchtigung, Verletzung der Interims-Mittel und machten, so viel möglich, Gegenverfügungen. Hierdurch vermehrten sich die Streitigkeiten mit iedem Jahre, ohne daß man auf die Herstellung des Ruhestandes rechnen konnte.

§. 156.

20) Histor Vorbericht. §. 42.
21) ebendas. §. 43.
22) l. c. § 44.
23) l. c. §. 45.
24) l. c. § 46.



§. 156.

Verfolg der Kompromißsache.

Doch schien die Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim ins Mittel zu treten. Diese schrieb unter dem 27. Jul. 1613. an den engen Ausschuß der Innsassen, daß nunmehr die Ueberschickung der bereits schon im J. 1594. collationirt- und inrotulirten Akten, das erste Kompromiß betreffend, nach Speyer befördert werden sollte. Allein diese Absendung war den Innsassen nicht mehr anständig, vielmehr suchten sie das Kompromiß auf eine gute Art gänzlich abzulehnen. Sie erklärten dem Markgrafen Karl, wie sie wohl wünschten, daß die Sache dereinst zum Austrag gelange: es würde aber nöthig seyn, daß das andere Kompromiß zugleich instruirt und mit eingeschickt werde, weil durch dieses erst bestimmt werden müßte, was für Gerechtsame den Innsassen durch die Ablösung des Feuerstatt-Guldens hinweg fallen dörften, zudem hätte Markgraf Karl, als Vasall des Erzhauses Oesterreich, welches in dieser Kompromißsache einen Haupttheil ausmache, den Consenz der Oesterreichischen Erzherzoge wegen Abschi-

ckung der Kompromiß-Akten beyzubringen, ohne welchen das Kaiserliche Reichskammer-Gericht das Kompromiß nach der Verordnung des Reichs Abschieds von 1594. §. als auch der Compromissen halber ꝛc. nicht annehmen würde. 25)

Sie übergaben zugleich in eben diesem Jahre dem Erzherzog ein Beschwerden-Verzeichniß mit der Bitte, daß die neuerliche Thathandlungen der Burgauischen Beamten, und hieraus entstandenen Processus facti, besonders wegen Bestrafung eines gewissen innsaßischen Vogts, des Schertlins von Bißwangen abgestellt werden sollten. Der Erzherzog erklärte aber, daß die Hinwegnehmung und Bestrafung der Billigkeit nach geschehen sey. Auf dieses wurde statt Betreibung des kompromissarischen Entscheids der Sache wiederum auf eine gütliche Composition der sämtlichen Beschwerden von den Innsassen angetragen. 26)

§. 157.

Vestsetzung der Selbsthülfe.

Der Antrag einer gütlichen Beylegung der

25) Histor. Vorbericht. §. 47.
26) Histor. Vorbericht. §. 50.



der obschwebenden neuen Irrungen fand aber bey dem Erzherzoge keinen Eingang mehr. Die Insassen beschlossen deswegen auf einem im J. 1614. zu Augsburg gehaltenen Convent, sich mit gemeinsamen Kräften allen Unternehmungen der Oesterreichischen Stellen zu widersetzen, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, 27) und, wenn ihre eigene Kräfte hierzu nicht hinlänglich seyn sollten, sich der Beyhülfe des Schwäbischen Kreises zu bedienen. Zu diesem Ende wurde auch eine Defensions-Ordnung von ihnen entworfen. 28)

§. 158.

Erklärung des Erzherzogs hierüber.

Der Erzherzog bezeugte über diese Vertheidigungs-Conföderation und zum Stand gebrachte Defensions-Ordnung sein äusserstes Mißvergnügen. Er sahe diese Verbindung als eine Gattung von Empörung gegen den Kaiser, das Erzhaus Oesterreich und den Markgrafen von Burgau an; schickte deswegen auch eine eigene Gesandschaft an den Engern Ausschuß, und verlangte die Aufhebung

27) Histor. Vorbericht. §. 50.
28) ebendas. Beyl. n. 45.

bung der Conföderation. Die Innsassen entschuldigten sich, wie sie gewünscht hätten, mit dem Erzhause in dem besten Vernehmen zu stehen, und ihre Beschwerden entweder durch gütlichen oder rechtlichen Austrag gehoben zu wißen; da aber keines von beeden erfolgt sey, so wären sie nothgedrungen gewesen, dieses Bündniß abzuschließen. Es ziele solches nur auf Abtreibung der Gewalt und Schützung zuständiger Gerechtsamen ab, keineswegs aber auf einigen Mißbrauch zu Schmälerung der dem hohen Erzhause schuldigen Devotion. Dabey ließ es der Erzherzog bewenden. Die Innsassen machten von ihrer bewaffneten Conföderations-Ordnung keinen Gebrauch. 29) Sie sahen etwa selbst ein, daß Bündnisse von dieser Art in der Folge nur die Hauptsache verschlimmern dürften, und selten die erwünschte Wirkung hervorbringen würden.

§. 159.

Nochmalige Erinnerung zum Kompromiß.

Ueber diejenige Beschwerden, die von den Innsassen schon im J. 1613. übergeben wurden, vernahm der Erzherzog auch den Markgrafen

29) Histor. Vorbericht. §. 51.

grafen, der ebenfalls seine Beschwerden anbrachte. Der Erzherzog erinnerte die Innsassen unterm 23. März, 1615. „wie die mehreste Beschwerden aus einem Mißbegriffe der „Interims-Mittel entstanden seyen. Es wäre „zwar wohl gelegenheitlich der übergebenen „Beschwerden von ihnen auf einen gütlichen „Austrag der Sache der Vorschlag geschehen; „dieser werde aber dennoch den Ruhestand „nicht herstellen, weil die Maximilianische „Feuerstatts-Gulden Freyheit, und die Interims-Mittel in ungleichem Verstande blieben.“ Der Erzherzog schlug die Beschleunigung des ersten Kompromisses nochmals vor. Dieser Vorschlag wurde aber von den Innsassen nicht angenommen. Sie verlangten vielmehr vorher die Abstellung der seit Bestättigung der aufgestellt wordenen Kompromiß-Richter sich ergebenen vielen Streitigkeiten, 80) und wollten sich alsdann den Betrieb der Kompromißsache gefallen lassen.

§. 160.

Abneigung der Innsassen gegen selbige.

Doch war den Innsassen der Kompromiß-Weg

80) Histor. Vorbericht.

Weg überhaupt nicht mehr anständig. Sie nahmen die Abstellung der neuern Beschwerden, die sich ungemein gehäuft hatten, zum Vorwande das Kompromiß abzulehnen. Es war gar wohl einzusehen, daß die Markgrafen in demienigen, worinnen sich die Innsassen seit der ergangenen Interims-Mittel beschwert zu seyn glaubten, nicht remediren würden, und in ienen Stücken, wo es auf eine Begebung der Landeshoheit ankam, gar nichts nachsehen könnten. Die Innsassen wollten sich auch der Gefahr eines Entscheides wegen Ablösung des Feuerstatt-Guldens wahrscheinlich nicht mehr aussetzen, weil diese auch den Verlust des größten Theils ihrer Freyheiten hätte nach sich ziehen können.

§. 161.

Markgraf Karls Ableben.

Die Regierungs-Veränderungen trugen in der Folge zur Vermehrung der Irrungen vieles bey. Man blieb zwar von Seiten des Erzhauses Oesterreich in Rücksicht der Regierung der Markgrafschaft Burgau immer bey den alten Grundsätzen stehen; doch ein Regent gieng manchmal auch weiter, als der an-

dere

dere. Unter Erzherzog Ferdinand häuften sich die Beschwerden der Innsassen weit mehr, als unter des Markgrafens Karl Regierung, dem die Hände durch die allzustarke Abhängigkeit von dem Erzhause gebunden waren. Markgraf Karl gieng am 30. Oct. 1618. mit Tode ab. Er hinterließ eine Gemahlin, aber keine eheliche Leibes-Erben. Die Markgrafschaft Burgau fiel mithin als ein eröfnetes Lehen dem Erzhause wiederum heim. Bald hernach starb auch Kaiser Matthias, wodurch der Erzherzog Leopold, Bischof zu Straßburg und Passau rc. rc. die vollkommene Administration der Ober- und Vorderösterreichischen Länder erhielt. 31) Diese Regierungs-Veränderung setzte nun auf einige Jahre den Betrieb der Innsassischen Beschwerden ganz zurück. Sie konnten iedoch zufrieden seyn, weil die Interims-Mittel ihnen schon alles gewährten, was sie in Gerechtsamen nur immer verlangen konnten.

§. 162.

Regierungs-Antritt Erzherzogs Leopold.

Erzherzog Leopold unterzog sich gegen sechs

31) Histor. Vorbericht. §. 55.



sechs Jahre dieser Administration, gab aus bewegenden Ursachen seinen geistlichen Stand auf und ließ sich im J. 1626. mit des Großherzogs Ferdinand des I. von Toscana Prinzessin, und Herzogs Friedrich Ubalds zu Urbino nachgelassenen Wittib, Klaudia trauen. Diese Standesveränderung brachte ihm den wirklichen Besitz der Markgrafschaft Burgau nebst andern Oberösterreichischen Landen und Herrschaften zuwege. Er trat auch in gewissem Betracht, als der dreyzehnte Markgraf die Regierung von Burgau noch in eben demselben Jahre an. 32) Während seiner Administration fiel ausser einer den Innsassen von ihm zugemutheten Einquartierung in den Burgauischen Streitigkeiten nichts vor. Gleich nach seinem Regierungs-Antritt ließ er die Burgauische Zoll-Ordnung unter dem 24. Dec. 1626. erhöhen. Die Innsassen machten zwar Gegen-Vorstellungen; sie waren aber ohne Wirkung. Das Haus Oesterreich befand sich damahls in den Unruhen des deutschen Kriegs. Dieser entzog demselben alle Aufmerksamkeit auf die innern Angelegenheiten seiner Staaten.

§. 163.

32) Histor. Vorbericht. §. 56.



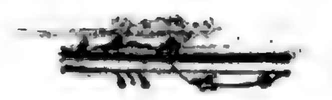
§. 163.

Kurze Regierung desselben.

Die Regierungs-Periode des Erzherzogs **Leopold** war sehr kurz. Er starb schon im Jahr 1632. und seine Gemahlin **Klaudia** übernahm die Regierung der Tyrolischen und Vorder-Oesterreichischen Länder, als natürliche Vormünderin ihres Sohnes, Erzherzogs **Ferdinand Karl**. 33) Während ihrer vormundschaftl. Regierung dauerte der teutsche Krieg noch immer fort, und in der Markgrafschaft **Burgau** kam nichts merkwürdiges vor. Die Innsassen hielten sich an die Interims-Mittel, und hatten nicht Ursache ein mehrers zu verlangen, als ihnen in denselben vestgesetzt war. Im J. 1638. legte die regierende Vormünderin der Markgrafschaft **Burgau** eine Einquartierung auf. Die Innsassen konnten solche nicht wohl hindern. Im J. 1643. nahm die Vormundschaft eine Zollsteigerung vor; dagegen sie sich zwar heftig setzten; 34) doch kam es niemals zu Thätlichkeiten.

U   §. 164.

33) Histor. Vorbericht. §. 57.
34) ebendas. §. 58.



§. 164.

Regierung Erzherzogs Ferdinand Karl.

Durch das Ableben der Erzherzogin Klaudia kam ihr Sohn, Ferdinand Karl, im J. 1648. zur Regierung der Markgrafschaft Burgau. Sein Bruder, Erzherzog Sigismund Franz war damals noch Bischoff zu Augsburg. Beyde Regenten wollten sich ihre Regierung nicht unangenehm machen. Ihr Hauptzweck gieng dahin, die zwischen den Regenten der Markgrafschaft Burgau und den Begüterten fast hundert Jahre lang obwaltende Irrungen in Güte beyzulegen. 35) Es verzog sich zwar einige Jahre, bis man an dieses Vergleichs-Geschäfte Hand anlegte.

§. 165.

Religions-Beschwerden.

Bey der zur Execution des Westphälischen Friedens zu Nürnberg versammelt gewesenen Reichs-Deputation beschwerte sich die Stadt Ulm, daß sie vor dem Entscheid-Jahr in dem Burgauischen Ort Holzheim einen Pfarrer A. C.

35) Histor. Bericht. §. 59.



A. C. eingesetzt habe. Dieser wäre aber von den Markgrafen im J. 1627. wiederum abgeschaft worden. Der Rath suchte bey der Reichs-Deputation an, daß dieser Punkt in Erwägung des Entscheid-Jahres hergestellt werden möchte. 36) Das Begehren der Stadt Ulm wurde zwar unter die Restitutions-Puncte vom zweyten Termin gesetzt; allein da Oesterreich einwandte, daß die Pfarrey Holzheim zu den Oesterreichischen Ländern gehörig und der Disposition der Erblande unterworfen sey, so wurde dieser Gegenstand geradehin weggestrichen. Die Stadt Ulm ließ es zwar dabey nicht bewenden, machte bey der Schwedischen Gesandtschaft nochmals eine Vorstellung; aber auch diese erkannte, daß dieser Punkt wegen des Rechts-Bestands des Oesterreichischen Einspruches aus dem verglichenen Executions-Receße verbleiben solle 37) Dieser Vorgang setzte die Innsassen in eine nicht geringe Verlegenheit, weil er in allem Betracht für die Oesterreichische Landeshoheit in der

U 2 Mark-

36) *von Meyern* Acta execut. Westphal. Tom. I. fol. 106.

37) *ibid.* Tom. II. fol. 764.



Markgrafschaft Burgau entschied. Sie machten deswegen durch die Stadt Ulm nochmals einen Versuch, wie wir (§. 170.) ersehen werden.

§. 166.
Vorschlag zu Perpetuisirung der Interims-Mittel.

In dieser kritischen Lage war den Innsassen der Vorschlag einer gütlichen Handlung am ersten willkommen, weil sie sich von dem rechtlich-kompromißarischen Austrage des Reichs-Cammer-Gerichts, besonders wegen jenes bey der Reichs-Deputation sich ergebenen Vorganges mit Holzheim, entweder nicht viel Gutes versprachen, oder bey längerem Verzug die Beschwerden noch stärkern Zuwachs erhalten könnten. Der Antrag der Innsassen gieng dahin, daß die in Mitte liegende Interims-Mittel zum Theil erläutert, durch einen immerwährenden Vergleich perpetuisirt, und sodann der Kompromiß-Proceß bey dem Reichs-Kammer-Gerichte aufgehoben werden sollte. Sie erklärten dabey dem Erzherzoge für diese Vertragshandlung 20, 000 fl. als eine Erkenntlichkeit zu bezahlen 38) §. 167.

38) Historischer Vorbericht. §. 59.



§. 167.

Dessen Ausführung.

Erzherzog Sigismund Franz, damaliger Bischoff zu Augsburg, gab dem Vergleichs-Geschäffte durch seine Verwendung den stärksten Betrieb. Er brachte es unter dem 3. April, 1653. dahin, daß nicht nur die mehreste Beschwerden abgethan, sondern auch die Interims-Mittel von 1583. in sehr vielen Punkten erläutert, und hierüber ein vollständiges Perpetuisirungs-Instrument abgefaßt wurde. 39) Bald darauf erfolgte nicht nur von dem Erzherzoge die Begnehmigung dieser neuerlichen Tractaten mittelst eines zu dem Ende errichteten Executions-Recesses, sondern er wurde von Kaiser Ferdinand III. selbst unter dem 3ten Jul. d. J. auf das feyerlichste bestättiget. 40.)

§ 168.

Inhalt der neuen Tractaten.

Obschon sowohl die Interims-Mittel vom J. 1587. als auch der Perpetuations-Vertrag vom J. 1653. in verschiedenen Sammlungen

U 3

39) Histor. Vorericht §. 59. Beyl. n. 57.

40) ebendas. Beyl. 58. 59.



gen 41) vorkommen, so wird ein kurzgefaßter Auszug dieses Vertrags, der die Interims-Mittel zugleich in sich begreift, zur Vollständigkeit der Geschichte und Beurtheilung der sämmtlichen Irrungen nicht überflüßig seyn. Die perpetuirte sieben und sechzig Vertrags-Punkte waren folgende:

1) Mord, Brand, Todschlag, Diebstahl, so über 50 fl. betreffen, gehören vollkommen dem Markgrafen zur Bestrafung.

2) Desgleichen das crimen laesae maiestatis, Geleitsbruch, das Laster der Unkeuschheit wider die Natur 2c. jedoch in der unter dem art. 27. 29. und 35. gesetzter Maaße.

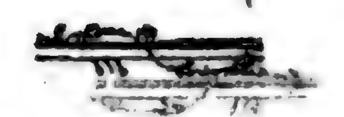
3) Von nachstehenden Fällen gebühret dem Markgrafen die Bestrafung, wenn sie am Leib verhängt wird, Geld-Strafen werden aber mit den Innsassen getheilt:

4) wer seinen Herrn in Tod giebt, Untreu gegen Eidespflicht 2c. 2c.

5) gegen die Herrschaft verübte Verrätherey;

6) wis-

41) *Lunigs* collectio nova von der mittelbaren oder landsäßigen Ritterschaft in Teutschland. T. I. fol. 48. Histor. Vorbericht. §. 59. Beyl. n. 57. 58. und 59.



6) wissentliche Fälschung und Betrügerey aller Art.

7) Nothzwang.

8) Blutschande;

9) alle Räuberey,

10) Ehen mit zwey Männern, oder Weibern.

11) Ehebruch zum drittenmale.

12) Hexerey und Zauberey, die zu Schaden kommen, mit gewisser Einschränkung.

13) Strafe und Milderung derselben Malefiz-Fälle soll den Innsassen zugestanden seyn.

14) Plötzliche Austrettung wird von beyden Theilen in ihren Fällen bestraft; desgleichen

15) falscher Eidschwur und Zeugniß,

16) gelobter und ungelobter Friedbruch,

17) vermeßentliche Vormarkung und Beschädigung,

18) Verruckung der Marksteine.

19) Die Strafe des zum ersten, oder zweytenmal begangenen Ehebruchs, wenn sie an Geld bezogen wird, theilen die Innsassen und Burgauischen Beamten.

20) Bey Diebstählen unter fl. 50. hat die Prävention statt.



21) Schmähsachen werden bürgerlich geachtet, von den Innsassen bestraft, und die Geld-Strafe getheilt.

22) Ellen, Maas, Gewicht, Mühlbestehlung und Strafen gehören den Innsassen.

23) Desgleichen die Feldfrevel an Obst, Holzhauen, Uebermähen ꝛc. ꝛc.

24) Bürgerliche Frevelsachen auf Land-Strassen, Landsteigen, und Wegen, bestrafen die Burgauische Beamte allein; auf anderen Wegen hingegen die Innsassen, hingegen sind die Straf-Gelder theilbar. Zollstätte, und Land-Strassen-Reparation liegt den Burgauischen ob.

25) Alle Bestrafung in Gemein-Plätzen gehört den Innsassen, so den Feuerstatt-Gulden bezahlt haben, oder wo die Burgauische Beamte ihr Recht nicht erweisen können.

26) Die Kaptur in Malefiz-Sachen steht den Innsassen inner Etters zu. Wenn die Auslieferung aber nicht binnen drey Tagen geschiehet, können die Burgauischen Beamten einfallen.

27) Die Körper in Fraischfällen sind von den Innsassen ausser Etter zu liefern, und für



für ieden Fall von des Entleibten Gut fl. 6. zu bezahlen.

28) Die Halsgerichts-Herren so eigen Halsgericht haben, bestrafen in Malefizsachen. Die Geld-Strafen werden aber getheilt.

29) Für iede seit 1492. und 1576. errichtete Feuerstätte sollen gegen Erhaltung aller Freyheiten zwey Reichsthaler den Burgauischen Beamten bezahlt werden.

30) Wer absonderliche Verträge hat, verbleibet dabey.

31) Stellung bürgerlicher Frevel soll beyderseits beobachtet werden.

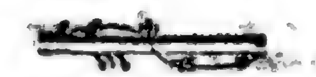
32) Ungehorsame Unterthanen sind von den Innsassen allein, als ihrer Herrschaft, zu bestrafen.

33) Confiskationen der Güter haben nur nach den Rechten statt.

34) In Fällen, so die Markgrafschaft zu bestrafen hat, ist die Inventur gemeinschaftlich.

35) Die Kaptur wird den Innsassen gelaßen, hingegen die Auslieferung auf ihre Kosten gerechtfertigt, ohne Abbruch des 17. und 29. Artickels.

 36) Pfan-



36) Pfandungs- und bürgerliche Sachen gehören ihres Austrags wegen den Innsassen. Citationen von Seiten der burgauischen Beamten sind dießfalls nichtig, mit Ausnahme der Sachen voluntariae iurisdictionis.

37) Das Landgericht soll in den dahin gehörigen Sachen bey seiner Uebung bleiben.

38) Besteurung der Güter, von denen der Feuerstattgulden bezahlt worden, steht den Innsassen zu.

39) In Flecken, wo die Innsassen Hals- oder Nieder-Gericht haben, können sie eine Schenkstätte errichten, aber in Weilern, wo vor dem J. 1587. keine gewesen, ist die Errichtung unzuläßig.

40) Seit dem J. 1587. angelegte Umgelder sollen gleichfalls cassirt werden, wenn die Innsassen nicht vor 1587. im Besitz oder durch Concessionen hierzu berechtiget sind.

41) Die Vergleitung der Thäter in Todschlagsfällen soll von der Discretion der Burgauischen Beamten abhangen.

42) Aufnahm der Juden soll hinfüro cessiren.

43) Den Juden, soll wie den Christen, gleiche Gerechtigkeit administrirt werden, und sie von



von ihren Gerichtsherren mit Eid und Pflicht abhängen.

44) Die Appellationen verbleiben nach dem alten Gebrauche.

45) Victualien zu der Unterthanen Hausgebrauch sollen mit Zöllen nicht belegt,

46) hingegen von Verkaufssachen der Zoll nach der Tarifa von 1584. bezahlt werden.

47) Die in Ortschaften der Gerichtsherren ansäßige Zollner sollen diesen, ausser ihrem Amt, gehorsam seyn, auch keine Schenke oder Gewerbe treiben.

48) Die Ochsentreiber sollen auf den Land-Strassen verbleiben.

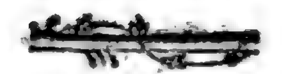
49) Gestohlne Güter sind den Eigenthums-Herren gegen Erstattung nothwendiger Unkosten von den Burgauischen Beamten auszuliefern.

50) Die Juden sollen solche ohne Entgeld zurückstellen.

51) Herrenlose Unterthanen sollen ihren Gerichtsherren, wo sie sitzen, ohne Leibeigenschaftsbelegung verbleiben.

52) Die Straif verbleibt allein den Burgauischen Beamten, ohne Hülfe der Innsassen.

53) Nach-



53) Nachbarliche Untermarkungen sollen jedem Gerichts- oder Eigenthums-Herrn gebühren.

54) Der Abtrieb des Wildprets ist den Unterthanen unverwehrt, auch der geäckerig Grund, ohnnachtheilig der Wildpret-Azung.

55) Der Viehtrieb in die Hölzer (mit Ausnahme der iungen Flur bis ins vierte Laub) ist den Unterthanen gestattet:

56) auch der Holzschlag bleibt den Eigenthums-Herren unbenommen.

57) Den Innsassen, die die kleine Jagd hergebracht haben, verbleibt solche. Welche besondere Jagd- und Wildbahn haben, sollen sich nach dem 58. Artickel der Forstmandate verhalten.

58) Das Ausstocken, mit Ausnahm der Wildfuhrs-Orten, verbleibt den Eigenthums-Herren.

59) Fruchtbäume auf Gemeinden und eignen Gütern verbleiben dem Eigenthums-Herren.

60) Desgleichen auch die Innsassen in Eigenthums-Hölzern.

61) Den Forsten nahe Schieß-Stätte sind verbotten.

62) Forst-



62) Forstmandate sollen den Innsassen zum Befolgungs-Auftrag ihrer Unterthanen zugeschickt werden.

63) Die Markgrafschaft Burgau hat die Land-Straße zu unterhalten.

64) Künftige Streitigkeiten sollen durch vier Confidenten, nämlich zwey von jeder Seite, abgethan, und wenn sie nicht übereinkommen, durch einen Obmann in der Maase entschieden werden, daß keine Berufung mehr statt finde, auch alle processus facti unterbleiben.

65) Die offerirten 20,000 fl. werden von Oesterreich angenommen.

66) Die Vesthaltung dieser Convention wird versichert; hingegen alles, was in den Interimsmitteln diesem neuen perpetuirten Vertrag zuwidergehet, so wie auch der Cammergerichtliche Kompromiß-Proceß, aufgehoben und die kaiserliche Bestättigung versichert.

67) Den Burgauischen Stellen wird desgleichen die Erfüllung dieses Vertrags schärfest anbefohlen. 42)

Bey

42) Histor. Vorbericht. §. 59. und angez. Beyl. n. 57.

Bey dieser Perpetuisirung der Interimsmittel ist insbesondere noch zu bemerken, daß der Punkt der landesfürstlichen Hoheit, so wie der Innsassischen Reichsstandschaft oder Unmittelbarkeit, gar nicht berührt worden, ohngeachtet man damals die Perpetuisirung der ältern durch diese neue Verhandlung aber erläuterten Interimsmittel für einen unwiderruflichen und beyderseits ewig verbindlichen Vertrag hielte.

§. 169.

Cassirung des Kompromisses.

Die Innsassen bezahlten dem Erzherzoge die versprochene 20,000 fl. Beyde Theile machten sonach bey dem kais. Reichs-Cammergerichte von dem getroffenen Vergleich unter dem 14. Sept. 1654. die Anzeige, und setzten durch eine förmliche Verzicht den Kompromiß-Proceß ausser aller Wirkung. 43) Die Oesterreichische Stellen, vorzüglich das Ober-Amt Günzburg, und das Oberösterreichische Directorium zu Ehingen wurden hierauf nachdrücklich angewiesen, die zu Stand gekommene Tracta-

43) Histor. Vorbericht. §. 59. Beyl. n. 60.

Tractaten genau zu erfüllen, und alle neue Beschwerden abzuthun. 44)

§. 170.

Neuer Anlaß zu Irrungen.

Man hätte nun freylich vermeynt, daß die obgewalteten Irrungen zwischen den Markgrafen und Innsassen der Markgrafschaft Burgau hierdurch gänzlich abgethan worden wären. Allein die Innsassen machten im J. 1654. durch die Reichsstadt Ulm jene von der Reichs-Deputation gänzlich entschiedene Beschwerde wegen der Pfarrey Holzheim, mittelst einer Klage beym Reichshofrath, nochmals rege. Die Sache fiel aber nicht nach ihrem Wunsche aus. 45) Der Reichshofrath äusserte sich in seinem unterm 15. Jul. 1654. an den Kaiser erstatteten Gutachten dahin:

„Die Stadt Ulm prätendire kraft ihres „in einem der Markgrafschaft Burgau zuge„hörigen Dorfe, Holzheim genannt, haben„den Iuris Patronatus einen Prädikanten zum „Pfarrherrn zu geben, weil sie dergleichen im „J. 1624. in Uebung gehabt, so zwar nicht „ohne

44) ebendas. §. 60. Beyl. n. 61. 62. und 63.

45) Gründl. Unterricht. §. 92. S. 84.

„ohne dieses sey; aber kraft landesfürstlicher
„Obrigkeit abgeschafft worden, und als die von
„Ulm solche vermeynte Restitution auch bey
„dem Nürnbergischen DeputationsCollegium,
„und sonderlich bey der Schwedischen Ge-
„neralität, ganz innständig nachgesucht hätten,
„seye ihnen entgegen durch die Oesterreichi-
„sche Plenipotenziarien remonstrirt worden,
„daß man in den Oesterreichischen Erblan-
„den an dasienige, was in dem Friedens-In-
„strument der Religions-Uebung halber ent-
„halten, weiter nicht gebunden wäre, als was
„*art.* 5. §. *Silesii* rc. rc. verordnet wurde, auf
„welche Remonstration auch die Schwedi-
„sche Subdelegirten in Gegenwart der Pro-
„testirenden zugegeben, und für billig erachtet,
„daß diese Prätensionen aus dem Restitutions-
„Verzeichniße sollte ausgestrichen werden, wie
„solches auch geschehen, und davon in dem
„Executions-Receße nichts zu finden wäre.

§. 171.

Unbestand des Vergleichs vom J. 1653.

Die Burgauische Beamte waren mit der Perpetuisirung der Interims - Mittel, und dem im J. 1653. errichteten Vergleiche nicht



nicht zufrieden. Ob dießfallsige Unzufriedenheit aus der alleinigen Ursache, wie die Innsassen vorgaben, herrührte, weil sie zu den Vergleichs-Tractaten nicht beygezogen worden, oder ob die neuerlichen Anläße, so die Innsassen selbst zu Beschwerden den Oesterreichischen Stellen gegeben, den Unbestand des Vergleichs vom J. 1653. verursacht haben, läßt man dahin gestellt seyn. Das Markgräfliche Ober-Amt Günzburg kam eben mit neuern Beschwerden im J. 1656. gegen den perpetuirten Vertrag aufgezogen. 46) Die Innsassen lehnten zwar, so viel möglich war, diese Beschwerden durch eine standhafte Gegen-Information ab. 47) Doch ganz ausser aller Wirkung konnten sie solche nicht setzen. Der Weg zu neuen Uneinigkeiten wurde hierdurch wiederum gebahnt. Man hatte also einen neuen Vertrag nöthig.

§. 172.

Neuer Vergleichs-Receß.

Unter den Beschwerden der Burgauischen Beamten war eine der beträchtlichsten, daß von den nach dem J. 1492. erbauten neuen

X Feuer-

46) Histor. Vorbericht. §. 61.
47) ebendas. §. 62. 63.

Feuerstätten keine Bescheinigung über die im J. 1576. beschehene Bezahlung des Feuerstatt-guldens sich vorfinde. Die Innsassen hätten im J. 1576. selbst eingestanden, daß seit 1492. gegen 4000. neue Feuerstätte errichtet worden; wenn sie also mit dem Zahlungsscheine nicht beweisen könnten, so wäre von allen erbauten Feuerstätten 2. Rhtl. noch zu erlegen; ausserdem diejenige, so den Feuerstattgulden nicht abgetragen, auch des Maximilianischen Freyheits-Briefes nicht theilhaftig seyn sollten. Nun konnten die Innsassen freylich mit dem Zahlungs-Scheine nicht aufkommen; sie beharrten vielmehr selbst darauf, daß einige an diesem Freyheitsbrief keinen Antheil hätten. Allein ihre Hauptbesorgniß gieng dahin, daß der Vergleich vom J. 1653 nicht wiederum ausser Wirkung gesetzt würde. Es kam endlich im J. 1658. zu Günzburg zwischen den Oesterreichisch- und Innsassischen Deputierten zur Unterhandlung. Man entwarf beyderseits einen neuen Vergleich über die seit dem J. 1653. sich ergebene Differentien, vermittelst nochmaliger Erläuterung der Interims-Mittel.48) Die Innsasstn baten sich über den Vergleichs-

48) Histor. Vorbericht. §. 64.



gleichs-Receß die Erzherzogliche Ratification 49) aus, und erboten sich dafür 9000 fl. in zwey Fristen zu bezahlen. Der Erzherzog bestättigte den Vergleich mit Versicherung, daß noch vor der zweyten an St. Andreastag 1559. zu erlegenden Halbscheid dieser 9000 fl. die Resolution über die damals angebrachte und in dem Vergleich der Ordnung nach benannte Beschwerden erfolgen soll. Durch dieses neuerliche Opfer von 9000 fl. wurde die Forderung der rückständigen Feuerstätt-Gulden ganz in Vergeßenheit gebracht.

§. 173.

Inhalt desselben.

Dieser neuerdings errichtete Vergleichs-Receß betraf allgemeine und Particular-Puncte. Die allgemeine giengen vorzüglich den Markgrafen gegen die Innsassen an. Hierunter war begriffen: 1) Der rückständige Feuerstatt-Gulden. 2) Die Errichtung mehrerer Braustätte gegen den Vertrag vom J. 1653. 3) Die Gefährde der Innsassen wegen Auslieferung theilbarer Strafen, und 4) die Defraudirung der Markgräflichen Zollstätte. Die

49) ebendas. Beyl. n. 69.

Partikular Punkte und Beschwerden, die ebenfalls nach dem neuen Vergleichs-Receße abzuthun versichert wurden, hatten nur auf einzelne Begüterte in der Markgrafschaft ihren Bezug.

Das merkwürdigste von diesem Vergleiche bestund darinn, daß abermahls der Landeshoheit des Markgrafen und Unmittelbarkeit der Begüterten mit keinem Worte gedacht, sondern den Innsassen nur die Hals- und niedere Gerichtsbarkeit §. 3. zugestanden wurde. Im Hauptwesen machte dieser Receß keine besondere Abweichung weder von den Interims-Mitteln des J. 1587. noch weniger des letztern Vertrags vom J. 1653, Er schien mehr eine nähere Erläuterung der ersten Vergleichshandlungen zu seyn. Doch wurde den Innsassen wiederum ein mehrers als in den beyden ersteren eingeräumt. 50)

§. 174.

Zustand nach diesem Receß wegen der allgemeinen Beschwerden.

Der gänzliche Ruhestand und die Entfernung aller Streitigkeiten wurde aber durch diesen

50) Histor. Unterricht. Beyl. n. 69.

diesen neuen Receß dennoch nicht erzielt. Von Seiten der Markgräflichen Stellen wollte man die Ausübung der landesfürstlichen Hoheits-Rechte nicht nachsehen; diese aber doch auch auf eine auffallende Weise nicht geltend machen, und so wurde der Anlaß zu künftigen Irrungen niemals aus dem Grunde gehoben. Durch die Interims-Mittel, bisherige Receße und Concessionen blieb die landesfürstliche Hoheit immer gewisser Maßen eingeschränkt, so daß beyde Theile wegen derselben nicht so leicht in Streit kommen konnten. Die Oesterreichische Stellen sahen den Innsassen in Ausübung verschiedener Gerechtsame, die eigentlich wesentliche Wirkungen der Landeshoheit waren, mit der politischen Auslegung nach, als wenn sie solche Gerechtsame durch den Maximilianischen Freyheits-Brief erhalten hätten; und so bediente sich ieder Theil der nämlichen Auskunfts-Mittel zu Entfernung beträchtlicher Irrungen.

Im J. 1659. kam es wegen Quartier-Sachen zu neuen Weiterungen, Erzherzog Ferdinand erklärte aber, daß den Innsassen in den Interims-Mitteln zugestanden worden,

die Quartierbelegung selbst zu verfügen. 51) In eben diesem Jahre wurde der von Zobel, als Gerichtsherr zu Pfersen in Betreff einer gegen ihn angestellten fiscalischen Klage nach Innsbruck citirt, die Innsassen widersprachen dieser Vorladung nach Maasgabe des §. 36. des Recesses vom J. 1653. und bewirkten hierdurch, daß man Oesterreichischer Seits von der zugemutheten Erscheinung abstund. 52)

§. 175.
und den besondern.

Die allgemeine Beschwerden, vorzüglich diejenigen, welche die Rechte des Markgrafen und der Innsassen insgesamt betrafen, waren zwar durch den letztern Receß abgethan. Die besondern Beschwerd-Puncte einzelner Begüterten blieben aber noch immer unerörtert; denn fast alle Innsassen, wie man aus den vielen Recessen ersehen kann, hatten wegen ihrer Besitzungen für sich einzelne Beschwerden. Im J. 1659. mußten sie die zweyte Frist der versprochenen fl. 9000. erlegen; sie erhielten von dem Erzherzoge dagegen die Versicherung, daß

51) Histor. Unterricht. §. 65.
52) Histor. Unterricht. §. 66.



daß die noch unerledigte einzelne Beschwerden sollten gehoben werden. Allein es verzog sich wegen der Hindernisse, so die Markgräfliche Beamten in den Weg legten, bis auf das J. 1663. in welchem der Erzherzog starb. 53)

§. 176.

Regierung Sigismund Franz.

Erzherzog Ferdinand Karl gieng inzwischen den 30. Dec. 1662. ohne männliche Descendenz mit Tode ab. Sein Bruder, Erzherzog Franz Sigismund, Cardinal und Bischof zu Augsburg, Trient und Gurck trat die Regierung der Vorder-Oesterreichischen Lande an, und war hiemit der vierzehnte Markgraf von Burgau.

§. 177.

Sein Benehmen.

Sein Verhältniß als Markgraf und zugleich als Bischof zu Augsburg, und als der erste Burgauische Innsaß, schien bey den obschwebenden zum Theil noch unbeygelegten Irrungen in der Markgrafschaft nicht das angenehmste zu seyn. Er mußte die Gerechtsame seines Stifts als Begüterter in der Markgrafschaft

53) Histor. Unterricht §. 67.

schaft vertheidigen, und war dabey verbunden, den Rechten seines eigenen Hauses nichts zu vergeben. Er ließ unter dem 5ten Jenner 1663. ein General-Mandat in der Markgrafschaft ausgehen, in welchem der Hintritt des Erzherzogs Ferdinand Karl bekannt gemacht, zugleich auch alle Lustbarkeiten bis auf weitere Verordnung eingestellt wurden. Die Innsassen sahen dieses Mandat als einen Eingriff in ihre Reichsständische und unmittelbare Befugniße an, verwahrten sich dagegen mit einer Protestation, und erklärten sich, die von dem Erzherzoge anverlangte Verfügung aus tragender Devotion gegen das Erzhaus selbst zu bewerkstelligen. Dieß geschahe und der Erzherzog ließ es auch dabey bewenden. 54)

§. 178.

und Ableben.

Gleich nach seinem Regierungs-Antritte suchten die Innsassen um die Erörterung der bisher ungehoben gebliebenen Privat-Beschwerden einiger einzelnen Begüterten nach. Allein, weil seine Regierung nicht volle drey Jahre dauerte, so konnten sie ihr Ansuchen nicht erfüllt

54) Histor. Unterricht. §. 65.

füllt sehen. Der Erzherzog starb den 24. Junius 1665. schnell, und mit ihm erlosch zugleich die Erzherzoglich Leopoldinische oder sogenannte Tyrolische Linie. Kaiser Leopold der I. nahm sowohl von Tyrol, als allen Vorderösterreichischen Ländern Besitz; und von dieser Zeit an blieb die Markgrafschaft Burgau unter der Regierung der Oesterreichisch-Steyrischen Linie 55) bis auf das Ableben Kaiser Karl VI. Kaiser Leopold war in der Regierungs-Folge der fünfzehnte Markgraf.

§. 179.

Ansuchen der Innsassen bey Kaiser Leopold.

Kaum hatte Kaiser Leopold die Regierung der Vorderösterreichischen Länder und der Markgrafschaft Burgau angetreten, so reichten die Innsassen bey ihm nicht sowohl als Markgrafen, sondern vielmehr als regierendem Kaiser, eine Vorstellung im J. 1671. ein, welcher sie ein Verzeichniß sowohl der ältern noch unerledigten Beschwerden vom J. 1658. als der sich seither ergebenen neuern Irrungen mit der

55) von dieser war Erzherzog Karl der im J. 1590 verstarb, der Stifter.

Bitte beyfügten, daß die alte und neue ihrem eröfterten Anrufen gemäß, dermaleinst abgethan werden möchten. 56)

§. 180.

Erfolg hievon.

Der Kaiser erklärte sich in einem Rescript dahin willfährig, daß nach billigen Dingen die obwaltenden Irrungen beygelegt werden sollen. Er trug zugleich unter dem 17. Oct. 1671. seinem Oberösterreichischen Regiments-Rathe die Kommission auf, daß er die Innsassen ihrer Beschwerden wegen anhören, die Burgauischen Beamten hierüber ebenfalls vernehmen, und sonach gütliche Handlung pflegen solle. Man kam in Günzburg, den 29. Nov. d. J. zusammen: da aber die Markgräfliche Beamte sich mit dem Mangel hinlänglicher Instruction entschuldigten, so zerschlug sich die Conferenz ohne einigem Erfolg. 57)

§. 181.

Neue Beschwerden.

Kaiser Leopold behielt forthin den unabänderlichen Grundsatz seiner Regierungs-Vorfahren

56) Histor. Unterricht. §. 69.
57) ebendas. §. 69.

fahren ebenfalls bey, daß die landesfürstliche Hoheit in der ganzen Markgrafschaft Burgau den Markgrafen zuständig sey. 58) Zwey merkwürdige Fälle bestättigten es: Der Freyherr von **Pappenheim** zu **Wertingen** mußte wegen verletzter **Burgauischer** Territorial-Gerechtsame einen Revers ausstellen, und das Burgauische Oberamt unterzog sich in einem zwischen dem Gutsbesitzer des Orts **Ochsenbrunn** und dem Gotteshause **Wettenhausen** ergebenen Streite, aus dem Grund einer geschehenen Territorial-Kränkung, der landesherrlichen Erkenntniß. 59) In beyden Fällen setzten zwar die Innsassen mit allen Kräften ihre Widersprüche entgegen, 60) allein man ließ sich Markgräflicherseits dadurch nicht irre machen.

§. 182.

Gütliche Handlung mit den Innsassen.

Vom J. 1658. bis 1681. folglich gegen 24. Jahre, suchten die Innsassen immer die Hebung der unerörterten Beschwerden nach, sie konnten aber ihre Absicht nicht erreichen. Das eigen-

58) ebendas. §. 69.
59) ebendas. §. 71.
60) an d. angez. Stelle. §. 72.

eigentliche Territoriale gestand ihnen das Erz-
haus Oesterreich niemals ein, die Innsassen
wollten es auch nicht frey nachsuchen, damit
man Oesterreichischer Seits ihnen nicht den
Vorwurf machen könnte, wie sie selbst erkenn-
ten, dasselbe nicht zu besitzen. Es kam also
immer zu neuen Beschwerden, weil der Haupt-
Anstand, nämlich die Landeshoheit, unerörtert
blieb. Kaiser **Leopold**, der allerdings der Zu-
dringlichkeit müde zu seyn schien, schickte zwey
Oberösterreichische Regiments-Räthe mit
dem Befehl nach Günzburg ab, daß sie die
Klagen der Innsassen und Einwendungen der
Burgauischen Beamten nach Erforderniß
anhören, und diese Streitigkeit auf kaiserliche
Ratification ein für allemal vergleichen sollten.
Nach einer zehntägigen Unterhandlung wurde
unter dem 30. Aug. 1682. ein Vergleichs-Re-
ceß entworfen, und auf allerhöchste Genehmi-
gung abgeschloßen. 61)

§. 183.

Wirkung derselben.

Mit diesem gemeinsam abgeschloßenen
Vergleichs-Entwurfe waren aber die Innsassen
noch

61) Histor. Unterricht. §. 72.



noch lange nicht zufrieden; sie versammelten ihren grossen Ausschuß, in dem nämlichen Jahre, machten zu dem Vergleichs-Projekte als einen Nachtrag noch einige Erinnerungen und überschickten solche der kaiserlichen Kommission, um auch hierüber die kaiserliche Ratifikation zu bewirken. Sieben volle Jahre giengen vorbey, bis der Kaiser endlich im J. 1690. auf die vielfältige von den Innsassen gemachte Vorstellungen die Ratifikation des Vergleichs von 1683. und der nachher eingesandten Erinnerungen 62) ertheilte. Der Vergleich wurde unter dem kaiserl. Innsiegel und Unterschrift ausgefertigt und in bemeldtem Jahre von den Innsassen noch ausgelöst.

§. 184.

Inhalt dieses Vergleichs vom J. 1690.

Dieser Hauptvergleich war eigentlich nichts anders, als eine bestimmte Erklärung und Erläuterung sowohl der Interims-Mittel vom J. 1587. als des Vergleichs vom J. 1653. Im Hauptwesen enthielt er nichts neues. Von der landesfürstlichen Hoheit geschahe darinn nicht die geringste Meldung.

In

62) Histor. Unterricht. §. 73. Beyl. 77.

In einem Anhange wurden auch die von den Innsassen nachtragsweise im J. 1683. eingeschickte Erinnerungen genehmiget. Wegen aller künftig sich ereignenden Streitigkeiten wurde hingegen ein gütlicher Austrag nach Maasgab der Interims-Mittel und des Vertrags von 1653. vestgesetzt. Jedoch hieß es §. letztens soll nach rc. rc. „in allen Stücken „gütliche Vergleichung eingeschlagen, im Fall „derselben Nichtbezielung aber die herrschaft„liche Iura gehandhabt, iedoch nach den schon „vorhandenen Verträgen verfahren werden. „Den Innsassen und Begüterten soll man aber „hierdurch ihre weitere Proben nicht erschwe„ren; sondern alles ohnverfänglich auf die gnä„digste Ratifikation beylegen. —

Am Schluße des neuen Vergleichs, befahl der Kaiser: „daß sowohl seine Beamten, als „die Innsassen und Begüterte nebst ihren Un„terthanen, alles bey Vermeidung grosser Stra„fe, gegen einander ohnverbrüchlich halten und „beobachten sollten.„ Aus diesem letztern Gebote ist nun abzunehmen, daß der Kaiser sich der landesfürstlichen Gerechtsame in der Markgrafschaft Burgau nicht habe begeben wollen,

und

und hierinnfalls mehr die Sprache eines Landesfürsten, als Kaisers, angenommen habe. 63)

Es ist bey diesem Vergleich sehr merkwürdig, daß die Oesterreichische Räthe, die eigentlich keine Kaiserliche, sondern Erzherzogliche Kommissarien gewesen, bey der Vergleichshandlung eine ordentliche Untersuchung der Beschwerden vorgenommen, die Innsassen und Burgauische Beamten gegen einander vernommen, und sodann erst den Vergleich nicht sowohl auf Kaiserliche, als eigentlich auf die Erzherzogliche Bestättigung entworfen haben. Immer ergiebt sich hieraus, daß der Kaiser die Rechte des Landesfürsten behauptet habe.

Daß der Kaiser aber die Markgrafschaft Burgau auch für ein wahres Fürstenthum gehalten haben, bezeigt der seiner Ratifikations-Urkunde vorgedruckte Titel, 64) welcher hieß: **Markgraf des H. R. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußniz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Görz, Landgraf in Elsaß.** — Kaiser **Leopold** wollte hierdurch den wahren Unterschied

63) Histor. Unterricht. Beyl. 77.
64) gründl. Unterricht. Beyl. 23. S. 81.

schied zwischen einer Reichsmarkgrafschaft und gefürsteten Grafschaft zu erkennen geben. Dieses beweiset zum voraus, daß die Reichsmarkgräfliche Würde den Vorzug ihrem Wesen nach schon vor einer gefürsteten Grafschaft habe.

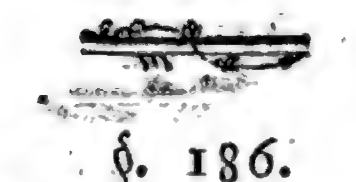
§. 185.

Anstände bey deßen Vollziehung.

So nachdrücklich den Markgräflich-Burgauischen Stellen auch der Vollzug des ratifizirten Vergleichs in dem Instrument selbst aufgetragen worden, so gieng es doch mit solchem sehr langsam her. Die Innsassrn lößten zwar die Vergleichs-Urkunde aus, die Burgauische Stellen waren aber nicht zu ebenfallsiger Auslösung derselben zu bringen. Dieses veranlaßte die Innsassen, daß sie im J. 1692. eine vidimirte Abschrift von dem Vergleichs-Receße verfertigen ließen, und solche an die Regierung zu Inspruck mit der Bitte abschickten, daß dieselbige den Burgauischen Räthen und Beamten zur Vollziehung zugestellt werden möchte. 65) Allein auch dieser Versuch war von keiner Wirkung.

§. 186.

65) Histor. Unterricht. §. 74.



§. 186.

besonders wegen der unerörterten Beschwerden.

Sehr wahrscheinlich wollten sich die Burgauische Stellen zu Erfüllung des Vergleichs vom J. 1683. nicht verstehen; selbst der Oesterreichischen Regierung war es nicht Ernst, sie hierzu nach dem Ansuchen der Innsassen anzuhalten, weil in diesem Receße einige Punkte, worüber die Innsassen erst noch Probe zu führen, und Beweise beyzubringen hätten, unerörtert verblieben. Unter diesen Punkten war vorzüglich §. 4. des Receßes und der Ratifikations-Urkunde §. dagegen aber für das andere rc. das von den Innsassen an einigen Orten behauptete Gassen-Gericht oder die Jurisdiction ausser Etters. Dieser widersprachen die Burgauische Beamte durch den ruhigen Besitzstand immerfort. Man verfiel in dem Receße, wo der Besitzstand nicht klar dargethan war, auf eine alternative Ausübung. Ausserdem aber wurde den Innsassen die Beweißführung aus ältern Verträgen auferlegt. Diese Beweißführung hielt nun in etwas

 schwer.

schwer. Es lag also immer eine Haupt-Hinderniß im Wege, wodurch die Irrungen nicht gänzlich beygelegt waren.

Es wurde zwar im J. 1693. über diese unerörterte Punkte eine neue Conferenz von Oesterreichischen Beamten und den Innsassen gehalten. Sie gieng aber fruchtlos ab, indem die mehreste Beschwerden von den Burgauischen Beamten an die Oberösterreichische Regierung verwiesen, einige andere Punkte aber von den innsässischen Abgeordneten selbst ad referendum genommen, und mit Berufung auf den §. 64. der perpetuirten Interims-Mittel von 1653. und die darinn enthaltene Disposition, zu Beylegung dergleichen Streitigkeiten, vorbehalten wurden. 66)

§. 187.

Neue Irrungen in Quartier-Sachen.

Zu einer der heftigsten Bewegungen zwischen den Burgauischen Beamten und den Innsassen kam es im J. 1694. als von den Vorderösterreichischen zu Ehingen versammlet gewesenen Stellen einige Innsassen der Markgrafschaft Burgau mit Quartieren belegt

66) Histor. Unterricht. §. 75.

belegt wurden. Die Innsassen bezogen sich deswegen auf den klaren Inhalt der perpetuirten Interims-Mittel und den Vertrag vom J. 1682. Als ihre diesfallsige Widersprüche keinen Eingang fanden, suchten sie die Unterstützung des Schwäbischen Kreises. Dieser nahm sich auch ihrer an. Sie brachten ihre Beschwerden mittelst einer Vorstellung an den Kaiser, und erklärten in derselben, daß, wenn die Einquartierung nicht abgeschaft würde, sie zu Handhabung ihrer Gerechtsame auch Reichs- und Kreis-Freyheit sich durch Unterstützung des Kreises hievon loßzumachen gezwungen wären. 67)

Die **Burgauische** Stellen gaben in ihrem an die Oberösterreichische Regierung erstatteten Bericht vor, daß diese Quartiers-Auflage für einen ausserordentlichen Fall zu halten, und den Oesterreichischen Unterthanen unmöglich gewesen wäre, ohne Beytrag der Innsassischen, das Quartier zu bestreiten. Man traf daher in der Sache einen Ausweg, daß mit dem Vorbehalt der Innsassischen Rechte, und

 den-

67) Histor. Unterricht. §. 76. Beyl. N. 80.

denselben für das künftige unnachtheilig, dieses Quartier bestehen soll. 68)

Wegen dieser neuerlichen Irrung besorgten die Innsassen, daß der Vertrag vom J. 1682. in der Folge einen starken Abfall erleiden dürfte; sie drangen deswegen mit Ernst darauf, daß die noch unerörterte Beschwerden durch einen Zusammentritt sollten gehoben werden; allein dieser verzog sich noch auf drey Jahre hinaus.

§. 188.

Fruchtlose Vergleichshandlung.

Vorzüglich verfiel nach der im J. 1690. erfolgten Ratifikation des Vergleichs vom J. 1682. das Augsburgische Dom-Kapitel mit dem Oberamte Burgau wegen der Jurisdiction ausser Etters, des Dorfs Holzheim und noch fünf anderer Gegenstände in neue Irrungen. Man suchte sie durch eine im J. 1697. zu Günzburg gehaltene Conferenz zu heben: allein diese gieng fruchtlos ab. Der Engere Ausschuß brachte diese Beschwerden bey der Vorderösterreichischen Regierung an, und endlich doch so viel zuwege, daß die Burgauischen

68) ebendas. §. 76.

gauischen Beamte; falls sie die Beschwerden abzuthun unvermögend wären, an das vertragsmäsige Kompromiß-Gericht von gedachter Regierung verwiesen wurden. 69)

§. 189.

Fortwährender Betrieb eines gütlichen Vertrags.

Die Innsassen ließen keine Gelegenheit aus Handen, wodurch ihre Beschwerden könnten gehoben werden. Im J. 1701. wurde von der Oesterreichischen Regierung eine Kommißion abgeordnet, um die Gränz-Streitigkeiten zwischen der Markgrafschaft Burgau und dem Herzogthum Neuburg abzuthun. Sie suchten zugleich an, daß eben diese Kommission auch befehliget werde, sowohl die Untersuchung und Beylegung der Innsassischen bey dem Receße vom J. 1682. noch unerledigt gebliebenen, als auch der sich neuerdings ergebenen Beschwerden vorzunehmen. Allein der inzwischen ausgebrochene Spanische Successions-Krieg gab dem Erzhause Oesterreich von aussen so viel zu schaffen, daß man die innerlichen

69) Histor. Unterricht. §. 77.

nerlichen Angelegenheiten hierüber vergaß. 70) Hierzu kam noch im J. 1705. das Ableben Kaiser Leopolds, und eine abermahlige Regierungs-Veränderung. Kaiser Joseph I. trat als der sechszehnte Markgraf von Burgau nach dem Ableben seines Herrn Vatters die Regierung an. Allein wegen kurzer Dauer seiner durch äussere Angelegenheiten beunruhigten Regierung fiel in den Innsassischen Angelegenheiten nichts merkwürdiges vor. Es unterblieb aber auch die nachgesuchte Remedur der angezeigten Beschwerden.

17te

§. 190.

vorzüglich im Jahr 1719.

Unter Kaiser Karl VI. der im J. 1711. als der siebzehnte Markgraf seinem abgelebten Herrn Bruder in der Regierung der Markgrafschaft Burgau folgte, wurde den Innsassen auf mehrmaligen Betrieb eine Conferenz nach Dillingen im J. 1719. ausgeschrieben; sie kam aber nicht zu Stande. Die Beschwerden wuchsen seit den ratifizirten Rezessen vom J. 1690. 34. Jahre hindurch dergestalten, daß sich die Innsassen genöthiget fanden, dem Kaiser

18te

70) Histor. Unterricht. §. 79.

Kaiser neuerdings ein Verzeichniß derselben zuzustellen, und um Remedur zu bitten; allein sie konnten solche nicht erhalten.

§. 191.

Fiscalische Klagsache vom J. 1722.

Alle Hofnung zu einem endlichen gütlichen Austrag verschwand auf einmal, durch einen Vorfall, der zwischen dem regierenden Markgrafen und den Innsassen zu den größten Mißhelligkeiten Anlaß gab. Das durch so viele Verträge und gütliche Handlungen gedeckte Feuer der Zwietracht brach in helle Flammen hervor. Die Burgauische Beamten erlaubten im J. 1722. den Juden auf der Viehweide zu Kriegshaber, einem in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Orte ein neues Wachthaus zu bauen, und die dortige Todtenbegräbniß zu erweitern. Dieser Bau wurde auf der gemeinen Viehweide, als einem den innsassischen Unterthanen gehörigen Grund und Boden, geführt. Den betreffenden innsassischen Herrschaften, die auf solchem alle Jurisdiction zu haben behaupteten, mißfiel dieses Unternehmen äusserst: sie sahen es als eine



offenbare Kränkung ihrer reichsunmittelbaren Rechte und Befugniße an. Sie machten denunciationem novi operis, und als die Burgauische Beamten dessen ohnangesehen, unter der Gegenäusserung daß dem Markgrafen auf dem zur Frag stehenden Platz die Landeshoheit, und den Innsassen nichts, dann der Waidbesuch zustehe, mit dem Bau fortfuhren, ließen sie solchen mit Beyzug eines Commando von dreyßig Mann der regulirten Contingents-Militz niederreissen.

So bald die Oesterreichische Regierung zu Innsbruck von der Einreissung des Baus Nachricht erhielt, verlangte sie, daß wegen der durch diese Demolition begangenen Verletzung des Oesterreichischen Territoriums sowohl der Magistrat zu Augsburg, als das DomCapitel sich erklären sollten, wie sie dem Erzhause Oesterreich die gebührende Genugthuung verschaffen wollten. Beyde äusserten sich zwar, daß die Demolition von dem Engern Ausschuße verfügt worden, sie provocirten auf ein nach den in Mitte liegenden Interims-Mitteln kompromissarisches Gericht zum Austrag dieser

dieser Streitigkeit. Allein hievon wollte man Oesterreichischer Seits nichts mehr hören; vielmehr wurde der von den Innsassen bey der Demolitions-Handlung gebrauchte Notarius zu Kriegshaber in Arrest genommen.

Sowohl das Schwäbische Kreis-Ausschreib-Amt, als der Bischof von Augsburg Alexander Sigismund, Pfalzgraf bey Rhein, suchten durch Vorstellungen die Sache bey dem Kaiser zu vermitteln; beyde fanden aber keinen Eingang mehr. Dem Innsassisch-Engern Ausschuß wurde vielmehr eine wider die sämmtliche Innsassen angestellte fiscalische Klage insinuirt, und vor der Oesterreichischen Regierung zu erscheinen aufgetragen. 71)

§. 192.

Verfolg derselben.

Der Oesterreichischen Regierung zu Inspruck fiel die sich gegen den Inhalt der Interimsmittel und des Vertrags vom J. 1690. verschafte Selbsthülfe der Innsassen sehr auf, weil sich das Erzhaus in keinem Falle der Gewalt gegen die Innsassen jemals bedient hatte. Eben dieses war es auch, was der Kaiser bey

Y 5 dem

71) Histor. Unterricht. §. 81—93.

dem ganzen Vorgang mit äusserster Ungnade ahndete. Nebst der insinuirten fiscalischen Klage ließ die Oberösterreichische Regierung allen Lehenleuten, die in oder auser der Markgrafschaft Burgau Oberösterreichische Lehen hatten, eine besondere Kaducitäts-Klage ankünden: dieser ward der besondere Befehl noch beygefügt, daß sie sich binnen sechs Wochen und drey Tagen hierüber zu verantworten hätten.

Des Kreisausschreib-Amt, auch der Bischof von Augsburg glaubten nicht, daß die Innsassen nach ihren Reichsständisch- und Reichsunmittelbaren Befugnißen könnten angehalten werden, sich bey der Oberösterreichischen Regierung einzulaßen. Allein es schützte sie keine Exception circa incompetentiam fori. Das Judenhaus wurde unter einer starken militarischen Bedeckung wiederum von den Oesterreichisch-Burgauischen Beamten aufgebauet, und der zu Günzburg in Verhaft gelegene Notarius mußte, Namens seiner Prinzipalschaften, öffentlich abbitten.

Die Burgauischen Beamten gaben den Vorschlag an die Oberösterreichische Regierung,

rung, daß das Innsassische Corpus aller Privilegien, insonderheit des Freyheitsbriefs, beraubt seyn oder im Entstehungsfalle mit einer Strafe von 100,000 Rthl. belegt, und ausser diesem noch zu Abgabe eines Reverses, in welchem die Innsassen die landesfürstliche Obrigkeit zu erkennen hätten, nebst Erstattung der Baunkosten, angehalten werden sollen.

Diesen harten Verfügungen, wovon die Innsassen Nachricht erhielten, setzte der engere Ausschuß freylich eine angemeßene Protestation entgegen; sie war aber von keiner Wirkung, da die Burgauischen Stellen sich mit ihnen nicht mehr schriftlich einliessen. 72)

§. 193.

Erklärung des Kaisers.

So sehr als das Kreisausschreib-Amt und der Engere Ausschuß beeifert war, die Einlaßung der Innsassen vor der Oesterreichischen Justizstelle in der fiscalischen Klagsache, wie auch jene ihnen bevorstehende Bestrafung abzulehnen, so war dennoch alles vergeblich. Im J. 1724. gab der Kaiser dem Kreis-Ausschreibamt seine volle Ungnade über diese Demolition,

72) Histor. Unterricht. §. 94 und 95

moliton, als eine seinem Erzhause zur Beschimpfung gereichende Handlung, zu erkennen. Er erklärte in dem nämlichen Rescripte, daß ehe und bevor er die ihm als Erzherzog und Landesfürsten anzusetzen gebührende Strafe bestimmen würde, sie, die Innsassen, noch vorher angehört werden sollten. Sie suchten sich mittelst Unterstützung des Kreis-Ausschreibamts und engern Ausschußes durch eine Gegen-Information bey dem Kaiser zu entschuldigen. Dem ohngeachtet aber blieb es bey dem erkannten fiskalischen Proceße. Die Innsassen mußten sich einlaßen. Sie suchten unter dem 24. Nov. eine Termins-Verlängerung an, und erhielten solche. 73)

§. 194.
Weiterer Verlauf.

Die Oberösterreichische Regierung erließ an die Burgauische Beamte ein Rescript unter den 19. August 1724. daß alle Juden, die in dem Burgauischen sich seit dem J. 1702 ansässig gemacht, auswandern sollten. Ob sich zwar die Innsassen dieser Verfügung nicht widersetzten, so kam sie doch während des Laufs der

73) Histor. Unterricht. §. 96. und 98.

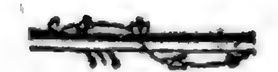
der fiscalischen Klagsache nicht zu Stande. Hingegen übergaben die Innsassen, um sich nicht geradezu bey der Oberösterreichischen Regierung einzulaßen, gegen die Klage des Oesterreichischen Fiscals ihre Gegenschrift dem Kaiser. Der Fiscal replicirte und im J. 1730. schickten die Innsassen ihre Duplik unter dem Rubrum einer Gegen-Information an den Kaiser. Im J. 1731. kam ein kurzer Begrif der Oberösterreichischen fiscalisch- und innsassischen Fundamente 74) im Drucke heraus. Der fiscalische Proceß aber, weil man von Seiten der Innsassen die ganze Sache bey dem kaiserlichen Hofe zu vermitteln, und in Güte beyzulegen suchte, blieb auf sich liegen. Die Innsassen bemüheten sich, das ihnen über ihre Besitzungen und Unterthanen zuständige Territorial-Recht in ein volles Licht zu setzen. Sie bewiesen alle Effecte desselben durch Freyheitsbriefe, Verträge und den Besitzstand so viel als es ihnen möglich war. Allein, da durch die von ihnen eingeschlagene Selbsthülfe, ob sie gleich im Grunde nur zu Vertheidigung ihrer Gerechtsame abzielte, einmal das

74) Histor. Unterricht. §. 99. und 100.

das vertraulich gute Vernehmen mit dem Erz-
hause gänzlich unterbrochen war, so bestund
man Oesterreichischer Seits in der Folge
eben unabweichlich auf der strengen Behaup-
tung der landesfürstlichen Hoheits-Rechte über
die ganze Markgrafschaft.

§. 195.
Klage beym Reichs-Hof-Rath.

Die Innsassen versuchten ihr Heil auch bey
dem Reichshofrath. Hier wurden von einzel-
nen Gliedern des Burgauischen Insassiats ge-
gen die Oesterreichische Stellen im J. 1738.
und 1739. Beschwerden angebracht; es wollte
aber auch hier nicht ihrem Wunsche gemäs
gehen. Doch erließ der Reichshofrath den
27. Jun. 1740. ein nachdrückliches reinsinua-
tum in Freundschaft an die Oesterreichische
Hofkanzley und meldete darinn: „daß derglei-
„chen immediate Güter, sie mögen gleichwolen
„in territorio burgovico liegen, dießfalls
„dennoch nicht tanquam de territorio zu
„achten seyen, mithin allezeit der kaiserliche
„Reichshofrath als forum competens gehal-
„ten werden müße, und deßen Verordnungen
„keines-



„keineswegs denen Oesterreichisch. Iuribus „einen Einbruch verursachen können. 57)

Dieses reinsinuatum machte aber auf die Oesterreichische Stellen wahrscheinlich keinen Eindruck, indem das Erzhaus Oesterreich nicht nur einige Dominikal-Stücke in der Markgrafschaft Burgau erworben, sondern die ganze Markgraft als ein bekanntes Reichslehen, nebst allen hohen Gerechtsamen und Regalien an sich gebracht hatte, und vorzüglich weil auf diese Markgrafschaft, als ein dermalig-Oesterreichisches Fürstenthum und Erbland auch die Freyheiten des Erzhauses erstreckt wurden, und der Reichshofrath in einem bekannten Falle (§. 170. diesen Grundsatz selbst anerkannt hatte.

§. 196.

Ableben Kaiser Karl des VI.

Weiter gieng die Sache nicht beym Reichshofrath, weil die Oesterreichische Stellen sich auf das Reinsinuatum nicht mehr einließen. Indessen starb im J. 1740. Kaiser Karl der VI. und seine Erbtochter Maria Theresia trat als Markgräfin von Burgau die achtzehnte Regen-

75) Mosers rechtl. Gutachten. S. 53.

Regentenstelle an. Sie behielt als Landesfürstin von Burgau im Anfang ihrer Regierung eben dieselben Grundsätze ihrer Regierungs-Vorfahren bey, und begab sich der landesfürstlichen Hoheit über die ganze Markgrafschaft in keinem Betracht.

§. 197.
Verwendung des Schwäbischen Kraises bey dem Wahltage 1741.

Diese Behauptung erweckte bey den Innsassen wegen weiterer Folgen immer grössere Besorgniß, besonders, wenn es einem künftigen Kaiser einfallen möchte, den unerledigten fiscalischen Proceß beendigen zu lassen. Sie giengen daher den Schwäbischen bey dem Wahltage 1741. gegenwärtigen Kreis um seine Verwendung an. Er übernahm auch solche, und klagte bey dem Wahl-Convent hauptsächlich darüber 76) „daß die Burgauische „Beamte, wie auch die Oberösterreichische „Stellen zu Inspruck dem in den perpetuirten „Interims-Mitteln, in Entstehung der gütli„chen Beylegung entstandenen Streitigkeiten, „stipu-

76) Mosers Beylag zur Wahl-Capitulation K. Karl VII. S. 30.



„stipulirten Wege eines Kompromisses keine
„Statt geben wollen, sondern an deßen statt
„via facti verfahren, ja sich angemaßet, mit-
„telst fiscalischer Proceße über freye Fürsten
„und Stände auch deren Territorien nnd Re-
„galien, als wie über Landstände zu judiciren.
„Es stehe deswegen das Reich und der Kaiser
„in Gefahr, diese Stände zu verlieren; es
„möchte also ein künftiger Kaiser verbunden
„werden, Fürsten und Stände in der Mark-
„grafschaft Burgau bey den perpetuirten In-
„terimsmitteln und besonders dem darinn fest-
„gesetzten via compromissi zu manuteniren.

Diese Vorstellung zog in der Kaiserlichen Wahl-Kapitulation Art. 18. §. 2. die Einrückung folgender Stelle nach sich: „daß „die von der Jurisdiction der höchsten Reichs-„gerichte ausgenommene bey dieser Freyheit „geschützt werden sollten, zugleich aber auch „dieselben darzu anhalten, daß sie die Verträge „auch ihres Ortes auf das genaueste beobach-„ten; „ wobey es auch in den nachfolgenden Kapitulationen vom J. 1745. und 1764. verblieb.

§. 198.

Bayrische Ansprüche auf die Markgrafschaft Burgau.

Nach dem Ableben Kaiser Karl VII. wurden von dem damaligen Kurhause Bayern dem Erzhause Oesterreich alle seine in Schwaben besitzende Länder angesprochen. Den Grund zu diesem Anspruche gab der Konradinische Schenkungs-Brief, vom J. 1263. kraft deßen Conradin der letzte Herzog, im Fall er ohne Leibeserben abgehen würde, seine sowohl in dem damaligen Herzogthum Schwaben als anderwärts eigenthümlich besessene Länder seinem Oheim, Herzog Ludwig aus Bayern, aus gewissen dankbarlichen Rücksichten, vollkommen erblich übertragen hatte. Diese Schenkung und Vererbung wiederholte und bestättigte er durch einen zweyten Schenkungsbrief vom J. 1266. kurz vor seinem unglücklichen Zug nach Italien.77) Unter diesen eigenthümlichen Besitzungen wurde von dem Haus Bayern auch die Markgrafschaft Burgau namentlich begriffen. Diese

77) Ausführung der dem Churhaus Bayern zustehenden Erbfolge auf K. Ferdinand des I. beseßene Erbländer. Absaz II. § 5. n. 6. in der Sammlung der Staatsacten nach K. Karl VII. B. I. S. 285—639.

Diese Länder, und insonderheit die Markgrafschaft, soll Kaiser Rudolf (wie die Bayerischen Deductions-Verfaßer vorgaben) den rechtmäßigen Bayerischen Erben entzogen, und dem Hause Habspurg zugewendet haben.

§. 199.

Oesterreichische Wiederlegung.

Allein das Erzhaus Oesterreich bewieß dagegen, daß nicht nur die Konradinische Schenkungsbriefe in Bezug auf die Schwäbischen Länder unrichtig gewesen, sondern daß keinem einzigen Herzog in Bayern jemals eingefallen, auf die Markgrafschaft Burgau von dem Konradinischen Schenkungsbrief her einen Anspruch zu machen, weil sich Kaiser Ludwig der Bayer, um die Markgrafschaft Burgau an sein Haus zu bringen, der bekannten Zwistigkeiten bedient, die er mit Herzog Friedrich von Oesterreich wegen des Kaiserthums hatte, und die Stadt Burgau im J. 1324. durch Gewalt der Waffen sich unterwerfen wollte. Nachdem eben dieser Kaiser, sich mit dem Herzog von Oesterreich wiederum verglichen hatte, so belehnte er selbst den Herzog Otto von Oesterreich im J. 1331. mit der Markgrafschaft Burgau.

Unter den Hauptgründen, deren sich das Erzhaus Oesterreich zur Wiederlegung der Bayerischen Ansprüche auf die Markgrafschaft Burgau damals bediente, waren vorzüglich die vielfältigen und unterschiedlichen Versuche, durch welche die Herzoge von Bayern gedachte Markgrafschaft sich zueignen wollten. Herzog **Albrecht** von Bayern suchte durch die Heyrath mit Kaiser **Friedrichs** Prinzeßin **Kunigunda** die Markgrafschaft Burgau nebst den übrig-**Schwäbisch**-Oesterreichischen Ländern an sich zu bringen. Herzog **Georg** bemühete sich eben diese Markgrafschaft durch Pfändungen und Kaufweise zu erhalten. 78) Alles dieses wäre nun freylich überflüssig gewesen, wenn die **Konradinische** Schenkung sich auf die Markgrafschaft Burgau insonderheit erstreckt hätte.

Allein ich glaube, der stärkste Grund des Oesterreichischen Widerspruchs hätte darein gesetzt werden können, weil sich aus der ältesten Geschichte von Schwaben nicht erweisen läßt, daß die Markgrafschaft Burgau jemals ein

78) Oesterreich. Beantwortung der Bayerischen Ausführung ꝛc. in den angez. Staatsacten. B. I. S. 464—472.

ein Eigenthum des Herzogs Konradins gewesen, sondern lange vor seinem Ableben schon ihre eigene Regenten gehabt hat. Dieser Grund, den ich (§. §. 14. et 18.) schon ausgeführt, giebt auch zum Entscheid der Streitigkeiten des Erzhauses Oesterreich mit den Burgauischen Innsaßen wichtigen Vorschub, indem man die alte Geschichte dieser Markgrafschaft niemals ausser Acht lassen darf.

§. 200.

Ruhestand in der Markgrafschaft Burgau.

Der siebeniährige teutsche Krieg und die viele wichtigen Vorfallenheiten, die das Erzhaus Oesterreich unter der Regierung der Kaiserin Königin von aussen her beschäftigten, zog keine Nachsicht auf die innerliche Angelegenheiten ihrer Erbländer nach sich. Im Hauptwesen wurden die Gerechtsame forthin gehandhabt. Die Macht, welche sich das Erzhaus Oesterreich in den nachherigen Friedens-Zeiten verschafte, und die Verfassung, in die sich das Erzhaus setzte, wirkte selbst auf die Innsassen der Markgrafschaft Burgau augenfällig so viel, daß sie sich gegen die Vorzeiten

 bedach-

bedachten, sich über kleine Irrungen und Streitigkeiten bey den Oesterreichischen Regenten zu beschweren. Man schenkte dem allgemeinen Ruhestande in der Markgrafschaft Burgau fast eine Epoche von 25. Jahren. Die sanftmüthige Regierung, mit der sich diese grosse Monarchin vorzüglich auszeichnete, trug zu dieser Ruhe das mehreste bey. Allein unter ihrer Regierung wurden nachhero die Markgräflichen Rechte noch auf das standhafteste vertheidiget; keiner von allen Oesterreichischen Regenten trat in der Vertheidigung seiner Gerechtsame so entscheidend auf, als diese Regentin. Es fehlte aber auch nicht an Anläßen.

§. 201.

Fuggerische Verlassenschafts-Sache.

Eine der ersten merkwürdigen Ereignisse, die den bisherigen Ruhestand unterbrachen, ergab sich im J. 1766. nach Absterben des Grafen Joseph Maria Fugger, welcher in der Markgrafschaft Burgau mit den resp. zum Reich, Kreis und auch zur Ritterschaft collectablen Herrschaften, Weltenburg, Gablingen und Welden angesessen war, da das Burgauische

Ober-

Ober-Amt die Erbshandlung und vorzüglich die Separation des Lehens von dem Erbe, als Iudex universalis vorzunehmen behauptete. Hierüber kam es beym Reichshofrath zur Klage. Dieser communicirte anfangs mit der Königlichen Obersten Justitz-Stelle, und als solches nichts verfieng, wurde unter dem 30. Sept. 1766. ein Gutachten an den Kaiser erstattet. Die Kaiserliche Resolution fiel dahin aus: „Bey den obseyenden Umständen, da „das Oberamt Burgau nur über die in territorio Austriaco gelegene Lehen die separationem feudi ab allodio, auch nur über die „in besagtem territorio befindliche Stücke die „Abhandlung (beydes in Folge der Privilegien „des Erzhauses Oesterreichs) begehre, und „dessen Begehren der Art. 18. §. 2. und Art. „21. §. 1. der Kaiserlichen Wahlcapitulation „zu statten komme; als könnten Kais. Maie„stät den Fuggerischen anmaßlichen Be„schwerden keine Statt geben. 79)

Der Reichshofrath erstattete den 6. Oct. 1767. ein nochmaliges Gutacheen an Kaiserliche Maiestät, worauf aber keine Resolution erfolg-

79) Mosers Rechtl. Gutachten 1781. S. 53.

erfolgte. Die Hauptsache wurde aber nachher durch eine besondere Uebereinkunft beygelegt.

§. 202.
Vertheidigung der Oesterreichischen Landeshoheit.

Durch die Fuggerische und noch einige andere Vorkommenheiten, besonders aber wegen der von dem Reichshofrathe geäusserten Grundsätze, wurden die Oesterreichische Stellen aufmerksam gemacht. Das Erzhaus entschloß sich seine landeshoheits-Rechte in der Markgrafschaft Burgau einmal durch eine förmliche Ausführung zu rechtfertigen. Es erschien im J. 1768. ein gründlich vollständiger Unterricht von des Erzhauses Oesterreich älteren und neuern Besitz der Markgrafschaft Burgau, auch ein Beweiß, daß diesem Erzhause über besagte Markgrafschafft di: Landeshoheit nebst den daher rührenden Landesfürstlichen hohen Gerechtsamen vollständig zustehe. Wien, 1768. Fol.

Der Hauptinhalt dieser in 106. §. §. bestehenden und mit 23. Beylagen begleiteten Schrift geht dahin:

A)

A.) daß gleich in den ersten Zeiten des Oesterreichischen Besitzes und bis zu den Zeiten Maximilian des I. den regierenden Landesfürsten die Landeshoheit über das ganze Land Burgau zugestanden worden sey.

B.) daß dem Maximilianischen Privilegium vom J. 1492. eine widrige Auslegung nicht angesonnen werden könne, vielmehr Maximilian I. die landesfürstliche hohe Gerechtsame in öffentlicher Ausübung erhalten habe.

C.) daß endlich in den nachgefolgten und neuern Zeiten die Oesterreichische Territorial-Superiorität in ihrer wesentlichen Eigenschaft über die ganze Markgrafschaft nicht allein nicht benachtheiliget, vielmehr an sich in aufrechtem Stand und vollkommen in salvo verblieben sey; auch die dem Erzhause verliehene kaiserl. Exemptions-Privilegien auf die Markgrafschaft Burgau, als einen Theil der Erzherzoglichen Länder, die vollständige Anwendung haben müssen; wobey es das Absehen jedoch nicht habe, die Innsassen in jenem zu berühren, was dieselbe durch vorige landesfürstliche Concessionen rechtmäßig insbesondere erlangt zu



haben, behörig erweisen können; nur könne man keine nichtige Anmaßungen gestatten. 80)

Ich will mich mit weiterer Anführung der in dieser Deduction enthaltenen Sätze und Beweise gegenwärtig nicht abgeben; da sie in dieser Geschichte an dem behörigen Orte insgesamt nach der Jahresfolge schon vorgekommen sind. Durch diese Vertheidigung wurde das Signal zum Feder-Krieg gegeben.

§. 203.

Einwurf dagegen.

Eine förmliche Widerlegung der Oesterreichischen Deduction kam wenigstens bis auf das J. 1787. von dem Innsassischen Korpus nicht zum Vorschein. Allein einige Rechtsgelehrte, die zum Theil in Innsassischen Diensten stunden, ergriffen die Feder. Im Jahr 1769. erschien gegen diese Deduction.

Beantwortungs-Brief eines teutschen Reichs-Patrioten an seinen Freund, 81) worinnen

80) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 142. Die Substanz dieser Deduction steht in den neuen Staats-Acten. 4tem Thl. S. 20.

81) Der Verfasser war der Urspergische erste Rath und Ober-Amtmann von Chrismar, dermalig. Rs. Stadt-Augsburgisch. Raths-Consulent. und zugleich Prälatischer Stimm-Führer beym Engern Ausschusse.



worinnen einige durch den Unterricht von des Erzhauses Oesterreich Besitz der Markgrafschaft Burgau erregte Zweifel aufgeklärt werden.

In diesem Briefe werden vorzüglich die drey in dem Unterricht aufgeworfene Fragen beantwortet; 1) ob die Zeit, wo **Burgau** an **Oesterreich** gekommen, so unzuverläßig sey, als in dem **Unterricht** §. 6. angegeben werde? 2) Ob nicht bessere Kundschaften vorhanden, worinn die Fuldaischen Lehen in **Schwaben** bestanden, als was §. 7. aus **Schannat** angeführt wird? 3) Ob auch die in dem **Burgauischen** gelegene unmittelbare Reichsstände iemalen Landstände gewesen, und folglich zu den Burgauischen Lehen gehört haben, daß also in Ansehung dieser ein zeitiger Regent der Markgrafschaft Burgau beträchtliche Rechte nicht vergeben könne, wie man §. 33. anführe? 4) Ob die Belehnung zu **Weltenburg** laut §. 55. den eingesessenen Reichsständen zum Nachtheil gereiche? 5) Ob der Gerichtszug und Appellation von Alters her auch zur Zeit der Augsburgischen Pfand-Innhabung an die Oberösterreichische Stellen gegangen sey, wie §. 69.

§. 69. behauptet werden wolle. 6) Ob erst noch im J. 1608. auch die Folgen, Reisen und Steuern der Reichs-Stände dem Landes-Fürsten zu Burgau zugehört, wie es §. 77. heiße? 7) Ob der §. 97. angezogene Reichsabschied de a. 1548. den Innsassen die Reichsstandschaft abspreche? 8) Warum das in der Beylage N. 6. angezogene Register, welches alle zu der Markgrafschaft Burgau gehörige Stücke enthalte, weder von Oesterreich, noch den Innsassen, dem Publicum mitgetheilt werde? 82)

Alle diese Zweifel sind mit vielem Patriotismus zu Gunsten der Innsassen vollständig aufgelöset. Ich übergehe die Auflösungs-Gründe, weil sie ebenfalls im zweyten Theile vorkommen.

§. 204.

Neuer die Landeshoheit betreffender Vorfall.

Schon im J. 1768. kam es beym Reichs-Hofrath zwischen dem Burgauischen Oberamte Günzburg und dem Freyherrn Schenk von Staufenberg, welches demselben in seinem in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Ort

82) Moser von der Landeshoheit. S. 141.



Ort Jettingen das Salpeter-Graben nicht gestatten wollte, zur Klage.

Der Reichshofrath resolvirte den 25. Oct. 1768. Fiat Insinuatum in Freundschaft an die Kais. Königl. Böheimisch. Oesterreichische Hofkanzley des Inhalts.

„Eine Löbl. K. K. B. und Oesterreichische „Hof-Kanzley werde aus den Beylagen ersehen, welchergestalten der Salpetergraber „Müller auf Befehl und Unterstützung des Burgauischen Oberamts Günzburg, in dem, dem „Freyherrn von Staufenberg zugehörenden, „von dem Hochstift Augsburg zu Lehen rührenden, die hohe Gerichtsbarkeit aber von „Kais. Maiestät und dem Reich zu Lehen tragenden, und über das der unmittelbaren „Reichsritterschaft Viertels an der Donau „inkorporirten und collectablen Marktflecken „Jettingen nicht allein des Salpeter-Graben „verlangt, sondern auch, aller Vorstellungen, „Protestationen und Anerbieten, gegen reversales de non praeiudicando solches zu gestatten ohngeachtet, solches eigenthätig vorgenommen und auf den Fall der Widersetzlichkeit, den Salpetergräber manu militari

„zu

„zu unterstützen gedrohet, blos aus dem Grunde „1) weil die Lage der Innsassen zu erkennen „gebe, daß sie zum Austriaco gehören. 2) „die Interims-Mittel denselben nur den „Steuerbezug gegen Erlegung des Feuerstatt-„Guldens vorbehalten hätten; daher solche 3) „nicht unabhängig wären. Allenfalls 4) was „einige Hintersassen des Salpetergrabens hal-„ber gethan haben möchten, hinter dem Rü-„cken geschehen sey, und endlich 5) Burgau „schon in ältern Zeiten Salpeter auf der Inn-„sassen-Gütern gegraben habe.

„Nachdem aber ad 1) der Flecken Jettin-„gen nicht allein (wie solches das Ober-Amt „Günzburg selbsten nicht in Abrede stellen „kann) der unmittelbaren Reichsritterschaft „collectabel ist, und der Freyherr **Schenk** von „**Staufenberg** die Vogteylichkeit und hohe „Gerichtsbarkeit bis jetzo ruhig exercirt hat, „mithin in **Jettingen** in possessione vel quasi „dominii territorialis ist, von der Lage aber, „(welches ohnehin ad petitorium gehörte) sich „auf subiectionem territorialem kein Schluß „machen läßt, wie solches **Ihro Maiestät** die „**Kaiserin** mehrmal gegen die Schwäbi-

„schen

„schen Stände selbst zu äussern geruhet ha„ben, ad 2) bey genauer Prüfung der Inte„rims-Mittel der Feuerstattgulden kein sur„rogatum der collectarum sondern ein per
„transactionem verwilligtes praestandum ist,
„ad 3) aber das dominium territoriale des
„Schenk von Staufenberg zu Jettingen
„aus dem, was oben ad n. 1. gesagt worden,
„sich schon sattsam zu Tage leget, ad 4) es
„leicht seyn würde, allen Possessionsstand zu
„vereiteln, wenn darzu das bloße Anführen,
„daß die Actus hinter dem Rücken geschehen,
„zureichend seyn solle, ad 5) aber das Oberamt
„Günzburg keine dergleichen ältere Actus
„des Salpetergrabens zu Jettingen anzufüh„ren vermocht, vielmehr auß den beykommen„den Exhibitis sich das Gegentheil veroffen„baret:

„So kann Reichshofrath weder glauben
„noch vermuthen, daß solcher Vorgang mit
„Vorwißen Ihro Maiestät der Kaiserinn
„Königinn, noch auch mit Vorwißen einer
„löbl. böhmischen Oesterreichischen Hof„Kanzley geschehen sey, sondern muß solchen

„Ein-

„Eingrif in die Kaiserliche und Reichs-Ritter-
„schaftliche Iura lediglich dem Ober-Amt
„Günzburg beymeßen; verhoffe aber um
„desto zuversichtlicher, es werde bey so klar
„vorliegenden Gründen, Eine Löbl. K. K.
„Böhm. Oesterreichisch. Hofkanzley keinen
„Anstand nehmen, an das Ober-Amt Günz-
„burg dahin ernstgemeßenste Verfügung er-
„gehen zu laßen, daß der eigenmächtig zu Jet-
„tingen introducirte Salpetergraber Müller
„von da wiederum abgezogen, und pro futuro
„auch ersagter Freyherr Schenk von Stau-
„fenberg gegen diese und andere Eingriffe in
„deßen Territorial-Befugnißen sicher gestellt
„werde.„

Den 3. August 1769. erklärte aber die Kaiserl. Königl. Böhmisch. Oesterreichi-sche Hof-Kanzley darauf in einem Reinsinua-tum an den Kaiserl. Reichs-Hof-Rath, „man
„könne sich ab Seiten des Durchlauchtigen
„Erzhauses der von Kais. Maiestät und dem
„Reich zu Lehen tragenden auf aller eingehöri-
„gen Innsassen Güter der Markgrafschaft
„Burgau

„Burgau sich erstreckenden Landeshoheit nicht
„ergeben.„ 83)

Diese Resolution war allerdings schon vorzusehen, weil das Erzhaus Oesterreich, seiner Privilegien gemäß, über die ganze Markgrafschaft als ein Oesterreichisches Erbland, die Landeshoheit behauptete, und der Reichshofrath über diesen Grund, allerdings, weil er ebenfalls ad petitorium gehört, sich hinweg setzte.

§. 205.

Verweisung der Innsassen an die Verträge.

Der Reichshofrath konnte nun aus der leztern Erklärung der Oesterreichischen Hofkanzley abnehmen, daß sich die Oesterreichische Regenten ihrer Erbländer wegen an die privilegia domus halten, und die Hände durch anderwärtige Verfassungen nicht binden lassen. Allein er blieb dem unangesehen bey seiner einmal zum Grunde gelegten Entscheidungs-Norm stehen. Im J. 1771. beschwerte sich das im Burgauischen eingesessene Reichs-Stift Roggenburg beym Reichshofrath, daß das Burgauische Oberamt in einer für des

 Got-

83) Moser rechtl. Gutachten. S. 53.

Gotteshauses Gericht abgeurtheilten Rechts-sache die Appellations - Instanz sich zueignen und executive behaupten wolle. Der Reichs-hofrath erstattete hierauf ein für die Innsassen sehr günstiges Gutachten 84) an den Kaiser und publicirte den 8. October folgendes: Ihro Kaiserl. Maiestät hätten auf gehorsamstes Reichshofräthlich, allerunterthänigstes Gutachten Dero allerhöchste Resolution ertheilt: In Verfolg derselben der Implorant an das allerdurchlauchtigste Erzhaus, auch auf die zwischen demselben und den Herren Innsassen bestehende Verträge und zur Erledigung solcher Streitigkeiten bewilligte Wege gewiesen, welche dem Imploranten auf sein gezie-mendes Anverlangen in allen darinn vorgeschriebenen Theilen willfährig werden geöffnet, und erleichtert, auch nach dem Inhalt gedach-ter

84) **Moser sagt in seinem rechtl. Gutachten** S. 55. daß den Innsassen (zuverläßigen Nachrichten zufolge) die Vortheile dieses Reichshofraths - Gutachten bekannt geworden — Sie hatten ia Abschriften von selbigem erhalten, mir selbst kam eine derselben zu Handen, mithin waren es keine Nachrichten. Dieser Nachricht muste ich's leider zuschreiben, daß man mir den ersten Auffsatz dieser Geschichte gewaltsam hinwegnahm.

ter Verträge sich genau benommen werden.85)

Das innsassische Korpus säumte sich nicht den vertragsmäsigen Entscheidungsweg einzuschlagen. Unter dem Vorstand des Bischofs zu Augsburg wurden auf gemeinsame Kosten des Innsassiats Deputierte an den Kaiserlichen Hof abgeschickt; allein diesen war es mehr um die Verlängerung ihres Kommissions-Geschäfftes, als um die Abkürzung und Beförderung desselben zu thun, und so blieb die Vergleichshandlung auf sich liegen.

§. 206.
Maasnehmung des Reichshofraths.

Diese neuere Erklärung bestättigte es nur zu klar, daß Oesterreichischer Seits die Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit in burgauischen Angelegenheiten nicht anerkannt werde. Dem Reichshofrathe waren die Hände selbst durch die Freyheiten des Erzhauses gebunden. Er beschloß dahero unterm 29. Sept. 1774. in Sachen Stadion gegen die Burgauische Beamte „wird Implorant angewiesen, seine „gegen das Markgräflich Burgauische Ober-

 „amt

85) Reichsprälatisches Staatsrecht. S. 244.

„amt habende Beschwerden bey Ihro der
„Kaiserinn Königinn Maiestät gehörig an-
„zubringen, und von allerhöchst denselben die
„Remedur zu erwarten. 86)

Nun dürfte freylich der innsaßische Pa-
triot auch noch eine Zweifelsfrage aufwerfen,
in wie weit dieses Erkenntniß dem Innsassischen
Territorial - Rechte präiudizirlich sey? Allein
die Auflösung dieser Frage scheint schon nach
dem Inhalt des Reichshofräthlichen Conclusi
sich darzustellen. — Man werfe noch zum
Ueberfluß einen Blick auf den §. 170. zurück.

§. 207.

Nähere Kaiserl. Entschließung.

Eine andere Kaiserliche Entschließung kam
den vorherigen noch näher. Der Reichshof-
rath machte dem Kaiser in Sachen von Hei-
denheim contra Münsterhausen puncto illi-
citi recursus postea appellationis ad forum
incompetens eine uochmalige Vorstellung;
allein die Kaiserliche Resolution erfolgte zum
Reichshofrathsprotocolle dahin: „Da es bey
„der im J. 1772 ertheilten Entschließung sein
„unabänderliches Bewenden hat, so kann nicht
„zu-

86) Mosers rechtl. Gutachten. S. 55.



„zugegeben werden, daß in der Burgauischen „Innsassen-Sache weder directe noch indi„recte ein Reichsgerichtliches Erkenntniß wi„der das Erzhaus und dessen bekannte Privi„legien eintrete.

Diese Entschliessung setzte den Innsaßischen Patrioten in die äusserste Verlegenheit. Doch kam wieder ein Pflaster auf die Wunde durch den weitern Inhalt der Kaiserl. Resolution. — „Dahingegen man den Innsassen, „wenn sie die Vertragsmäsige Wege fortsetzen „und sich darinn nicht selbst säumen, eben so „das Vertragsmäsige Recht angedeyhen lassen „wird, ohne daß es deswegen einer andern Hülfe „bedarf, als wornach sich Reichshofrath in die„ser und anderer Burgauischer Innsassen „Sachen zu achten, und die Klägere dahin „zu verweisen hat. 87)

Hierdurch wurde den Innsassen das einzige Mittel gezeigt, dessen sie sich zu Hebung ihrer Beschwerden zu bedienen hätten.

§. 208.

Zustand der Sachen bis auf das Ableben der Kaiserinn Königinn.

Die Innsassen veranlaßten nach dieser Deu-

 tung

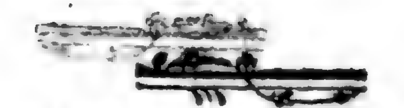
87) Moser an der angez. St. S. 55.

tung nochmals einen Zusammentritt im J. 1776. Sie schickten mit einem beträchtlichen Aufwande eine nochmahlige Deputation nach **Wien** ab, und stellten einige Vergleichsvorschläge dar; allein diese wurden durch die Bayerische Successions-Unruhen unterbrochen. Der Innsassische Bevollmächtigte wurde durch eine Ministerial-Note im J. 1778. auf ruhige Zeiten, iedoch mit der Versicherung, verwiesen, daß die Vergleichshandlung nach hergestellter Ruhe wiederum fortgesetzt werden sollte. 88)

Nach Beylegung der **Bayerischen** Erbfolgs-Sache wurde gelegenheitlich einer neuen, Namens des Hochstifts Augsburg bey Kaiserl. Majestät eingelegten, Beschwerde wider das Burgauische Oberamt zugleich für die Innsassenschaft um die Widerherstellung der gütlichen Unterhandlungen gebeten; allein es erfolgte von der Hofkanzley die Entschließung:

„daß Sr. Maiestät die Kaiserinn Königinn „vor allen Dingen die Frage, wem die Landes„hoheit über die Burgauischen Innsassen-Gü„ter gebühre? als die Quelle aller vorwalten„den

88) Reichsprälatisches Staatsrecht. S. 245.



„den Irrungen, einem Kompromiß-Gericht zu „unterwerfen gedenken, und darüber der Begüterten und Eingesessenen Stände Gegenäuserung allergnädigst gewärtigen wolle.

Gleich darauf erfolgte unter dem 2. October an die Vorderösterreichischen Stellen der Befehl: daß sie in denen durch die Verträge nicht ausdrücklich entschiedenen Fällen „provisorie bis die Entscheidung erfolge, die „unumschränkte Landeshoheit über die Burgauische Innsassen ausüben sollen. 89)

So änderte sich das System in der Markgrafschaft Burgau mit dem Ableben der höchstseel. Kaiserinn Königinn, welches unter dem 29. Nov. 1780. erfolgte. Fast stunden die Innsassen mit dem Erzhaus Oesterreich wiederum in dem nämlichen Verhältniß, wie zur Zeit der errichteten Interims-Mittel. — Aber das dermalige scheint ihren Behauptungen weit gefährlicher zu seyn.

§. 209.

Vorstellung bey Kaiser Joseph dem zweyten.

Kaiser Joseph der II. hatte kaum als der

89) Augenblicklich erweißliche Gründe rc. rc. in Fol. 1781. S. 25.

neunzehnte Markgraf und Regent, die auf ihn durch das Ableben seiner Frau Mutter hseel. A. gefallene Burgauische Regierung angetreten, als der Bischof von Augsburg den 30. May 1781. im Namen aller Innsasser gegen die Entschließung vom 2. Oct. 1780. vorstellte:

a) Daß die allerhöchste Resolution nicht „nur überflüßig sey, sondern allen Beschwer„den und Streitigkeiten durch Beobachtung der „perpetuirten Interims-Mittel und des darinn „§. 66. verglichenen Kompromisses gänzlich ab„geholfen werden könne. b) Nicht minder, „daß dadurch die perpetuirten Interims-Mittel „(welche so viele Mühe und Geld gekostet ha„ben) aufgehoben würden, indem ein auf ewig „errichteter Vergleich, und ein neuer Ausspruch „über das Ganze, dessen einzelne Theile doch „durch das besagte perpetuirte Interims-Mittel „bereits entschieden seyen, einander widerspre„chen, und endlich c) die Innsassen besorgten, „sich bey Kayserl. Majestät selbst und dem ge„sammten Reiche, besonders aber bey dem löbl. „schwäbischen Kreise, den schwäbischen „Reichsprälatisch-Reichsgräflich- und Reichs„städtischen Collegien, und der unmittelbaren

freyen

„freyen Reichsritterschaft in Schwaben, einer
„schweren Verantwortung auszusetzen, wenn
„sie ohne derselben Vorwissen und Genehmigung
„sich in das anerbottene Kompromiß und dessen
„mögliche Folgen einließen" 90). Der Bi-
schof fügte noch bey, daß sich die Innsassen in
keine wechselseitige Handlungen mehr einlassen
könnten, ehe nicht die Präjudicial-Frage, ob
ein neues Kompromiß über die Landeshoheit
statt finden könne, entschieden sey: weil nach
dem sechs und sechzigsten feyerlichen Vertrags-
Artikel der perpetuisirten Interims-Mittel vom
J. 1653. mittelst der mit bederseitigem Ein-
verständniß geschehenen Aufhebung der kompro-
missarischen Processe alle vorhergehende Strei-
tigkeiten und Irrungen, folglich auch die Ab-
hängigkeit oder Unabhängigkeit der Innsassen,
und vorzüglich die Frage von der Landesobrig-
keit, selbst für allezeit schon erlediget worden. 91)

Die Innsassen ließen noch zum Ueberfluß
von dem Dänischen Etats-Rath Moser sich
über die zwischen dem Erzhaus und ihnen ob-
waltende Streitigkeiten ein rechtliches Gut-
Aa 5 achten,

90) Augenblicklich erweißliche Gründe S. 15.
91) Reichsprälatisches Staatsrecht. S. 246.

achten 92) stellen, welches in allen Punckten zu ihren Gunsten ausfiel.

Der Innhalt dieses Gutachtens war: Erster (geographisch- und historischer) Theil. 1) Lage von Burgau. 2) Geschichte. 3) Gränzen, und Innbegrif. 4) Standeswürde und Verfaßung. 5) Innsassen und deren Güter. 6) Geschichte der Streitigkeiten zwischen dem Erzhause und den Innsassen. 7) Betragen der kaiserlichen Reichsgerichte, Reichsstände und Ritterschaft in Ansehung dieser Streitigkeiten.

Zweyter (rechtlicher) Theil. 1) Einige Vorerinnerungen. 2) Gründe für die Oesterreichische Landeshoheit nebst deren Beantwortung. A) Zeitlauf vor dem J. 1492. B) Freyheitsbrief vom J. 1492. C) Zeitlauf vom J. 1492. bis jetzo. 3) Gründe für die Unmittelbarkeit und Territorial-Gerechtsame der Innsassen. A) Allgemeine Gründe aus den Zeiten vor und nach dem J. 1492. B) Besondere Gründe für jede Gattung der Burgauischen Innsassen. 1) für die Reichsstifter. 2) für den

92) ohne Druckort. 1781. in fol.

den Reichsadel, 3) für die übrige Inngesessene und Begüterte im Burgauischen.

Diesem rechtlichen Gutachten folgte noch eine Druckschrift nach unter dem Titel: **Augenblicklich erweißliche Gründe für die Reichsunmittelbarkeit der Burgauischen Innsassen.** Diese ist in der Hauptsache nichts anders, als ein kurzgefaßter summarischer Auszug des Moserischen Gutachtens.

§. 210.

Gegenerklärung desselben.

Allein der Kaiser, wie es auch wirklich an dem ist, konnte sich nicht überzeugt halten, daß die Landeshoheit schon zu Gunsten der Innsassen eine durch die vormahlige Verträge entschiedene Sache sey; noch weniger erregten die erschienene Druckschriften einige Aufmerksamkeit; weil sie den Hauptpunkt, worauf es vorzüglich ankommt, nicht überzeugend aufgeklärt haben.

Er äusserte in einem Rückschreiben an den Bischof von Augsburg unter dem 28. Jun. 1782) 93) „wie er nicht nur unabweichlich „auf

93) Reichsprälatisches Staatsrecht. S. 246.

„auf dem vorgeschlagenen Kompromiß behar-
„re; sondern fügte noch weiters bey: daß Er
„sich in Ansehung dessen, was in den Interims-
„mitteln nicht klar genug enthalten ist, somit
„als ein neuer Effectus der Landeshoheit an-
„gesehen werden könne, im Besitz bis zur Er-
„örterung der Hauptfrage, wer in der ganzen
„Markgrafschaft Burgau Landesherr sey, er-
„halten, und solchen behaupten werde; versi-
„cherte aber vorzüglich, daß er alsdenn bereit
„sey, den Ausspruch des Kompromißes, und
„der nach deßen Grundlage abzuschließenden
„Verhandlungen, durch sein kaiserliches Reichs-
„richterliches Ansehen, Würde, und Macht zu
„beschützen.

§. 211.

Entschließung der Innsassen und Verfolg der Sache.

So hart es den Innsassen schien, sich über die kompromißarische Erörterung der Präjudi-cial-Frage hinweg zu setzen: so stunden sie dennoch aus tiefster Devotion gegen den Kaiser davon ab, und erklärten sich, das Kompromiß nach der Kaiserlichen Gesinnung jedoch unter der Bedingung anzunehmen, daß bis zu Aus-

„gang

„gang der Sache alles in altem Stande ge„laßen; folglich das unterm 2ten Oct. 1780. „erlassene, und nachher wiederholtermalen be„stättigte Provisorium, weil die eigene Hand„habung nach dem wahren Sinne der vorlie„genden Receße nur in unstrittigen Rechten „Platzgreifen könne, aufgehoben, und durch beederseits zu wählende Confidenten ein ande„res bewirkt, das rechtliche Verfahren über „die Hauptfrage bis zum Schluß eingeleitet, „und endlich zum Spruch Rechtens dem Kai„serlichen und Reichskammergericht übergeben „werden solle. 94)

Der Kaiser nahm aber diese ihm gesetzte Bedingniß nicht an; die Innsassen suchten sonach selbst das Kompromiß wieder abzulehnen. Unter dem 3ten Junius 1785. übergab der schwäbische Kreis, der sich aus der gesellschaftlichen Verbindung in der Innsassen-Sache von ieher thätigst verwendet hatte, dem kaiserl. Minister, Freyherrn von Lehrbach, ein Promemoria, in welchem der Kreis die durch

94) Reichsprälatisch. Staatsrecht. S. 246.

durch die Burgauische Stellen den inngesessenen Ständen zugefügte Bedrückungen dem Kaiser auf eine sehr rührende Art vorstellte, damit durch deßen allerhöchste Remedur die bekränkten Stände ihrer gänzlichen Schwächung noch entrißen werden, weil sonst die in der Markgrafschaft Burgau liegende Stände, wenn sie durch ein Kompromiß ihre Unmittelbarkeit und Landeshoheitsrechte auf das Spiel setzen sollten, schon an sich aufhören dürften, Kreisstände seyn zu können. 95) Der Kreis setzte noch weiter bey, daß er seine Mitglieder durch dieses Kompromiß verlieren könnte, 96) folglich der Fall eintreten müßte, daß des Kaisers Majestät kraft der Wahlcapitulation diesem treudevotesten Reichskreise zu seiner Ergänzung und Wiederherbringung der demselben entgehendeu Stände, den Reichsoberhauptlichen Beystand nicht würde versagen können, und am Ende das gesammte Reich zur

95) Dieses ist einer der noch nicht entschiedenen Sätze; wenigstens bewähren wirkliche Beyspiele das Gegentheil.

96) auch dieses ist ein der bekannten Reichsvorfallenheit entgegen stehendes Problem.

zur Unterstützung dieser Vorstellung angegangen werden müßte.

Demohngeachtet gieng der Kaiser von dem Kompromiß nicht ab. Die Innsassen ließen im J. 1786. dem äusserlichen Vernehmen nach die Oesterreichische Deduction oder den sogenannten gründlichen Unterricht vom J. 1768. widerlegen. Aus der zwar nicht im Druck erschienenen Widerlegung wurde ein kurzgefaßter Auszug in ein Schreiben eingekleidet, und zur Zeit des Schwäbischen Kreis-Convents im Jahr 1787. dem oberwähnten Kaiserlichen Minister von **Lehrbach** überreicht, damit derselbe bey des **Kaisers Maiestät** wegen Pflegung gütlicher Handlungen die Einleitung treffe.

§. 212.
Bemerkungen.

Wenn man die Burgauische Geschichte der jüngern Zeiten genau prüft, so ergiebt sich

1tens, daß das Erzhaus **Oesterreich** sich der Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft **Burgau** niemals begeben, sondern solche jeder-

zeit

zeit vielmehr (§. 181.) vorbehalten habe. In dem Vertrag vom J. 1653. wurde der Landeshoheit nicht gedacht, (§. 168.) bey Perpetuisirung der Interimsmittel vom J. 1658. ließ man die Landeshoheit abermals unberührt, (§. 173.) und in dem letzten Vertrag von 1690. (§. 184.) wurde ebenfalls davon vollkommen abstrahirt. Vielmehr hatte

2tens das Erzhaus Oesterreich durch das Gebot in dem Vertrag von 1690., daß solcher bey großer Strafe von seinen und der Innsassen Leuten genau gehalten würde, die landesfürstliche Hoheit in diesem (184.) wie andern Fällen (§§. 181. 193. 204. und 208.) standhaft behauptet. Es bezog sich

3tens ohne Unterlaß auf seine Hausprivilegien (§§. 202. 204.) Es ließ sich

4tens auch niemals bey einem fremden Gericht ein (§§. 195. 207.) Selbst die zu Vollziehung des Westphälischen Friedens niedergesetzte Reichsdeputation, und der Reichshofrath erkannten die Rechte des Erzhauses in der Markgrafschaft Burgau als einen Theil seiner Erbländer (§§. 170. und 206).

Nichts=



Nichts destoweniger bewährt aber die Geschichte, daß die Burgauischen Innsassen fast alle Effecte des Territorial-Rechts durch Privilegien, Verträge, Conceßionen und Herkommen erhalten, und sich in dem Besitze einer vieljährigen Ausübung forthin befunden haben, und noch befinden.

Nach den Grundsätzen der Innsassen wäre die Oesterreichische Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau ganz Titularsache. Hingegen da das Erzhaus bestimmt, daß es sich seiner von Kaiser und Reich zu Lehen tragenden und auf alle Güter der Innsassen erstreckenden Landeshoheit nicht begeben könne, (§. 204.) und da es zugleich (§. 211.) provisorie gebietet, daß die Oesterreichische Stellen in dem Besitze aller jener neuen Effecten der Landeshoheit, die in den Interims-Mitteln nicht enthalten waren, bis zur Erörterung der Hauptfrage, wer in der Markgrafschaft Burgau Landsherr sey? sich erhalten und solche behaupten sollen, so zeigt sich klar, daß der Punkt der Landeshoheit entweder mit einem großen Mißverstand befangen oder noch unentschieden sey.

 Es



Es muß also nothwendig diese Frage, wem die Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau im Ganzen zustehe? entschieden oder ein Auskunftsmittel zur Hand genommen werden, welches in der ganzen Sache durchgreift, und alle Weiterungen auf einmal, und auch für die Zukunft, zu beyderseitiger Beruhigung entfernet.

Beydes wird der zweyte Theil aufklären, da die Geschichtserzehlung hiermit ihr Ende erreicht hat.

Zwey-

Zweyter Theil.



Betrachtungen über das Verhältniß der zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Innsassen der Markgrafschaft Burgau obwaltenden Streitigkeiten, nebst einem Vorschlag zu ihrer gänzlichen Beylegung.

§. 213.

Vorerrinnerung.

Die in fünf Abschnitten von §. 1. bis 212. dargestellte Geschichte der Markgrafschaft Burgau zeigt das Verhältniß derselben, von ihrem Anfang bis auf die Besitznehmung des Oesterreichischen Erzhauses, dann die Vorfallenheiten und Irrungen während des Oesterreichischen Besitzes bis auf gegenwärtige Zeiten. Sowohl das Erzhaus als die Innsassen haben durch Streitschriften in diesem Jahrhundert ihre Gerechtsame vertheidiget, die ganze Streitsache blieb aber dennoch unentschieden. Kein Privat-Rechtsgelehrter mag es wagen, in diesen fast durch 300. Jah-

re daurenden Streitigkeiten seine Meynung so platthin zu geben, weil bisher weder Schiedsrichter noch Obmänner, noch selbst die höchsten Reichsgerichte hierinnfalls durchgreifen konnten.

Das Erzhaus **Oesterreich** hat in neuern Zeiten durch seinen im J. 1768. zum Druck beförderten **gründlichen Unterricht** 1). die Behauptung seiner Gerechtsame in ein ziemlich helles Licht gesetzt. Durch das **rechtliche Gutachten**, welches der Dänische Etats-Rath **Moser** 2) auf Geheiß der Innsassen, als eine Wiederlegung des **gründlichen Unterrichts** im J. 1781. herausgab, ist der Besitzstand der Innsassischen Gerechtsame fast außer allen Zweifel gesetzt. Mein Bestreben geht dahin, diese Streitsache nach ganz eigenen der teutschen Reichsverfassung angemessenen Grundsätzen zu betrachten. Meine Beurtheilungskraft dürfte zwar zu schwach seyn, diesen verwirrten Knoten zu entwickeln. Doch ein Rechts-

1) Der ganze Titul und Innhalt dieser Schrift steht §. 202.

2) Der Innhalt dieses rechtlichen Gutachtens ist §. 209. in einem summarischen Auszug bemerkt.

Rechtsgelehrter, der sich einmal die nöthige Kenntnisse verschaft hat, eine Sache aus dem Grund zu beurtheilen, kann in Verbindung der Wahrheit so leicht nicht irre gehen, so delicat auch der Gegenstand an sich selbst immer seyn mag.

§. 214.
Hauptfrage, worauf es ankomme.

Die Hauptfrage, worauf es in dieser Streitsache ankommt, besteht darinnen: Ob die Landesfürstliche Hoheit des Erzhauses Oesterreich sich über die ganze Markgrafschaft d. i. über alle eingesessene und begüterte, so wie über das Land selbst, erstreckte?

Das Erzhaus Oesterreich behauptet solche im Ganzen aus einem dreyfachen Grund zu haben: a) aus dem Erwerbe der ganzen Markgrafschaft mit Einbegrif aller Gerechtsame, b) vermög der dem Erzhause zuständigen sonderbaren Privilegien, und c) aus dem ältesten und unwidersprechlichen Besitzstand der vornehmsten Regalien in der ganzen Markgrafschaft.



Die Insassen widersprechen der Oesterreichisch-landesfürstlichen Hoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau ebenfalls aus dreyfachen Gründen; weil ad a) das Erzhaus die Landeshoheit bey seiner ersten Besitznehmung nicht über das ganze Land erworben, ad b) sie hingegen durch ihre Reichsstandschaft und Unmittelbarkeit, durch Privilegien, Herkommen und Verträge auch die Landeshoheit über ihre eigenthümliche Besitzungen erhalten, und ad c) alle Effekten derselben fast durch drey hundert Jahre ausgeübt hätten.

Hierinnen liegt der Begrif der ganzen Streitsache; wenigstens wüßte ich solchen nicht deutlicher und kürzer zusammen zu fassen. Es kommt nun darauf an, daß die beyderseitigen Gründe der Oesterreichischen Behauptung und des Innsassischen Widerspruchs aus ihren eigenen Quellen erörtert werden.

Meine Betrachtungen hierüber zerfallen eigentlich in fünf Abtheilungen.

In der ersten wird untersucht, was für Gerechtsame die alten Markgrafen von Burgau bis auf die Oesterreichische Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau gehabt haben.

Die



Die zweyte zeigt, in was für einem Verhältniß die Innsassen unter den alten Markgrafen gestanden sind.

In der dritten wird dargethan, was für Gerechtsame das Erzhaus Oesterreich durch die Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau erlangt und bis auf gegenwärtige Zeiten in Ausübung gebracht hat.

Aus der vierten ersehen wir, was für Befugnisse die Innsassen während des Oesterreichischen Besitzes und der obwaltenden Streitigkeiten erworben und ausgeübt haben:

Und die fünfte Abtheilung enthält eigentlich einen zweckmäßigen Vorschlag, durch welchen alle obschwebende Irrungen vollkommen gehoben werden können.

§. 215.

Vorfrage von dem Zeitpunkte der Untersuchung.

Eine der wichtigsten Vorfragen in dieser Streitsache besteht darinn: von was für einem Zeitpunkt die Untersuchung derselben anzufangen sey. Moser 3) bestimmt den

 Zeit-

3) In seinem rechtlichen Gutachten. §. 74.

Zeitpunkt der Untersuchung auf den Anfang des zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Innsassen sich ergebenen Widerspruchs, welcher nach Ertheilung des Maximilianischen Freyheitsbriefs vom J. 1492. zwey Jahre darnach, nämlich im Jahr 1494. und endlich im J. 1576. demselben entgegen gesetzt worden.

Er gründet seine Meynung darauf, weil in allen Arten von Processen und bey allen Gerichten mit Untersuchung des Besitzstandes der Anfang gemacht werde. Das J. 1492. soll seinem Urtheil nach schon den Besitzstand der Innsassischen Landeshoheit bestimmen. Er mißbilligt deswegen, wenn sich die Innsassen gegen dieses ihren Besitz schon bestimmende Entscheid-Jahr in das Petitorium einließen, und selbst der Reichshofrath wird von ihm einer Kränkung beschuldiget, 4) weil dieser die Innsassen mit Uebergehung des eingeklagten Besitzstandes nicht in demselbigem geschützt, sondern an die Oesterreichische Stellen (§. 206.) verwiesen hat.

§. 216.

Bedenken hierüber.

Allein so vortheilhaft Moser für die Sache

4) Ebendaselbst §. 74.

che der Innsassen seine Untersuchung angefangen zu haben glaubt, eben so nachtheilig ist selbst den Innsassen die Bestimmung dieses Zeitpunkts vom J. 1494. als des Anfangs der contradictorischen Handlungen, indem vorgegeben wird, daß dem Freyheits-Briefe schon im Jahr 1494. in einigen Puncten widersprochen worden. (§.81.)

Soll also der Freyheitsbrief den Anfang zum Streit machen, so fragt sich, was haben die Innsassen für Gerechtsame vor Ertheilung des Freyheitsbriefes gehabt, und worinn bestund ihr ehemaliger Besitzstand, ihr altes Herkommen? Waren die Innsassen bey der Ertheilung des Freyheitsbriefes schon im Besitze der Immediat-Vogtey über die eigenthümliche Besitzungen? Was verstund man damals unter der landesfürstl. Landeshoheit? Alle diese Fragen konnten die Innsassen bisher nicht mit zureichenden Beweisen beantworten.

Wie sollte nun einem Reichsgerichte möglich seyn, sie bey dem Territorialrecht zu schützen, wenn die Bestimmung ihres Anfangs und des eigentlichen Besitzstandes nicht erwie-

sen

sen wird. Moser hat zwar gänzlich recht, daß das Petitorium durch den Besitzstand entkräftet werde: man setzt aber zum voraus, daß das Possessorium jenes gänzlich absorbire, daß ferner die Voraussetzungen richtig, das Possessorium rein erhoben, und nicht mit Widersprüchen behaftet sey.

Hebt sich also der Besitzstand der Innsassen vom J. 1492. an, so folget nothwendig, daß sie solchen erst durch den Oesterreichischen Freyheitsbrief erlangt haben, und hieben kommt es auf die weitere Untersuchung an, ob das Erzhaus ihnen die unter einem damals noch sehr unaufgeklärten Begrife versteckt gewesene Landesobrigkeit als ein *ius proprium* bestättiget, oder als ein neues Recht mitgetheilet habe. Beydes läßt sich wiederum aus dem Freyheitsbrief nicht abnehmen.

Man muß also auf die Zeiten vor dem ertheilten Freyheitsbriefe zurückgehen, und fragen, was für ein Land war Burgau vor dem Oesterreichischen Besitz? Was für Gerechtsame hat das Erzhaus durch die Besitznehmung übernommen? und was für Befugniße hatten

die

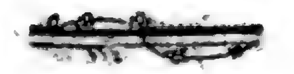
die Innsassen vor dem ertheilten Freyheits-
briefe und welche sind ihnen bestättiget, oder
was für neue ertheilt worden?

Diese Streitsache ist von jener Eigenschaft,
in der das Petitorium von dem Possessorio
nicht kann getrennt werden. Der Besitzstand
der Innsassen bezieht sich auf Privilegien, Her-
kommen und Verträge. Die Untersuchung
der Frage, wem die Landeshoheit über die
ganze Markgrafschaft Burgau zustehe, wurde
in demselbigen nicht berührt. Das Herkom-
men ist also schlechterdings aus dem Alterthum
der Geschichte und den hieraus fließenden
Quellen, keineswegs aber aus einer willkühr-
lichen Bestimmung jüngerer Zeiten, oder viel-
mehr a tempore litis motae zu erholen. Hier-
durch kann die vorstehende Abtheilung meiner
Arbeit gerechtfertiget seyn.

§. 217.

Unterschied zwischen der Markgrafschaft und der Grafschaft Burgau.

Nothwendig muß man auch zum voraus
den Unterschied zwischen der Markgrafschaft
und der Grafschaft Burgau bemerken. Unter
dieser



dieser werden nur die dem Erzhause Oesterreich eigenthümlich angehörige Herrschaften Günzburg, Burgau, Scheppach, und Hohenwang, nebst aller Ein- und Zugehör verstanden.

Die Irrungen beziehen sich insgesammt nur auf die Markgrafschaft Burgau, oder die ehemalige alte Mark, d. i. das ganze Land, und sämmtliche in derselben begränzter und ausgestimmter Markung befindliche Güter.

Die Innsassen machten also dem Hause Oesterreich die landesfürstliche Obrigkeit über die ganze Markgrafschaft streitig, wovon die Grafschaft nur ein Theil ist.

Daß auch in jüngern Zeiten das Erzhaus Oesterreich den Unterschied unter der Mark- und Grafschaft gemacht habe, ergibt sich klar aus Kaiser Rudolf des IIten Ratifications- und Immißionsurkunde 5) vom Jahr 1608. in der es heißt: wie sich dann hiemit angeregter Markgrafschaft und Grafschaft Burgau rc.

Dieser Unterschied hat selbst in der ältesten Geschichte der Markgrafschaft Burgau (§. 151.

5) Gründl. Unterricht. Beyl. 19. S. 59.



151) seinen guten Grund. In den Reichslehenbriefen sind zwar sowohl die Mark, als Grafschaft Burgau unter der Benennung der Markgrafschaft verstanden. Alle diese in den Reichslehenbriefen insgemein vorkommende generelle Bestimmungen machen nichts zur Sache. Eben diesen Unterschied bewährt noch die in dem Oesterreichischen Lehen, und Pfandschafts-Rescript vom J. 1492. enthaltene Aeußerung, (§. 76) daß Maximilian den Freyheitsbrief der gemeinen Landschaft, d. i. der ganzen Markgrafschaft Burgau ertheilt habe. Noch eine dieser ähnliche Erklärung kommt in spatern Zeiten (§. 95.) vor, welche diesen Unterschied ebenfalls bestättiget.

§. 218.

Hauptgrund aller bisherigen Irrungen.

Der Hauptgrund aller bisherigen Irrungen, in welche das Erzhaus Oesterreich wegen der Landeshoheit mit den Innsassen verfallen ist, beruht, wenigstens nach meinem Begriffe, darinn: weil man nach der Verfassung dieses vermischten Landes den wahren Unterschied zwischen der landesfürstlichen Hoheit und dem Ter-

Territorialrecht nicht gemacht hat. Die Oesterreichischen Schriftsteller eigneten alle Effecten, die zu dem Territorialrechte an und für sich gehörten, der landesfürstl. Obrigkeit zu, und behaupteten über die ganze Markgrafschaft eine alles umfaßende landesfürstl. Hoheit. Die Innsassen wiedersprachen der Oesterreichischen landesfürstlichen Hoheit über die Markgrafschaft **Burgau** im Ganzen, und glaubten, daß die Ausübung aller Effecten des Territorialrechts für sich auch die landesfürstliche Hoheit schon entscheide. Beyde Theile giengen aus einem offenbaren Misverstand zu weit, und die Irrungen konnten niemals zum Ende gelangen, so lang der Begriff der landesfürstlichen Hoheit mit dem Territorialrechte vermischt wurde. Beydes ist von einander im Wesen getrennt. Die Oesterreichisch - landesfürstl. Hoheit kann in ihrer Maase neben dem Innsassischen Territorialrecht bestehen. Jene hat ihre besondere Wirkungen und dieses ebenfalls die seinigen. Die landesfürstliche Hoheit hatten die Innsassen in der ganzen Markgrafschaft Burgau niemals erlangt, und besitzen solche wirklich nicht. Des Territorialrechts

sind

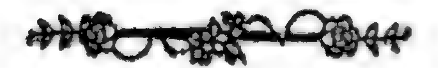
sind sie aber schon aus dem Ursprung ihres Daseyns, aus dem Grunde ihres freyen Güterstandes und der hievon abhängigen Immediatgerichtsbarkeit, durch das allgemeine Reichs- und besondere Herkommen der Markgrafschaft Burgau, auch durch Verleihungen und Verträge theilhaftig geworden. Die landesfürstliche Hoheit steht also dem Erzhause Oesterreich über die ganze Markgrafschaft Burgau zu. Das den Innsassen und Begüterten zuständige Territorial-Recht hingegen ist zwischen den Innsassen und dem Hause Oesterreich getheilt, in so weit es die Verträge, in denen das alte Herkommen und besondere Verleihungen zum Grunde gelegt sind, klar bestimmen. Beyde Theile besitzen ihre Gerechtsame in einer vollkommenen Unabhängigkeit und nur was diese Unabhängigkeit und Gerechtsame betrift, stellt sich auch in der Markgrafschaft Burgau die Eigenschaft einer getheilten Landeshoheit dar.

Diese nothwendige Voraussetzung wird durch nachstehende Betrachtungen erklärt werden, indem sich aus solchen klar entwickelt,

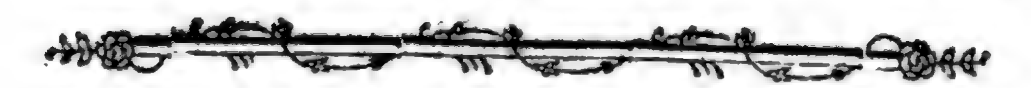
 was



was für Rechte nach der Verfassung der Markgrafschaft Burgau die landesfürstliche Hoheit, und welche Befugnisse nach dem allgemeinen Reichs- und besondern Herkommen das aus der Immediat-Gerichtsbarkeit gebildete Territorial-Recht nach sich zieht. Eben diese Voraussetzung zeigt klar, daß jedes Land nach seiner ursprünglich eigenen Verfassung müsse beurtheilt werden.







Erste Abtheilung.

Von den Gerechtsamen der alten Burgauischen Markgrafen bis auf die Oesterreichische Besitznehmung.

§. 219.

Beschaffenheit von Schwaben nach Abgang seiner Herzoge.

Schwaben war schon vor Abgang seiner Herzoge ein vermischtes Gebiet, und kein geschlossenes Land (§. 82.) Es hatte eine Menge grosser Grafschaften und Dynastien, aber noch weit mehrere kaiserliche Domainen, Reichs- und Patrimonial-Güter. Mit allen diesen Gütern ehe die Herzogthümer, Grafschaften und Dynastien noch erblich waren, fielen beständige Veränderungen vor. Durch kaiserl. Verleihungen, Veräusserungen, und Schenkungen, besonders an die Geistlichkeit und Stifter, (§. 8.) wurden die Territorien zertrümmert und immer mehr vermischt. Nach Erlöschung des Hohenstauffischen Hauses mit

 dem

dem unglücklichen Conradin und durch das grosse Zwischenreich gewann Schwaben ein ganz anders Ansehen. Seine Fürsten und Grafen kamen zu grösserer Gewalt; über den Adel konnten sie aber dennoch niemals eine gänzliche Oberherrschaft erlangen, dieser blieb immer dem Kaiser und dem Reiche unterwürfig, weil er sich in dem Besitze vieler kaiserl. Domainen und freyen Reichsgüter schon damals befand.

Sobald die Herzoge und Grafen selbst anfiengen ihre Herzogthümer und Grafschaften gänzlich nach Erbrecht zu regieren, gaben sie dem Adel von ihren Ländern beträchtliche Besitzungen. Ansehen, und in einem glücklichen Zeitpunkt angewandte Gewalt hob den Edelmann sammt seinen Besitzungen entweder in den gräflichen Stand, und hierdurch in die Reichsstandschaft, oder wenigstens in eine ganz unabhängige und reichsunmittelbare Verfassung. Alles, was ihm an seiner Vergrösserung abgieng, waren gemeiniglich die hohen Regalien des Blutbannes, Landgerichts, Geleits, Zoll und Wildbanns, die von grös-

sern

sern Fürstenthümern nach dem Maase ihrer Macht immer behauptet wurden. Doch ganz leer fiel der Adel auch bey der sparsamsten Regalien-Vertheilung nicht durch. Durch Vergleichungen, Käufe, Täusche, Pfandschaften, Erbschafts-Anfälle, Heyraths- und Lehens-Aufträge erhielte er manches von Regalien. Desto stärker nahm aber die Vermischung und Zertrümmerung der Besitzungen und eben auch der Gerechtsame überhand.

§. 220.

Und der Markgrafschaft Burgau.

Die Markgrafschaft Burgau stund zwar niemals unter den Schwäbischen Herzogen, (§. 14.) sie hatte als eine der beyden Schwäbischen Marken bey Erlöschung des Hohenstauffischen Hauses ihre eigene Markgrafen. Klöster und Adel waren aber schon damals im Besitze des größten Theils der Burgauischen Güter. Den Klöstern fehlte es nicht durch kaiserliche Verleihungen und Privilegien sich eine gewisse Unabhängigkeit zu verschaffen, und der Adel wußte sich durch seine Verdienste, durch die Lehensverbindung und eben-

 mäßi-

mäßige Verleihungen, Freyheit und Unmittelbarkeit zu erwerben. Burgau blieb zwar immer eine Markgrafschaft, aber ein ganz vermischtes Gebiet, denn der Güterstand der Geistlichkeit und des Adels war größer und beträchtlicher als jener des Markgrafen (§§. 9. 17.)

§. 221.

Burgau war niemals ein geschlossenes Land;

So wenig Schwaben ein geschlossenes Land selbst zur Zeit seiner Herzoge, wegen grosser Vermischung der kaiserlichen und Reichsdomainen und Eigenthums-Herrschaften war, eben so wenig konnte man die Markgrafschaft Burgau dafür halten, wegen des beträchtlichen Güterstandes der Burgauischen Klöster (§§. 3. 17.) und des Adels. Die ganze Markgrafschaft hatte zwar ihre eigene und als eine Reichs-Mark noch genauer bestimmte Gränzen (§. 4. und 5) es waren aber schon mehrere Länder in Schwaben ebenfalls mit solchen versehen, ohne daß sie auf die Rechte eines geschlosse-

nen

nen Landes Anspruch machen konnten. Niemals hatten sich in **Franken**, den **Rhein**ländern und vorzüglich in **Schwaben** große Fürstenthümer und Grafschaften in einen solchen vesten Zusammenhang gesetzet, welcher unter eines einzigen Herrn Macht, Oberherrlichkeit und Regierung alle in diesem Bezirke gelegenen Besitzungen einschloß. Immer gab es Fürsten, Bischöffe, Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstädte, die sich in grosser Anzahl in eines Herrn Land befanden. Die nemliche Bewandniß hatte es unter der Regierung der alten Markgrafen mit der Markgrafschaft Burgau. Das Land war zur Zeit des grossen Zwischenreichs schon ganz mit unterschiedlichen Besitzern vermischet, (§. 9. und 17.) aber eben so unterschieden in Ausübung ungleicher Gerechtsamen.

§. 222.

sondern ein geschlossener Regaliendistrikt.

Nach Teutschlands ältester Geschichte wurden die vornehmste Regalien von den Kaisern den Herzogen und Grafen zur Verwaltung übertragen. (§. 20.) Die Markgrafen von

 Bur-

Burgau erhielten sie ebenfalls im J. 1205. folglich gegen 50. Jahr vor dem grossen Zwischenreiche bekamen sie selbst die Markgrafschaft als ein erbliches Reichslehen; (§. 16.) aus der Verwaltung entstund also das Eigenthumsrecht. Der Zusammenhang aller hohen Regalien bildete die Oberherrlichkeit des Markgrafen, und diese übte er in dem Bezirke einer begränzten Markgrafschaft ganz allein aus. Geschützt durch die Reichslehenbarkeit und mächtiger als alle Inngesessene seines Landes, konnte er den Besitz seiner erlangten Regalien immer mehr bevestigen. Die Markgrafschaft war also immer für einen geschloßenen Regaliendistrikt anzusehen, in welchem Verhältniß sie auch heut zu Tage noch ist, weil der Markgraf die hohe Regalien nicht nur über seine eigenthümliche Grafschaft, sondern fast über alle Besitzungen der Inngesessenen ausübt, in so fern nicht durch besondere Verträge oder Verleihungen hieran etwas vergeben worden.

§. 223.

Beweis hievon.

Die Markgrafschaft Burgau, als eine schwäbische Reichsmark, war keine der gemeinen

nen Grafschaften, sondern gehörte unter die sogenannte comitatus maiores (§. 21.) Die derselben von den Kaisern übertragene Gerechtsame und vornehmste Regalien bürgen für den Bestand dieser Behauptung. Der Burgauische Regaliendistrikt mußte billig in das Verhältniß eines geschloßenen Landes eintretten, weil alle diese Gerechtsame demselben, nach der ersten ursprünglichen Verfassung Teutschlands, nicht theilweise, sondern im Ganzen, durch die kaiserl. Uebertragung und nachherige Reichsbelehnung überlaßen wurden. Andere Länder, z. B. Würtemberg, Oettingen Limburg, selbst das Herzogthum Franken, erhielten ihre mehreste Regalien durch nachherige Güterkäufe und sonstige Erwerbungsarten. Das Verhältnis der Markgrafschaft Burgau steht mit diesen Ländern in Rücksicht des Regalienerwerbs in keiner Gleichheit. Die alten Markgrafen bekamen den ganzen Zusammenhang aller Regalien anfangs verwaltungsweise; nachher aber in ebenfalls ungetrennter Maase als Erb und Eigenthum. Der Regaliendistrikt war also gleich anfangs geschlos-

 sen,

sen, und er blieb es auch in der Folge ohne einige Zertrümmerung.

§. 224.

Vorzüge des Landes unter den alten Markgrafen.

Unter der Regierung der alten Markgrafen war die Markgrafschaft Burgau ein Comitatus maior, die vor andern Grafschaften als eine Reichsmarkgrafschaft schon einen großen Vorzug (§. 14.) hatte. Man nennte sie zwar kein Fürstenthum, doch sahe man sie als ein fürstenmäsiges Land an, weil ihre Besitzer die alten Markgrafen schon von ihrer Erhöhung zu Reichsmarkgrafen alle fürstliche hohe Gerechtsame und Regalien ausübten, 1) die ihnen nachhero von den Kaisern übertragen, und erblich überlassen wurden, (§. 16) besonders

1) **Felix Malleolus** schrieb im J. 1406. in seinem *dialogo de nobilitate* folgendes: Sunt comites, qui propter virtutum merita apud imperialis maiestatis serenitatem meruerunt ducibus aequiparari et principes proprie cum sua posteritate nominari, ut sunt comites de Henneberg, de Clevis, de Schwarzenberg Ziliae et huiusmodi. Sunt tamen minimi inter terrae principes, principum tamen privilegio gaudentes.

ders, da die Geschichte keinen Beweiß liefert, daß diese Markgrafschaft weder von den alten Herzogen von Schwaben zu einer Markgrafschaft gemacht, noch weniger besessen worden. Selbst die Herzoge von Schwaben, und zwar Conradin der letzte, hielte die Markgrafen von Burgau für fürstenmäsig. (§. 21) Schon in den alten Urkunden wurden die Besitzer großer Grafschaften Fürsten genennt, ob sie schon nicht fürstl. Standes oder zu wirklichen Fürsten erhoben waren. 2) Die Abkunft der alten Markgrafen von Burgau Roggensteinischen Geschlechts hielt man mehr für fürstlich als für gräflich. (§. 14.) Die Innsassen der Markgrafschaft Burgau konnten selbst in neuern Zeiten die fürstliche Standeswürde ihnen nicht ganz absprechen, (§. 23.) wenigstens hat man mehr als einen Beweiß vor sich, daß in dem XIII. Jahrhundert fürstenmäsig und gefürstet fast gleichbedeutende Worte gewesen, wie sie es öfters noch heut zu Tage sind. 3) In der Würde des Standes

2) Scheidemantels Repertorium von v. fürstenmäsig.

3) ebendas. an der angez. Stelle.

des und des Landes war der Unterschied zwischen der Markgrafschaft Burgau und der Markgrafschaft Baden von keinem merklichen Betracht. Die älteste Geschichte von Schwaben hielt beyde Länder und ihre Besitzer für fürstenmäsig (§. 21.) und sie waren es auch. Eben diese Würde trug das mehreste bey, daß die alten Markgrafen in den unruhigsten Zeiten und Befehdungen, den Besitz ihrer Regalien ohne einige Zertrümmerung behaupten konnten. Es fehlte ihnen aber auch hierzu nicht an einer mit ihrem Stande verhältnißmäsigen Macht.

§. 225.

Ihre Macht und Ansehen.

Den alten Markgrafen von Burgau verschafte nicht nur ihre persönliche Würde, (§. 14. und 19.) schon großes Ansehen; ihre verhältnismäsige Macht, benutzt aus den Kräften der damalig unbeschränkt beherrschten Markgrafschaft, unterstützte solches. Ihre vielfältige Schutzbündnisse mit Benachbarten (§. 22.) ihr Aufbott und die Folge des Adels und der Inngesessenen bestättigten ihre Macht

und

und Ansehen, ohne Wiederholung der voraus- gesetzten Geschichte.

§. 226.

Vorzüglich ihre Gerechtsame.

Das Ansehen der alten Markgrafen wurde vorzüglich auch durch ihre Gerechtsame beve- stiget. Sie hatten in der Markgrafschaft Burgau anfänglich das kaiserl. Landgericht, wie auch die vornehmsten Regalien des Blut- bannes, Geleits, Zolls, und Wildbanns zwar wie mehr andere der größern Comitaten nur verwaltungsweis, (§. 11.) erhielten solche aber durch die nachherige Veränderung des teutschen Reichssystems als erbliches Eigen- thum. (§. 16.) Der Complex aller dieser Re- galien setzte sie in den Stand, die Oberherr- lichkeit nicht nur über ihre eigenthümliche Be- sitzungen, sondern über die ganze Markgraf- schaft zu behaupten.

§. 227.

Verhältniß des Landgerichts.

So bald in Teutschland die alte Einthei- lung der Länder in Pagos nach Abgang der Karolinger verschwunden war, legten sich die

Grafen

Grafen den Namen von ihren Besitzungen bey; die Sächsischen Kaiser trugen ihnen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit auf; das Grafengericht nahm seinen Anfang. Die Grafen waren in der ganzen Grafschaft die Richter oder judices in mallo, 4) und hatten den Vorsitz in dem größtentheils aus dem Adel besetzten Schöpfen-Gericht. Ihre Ansprüche Placita, Malla, Comitia nennte man mit Verschweigung des Pagi Iudicia provincialia. Hierdurch ward der Grund zu den gräflichen Landgerichten oder Placitis generalibus gelegt, doch concurrirten die Kaiser noch immer selbst in den gräflichen Landgerichten mit ihrer Gerichtsbarkeit. Diese concurrente Gerichtsbarkeit war eben das veste Band der Unterwürfigkeit, welches den Adel der ganzen Grafschaft an das Landgericht faßte. Alles blieb demselben untergeordnet, weil der Graf im Namen des Kaisers dem Landgericht vorsaß. 5) Diese Gerichte konnte man bis auf den Anfang des XII. Jahrhunderts als geschloßen ansehen, indem bey ihnen alle Personen der ganzen Grafschaft ohne Unterschied Recht nehmen mußten.

4) *du Fresne* in Gloſſar. voc. Mallus.
5) *Grupen* in obſervatt. §. 662.



mußten. Mit einem Landgericht von dieser Art war die Markgrafschaft Burgau versehen. Dieses Landgericht blieb zwar unter der Regierung der alten Markgrafen noch in seinem Wesen; es erlitte aber durch die nachherige Revolutionen in der teutschen Reichsverfassung wie wir (§. 233.) ersehen werden, einen großen Abfall. Dennoch war es immer die Hauptquelle, aus der die alten Markgrafen, auch nach zu Stand gebrachter Erblichkeit ihrer Markgrafschaft, die Oberherrlichkeitsrechte über dieselbige herleiteten. Es legte den Hauptgrund zu dem Complex aller nachher erhaltenen Regalien, vorzüglich aber der hohen Civil-Gerichtsbarkeit.

§. 228.

Des Blutbannes.

Doch war das Landgericht nicht die alleinige Stütze, auf der das Ansehen der alten Burgauischen Markgrafen ruhte. Der ihnen zuständig gewesene **Königsbann** verherrlichte es. Dieses Recht über Leben und Tod ward noch in mittlern Zeiten für das höchste Regale gehalten 6) und von den Kaisern nur den Her-

zogen

6) unter den mittlern Zeiten wird die Epoche vom 10. Jahrhundert, bis auf die Regierung K. Maximilian des Iten verstanden.

zogen, Markgrafen, Landgrafen und Grafen und den sogenannten Hochleuten des Reichs mit der grösten Vorsicht verliehen, 7) wenigstens hat man kein Beyspiel in Teutschland, daß vor dem XIII. Jahrhundert ein Reichsstand jemand den Blutbann zum Lehen gegeben hätte. 8) Dieses Regal übten die alten Markgrafen von Burgau ausschließungsweis über die ganze Markgrafschaft aus. Man sahe es als das vornehmste Zeichen der Oberherrlichkeit noch nach dem Mittelalter der teutschen Reichsverfaßung an, und verschiedene Reichsstände gründeten in neuern Zeiten die landesfürstliche Obrigkeit 9) in Ländern hierauf, die mit eigenen Landgerichten versehen waren.

§. 229.

Wildbann.

Unter den vornehmsten Regalien hatten die alten Markgrafen von Burgau auch den Wildbann in der ganzen Markgrafschaft schon vor dem großen Zwischenreiche hergebracht. In vielen Ländern war der Wildbann mit der landes-

7) *Schilter* ad ius feudal. alemann. cap. 42. §. 14.

8) *Gundling* de feudis vexilli. §. 22.

9) Carlsruher Sammlungen und Abhandlung. I. Stück.

Landesfürstlichen Obrigkeit so enge verbunden, 10) daß man nach demselben sogar die Gränzen der Landesherrlichkeit bestimmte 11). Wenigstens hielt man dieses vortreffliche Regal durchgehends als ein Kennzeichen der Landesfürstlichen Obrigkeit 12). Die alten Markgrafen behaupteten dieses Recht auch immer fort ausschließend, über die ganze Markgrafschaft. Erst in nachherigen Zeiten erhielten mehrere Inngeseßene der Markgrafschaft Burgau die Forstenlichkeit und Jagdgerechtigkeit durch Concessionen und Verträge, da sich auch selbst der Reichsadel dieses Regals theilhaftig gemacht hat 13).

§. 230.

Geleits,

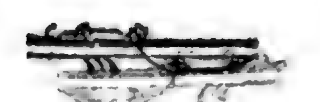
Eines der vortreflichsten Regalien war vor dem großen Zwischenreiche das Geleitrecht.

10) Hortleder von dem Ursprung des teutschen Kriegs T. I. lib. 3. cap. I. p. 809.

11) Brandenburg, Limburg, Ellwangen, und noch mehrere Stände behaupten die Landesfürstliche Hoheit so weit als sich die Wildbanns-Gränzen erstrecken.

12) *Herold* in observat. forestal. consult. decis. I.

13) Stissers Forst- u. Jagdhistorie c. 6. §. 16. S. 160.



Dieses übten die alten Markgrafen von Burgau über die ganze Markgrafschaft in vollem Maase aus. Sie erhielten es anfänglich durch kaiserliche Belehnungen, nach den Zeiten der Befehdungen ward es aber mit ihrem Eigenthums-Recht verbunden, und stund ihnen vermöge ihrer landesherrlichen Obrigkeit zu. Für dieß hielt man es wenigstens im XIII. Jahrhundert 14). Durch die Veränderung der teutschen Reichsverfassung verlohr dieses Regal etwas von seiner Herrlichkeit, doch blieb es immer ein ausschließendes Recht der Markgrafen von Burgau.

§. 231.

und des Zoll-Regals.

Das Zoll-Regal bekamen die alte Markgrafen ebenfalls wie andere Reichsstände durch kaiserl. Belehnung. Sie übten dieses ansehnliche Recht vor und nach dem grossen Zwischen-Reiche über die ganze Markgrafschaft

14) Nach der Anerkenntniß Kaiser Friedrich II. in constitutione de iuribus statuum de an. 1237. bey *Schilter* Tom. II. Instit. I. Publ. Tit. XVI. p. 119.

schaft Burgau aus. Es stund aber in ältern Zeiten nur den Landesherren 15) als eine Entschädigung für die Unkosten zu, so sie auf die Brauchbarkeit und Sicherheit der Straßen verwenden mußten. Die alten Markgrafen behaupteten dieses Recht und Zoll-Regal auch in den nachfolgenden Zeiten, mit eben dieser hievon abhangenden Bürde.

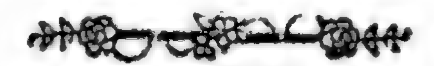
§. 232.

Schlußfolge.

Wenn man nun erwäget, a. daß die Markgrafschaft Burgau keine gemeine Grafschaft, sondern ein Comitatus maior (§. 223.) b. eine Reichsmark und c. ein mit seinen eigenen Gränzen von ältesten Zeiten her versehenes Reichsland (§. 22.) gewesen, sofort d. daß sowohl seine Besitzer die alten Markgrafen als fürstenmäßige Personen in großem Ansehen gestanden (224.) e. das Land selbst ansehnliche Vorzüge gehabt, und f. seine Markgrafen alle jene hohe Gerechtsame und Regalien (§. 226—231.) ausgeübt hatten, die vor und nach dem Interregnum die wahre

15) Pütter Element. iur. germ. §. 504.

Kennzeichen einer landesfürstlichen Obrigkeit und Oberherrlichkeit, selbst nach der Verfaßung anderer Reichsländer, ausmachten; so ergiebt sich aus dem Verhältniß der teutschen Reichsverfaßung und der damaligen Zeiten wenigstens bis auf den Anfang des XIV. Jahrhunderts (in welchem das Erzhaus Oesterreich zu dem Besitze dieser Markgrafschaft gekommen) klar und augenscheinlich, daß den alten Markgrafen die völlige Landes-Obrigkeit unwidersprechlich zuständig gewesen sey. Der Name landesherrliche Obrigkeit und Hoheit war zwar vor dem Mittel-Alter in der teutschen Reichsgeschichte noch nicht bekannt; allein die Ausübung aller dieser Regalien bewährt dennoch, daß den alten Markgrafen die gradus superiores meri imperii über die ganze Markgrafschaft vollkommen zuständig gewesen seyen.



Zwote Abtheilung.

Von dem Verhältniß der Innsassen unter der Regierung der alten Markgrafen.

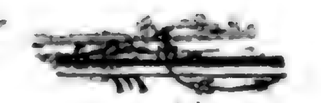
§. 233.

Beschaffenheit der teutschen Reichsländer bis auf das dreyzehnte Jahrhundert.

In allen teutschen Reichsländern, sie mochten unter der Herzogen, Markgrafen, oder der Grafen Bothmäsigkeit gestanden haben, befanden sich von ältesten Zeiten her Eingeseßene von Geistlichkeit und Adel. Kein Land war ohne Begüterte. In den drey Reichskreisen, Schwaben, Franken und Rheinstrohm nahm der Güterstand des vorzüglich zahlreichen Adels weit stärker, als in andern Reichsprovinzen überhand. Personen vom hohen Adel in Teutschland bewarben sich um die Reichsbedienungen sehr wenig: sie waren vielmehr bedacht, das Ansehen ihrer Geburt aufrecht zu erhalten. Der niedere

Adel suchte hingegen alle Gattungen von Bedienungen, damit er seinen Güterstand durch die Freygebigkeit der Kaiser, Könige und Fürsten vermehren könnte. Selbst die geistlichen Stände eiferten um die Gunst der Kaiser mit dem Adel in die Wette; aber nur um Freyheiten und Güter erwerben zu können. Nicht nur allein die Carolingischen, sondern auch die Sächsischen und vorzüglich die Schwäbischen Kaiser und Könige ertheilten den mehresten Klöstern durch Privilegien die sogenannte reguläre Immunität. Diese brachte mit sich, daß sie unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers genommen, und von der Gewalt der ordentlichen Richter befreyt wurden 1). Der Kriegsdienst und das in Teutschland eingeführte Lehen-System verschaften dem niedern Adel, besonders im XIII. Jahrhundert, wegen Mangel des Geldes einen beträchtlichen Güterstand. Die geistlichen Fürsten

1) Struben führt eine Menge solcher Befreyungen in seinen Nebenstunden Th. V. S. 123—139 auch Wegelin im Bericht von der Landvogtey in Schwaben. S. 231. an.



sten wußten ebenfalls den Adel für seine Dienste nicht besser, als mit Lehengütern zu belohnen. Die Kaiser thaten das nämliche; der Adel erhielt hierdurch Reichthum, aber auch desto stärkern Zuwachs an Freyheit und Gerechtsamen.

§. 234.

und der Markgrafschaft Burgau insbesondere.

Die nämliche Beschaffenheit hatte es in der Markgraft Burgau. Die darinn befindlichen drey Abteyen erwarben sich schon im X. Jahrhundert Güter und Freyheiten (§. 8.) Gleich bey ihrer Stiftung fehlte es an Güter-Schenkungen nicht; denn dafür waren ihre Stifter am ersten besorgt. Aber auch der zahlreiche (§. 17.) Burgauische Adel versäumte keine Gelegenheit seinen Güterstand zu vermehren. Vorzüglich glückte es dem Hochstift Augsburg, von den alten Markgrafen verschiedene Besitzungen käuflich an sich zu bringen (§. 30.). Die Befehdungen, und während des grossen Zwischenreichs obgewaltete Unruhen, benutzte der Adel sorgfältig.

Alle Eingesessene der Markgrafschaft Burgau waren im XIII. Jahrhundert schon mit Gütern versehen, es fehlte ihnen aber auch nicht an Freyheiten (§. 237.) Der Besitz freyer Güter nebst Verwaltung der Kriegs- und Staats-Aemter machte das Kenn- und Entscheidungs-Zeichen des teutschen Adelstandes von seinem ersten Anfange an 2) und blieb es in der Folge noch mehr.

§. 255.

Gerechtsame der Burgauischen Klöster.

Eine der vorzüglichen Gerechtsame der Burgauischen Abteyen machte die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenthumsleute und Besitzungen aus. Sie erhielten solche wahrscheinlich schon in den ersten Stiftungs-Perioden. Durch das eigenmächtige Ueberfallen der Grössern und die Befehdungen, wurden die Burgauische Klöster, so wie andere geistliche Stände in den Nothstand versetzt, sich um Schutz- und Schirmherren umzusehen. Die Ob-

2) Gedanken von dem ächten Begriff und Grund der Unmittelbarkeit und Territorial-Gerechtigkeit in vermischten Reichslanden. Frankf. 1785. S. 98—117.

Obliegenheit dieser Schutzherren und Kirchenvögte brachte mit sich die Gerichte der Klöster zu verwalten. Viele Klöster begaben sich selbst unter die Schutzherrschaft der Kaiser, um desto sicherer zu seyn. Diese Schutzübertragung verschaffte ihnen zugleich die Gelegenheit mehrere Freyheiten zu erhalten.

Kaiser **Konrad II.** nahm z. B. die in der Markgrafschaft **Burgau** gelegene Abbtey **Ursperg** im J. 1143. schon in seinen Schuz, ertheilte ihr auch die Freyheit, daß sie vor keinem anderen Richter als vor dem kaiserlich. Hofgericht Recht zu nehmen befugt seyn soll. 3) Kaiser **Friedrich II.** versetzte zwar die Vogtey über **Ursperg.** Der römische König **Heinrich VII.** löste sie aber mit dem von der Abbtey selbst dazu hergeschoßenen Gelde in J. 1225. von **Albrecht von Neuenburg** wieder ein, und befreyte dieselbe, daß sie beständig bey dem Reiche unter kaiserlichem Schutze verbleiben soll. 4) Auf gleiche Art wählte sich die Abbtey **Roggenburg** schon im J. 1160. einen Ritter **Bruno** zum Advokaten. Im J. 1207.

 über-

3) *Lunig* in spicil. eccles. P. 3. p. 75.
4) *Lunig* am a. O. S. 678.

übertrug sie einem Ritter von Eberstall die Schutzherrschaft, und im J. 1294. ebendemselben auch die Vogtey, 5) nachher aber im Jahr 1331. dem Ritter Bernard von Ellerbach.

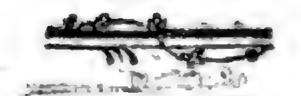
Die Schutz = und Vogtey = Uebertragung der Klöster vor und unter der Regierung der alten Markgrafen von Burgau war zwar eine ganz willkührliche Sache; aber ein desto sicherer Beweiß, daß ihnen die Civil = Gerichtsbarkeit über ihre Besitzungen und Leute zuständig gewesen sey; denn sonsten hätten sie ohne Genehmigung der Markgrafen solche einem andern nicht übertragen können.

§. 236.

Verfaßung der Gerichtsbarkeit des Schwäbischen Adels überhaupt.

So bald die concurrente Jurisdiction der Kaiser in den Herzog = Fürstenthümern und Grafschaften aufhörte, und die Kaiser selbst nicht mehr herumreißten, nahm die Gerichtsverfaßung in Teutschland eine ganz andere Gestalt an. In den drey Reichs = Kreisen, Schwa-

5) Gründl. Unterricht. S. 6.



Schwaben, Franken und den **Rheinlanden** war die Veränderung wegen der vielen Reichs-Domainen weit beträchtlicher, als in anderen Reichsprovinzen, die durch die Vererbung unter die Gewalt und Bothmäßigkeit ihrer Herzoge fielen. Die stärkste Veränderungen zeigten sich aber in **Schwaben.** Fürsten und Grafen besetzten allda die Landgerichte, bey welchen der Adel sammt allen Eingesessenen vormals Recht nahm, mit einem eigenen Obergerichte. 6) Die Aemter samt den bis dahin gehegten Landgerichten wurden in Untergerichte 7) verwandelt. Bey diesen weigerte sich der Adel sodann Recht zu nehmen. Er hatte selbst besonders durch kaiserl. Privilegien schon viele eigene Gerichte angeordnet, welche ihrer Mäßigung wegen beliebter als die Fürstl. und Gräfliche Untergerichte waren. Hierzu kam das Faustrecht, welches den Landesherren ihr Ansehen ohnehin so sehr benahm, daß der Adel ihnen den Gehorsam, wenigstens in **Schwaben, Franken** und dem **Rhein,** gänzlich versagte,

6) **Struben** observationes iuris et historiae german. observ. 5. §. 3. — Nebenstunden. Th. 3. Abschn. 14. §. 12.

7) ebendas. Nebenst. Th. 1. Absch. 1. §. 12. 5.

sagte, vielweniger ihre Beamte in seinen Gerichten mitherrschen ließ. Dieses zog den Verfall der Landgerichte in Schwaben um so mehr nach sich, als der Adel denselben niemals gänzlich unterworfen war, und selbst aus seinen Gliedern das Landgericht mitbesetzte. 8)

Nach Abgang des Hohenstaufischen Hauses nahm das Ansehen des Adels in Schwaben noch mehr überhand. Die ehemalige Herzoge hatten über den gesammten Adel ohnehin niemals eine vollständige Oberherrlichkeit erlangt, weil er schon im XII. Jahrhundert in dem Besitze so vieler Reichsgüter war, 9) die Landesherten konnten daher auch nicht mehr hindern, daß der Adel in Schwaben wegen seiner Besitzungen dem Kaiser und dem Reiche unmittelbar unterworfen blieb.

An die geistlichen Reichsstände schloß sich der Adel von jeher sehr enge an. Er trug ihm die mehreste Besitzungen zu Lehen auf, und erhielt auch selbst viele Lehen. Bey diesen Lehen wurden aber die Vasallen auch mit der eigenen Ge-

8) ebendas. T. 5. Abh. 34. S. 171.
9) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit. Th. 2. S. 69.

Gerichtsbarkeit belehnt. War aber auch der gesammte Adel mit der Gerichtsbarkeit in einer oder andern Provinz noch nicht versehen, so erhielt er sie bald nachher durch Verträge und landesherrliche Begnadigungen.

Selbst die weltliche Landesherren belehnten den Adel mit aller Gerichtsbarkeit, und behielten sich nur die hohen Regalien bevor. Bey den häufig vorgegangenen Pfandschaften erhielt der adeliche Pfandinnhaber die Civil-Gerichtsbarkeit; und auf diese verschiedene Weise brachte der gesammte Adel sich die Allgemeinheit der Gerichtsbarkeit zuwegen.

§. 237.

und des Burgauischen.

Der Burgauische Adel war unter der Regierung der alten Markgrafen schon mit ansehnlichen Gütern versehen (§. 9. 17) Fast alle diejenige Familien, welche noch in spätern Zeiten in der Burgauischen Geschichte vorkommen, waren schon in XIII. Jahrhundert allda inngesessen. Einige derselben erhielten selbst von den alten Markgrafen Güter zu

Lehen

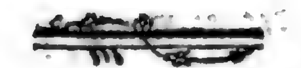
leken. (§. 30.) Sie bekamen hierdurch die Gerichtsbarkeit, oder nach damaliger Benennung die Vogtey, und das Dorfrecht sammt den Ehehaften. Ueberhaupt hatte der Adel in allen seinen Besitzungen die Vogtey, oder Civil-Gerichtsbarkeit; denn nur diese machte das erste Kennzeichen (§. 334.) seiner Freyheit aus.

§. 238.

Begriff von der Vogtey in Schwaben überhaupt;

Man muß die Vogtey des Adels im XIII. Jahrhundert nach ihrem ächten Begriffe nehmen. Es ward unter derselben nicht eine blose Schirm-Grund-oder Gültherrschaft (wie es dergleichen Vogteyen noch heut zu Tage giebt) verstanden, sondern man hielt die Vogtey des Adels in Schwaben für die niedere Gerichtsbarkeit oder Civilobrigkeit mit Ausschluß des Blutbannes. 10) Jederzeit hatte die Vogtey ihre gewiße Stufen. Bey großen Allodien und auch den Dynastien begriff sie alle mögliche Straffälle, Gebote und Verbote in bürgerl. Sa-

10) Gedanken von der Unmittelbarkeit und Territorialrecht. S. 89.



Sachen zu Handhabung seines Eigenthums in sich, und wurde gemeiniglich die Obervogtey genennt, weil sie aus dem freyen Eigenthums-rechte entstund, und das wahre Eigengericht ausmachte.

§. 239.
und in der Markgrafschaft Burgau insbesondere.

Der Burgauische Adel war mit Ende des XIII. Jahrhunderts schon in dem Besitze der Vogtey oder Civilgerichtsbarkeit; da er die nämlichen Gerechtsame wie die in der Markgrafschaft eingesessene Klöster ausübte. Die Vogtey oder Gerichtsbarkeit klebte den freyen Gütern des Adels gleichsam von ihrer Urstände an, da hingegen die Klöster solche erst durch kaiserliche Freyheitsbriefe erlangten, und in spätern Zeiten noch zu bevestigen suchten, nachdem sie sich von dem Schutz- und Schirmvogteyen gänzlich losmachten, mit denen der Adel niemals belästiget war.

§. 240.
Unterschied der adelichen Gerichtsbarkeit.

Es ergab sich aber dennoch, wie in an-

dern



dern Ländern, also auch in der Markgrafschaft Burgau unter der Gerichtsbarkeit des Adels ein merklicher Unterschied. Immer kam es hiebey auch auf die Landesherren an, ob sie bey den Güterverkaufen und Belehnungen dem Adel mehr oder weniger Gewalt mitgetheilt hatten. Aus dieser Ursache entstund auch die Mannigfaltigkeit der verschiedenen Gerichtsbarkeiten. In der Grafschaft Burgau blieb der Adel forthin landsäßig, weil die Markgrafen die Eigenschaft eines geschlossenen Gerichtszwangs in ihren eigenthümlichen Besitzungen behaupten konnten; in der Markgrafschaft hingegen verschafte sich der Adel und die Klöster durch die verschiedene Erwerbsacten und Immunitäten immer mehrere Freyheiten, da die Markgrafen, wie sie die kaiserl. Gewalt in ein erbliches Recht und eigne Regierung umstaltete, bey den beständigen Gährungen, Verbindungen und Fehden die Macht nicht hatten, sich in dem ganz geschlossenen Umfang des Landes und der Rechte, so die kaiserliche Verwaltung in sich begriff, vollkommen zu erhalten. Die

viele



viele Gerichtsbarkeiten zogen zwar in der vermischten Markgrafschaft Burgau ein ungeschlossenes Gericht nach sich. Aus dem Grunde aber, weil den Markgrafen die landesfürstliche Regalien nicht konnten entrissen werden, (§. 226—31.) blieben auch die Obervogtey-Gerechtsame des Adels und der Klöster in verschiedenem Betracht noch beschränkt und vermischt.

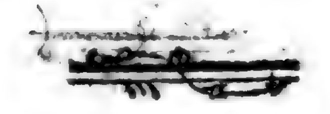
§. 241.

Unabhängigkeit der Klöster und des Adels.

Eine der vorzüglichsten Gerechtsame des Burgauischen Adels und auch der Klöster war die Unabhängigkeit von den alten Markgrafen. Diese ergab sich nothwendig aus der Freyheit ihrer Besitzungen und hauptsächlich den vielen Reichs-Domainen, so der Adel an sich gebracht hatte 11). Eben in der Markgrafschaft Burgau haben sowohl die Klöster als der Adel nur den geringsten Theil ihres Güterstands von den Markgrafen er-

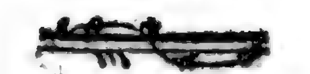
Ee hal-

11) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Th. 2. S. 596.



halten (§. 8.) Der Adel war schon in dem Besitze vieler und großer Güter zur Zeit als die Markgrafschaft Burgau zum erblichen Reichslehen gemacht wurde (§. 17.) denn selbst das Geschlecht der alten Grafen von Berg und Roggenstein hatte vor Erhaltung der markgräflichen Verwaltung und Würde seine eigenthümliche Besitzungen. Die Markgrafschaft Burgau stund nicht unter den Herzogen, sondern dem Kaiser und den von ihm gesetzten Markgrafen, (§. 14.) folglich war der Adel den Markgrafen nur im Namen des Kaisers unterwürfig. Die große Veränderungen in der teutschen Reichsverfassung mit Abgang besonders der Schwäbischen Herzoge, das Faust-Recht, die Befehdungen, das eingeführte Lehen-System und die Verbindungen des Adels, der Verfall der Landgerichte, und die häufigen Immunitäten, welche von den Kaisern und selbst von den Landesherren ertheilt wurden, zogen die Freyheit und Unabhängigkeit des Adels nach sich, die in der Folge durch die immer mehr bestimmte Reichsverfassung und die nachherige Reichsgesetze aufrecht erhalten wurde.

§. 295.



§. 242.

und Freyheit von dem Landsassiat.

Alles dieses zusammen genommen, erweiset ganz klar, daß der in der Markgrafschaft Burgau angesessene Adel eben so wenig, als die Klöster landsäßig, das ist, den alten Markgrafen unterwürfig gewesen seyen. Die Klöster wußten sich frühzeitig die persönliche und dingliche Unmittelbarkeit sowohl in Ansehung ihrer Personen als Güter zu verschaffen. (§. 235.) Der Adel hingegen benüzte die Revolutionen, und kam auch zu gleichem Zwecke. Die alten Markgrafen hätten die Landsäßigkeit der Eingeseßenen nur von ihrem in der Markgrafschaft besetzten Landgericht herleiten können. Da es aber die Geschichte hinlänglich erklärt, daß die Eingeseßenen der Markgrafschaft sich von der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit losgerißen, und diese sich keineswegs nach der Eigenschaft der drey Reichsprovinzen **Schwaben, Franken,** und **Rhein** über ein ganzes Land und deßen eingeseßenen Adel mehr erstreckt habe, (§. 236.) so bald die concurrente Jurisdiction der Kaiser aufgehört, und die Landgerichte sich in landesherrliche Ober- und

Untergerichte umgestaltet hatten; so fielen auch alle Vermuthungen von einer förmlichen Landsäßigkeit vollkommen hinweg. Denn Freyheit der Güter stund von jeher dem Landsassiat ganz entgegen.

§. 243.

Adel und Klöster blieben zwar in und de territorio;

Doch blieb die landesherrliche Obrigkeit der alten Markgrafen immer in ihrer alten Verfaßung; weil sie an den hohen Regalien niemals etwas vergaben. Die Inngesetzene befanden sich nicht nur in territorio der Markgrafschaft, sondern sie waren auch de territorio, nämlich des geschlossenen Burgauischen Regaliendistrikts, (§. 222.) d. i. sie blieben zwar in Ansehung ihrer Personen und Güter unabhängig von den Markgrafen, mußten aber deßen landesherrliche Obrigkeit qua regalia erkennen.

§. 244.

auch die Gerichtsbarkeit concurrent.

Gänzlich uneingeschränkte Gerichtsbarkeit und ausschließende Obervogtey-Gerechtsame konnten die Innsassen dennoch nicht erlangen, weil

weil die Jurisdiction der Markgrafen immer in gewißen Fällen mit der Gerichtsbarkeit der Innsaßen concurrirte; denn es zeigt sich auch aus den in spätern Zeiten errichteten Verträgen (§. 168.) daß selbst das Landgericht in den dahin gehörigen Sachen bey seiner Uebung gelaßen wurde.

§. 245.

Doch waren die Gerechtsame der Insaßen schon beträchtlich.

Dem ohngeachtet waren die Gerechtsame der Burgauischen Innsaßen unter der Regierung der alten Markgrafen immer beträchtlich genug. Sie hatten einmal kraft der Civilgerichtsbarkeit, die Befugniß, ihr freyes Eigenthum nach Erforderniß zu handhaben, und ihren eigenen Leuten zu befehlen, und von ihnen Gehorsam zu erwarten. Die Civilgerichtsbarkeit, oder vielmehr die über ihr Eigenthum erlangte Obervogteyrechte waren der Hauptgrund ihrer persönlich- und dinglichen Unabhängigkeit, oder kurz zu bestimmen, in der mit gänzlicher Unabhängigkeit verbundenen Civilgerechtigkeit bestunden die Befugniße der Innsaßen in dem XIII. Jahrhundert, als der

Roggensteinische Stamm der Burgauischen alten Markgrafen mit Heinrich dem V. abgieng, und das Erzhaus Oesterreich zu dem Besitz der Markgrafschaft Burgau kam. Es ist unnöthig, alle die Wirkungen hier anzuführen, welche die Civil-Gerichtsbarkeit damals schon nach sich zog. Sie sind zum Theil schon durch die vorhergehende Geschichte aufgeklärt, und die Zeitfolge bestimmt sie noch näher. Die Rechte des freyen Eigenthumes zogen eine weit grössere und mehrere Ausdehnung nach sich, als sie seit der Zeit sind; da die erwachsene Landeshoheit sich Rechte zugelegt hat, die sonst noch Ausflüße eines vollen freyen Eigenthumes waren.

§. 246.

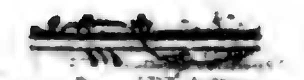
Resultat dieser beyden Abtheilungen.

Das Resultat dieser beyden Abtheilungen besteht also hauptsächlich darinn:

a) Die alten Markgrafen, hatten über die ganze Markgrafschaft Burgau, als einen geschlossenen Regaliendistrikt, die landesfürstliche Obrigkeit, unbeschränkter Weise (§. 222.) ausgeübt.

b) Die Innsassen befanden sich aber im

Besitz



Besitze freyer Güter, und der hievon abhängigen Civil-Gerichtsbarkeit, oder der eigentlichen Immediat-Vogtey. (§. 236.)

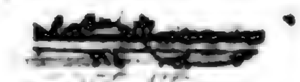
c) Burgau hatte unter den alten Markgrafen kein geschlossenes Landgericht über die ganze Markgrafschaft mehr, die Gerichte waren vielmehr wegen der vermischten und nicht geschlossenen Landseigenschaft vollkommen ungeschlossen, (§. 240.)

d) Hingegen concurrirten die alten Markgrafen in Ansehung des Landgerichts noch in verschiedenen Fällen bey der Civil-Gerichtsbarkeit der Innsassen (§. 244.) und deswegen

e) war die Civilgerichtsbarkeit zwischen den Markgrafen und den Innsassen nicht quoad effectus, sondern nur in Rücksicht der Mitausübung getheilt.

f) Die landesherrliche Obrigkeit bestund hingegen in Rücksicht des Landes und der Regalien-Ausübung in unzertheilter Maase bey den Markgrafen; sie war aber forthin nur in Ansehung derienigen Gerechtsame getheilt, die von der Innsassischen Unabhängigkeit herrührten.

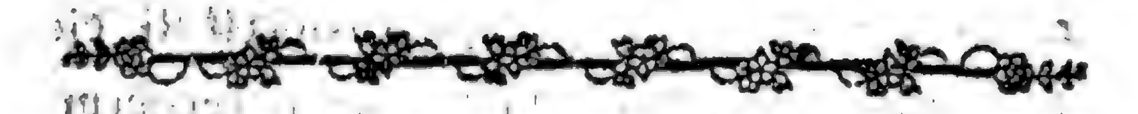
 Un-



Unter der landesherrlichen Obrigkeit oder nach heutiger Benennung landesfürstlichen Hoheit verstund man zu Regierungs-Zeiten der alten Markgrafen die Ausübung der hohen Regalien. Sie waren also im geschlossenen Regaliendistricte bis auf die Oesterreichische Besitznehmung die wahren Landesherren. Den Innsassen spricht zwar die Geschichte der alten Markgrafen die landesherrliche Obrigkeit vollkommen ab, sie gewährt ihnen aber die Eigenschaft eines freyen Güterstandes, und der hievon abfälligen Civil-Gerichtsbarkeit, oder Immediat-Vogtey und der hieraus fliessenden Reichsunmittelbarkeit.

Dritte





Dritte Abtheilung.

Von des Erzhauses Oesterreich über die Markgrafschaft Burgau durch die Besitznehmung erlangten und bis auf gegenwärtige Zeiten ausgeübten Gerechtsamen.

§. 247.

Oesterreich trat in die Rechte der alten Markgrafen.

Das vorhergehende Resultat (§. 246.) beweiset nun ziemlich klar, was für Gerechtsame die alten Markgrafen und auch die Innsassen vor der Oesterreichischen Besitznehmung der reichslehenbaren (§. 16.) Markgrafschaft Burgau hergebracht hatten. Jene waren in dem Besitz der landesherrlichen Obrigkeit, diese hatten die Ausübung der mit dem freyen Güter-Eigenthum verbundenen Civil-Gerichtsbarkeit vor sich. Oesterreich kam also in den Besitz der landesherrlichen Obrigkeit, weil sie den alten Markgra-



sen unwidersprechlich zuständig war. (§. 232.) Dieses hohe Haus gründete seine Besitzergreifung auf die Gerechtsame der alten Markgräfin; es erhielt aber hierdurch keine größere Befugnisse, als jene der alten Markgrafen.

§. 248.

Die Markgrafschaft Burgau blieb ein ungeschlossenes Land;

Hätte Oesterrich die Markgrafschaft Burgau iure belli an sich gebracht, so würde nach dem allgemeinen Völkerrecht 1) demselben unbenommen gewesen seyn, dieses vermischte und ungeschlossene Reichsland auch ohne Rücksicht auf die Vorrechte und Freyheiten seines Etzhauses zu einem ganz geschlossenen Lande umzustalten. Die reichslehnbare Eigenschaft desselben war aber ein stillschweigender Contrakt und Verbindlichkeit es bey seiner Verfassung, und die Inngesessene des Landes bey ihren erlangten Freyheiten und Reichsunmittelbarkeit zu lassen. Eine Ab-

1) Mosers Europ. Völker-Recht zu Kriegs- und Friedenszeiten. S. 254.

Abtrettungs-Urkunde der Markgrafschaft Burgau ist niemals zum Vorschein gekommen 2). Die rechtliche Vermuthung für die Freyheit der Inngeseßenen bleibt hiemit bis dahin um so mehr in ihrem vollen Werthe, als die Reichsprovinz Schwaben kein einziges ganz geschlossenes Land in sich begreift, sondern von ieher mit Franken und den Rheinlanden aus vermischten Gebieten bestund. Selbst die Markgrafschaft Burgau war wegen der eigenthümlichen Besitzungen der alten Markgrafen und der Verschiedenheit ihrer Gerechtsame ein vermischtes Land.

§. 249.

aber forthin ein geschloßener Regalien-Bezirk.

Burgau mußte immer ein vermischtes und ungeschloßenes Land in Ansehung seiner innerlichen Bestandtheile und Besitzer bleiben. Hieran

2) Die Rudolfinische Belehnung, wovon Moser in seinem rechtlichen Gutachten S. 76. eine Anwendung macht, bezieht sich nicht auf Burgau, welches in dem Belehnungs Jahr 1283. noch in den Händen der alten Markgrafen war. (§. 28.)

Hieran konnte die Besitznehmung des Erzhauses nichts mehr ändern, indem die Inngeseßenen schon vor solcher zum Besitze ihrer eigenthümlichen Güterfreyheit gekommen waren. Einige der **Burgauischen** Innsaßen hatten die Reichsunmittelbarkeit durch weit ältere Freyheitsbriefe, als selbst die **Oesterreichische** waren, erhalten, (§. 25. 30.) und es liegt noch kein Reichsgesetz in Mitte, daß jüngere Freyheiten die in älteren Zeiten erworbenen Rechte gänzlich aufheben können. Vielmehr haben der ewige Landfriede, die zu deßen Handhabung errichtete Bündniße, insonderheit der **Schwäbischen** Stände und des Adels, die beßere Einrichtung des Reichsgerichtswesens, die Eintheilung des Reichs in Kreise, die Errichtung der Kreis-Matrikeln, und Theilnehmung des Reichsadels an allgemeinen Reichsgesetzen auch die Reichsverfaßung in eine solche dauerhafte Ordnung gebracht, wodurch den ältesten Rechten und Besitzungen der Reichsstände und Reichsunmittelbaren die sicherste Gewähr verschaft wurde. Eben diese Reichsunmittelbarkeit hemmte den Begriff eines geschloßenen

Bur-



Burgauischen Landes vollkommen. Der Regaliendistrikt blieb aber immer geschloßen, weil das Erzhaus vermöge der Besitzergreifung über die ganze von ältesten Zeiten her mit Gränzen versehene Markgrafschaft alle hohe Regalien ausübte. Dieser geschloßene Distrikt kann auch forthin eben so unnachtheilig der Reichs-Unmittelbarkeit bestehen, als die von den alten Markgrafen auf das Erzhaus Oesterreich übergegangene landesherrliche Obrigkeit (§. 287.) ihr nichts benimmt.

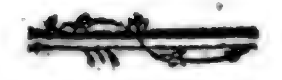
§. 250.

Oesterreich erhielt die Markgrafschaft Burgau als ein Reichslehen.

Die Reichslehenschaft wird den alten Markgrafen ohne Grund widersprochen, 3) denn die historischen Beweise (§. 16.) bewähren geradezu das Gegentheil. Die vorgeblich Fuldaische Lehenschaft steht dem Burgauischen Reichslehen nicht entgegen. Es ist nicht erwiesen, daß Fulda Lehen in der Markgrafschaft gehabt, (§. 29.) am wenigsten worinn sie bestanden haben. Setzen wir aber den

Fall

3) Mosers Rechtl. Gutachten. §. 80.



Fall, es wären Lehen in der Markgrafschaft Burgau gewesen, so waren es Afterlehen, die dem markgräflichen Reichslehen nichts benahmen. Wie viele dergleichen Lehen haben nicht die größten teutschen Häuser von geistlichen Stifftern? Durch klare Urkunden ist zwar dargethan, daß die alten Burgauischen Markgrafen Fuldaische Lehen gehabt: es folgt aber nach den gesunden Schlußregeln nicht hieraus, daß diese Lehen in der Markgrafschaft gewesen. Die Geschichte erläutert die Unrichtigkeit dieses Bedenkens vollkommen. Burgau war im Ganzen genommen ein feudum imperii infeudari solitum vor und nach der Oesterreichischen Besitznehmung: auser dem würde das Erzhaus ohne weitere Belehnung es seinen Erbländern mit völliger Unterwürfigkeit einverleibt haben. Das Land war ganz Reichslehen, sowohl was die Burgauische Eigenthumsgrafschaft, als die Regalien der ganzen Markgraft anbetraf. Der Markgraf war Eigenthumsherr über seine Grafschaft: aber auch Landesherr in Rücksicht aller hohen Regalien über die ganze Markgrafschaft.

§. 251.



§. 251.

Burgau hat seine eigene Landesherren.

Die alten Markgrafen wurden nicht mit der Grafschaft Burgau allein, sondern mit dem Markgrafthum als einem erblichen Reichslehen belehnet. Dieser stärkste Beweiß ist aus der Eigenschaft der Sache gezogen, und vereitelt alle Einsprüche, 4) gegen die landesherrliche Hoheits = Gerechtssame. Die Iura Marchionatus bestunden in dem ganzen Complex aller hohen Regalien mit Einschluß des Landgerichts. Diese machten eigentlich die ehemalige landesherrliche Obrigkeit oder dermalige landesfürstliche Hoheit aus. Keiner der inngesessenen Reichsstände und Unmittelbaren hatte jemals auf die Iura Marchionatus einen Anspruch; denn nur die Markgrafen erkannten sie allein und ausschließend als reichslehnbar. Erst die Zeitfolge hat aus der Innsassen eigenthümlichen Güterfreyheit, Privilegien und Verträgen einzle Territorialrechte gebildet, welche aber den markgräflichen Landeshoheitsrechten über das Ganze nachtheilig seyn konnten.

§. 252.



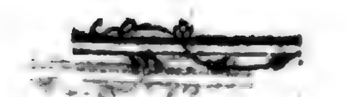
§. 252.

und war immer ein Fürstenthum.

Oesterreich bekam die Markgrafschaft Burgau als ein fürstenmäsiges Land von Personen gleichen Standes. Durch die Besitznehmung ward Burgau ein Theil des Oesterreichischen Fürstenthums Schwaben, oder sogenannten Schwäbischen Oesterreichs, und blieb ein Fürstenthum ohne weitere Erhebung. Sobald Oesterreich die Grafschaften Habspurg, Tyrol, Pfird und Kiburg erbte, erhielten sie den Namen gefürstete Grafschaften. Die Würde des Landes hängt insgemein von jener des Besitzers ab, die Reichsgeschichte liefert dießfalls mehrere Beweise. Burgau konnte als eine Reichsmarkgrafschaft das Prädicat eines Fürstenthums um so mehr annehmen, als es schon in ältesten Zeiten vor andern Grafschaften als eine Gränzmark von Schwaben beträchtliche Vorzüge und Gerechtsame hatte, und selbst in zweyfachem Betracht (§. 14. 20.) schon zu Zeiten seiner alten Markgrafen 5) fürstenmäsig war.

§. 253.

5) Das Wort fürstenmäsig gebraucht die Cammergerichtsordnung P. II. tit. 2. 3. 4. §. 8. 2. 3.



§. 253.

Nähere Beweise hiervon.

Selbst Kaiser Ludwig der Bayer erkannte die Markgrafschaft Burgau in dem mit Herzog Albrecht dem III Markgrafen im J. 1347. geschloßenen Eingangsvertrag (§. 39.) als ein fürstenmäsiges Land, und seine Besitzer, die Herzoge von Oesterreich, als Landesfürsten. Der Vertrag enthält zwar nicht wörtlich etwas von einem Burgauischen Fürstenthum! Allein der Kaiser trat mit dem Herzoge ohne Beyzug der Innsassen wegen der ganzen Markgrafschaft in Verhandlung: dieses hätte doch nicht geschehen können, in so ferne sämmtliche Innsassen Landesherren gewesen wären!

Der Einwurf ist daher sehr übel angebracht, 6) daß, wenn die Markgrafschaft Burgau ein Fürstenthum gewesen wäre, Kaiser Ludwig besonders wegen des Oesterreichischen Privilegiums von 1230. nicht

Ff noth-

2. 3. Reichs-Abschied zu Speyer 1570. §. 10. bey *Pfeffinger* ad *Vitriarium* trift man noch mehrere Stellen an.

6) Moser rechtl. Gutachten. S. 64.

nothwendig gehabt hätte, das Land Burgau mit allen seinen Eingesessenen von der landgerichtlichen Jurisdiction zu befreyen. Allein Kaiser **Ludwig** hat diese Befreyung nicht als ein neues Recht den Herzogen gegeben; er beståttigte nur die Freyheiten des Erzhauses auch in Bezug auf die Befreyung von fremden Landgerichten.

Dieser Einigungs-Vertrag war auch in anderem Betracht sehr wichtig, weil der Kaiser in demselbem die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit des Markgrafen über die ganze Markgrafschaft auf eine unbeschränkte Weise anerkannte.

Die fürstliche Würde der Markgrafschaft **Burgau** ist unter dem **Oesterreichischen** Besitze gänzlich auser Zweifel gesetzt. **Maximilian I.** ertheilte als Landesfürst im J. 1492. den Innsassen in der ganzen Markgrafschaft auf ihr Verlangen einen Freyheitsbrief. Dieser war nicht blos eine Beståttigung ihrer alten Freyheiten, sondern sie erhielten auch neue Gerechtsame. (§. 75.) Wenn diese Beståttigung auch keine neue Freyheiten betroffen

fen hätte, so war sie schon ein wesentliches Kennzeichen der landesfürstlichen Hoheit und der Würde eines Fürstenthums. Wenigstens zeigt das teutsche Staatsrecht von einer gemeinen Grafschaft kein Beyspiel einer solchen Bestättigungs-Fähigkeit.

§. 254.

Begriff von der Burgauischen Huldigung;

Das Erzhaus Oesterreich beweißt die landesfürstliche Hoheit über die ganze Markgrafschaft durch die Gehorsam- und Befehlbriefe (§§. 46—48. und 51) welche bey den im J. 1357. und 1471. vorgegangenen Pfändungen an alle Eingesessene der Markgrafschaft erlassen, und worinn ihnen die Huldigung an die neuen Pfandinnhaber aufgetragen worden. Die Innsassen widersprechen theils die Authenticität theils auch die Notorität dieser Urkunden. 7) Sie behaupten, daß niemals von ihnen den Oesterreichischen Regenten oder jemand anderm gehuldiget worden, und hierdurch der Beweiß für die landesfürstliche

7) Mosers rechtl. Gutachten. S. 66. 92. und 136.

Hoheit hinfällig sey. Mir scheint der Widerspruch sehr anstößig zu seyn. Für die Authenticität der Urkunden ist das Ansehen der Oesterreich. Archival-Zeugniße Bürge und die allgemeine Notorität der Gehorsamsbriefen gewährt der von dem Bischofe zu Augsburg als Pfandinnhaber, ausgestellte feyerliche Revers. (§. 50.) Man kann sich über diese Anschuldigung, als Verantwortungssache des Gutachtenstellers, hinwegsetzen; es kommt vielmehr auf die Entwicklung der Frage an: **ob die Oesterreichische Markgrafen von den Inngesessenen eine eigentliche Landeshuldigung oder nur eine uneigentliche Erbhuldigung fordern konnten?**

Weder eine **persönliche** noch **dingliche** Landeshuldigung, welche an und für sich die eigentliche ist, konnten die Oesterreichische Landesregenten von den Eingesetzenen der Markgrafschaft Burgau fordern, weil diese Gattung der eigentlichen Huldigung in gewißem Betracht eine vollständige Landsasserey nach sich zieht. Diese konnte nun den Innsassen nicht zugemuthet werden, da sie nach der

der Eigenschaft ihres freyen Güterstands, theils durch kaiserl. Privilegien, durch die teutsche Reichsverfassung, Verträge, und sonderheitliches Herkommen die wahre Reichsunmittelbarkeit erlangt hatten.

Allein die Erbhuldigung konnten die Oesterreichische Regenten mit allem Fug von den Eingesessenen der Markgrafschaft Burgau verlangen, da diese Gattung von der eigentlichen Landeshuldigung sich unterscheidet, und in eines andern Gebiet, wegen einiger zuständigen Gerechtsamen, dergleichen die hohe Regalien sind, erfordert werden kann. 8)

Das Erzhaus Oesterreich hatte also wegen seiner eigenthümlichen Besitzungen, näml. der Grafschaft Burgau, die persönliche und dingliche oder eigentliche Landeshuldigung, wegen der Regalien der Markgrafschaft aber die Erbhuldigung den Innsassen zumuthen können; denn diese zieht an und für sich keine Landsasserey nach sich. Diese Erbhuldigung war

8) Scheidemantel Repertor. des Staats- und Lehen-Rechts voc. Huldigung.



auch eine der uneigentlichen, weil sie nur von den Innsassen der Markgrafschaft Burgau erfordert wurde, die keine Unterthanen des Landesfürsten sind, sondern als reichsunmittelbare Stände und Glieder nur die Gerechtsame und Regalien deßelben über ihre eigenthümliche Besitzungen anzuerkennen hatten.

§. 255.

und Leistung derselben.

In der Burgauischen Geschichte stellt sich zwar kein Beweis dar, daß ein Burgauischer Regent aus dem Erzhause Oesterreich jemals eine allgemeine Landeshuldigung von allen Begüterten der Markgrafschaft Burgau wirklich eingenommen habe. Selbst die eigentliche Landeshuldigungs-Einnahme ist bey einer Rechtsbeständigen Besitzergreifung auch kein wesentliches Erforderniß; um so vielmehr konnte auch die Erbhuldigung unterbleiben.

Die Befehl- und angezeigte Gehorsamsbriefe, die bey Verpfändungen der Markgrafschaft Burgau an alle Innsassen ohne Unterschied und Ausnahme (§. §. 46. 48.) ergiengen, erforderten zwar, daß die Innsassen den

Pfand-

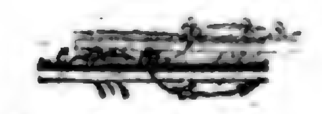
Pfandinnhabern huldigen, schwören, gehorsam und gewärtig seyn sollen; doch gehuldigt wurde in der That niemals.

Die Markgrafen erließen zwar zugleich ihre eigene Unterthanen und alle Innsassen in den Gehorsamsbriefen bey der Verfändung der Markgrafschaft aller Gelübde, Eid und Treue, so sie ihm dem Erzherzogen von Erb- und Landeshuldigung wegen angelobt hatten.

Aus dieser Pflichterlaßung ist aber eben vorgemeldter Satz und Unterschied der Huldigungsart klar erwiesen. Ihre eigene Unterthanen erließen die Oesterreichische Markgrafen der Landeshuldigung, und die Begüterte der Erbhuldigungs-Pflicht.

Es scheint, das Erzhaus habe selbst von den sämmtlichen Inngeseßenen der Markgrafschaft Burgau keine andere, als die Erbhuldigungs-Pflicht gefordert, weil es in dem Gehorsamsbrief (§. 46.) vom J. 1457. heißt: daß die Einwohner der Markgrafschaft Burgau alle Huldigung, Gehorsam, Eid und Treue, so sie ihm als Erzherzoge von Erbhuldigung Lehens- oder anderer Sachen wegen

 gen



gen, bereits wirklich angelobt hätten, oder verbunden gewesen, losgesprochen seyen.

Die Pflichtverbindung war nach Verschiedenheit der Innwohner, weil sich der Gehorsamsbrief auf alle ohne Ausnahme erstreckte, auch sehr verschieden. Die markgräfliche Unterthanen wurden ihrer Erbhuldigungs-Pflicht, die Begüterten hingegen der markgräflichen Gerechtsame und Regalien wegen der Erbhuldigungs-Pflicht erlaßen; denn es ließ sich nicht wohl unter dem Ausdruck, andrer Sachen wegen, etwas anders verstehen.

§. 256.

Die Verpfändungen beweisen für die Landeshoheit.

Sowohl der Augsburgische Pfandbrief vom J. 1470. als auch der Bayerische vom J. 1486. dann die Befehl- und Gehorsams-Briefe überhaupt, beweisen, daß den Markgrafen von Burgau die landesfürstliche Hoheit über die ganze Markgrafschaft damals zuständig gewesen. Ich gehe in die verschiedene Auslegungen nicht hinein 9), die man in

9) Mosers rechtl. Gutachten. S. 70—72.

in neuern Zeiten machte, was zu der Markgrafschaft Burgau eigentlich gehören soll. Es ist genug, daß das Erzhaus **Oesterreich** nicht nur seine eigenthümliche Grafschaft, sondern ausdrücklich auch die Gerechtsame, Gewalt und Herrlichkeit über die ganze Markgrafschaft verpfändet und abgetreten habe. Die Pfandinnhaber, insonderheit der Bischof von **Augsburg**, mußten sich noch ausdrücklich reversiren, daß sie die Innsassen bey ihren eigenen, Lehen- und andern Gütern, Freyheiten, Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, auch bey ihrem löblichen alten Herkommen laßen; hingegen aber die dem Erzhause über die Markgrafschaft **Burgau** zustehende Herrlichkeiten handhaben wollten, 10).

Das Erzhaus **Oesterreich** hätte die ganze Markgrafschaft mit aller Herrlichkeit niemals versetzen können, wenn es nicht über dieselbe die landesfürstliche Hoheit im Ganzen gehabt hätte. Zum stärksten Beweise, daß sie im Ganzen verpfändet worden, dient gewiß eben derje-

10) **Oesterreich. Unterricht.** §. 11. und 12.

von Elchingen, (§. 43.) und im J. 1412. von Wettenhausen (§. 43.) verschiedene unläugbare Beyspiele. Selbst der Burgauische Adel fiel bey Oesterreichischer Freyheits-Ertheilung in der Folge nicht leer durch. (§§. 71. 72.) Wie konnte aber der Markgraf inngesessenen und begüterten Reichsständen der Markgrafschaft Burgau Freyheiten und Gnaden ertheilen und bestättigen, wenn er nicht Landesfürst gewesen, und über die ganze Markgrafschaft eine Oberherrlichkeit gehabt hätte? Es ist durch die Privilegien-Ertheilung noch über dieß so viel erwiesen, daß die Oesterreichische Markgrafen den Innsassen und Begüterten schon vor dem Freyheits-Briefe vom J. 1492. Privilegien gegeben und bestättiget; mithin dieses landesfürstliche Hoheitsrecht mehr als um hundert Jahre früher und ungestöhrt ausgeübt haben, ehe sich wegen des Prädikats Landesfürst, oder der landesfürstlichen Hoheit nur ein Streit ergab. Es bestättigte z. B. Herzog Sigismund der Probstey Wettenhausen, als regierender Landesfürst, alle ihre Briefe und Privilegien, welche sie von seinen Vorfahren

fahren erhalten hatte 11). Dieses bewährt nun klar, daß die vor ihm regierende Markgrafen schon Freyheiten und Gnaden der Probstey ertheilt haben.

§. 259.
insonderheit der Freyheitsbrief vom J. 1492.

Die Innsassen und Begüterten der Markgrafschaft Burgau verlangten von dem römischen Könige Maximilian I. daß er ihnen gegen Erlegung des Feuerstatt-Gulden ihre Freyheiten, Rechte und altes Herkommen bestättigen soll. (§. 67.) Wenn nun die Innsassen selbst schon die Landesherrschaft über ihre eigenthümliche Güter gehabt hätten, zu welchem Ende mochten sie noch Bestättigung nachsuchen? Es kommt hier im Grunde auf eine gewisse Betrachtung an. Wenn den Markgrafen das Bestättigungsrecht zustunde, wie es die Innsassen selbst durch ihr Begehren anerkannten, so ist auch die landesfürstliche Hoheit, von welcher das Bestättigungs-Recht abhängt, den Markgrafen nicht in Zweifel

11) Lünigs R. Arch. spicil. eccles. 3 Th. S. 718.

fel zu ziehen 12). Ich will weiter in die wesentliche Eigenschaften des Bestättigungs-Rechts nicht eindringen, daß z. B. derjenige, der etwas zu bestättigen berechtiget ist, auch die Gewalt aus der Natur der Sache habe, die Bestättigung zu versagen und dasjenige, was derselben unterliegt, entweder nicht zuzugestehen, oder gar zurückzuziehen. Allein damit der großmüthigen Denkart der Oesterreichischen Regenten nicht vereinbarlich seyn wollte ertheilte Gnaden und erworbene Rechte zurückzunehmen, so mag diese Hypothese eben so ad odiosa gehören, als der Einspruch, daß den Burgauischen Markgrafen die landesfürstliche Würde und Hoheit vermöge dieses ausgeübten Rechts nicht zustehe.

§. 260.

und die ertheilten neuen Freyheiten.

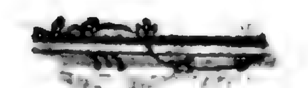
Im J. 1492. wo es um die Bestättigung der alten innsassischen Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten zu thun war, darf man sicher behaupten, daß diejenige Gerechtsame der

12) Scheidemantel Repertor. des Staats- und Lehensrecht, voce Bestättigung.

der Innsassen, welche von der Immediatgerichtsbarkeit abhiengen, ihre so ganz genaue Bestimmung noch nicht erreicht hatten. Selbst die von den Innsassen über den Freyheitsbrief nachgesuchte Erläuterung (§. 75.) ist für diese Behauptung Bürge. Allein erst durch den Freyheitsbrief und die auf denselben in spätern Zeiten erfolgten Verträge wurden die Wirkungen der Innsassischen Immedietäts-Gerechtsame näher bestimmt und bevestiget, zum Theil aber auch, wie wir in der Folge ersehen werden, viele neue Freyheiten und Gnaden erheilt, weil sich der römische König selbst in dem Freyheitsbriefe ausdrücklich vorbehalten, daß nur dieienige dieser Gnaden und Freyheiten theilhaftig seyn sollen, welche den Feuerstatt-Gulden wirklich bezahlt hätten. Die Innsassen mußten also die sämmtlich ertheilte und bestättigte Freyheiten als neue Gnaden anerkennen, da es von der alleinigen Willkühr des Markgrafen abhieng, solche zu ertheilen und zu bestättigen, oder die Bestättigung zu verweigern.

Er hat aber auch wirklich ihnen die Immedietäts-Gerichtsbarkeit als eine neue Gnade ertheilt

ertheilt, indem die Innsassen in ihrer vom letzten Febr. 1576. an die kaiserliche Kommission abgegebenen Erklärung (§. 124.) einfließen ließen: daß die hohe Obrigkeit ihnen von dem römischen König Maximilian per modum contractus gegen Erlag des Feuerstatt-Gulden unwiderruflich zugestanden worden sey. Könnte nun ein Geständniß klärer als dieses seyn und ergiebt sich nicht hieraus, die natürliche Schlußfolge, daß sie vor dem Freyheitsbrief die sogenannte hohe Obrigkeit (oder immediate Civil-Gerichtsbarkeit) nicht gehabt, indem solche ihnen per modum contractus erst unwiderruflich zugestanden wurde? Es ist daher durch diese ohnumwundene platte Erklärung ausdrücklich bestättiget, daß ihnen der römische König die hohe Obrigkeit als eine neue Gnade, die ihnen vorher nicht auf diese Weise zustund, ertheilet hatte. Sie nennten es zwar nicht eine neue Gnade, sondern einen Contract, der aber unwiderruflich seyn sollte. Ob er nun diese Eigenschaft wirklich habe, wollen wir unten (§. 315. 316.) näher prüfen. Immer bleibt es ausser allen Zweifel gesetzt, daß den Innsassen neue Freyheiten



heiten ertheilt worden, weil sie selbst die Aeusserung von sich kommen ließen (§. 156.) man müsse das zweyte Compromiß zuerst entscheiden lassen, um zu vernehmen, was für Gerechtsame ihnen durch Rücklösung des Feuerstatt-Guldens hinwegfallen.

§. 261.

auch die noch weiters verlangten Freyheiten.

Da Erzherzog **Ferdinand** die Innsassen im J. 1545. um die mehrmalige Erlage eines Feuerstatt-Guldens angienge, so erklärten sie sich hierzu willfährig zu seyn, im Fall er ihnen noch einige neue Freyheiten und Gerechtsame einraumen würde (§ 170.) Dieses neue Ansinnen nach dem schon in Mitte gelegenen Freyheitsbrief erweiset augenscheinlich, daß die Innsassen die landesfürstliche Hoheit des Markgrafen anerkannten; denn sonst hätten sie keine neue Freyheits-Ertheilung nachsuchen können. Privilegien und Freyheiten können ja nach ihrer wahren und natürlichen Beschaffenheit nicht von einander



ganz gleichen Personen ertheilt werden: daß ihnen aber der römische König neue Freyheiten schon im J. 1492. ertheilt habe, setzt die Geschichte (§. 124.) und vorzüglich die vorhin (§. 260.) angeführte eigene Erklärung der Innsassen außer allem Zweifel.

§. 262.

Oesterreich hat sich weder der Landeshoheit iemals begeben;

Obschon das Erzhaus Oesterreich während des Besitzes der Markgraft Burgau den Innsassen und Begüterten beträchtliche Gerechtsame und Freyheiten mitgetheilet, so hat sich dasselbe dennoch der landesfürstlichen Hoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau niemals begeben. Man behielt sich österreichischer Seits, als wie bey Ertheilung des Freyheitsbriefs geschehen, entweder die landesfürstliche Hoheit ausdrücklich bevor, oder es wurde derselben bey einigen nachfolgenden Verträgen gar nicht gedacht.

Die Oesterreichische Landeshoheit gründet sich in dem Complex aller hohen Regalien, und, wenn auch einzelnen Besitzern durch

son-

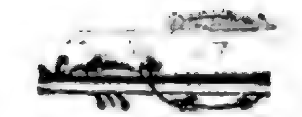
sonderbare Concessionen etwas hievon abgelas-
sen worden; so that es dennoch dem ganzen
keinen Abbruch, weil die Verbindung aller
hohen Regalien immer den stärksten Beweis
für die Landeshoheit giebt, die in der Per-
son des Landesfürsten conzentrirt verblieben
sind.

§. 263.

noch der landgerichtlichen Jurisdiction im Ganzen.

Es hat zwar theils durch die den eigen-
thümlichen Besitzungen der Innsassen ankle-
bende Freyheit und Unmittelbarkeit, theils
durch die ertheilte Oesterreichische Freyhei-
ten und Concessionen die landgerichtliche Ju-
risdiction der Markgrafen einen starken Ab-
fall erlitten, ganz ward sie aber dennoch
nicht von der Hand gelassen. Selbst nach
denen in spätern Zeiten errichteten Verträ-
gen, insonderheit des leztern (§. 168.) vom J.
1690. n. 24. behielt sich das Erzhaus Oe-
sterreich die Frevel in bürgerlichen Sachen
auf Landstrassen, Landsteigen und Wegen
der ganzen Markgrafschaft ausschließend zu

bestrafen bevor. Auf anderen Wegen, die keine öffentliche Landstrassen und Landwege, sondern nur Gemeinds- und Privat-Güter-Wege sind, wurden die Strafen zwischen den Markgräfl. und Innsassischen Beamten als theilbar festgestellt. Selbst der Bestrafung der Frevel auf innsaßischen Gemeindsplätzen hat man sich in eben diesem Vertrag N. 25. nicht gänzlich begeben. Für die Errichtung neuer Feuerstätte behielt sich der Markgraf n. 29. in der Art eines Concessionsgeldes 2 Rthlr. bevor, ohne dessen Erlegung der Besitzer der in dem Freyheitsbriefe enthaltenen Freyheiten nicht theilhaftig seyn soll. N. 34. wurde in gewissen Fällen die Markgräfliche Concurrenz bey Inventuren vestgestellt. N. 37. heißt es ausdrücklich, daß das Landgericht in den dahin gehörigen Sachen in seiner Uebung verbleiben soll. N. 38. wurde nur die Besteurung derjenigen Güter den Innsassen eingeraumt, die den Feuerstatt-Gulden bezahlt haben. N. 39. wird die Errichtung neuer Schenkstätten gegen das Herkommen beschränkt, die Straif, ohn-



ohneracht sie eigentlich nicht zur Cent gehörig ist, verblieb N. 52. den markgräflichen Beamten.

Ausser diesen stehen den Markgrafen in der Markgrafschaft noch verschiedene Gerechtsame zu, wovon in kurz erwähntem Vertrag nichts vorkommt, als z. B. die Juden Grund-Steuer, Gassengericht und dergleichen.

Alles dieses beweiset klar, daß sich das Erzhaus der landgerichtlichen Jurisdiction über die ganze Markgrafschaft nicht begeben habe und daß selbst die Civil-Gerichtsbarkeit und das hieraus fließende Territorial-Recht der Markgrafschaft Burgau wegen der markgräflichen Mitausübung den Innsassen nur in getheilter Maase und nicht vollkommen zustehe.

§. 264.

Die landgerichtliche Jurisdiction beweiset für die Landeshoheit.

Es läßt sich zwar wegen der Schicksaale der Landgerichte, ihren Beschränkungen und Abolitionen nicht allezeit ein richtiger Schluß

heut zu Tage auf die Landeshoheit mehr ma=
chen; allein die landgerichtliche Jurisdiction
war noch im XIV. Jahrhundert, in dem das
Haus Oesterreich schon in dem Besitze der
Markgrafschaft Burgau sich befand, der
stärkste Beweis für die landesfürstliche Ob=
rigkeit, besonders, indem mit ihr alle ande=
re hohe Regalien vereinigt waren.

Können die Innsassen von der Civil = Ge=
richtsbarkeit ihre unmittelbare Freyheit herlei=
ten, so ist das Erzhaus auch berechtiget, aus
denen noch beybehaltenen landgerichtlichen Ge=
rechtsamen und dem selbstigen Eingeständniß
der Innsassen (§. 67.) immer noch die lan=
desfürstliche Hoheit über die ganze Mark=
grafschaft zu beweisen. Die landgerichtliche
Jurisdiction machte allerdings den vornehm=
sten Theil des ganzen Regalien = Complexes
aus. Es ist noch über das bekannt, daß wenn
auch der gesammte Adel eines Landes die Ge=
richtbarkeit erworben hätte, ihm solcher nur
durch Verträge und landesherrliche Begnadi=
gungen zu Theil geworden sey. Es hatte in
der Markgrafschaft Burgau bey Ertheilung des

Frey=

Freyheitsbriefs vom J. 1492. zuverlässig fast die nemliche Bewandtniß, wie in dem Herzogthum Bayern, in welchem ehedessen alle species iurisdictionis dem Landesherrn zustunden; als aber König Otto, Herzog in Bayern, zum Krieg in Ungarn Geld benöthiget gewesen, hat er auf dem Landtage zu **Landshut** im J. 1311. den geistlich- und weltlichen Ständen in **Niederbayern** die Gerichtsbarkeit über alle ihre Leute, die sie mit Thür und Thor beschlossen halten, gegen eine verwilligte Steuer und Beyhülfe abgetreten, jedoch mit Vorbehalt des Diebstahls, Todschlags, und Nothzwangs. 13)

So viel ist aus der Geschichte klar zu erweisen, daß die Gewalt des Landgerichts vor dem Freyheitsbriefe vom J. 1492. weit beträchtlicher, (§§. 75. 94. und 147.) als nach dessen Ertheilung war. Die **Burgauische** Innsassen haben zwar vor dem J. 1492 durch Kaiserliche und Markgräfliche Concessionen mehrere Gerechtsame erlangt, die Landeshoheit der **Markgrafen** wurde aber hierdurch nicht gekränkt, indem sie noch nach ertheiltem Frey-

13) v. **Kreitmayer** Anmerk. über den Codicem iuris bavarici iudiciarii. p. 33.



heitsbriefe über das Ganze bestimmt. Selbst die Innsassen bekannten, (§. 124.) daß die hohe Obrigkeit ihnen vi contractus durch den Freyheitsbrief vom J. 1492. erst widerruflich zugestanden worden.

§. 265.

wie auch der Blutbann.

Es ist ganz ungegründet, daß das Erzhaus Oesterreich von dem Blutbann allein seine Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft herleiten wolle. Der Blutbann macht nur einen Theil, aber in gewißem Betracht den fürtrefflichsten, aller hohen Regalien aus. Hingegen, da die landesfürstliche Hoheit des Erzhauses nicht aus dem Verhältnis der neuern sondern auch aus der Geschichte der ältern Zeiten zu erweisen seyn will, so kann der Blutbann allerdings einen der stärksten Beweise geben. Moser 14) stellt selbst den Satz auf, daß ein Unterschied zu machen: ob die Frage wegen des Blutbanns von jetzigen oder ältern Zeiten her sey? „Wenn jemand heutiges „Tages den Blutbann an einem Orte, oder in „einem

14) in seinem Tractat von der Landeshoheit.



„einem Gebiete hat, ist es noch keine Anzeige „oder Beweis, daß er auch die Landeshoheit „darüber besitze; weil mehrmalen ein Reichs„stand dergleichen in dem andern Lande her„gebracht hat, und der Osnabr. Fried Art. 5. „§. 44. auch klar bestimme, quod sola juris„dictio criminalis, Centgericht, solumque ius „gladii — jus reformandi, (als ein annexum „der Landeshoheit) non tribuat.

„Allein (fährt er fort) es ist ein zwar nicht „allgemeiner doch möglicher Fall, daß, wenn „man darüber streitet, wer vor 2. 3. 400. „Jahren die Landeshoheit nach damaligen Zu„stand der Zeiten, und der Reichsverfassung „gehabt habe, bey hinzukommenden noch meh„rern diesen Satz bestärkenden Umständen, „aus dem Besitze und Rechte des Blutbanns „auf den Besitz und das Recht der ganzen „Landeshoheit geschloßen werden könne.„

Unter diese Umstände mögen nun zuverläsig das Landgericht, und der Complex aller hohen Regalien gehören, die das Erzhaus Oesterreich durch die Besitznehmung der Markgrafschaft Burgau im J. 1305. an sich

 gebracht,



gebracht, und ohne einigen Widerspruch auf eine ausschließende Weise ausgeübt hat.

Ich gehe aber auf den Blutbann, als einen adminiculirenden Beweis der markgräflichen Landeshoheit, nochmals zurück, und beziehe mich auf die Lehre des Freyherrn von Cramers (eines von ganz Teutschland geschätzten Rechtslehrers) welcher in seiner Abhandlung von Malefiz- Fraischzeichen oder Pfändern wörtlich behauptet: 15) „vor dem XVI. „Jahrhundert habe der Blutbann meistens „die Landeshoheit angezeigt, und man sage „mit Grund, daß die Worte Hochfraischliche „Obrigkeit nicht nur das Ius gladii vi supe- „rioritatis territorialis competens, sondern „auch ipsam superioritatem exprimirt haben.

Selbst der König von Preußen stellte gelegenheitlich der Limburgischen Streitigkeiten in einem Manifeste den Satz auf, daß da in den Limburgischen Herrschaften die kaiserliche Reichslehenschaft, und unter solcher der Blutbann zum Fundament der behaupteten Quar-

15) in seinen Nebenstunden. P. 56. p. 98.

Quartierrechte gesetzt worden, Sr. Königl. Preußische Majestät dieses hohe Recht nach dem stilo recentiori für ein jus singulare nicht aestimiren laßen könnte, sondern iuxta antiquitatem germanicam pro ipso iure territoriali, dem das ius protectionis et defendendi regionem ac subditos anhängt, achten, folglich sich in allen den Districten, worinnen Ihro die Halsgericht und Blutbann als ein unzweifelbares Reichslehen angefallen, der völligen Territorial - Superioritaet anmaßen thäten.

Der Blutbann bleibt in Rücksicht älterer Zeiten immer ein unverwerflicher Beweis für die Landeshoheit, da viele Reichsstände und Unmittelbare ehedeßen nur die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und Güter gehabt, hingegen die Herzoge und Grafen den Blutbann und die hohe Obrigkeit in ihren Districten auszuüben hatten. Dieses Verhältniß kommt nun mit der Geschichte der Markgrafschaft Burgau vollkommen überein.

§. 266.

§. 266.

Die Beschränkungen des Blutbannes dienen zu keinem Gegenbeweis.

Der Westphälische Friedens-Schluß bestimmt zwar Art. C. daß sola iurisdictio criminalis etc. die Landeshoheit nicht nach sich ziehe. Die Worte sola iurisdictio criminalis und die weiters specificirte Gerechtsame zeigen klar an, daß wenn praeter solam jurisdictionem criminalem noch andere hohe Regalien, als das Burgauische Landgericht, concurriren, die Landeshoheit durch die Criminal-Iurisdiction schon bewiesen werden könne. Der Artikel des Friedens-Schlußes findet hier nicht die geringste Anwendung. Es gieng vielmehr gegen allen gesunden Begriff, wenn man dem Erzhause Oesterreich vor dem XVI. Jahrhundert die landesherrliche Obrigkeit über die ganze Markgrafschaft in Zweifel ziehen wollte; da der Markgraf alle hohe Regalien insgesammt ausgeübt hatte.

Es haben zwar einige Burgauische Innsaßen in ihren Gebieten den Blutbann durch kaiserliche

kaiserliche oder markgräfliche Privilegien erhalten; allein was durch Verträge und Begnadigungen eingeräumt worden, benimmt als eine Ausnahme von der Regel der Oesterreichisch. Hoheit im Ganzen nichts. Ob nun die Kaiser zum Nachtheil des Markgrafen einigen Innsaßen, z. B. den Freyherrn von Stauffenberg zu Jettingen den Blutbann als ein Reichslehen haben ertheilen können, ist noch eine unentschiedene Frage.

Obschon die Criminal-Gerichtsbarkeit in heutigen Zeiten so vielerley Arten von Einschränkungen erlitten hat, als fast Landes-Gegenden sind: so kann sie doch immer zum Beweis der Landeshoheit dienen.

Die Grafen, Herren, Reichsadel und Reichsstädte in Franken führten schon in ältern Zeiten, und besonders 1558. unter ihren Beschwerden gegen die mächtigern Stände an: „daß nicht alle Malefizfälle, obgleich „deren etliche an Leib und Leben gestraft werden können, wie heutiges Tags an etlichen „Orten geschieht, Ehebruch, falscher Eid, „falsche Maas und Gewicht, Marksteinaus„graben



„graben, und anderes den hohen Ständen zu „strafen, nachgegeben worden, und gebühre, „sondern nur allein die vier hohe Rügen, als „Mord, Diebstahl, Brand und Nothzucht „den hohen Ständen zu strafen gebühre. Das „übrige stehe alles den Vogtherren, so die Mit- „tel- und Niederfraischliche Jurisdiction ha- „ben, zu bestrafen zu, wie das Namen habe, „nichts ausgenommen. „ 16)

Hieraus läßt sich abnehmen daß noch in dem XVI. Jahrhundert dem Blutbann die mehre- ste Effectus, die heut zu Tage zur Civilge- richtsbarkeit gezogen werden, afficirt gewesen, und der Blutbannn alles in sich begriffen habe. Was also selbst die Eingeseßene im Burgauischen von den ehemaligen Effecten des Blutbannes an sich gebracht, geschahe durch Begnadigungen oder Verträge. Diese Beschränkungen thun dem Beweiß der Oe- sterreichischen Landeshoheit keinen Abbruch; denn diese wurde in allen Ländern aus dem mit dem Landgericht verbundenen Blutbann (§. 228.) gebildet.

§. 267.

16) *Wehner* observat. praet. p. 520.



§. 267.

Die übrige hohe Regalien bestärken die Beweise für die Landeshoheit.

Nicht mit einzeln, sondern mit dem ganzen Complex aller hohen Regalien, erweiset das Erzhaus Oesterreich die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau. Die Regalien des Wildbannes, Geleits und Zolls haben die Burgauischen Markgrafen ihrer hierüber erhaltenen Reichsbelehnung wegen hergebracht. Sie sind ihnen als wahrhafte aus den kaiserl. Reservaten entsproßene Vorrechte durch sonderbare Begünstigungen und Privilegien mitgetheilt worden, oder manchmal schon wegen der kaiserlichen den Grafen übertragenen Verwaltung dem Land afficirt gewesen. Man kann zwar hieraus keinen Beweis für die Landeshoheit hernehmen, sie bestärken solchen aber in soweit, daß, weil der ganze Complex aller Regalien beysammen gewesen, auch die Landeshoheit den Markgrafen zuständig war. Wenn auch in der Zeitfolge durch Verträge oder sonderbare Verleihungen etwas hievon auf einzle Innsaßen

der

der Markgrafschaft Burgau gekommen, so bewirkt es dennoch gegen die landesfürstl. Hoheit gar keinen Beweiß. Moser behauptet, 17) das Erzhaus Oesterreich habe das Zollrecht selbst nicht als ein Stück der Landeshoheit angesehen, weil Erzherzog Ferdinand im J. 1567. den Prälaten zu Kaisersheim ersucht hat, für seinen Zoller eine Amtswohnung in dem innsaßisch. Ort Gendrichingen erbauen zu dürfen. Dergleichen Ansuchen thut der Landeshoheit niemal einen Abbruch, weil der Landesfürst, der auf den eigenthümlichen Grund und Boden eines dritten etwas erbauen will, den Grundherrn gemeiniglich über die beßere Convenienz bespricht. Hieraus folgt aber noch nicht, daß der Landesherr an einem schicklichen Platze solches nicht zu bauen berechtiget, oder der Eigenthumsherr solches abzuschlagen befugt gewesen sey. Man kann dieses Ansuchen höchstens als eine Beschränkung der freyen Regalien-Ausübung ansehen, die sich aus dem besondern Verhältniß eines Landes ergiebt.

§. 268.

17) Rechtl. Gutachten S. 143.



§. 268.

Die Ausübung der Regalien ist keine Dienstbarkeit.

Zuverlässig muß iedes Land nach seiner ursprünglichen und eigenen Verfassung beurtheilt werden. Einzelne Regalien z. B. das Geleit, welches ein Stand in dem Territorio eines andern auszuüben berechtiget ist, kann man als eine Staatsdienstbarkeit ansehen. Allein die Meynung, daß man die sämmtliche Regalien, welche das Erzhaus Oesterreich über die ganze Markgrafschaft Burgau hergebracht hat, für eine Staatsdienstbarkeit halten könne, ist eine offenbare Irrung. Die einzelne Besitzungen der Innsassen machen zwar Bestandtheile der Markgrafschaft, aber nicht die Markgrafschaft aus. Die Oesterreichische Markgrafen sind hingegen mit der ganzen Markgrafschaft belehnt. Der Grund der Staatsdienstbarkeiten liegt zwar in dem Eigenthum des territorii, auf welchem sie ausgeübt werden, es läßt sich aber nicht behaupten, daß die ganze Markgrafschaft (wenn ich auch die eigenthümliche



liche Oesterreichische Besitzungen übergehe) ein Eigenthum der Innsassen sey. Wie wollte man die Staatsdienstbarkeit auf die landesfürstliche Hoheit anwenden, die dem Erzhause auf den Heer- und Landstrassen der ganzen Markgrafschaft zustehet, da solche vielmehr das Eigenthum des Markgrafen sind.

Selbst auf den übrigen Wegen und Stegen haben die Innsassen nicht ausschließende Eigenthums-Rechte hergebracht. Die Gassengerichte gehören ihnen auch nicht ganz allein zu, weil der Markgraf den Strafen-Antheil nach den Verträgen beziehet.

Der Begriff der Staatsdienstbarkeit contrastirt aber noch weit mehr mit der landesfürstlichen Freyheits-Ertheilung. Wie war es möglich, daß der Markgraf allen Innsassen Freyheiten ertheilen konnte, wenn er nicht Landesherr sowohl in Ansehung seiner eigenthümlichen Besitzungen, als des ganzen Landes gewesen wäre? oder hat er vielleicht diese Freyheitsertheilung auch als eine Staatsdienstbarkeit über die Besitzungen der Innsassen ausgeübt?

Es



Es können zwar einzelne Innsassen der Markgrafschaft vor der Oesterreichischen Besitznehmung schon im Besitze einiger Freyheiten und Gerechtsame gewesen seyn, nichts destoweniger sind die Rechte der alten Markgrafen, die dem Hause Oesterreich im Ganzen übertragen worden, weit älter, als alle in der Markgrafschaft Burgau sich befindende Reichsstände und Unmittelbare.

Ich übergehe, daß das Erzhaus Oesterreich zum wesentlichen Kennzeichen der landesfürstlichen Hoheit Titel und Wappen von der ganzen Markgrafschaft führet, und daß es die landgerichtliche Jurisdiction über die ganze Markgraft Burgau, in so weit Verträge nicht entgegen stehen, forthin ausgeübt, und noch ausübe, welche doch die Landeshoheit eben so sicher begründet, als auch die Innsassen ihre unmittelbare Vogtey-Gerechtsame gleichfalls nur von der ihnen zuständigen Gerichtsbarkeit herleiten können.

Aus diesen wenigen Hauptgründen kann man abnehmen, daß der sinnreiche Einfall

 die



die dem Erzhaus Oesterreich zuständige Gerechtsame als Staatsdienstbarkeiten anzusehen, um so weniger eine Anwendung finde, als hier nicht von Ausübung einzelner Regalien, sondern von der landesfürstlichen mit dem Complex aller Regalien geuau verbundenen Landeshoheit die Frage entsteht.

§. 269.

Die Oesterreichische Landeshoheit findet keinen Widerspruch.

Wenn man auf die älteste Zeiten, insonderheit von dem Zeitpunkt der Oesterreichischen Besitznehmung bis auf das Ende des XVI. Jahrhunderts zurückgeht, so ist kein einziger Beweis jemals zum Vorschein gekommen, durch welchen die Oesterreichische Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau in Widerspruch genommen worden. Die landesfürstliche Jurisdiction, welche nach den ertheilten Freyheiten und auch nachherigen Verträgen im Ganzen immer concurrent blieb, — die Ausübung aller hohen Regalien nicht nur in der eigenthümlichen Grafschaft



schaft, sondern in der ganzen Markgrafschaft Burgau, und endlich die den Innsaßen zum Theil neu gegebene Freyheiten, zum Theil bestättigte ältere Gerechtsame und Gewohnheiten sprechen für die Oesterreichische Landeshoheit das volle Wort. Zudem sind ia die Innsassen im einzelnen genommen, der landesfürstlichen Hoheit nach ihrem persönlichen Stande nicht fähig, und eben so wenig in Rücksicht ihrer Besitzungen. Diese sind ohnerachtet ihrer Reichsunmittelbarkeit dennoch von der landgerichtlichen Concurrenz der Markgrafen nicht gänzlich befreyet; ihre immediate Vogteylichkeit oder eigentliches Territorial-Recht ist, im Ganzen genommen, eben so getheilt, als die landesfürstliche Hoheit des Markgrafen in Rücksicht der Innsassischen Unmittelbarkeit.

§. 270.

Eben so wenig das Prädikat Landesfürst und Fürstenthum.

Die Markgrafschaft Burgau, als ein von den ältesten Zeiten her fürstenmäsiges Land, (§. 20. bis 23.) befindet sich nun einmal

beynahe fünfhundert Jahre lang in den Händen der Oesterreichischen Regenten. Diesen wird man das Prädikat eines Burgauischen Landesfürsten (auch ohne Rücksicht auf ihre angebohrne Hauswürde) nicht absprechen können, da sie es wegen der Markgrafschaft Burgau schon durch mehrere Jahrhunderte fortführen. Der Widerspruch der Innsassen gegen das Prädikat Landesfürst und Fürstenthum ist auch an sich schon unverfänglich, weil es ihm an einem zureichenden Grunde fehlt. Der geringe Ertrag der Burgauischen Einkünfte war einer der innsassischen Hauptgründe (§. 81.) der Würde des Fürstenthums zu widersprechen. Allein wie viele teutsche Fürsten beziehen aus ihrem Lande nicht einmal so viel, als die Markgrafschaft dermalen erträget. Neben der Reichsunmittelbarkeit der Innsassen kann ja die landesfürstliche Hoheit des Markgrafen bestehen, und warum diese Prädikate nicht, welche von der Eigenschaft des Landes und den Gerechtsamen, nämlich den hohen landesfürstlichen Regalien, abhangen? Die allgemeine Staatslehre bewährt

währt es hinlänglich, daß das Wort Landesfürst nicht eine vollkommene Unterwürfigkeit mit sich bringe, da es hiebey immer auf die besondere Verfassung eines jeden Landes ankommt, in wie weit die landesfürstliche Hoheit selbst ihrer Wirkungen wegen getheilt ist.

Das Prädikat **Landesfürst** ward z. B. von Otto, Grafen zu Henneberg, Johann, Grafen zu Wertheim, Friederich, Grafen zu Castell, Herrn von Schwarzenberg und mehr andern von Adel, als Eingesessenen des Herzogthums und Bißthums Franken, dem Bischofe Johannes von Würzburg im J. 1470. gelegentlich eines Vertrags unter dem Ausdruck: unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten gegeben, 18) die doch alle sowohl ihrer Besitzungen als Personen wegen Reichsstände und unmittelbar sind, ohne daß hierdurch dem Bischofe zu Würzburg einige Subiection zugestanden worden.

18) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit Thl. 1. S. 259. 262.



Ueberhaupt in ältern Zeiten, und besonders in den Urkunden des Reichsadels von dem XIV. Jahrhundert, ward den vornehmsten Herren eines Landes das Prädikat Landesfürst, als ein sonderbares Zeichen der Ehrerbietung, ohne einiges Bedenken, sogar von den Grafen, beygelegt 19).

Die Markgrafschaft Burgau bleibt immer ein Zugehörungs-Stück des Oesterreichischen Fürstenthumes Schwaben, und von daher ist das Erzhaus auch berechtiget, sich den Titel als Burgauischer Landesfürst beyzulegen. Ueberdem erstreckt sich die landesfürstliche Hoheit nicht über die Grafschaft blos allein, sondern auch über die Markgrafschaft Burgau (§. 268) Ich übergehe, daß die Eingesessene, ohne Beleidigung des Wohlstandes, das Prädikat Landesfürst nicht einmal in Zweifel ziehen können.

§. 271.

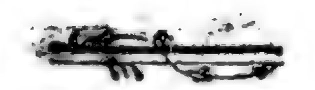
Anerkennung der Oesterreichischen Landeshoheit.

Nicht nur stillschweigend, sondern auch wohl

19) *Myler* ab Ehrenbach. de Princ. et stat. cap. 101. §. 22. seq.



wohl schon ausdrücklich, haben die Burgauische Innsaßen die Oesterreichische Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau anerkannt. Jenes geschah durch die unwidersprochene eröfterte Verpfändungen der Markgrafschaft, (§. 288.) dieses aber vorzüglich durch ihr selbstiges Ansuchen um Bestätigung und Ertheilung eines allgemeinen Freyheitsbriefs, (§. 259.) welches Recht nur einem regierenden Landesfürsten zusteht. Sie suchten um diesen Freyheitsbrief an, weil sie in der Markgrafschaft hohen Obrigkeit seßhaft seyen, (§. 65.) und räumten dem römischen Könige selbst die Execution zu Einbringung des Feuerstattguldens in der ganzen Markgrafschaft (§. 66.) ein. Nicht weniger erkannten sie bey einer andern Gelegenheit, (§. 81.) den landesfürstlichen Titel an, wenn solcher ihren Rechten, Freyheiten und altem Herkommen nicht nachtheilig sey, und konnten im J. 1576. bey der kaiserl. Kommission selbst die Landesobrigkeit über die ganze Markgrafschaft nicht in Abrede stellen, indem sie derselben nichts, als die Verjährung entgegen



zu setzen wußten. (§. 123.) Endlich bekenneten die Innsassen in einem Schreiben (§. 124.) daß sie die Obrigkeit auf Wiederlösung erkauft hätten. Dieses bestättigt nicht nur, daß sie die hohe Obrigkeit vor dem Freyheitsbriefe nicht gehabt, und nach der Wiederlösung dieselbe den Markgrafen zuständig sey.

§. 272.

Wirkungen des Widerspruchs.

Das Erzhaus Oesterreich hat sich der landesfürstlichen Hoheit über die Markgrafschaft weder begeben, noch jemals dieselbe nachsehen können. Alle Verträge, welche bishero zu Beylegung der von der Innsassischen Immediat-Vogtey herrührenden Streitigkeiten errichtet worden, sind nicht als perennirend sondern nur als interimistische Traktaten anzusehen. Die im J. 1587. errichtete Interims-Mittel und die im J. 1658. erfolgte Perpetuisation derselben wiesen es ihrer Benennung nach schon aus; und selbst der Vertrag von 1690. steht auf keinem haltbaren Grund, so lange der Punkt der Landeshoheit als unentschieden angesehen oder von den

Inn-



Innsassen gar widersprochen wird. Der Landeshoheit ward zwar bey beyden leztern Verträgen gar nicht wörtlich gedacht; allein das Erzhaus behielt sich dieselbe nicht blos stillschweigend bevor, sondern brachte sie auch (soweit die Verträge nicht entgegen stunden) in fortwürige Ausübung, und legte sich auch die neuere und sich immittelst ergebene Effectus des Territorialrechts zu, welche in den Verträgen nicht bemerkt waren. Alle diese Verträge sind in gewißem Betrachte nichts anders, als wiederholte Bestättigungen derjenigen Rechte, Freyheiten und Gnaden, welche die Innsassen größtentheils von den Regenten des Erzhauses Oesterreich gegen ein gewißes Conceßionsgeld im Jahr 1492. 1653. und 1658. erhalten haben. Nun ist nicht zu vermuthen, daß das Erzhaus Oesterreich diese Rechte und Freyheiten in dem Falle jemals würde bestättiget haben, wenn es hierdurch seiner landesfürstlichen Hoheit hätte sollen verlustig werden.

§. 273.



§. 273.

Hat Oesterreich seine Privilegien auf Burgau erstrecken können?

Zwey wichtige Fragen stellen sich in der Burgauischen Staatsgeschichte vorzüglich zur Erörterung dar, davon die erste: **Ob das Erzhaus Oesterreich** seine Privilegia domus **auf die Markgrafschaft Burgau habe erstrecken können?** So weit es einem Privatmanne erlaubt seyn mag, freymüthig seine Meynung zu äusern, so kommt immer hierauf an: a) ob dem Erzhause Oesterreich die Markgrafschaft Burgau als ein eröffnetes Reichslehen in der Art verliehen worden, daß dieses Land ohne Rücksicht auf die deßen Einwohnern zugestandene Gerechtsame und Freyheiten den Oesterreichischen Erblanden vollkommen einverleibt werden könnte? 20) und b) ob in der Markgrafschaft Burgau, als einem vermischten Reichslande, nicht Begüterte und Eingeseßene zur Zeit der Oesterreichischen

20) in der Reichsbelehnung vom J. 1331. heißt es eben sicut dicti duces et progenitores habuerunt et possederunt — doch diese Stelle hat noch etwas zweydeutiges.



reichischen Besitznehmung sich vorgefunden, die etwa schon durch ältere kaiserliche Privilegien oder ihren freyen Güterstand einige Gerechtsame unter den alten Markgrafen schon erworben hatten, und endlich c) ob die Verfassung eines Landes, welches nicht iure belli oder titulo oneroso, als durch Pfandschaft oder auf eine andere dergleichen Art, erworben worden, gänzlich könne umgestaltet, und nach dem Hauptlande des Erwerbers regiert werden?

Was ad a) das erste Bedenken anlanget, so ist es eine reichskundige und entschiedene Sache, daß die große Reichslehen, so wie alle kleinere Fahnen- und Schildlehen nicht anders als salvo iure tertii verliehen werden. Wenn nun die Begüterte bey der Oesterreichischen Besitznehmung schon einige Gerechtsame und Freyheiten gehabt hatten, die älter, als selbst die Oesterreichischen Freyheitsbriefe waren, so konnte die Markgrafschaft den Oesterreichischen Erblanden nicht anders als unabbrüchig dieser Freyheiten einverleibt werden.

den. 21) Nun ergiebt sich ad b) aus der Geschichte klar, daß die Klöster (§. 235.) schon ansehnliche Freyheiten, so wie der Adel seine eigenthümliche Güterfreyheit (§. 237) unter den alten Markgrafen gehabt habe, die zum Theil älter dem Erwerb nach, als selbst die Privilegien des Erzhauses waren, auch hieraus kann ad c) mit Grund gefolgert werden, daß, weil die Markgrafschaft Burgau absque omni onere dem Erzhause Oesterreich abgetretten worden, (wenigstens zeigt sich in der Geschichte keine Bürde) auch die Verfassung der Oesterreichischen Erblande und die Privilegia domus nicht weiter haben erstreckt werden können, als in soweit den hergebrachten Freyheiten und Gerechtsamen dieser Landesinnwohner kein Abbruch geschahe.

Nach-

21) Die verewigte Kaiserin und Königin Maria Theresia, als sie vernahm, daß die Landvogtey zu Schwaben verschiedenen mit Renten und Gütern angeseßenen Personen neue Steuern zumuthete, verbot sie dieses mit der in dem Hofdecret vom 24. Dec. 1763. enthaltenen Ursache, weil Rudolf, der Vater der Habspurgischen Macht, bey Belehnung seiner Söhne versehen habe, daß die Rechte und Freyheiten anderer nicht gekränkt werden sollen. —

Nach dem Oesterreich. Freyheitsbrief vom J. 1230. steht nun dem Erzhause die hohe Landesobrigkeit über seine Erblande unläugbar zu. Selbiges war um so mehr berechtiget, diese über die Markgrafschaft Burgau bey der Besitznehmung zu behaupten, als auch die alten Markgrafen die hohe Obrigkeit mit allen Regalien über die ganze Markgrafschaft inne gehabt und abgetreten, auch durch die Reichsbelehnung solche dem Erzhause Oesterreich (§. 250.) versichert wurde.

§. 274.

oder wirklich erstreckt?

Was nun die zweyte Hauptfrage anbetrift, ob das, Erzhaus Oesterreich seine Privilegia domus wirklich auf die Markgrafschaft Burgau erstreckt habe? so scheint aus dem ganzen Zusammenhang der Geschichte erwiesen zu seyn, daß die Oesterreichische Haus-Freyheiten wirklich auf die Markgrafschaft Burgau auch in so weit erstreckt worden, als es immer mit den Freyheiten und Gerechtsamen der Innwohner vereinbarlich war. Das Erzhaus Oesterreich hat in dem Freyheitsbriefe vom J. 1492. welcher hierinnfalls den besten Beweiß giebt, den Einwohnern ihre Rechte, Freyheiten und

altes

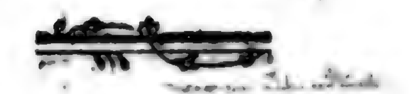
altes Herkommen nicht nur als neue Gnaden bestättiget, (§. 259.) sondern auch noch neue Gnaden mitgetheilt (§. 260.) Dieses beweißt nun klar, daß, wenn das Erzhaus seine Haus-Freyheiten in ihrem ganzen Umfang und voller Maase gleich Anfangs bey der Besitznehmung auf die Markgrafschaft erstreckt hätte, die Einwohner dieses Landes nicht nur ihre Freyheiten, Rechte und altes Herkommen würden verlohren haben, sondern in die Eigenschaft wahrer Landsassen nach der Art der Oesterreichischen Erblande verfallen seyn. Allein es geschahe nicht. Es schien schon mit der Großmuth der Oesterreichischen Regenten nicht vereinbarlich zu seyn, einem dritten seine erworbene Rechte, Freyheiten und gutes Herkommen zu nehmen. Es war auch schon nicht thunlich, indem die Schwäbisch-Oesterreichischen Lande nach eigenem Bekenntniß des hohen Erzhauses (§. 204.) wegen ihrer vielen Vermischungen von so verschiedener Eigenschaft sind, daß ein vollständiger Landsaßiat nach der Verfassung der Oesterreichischen Erblande, im Ganzen genommen, niemals statt finden kann. Allein, wenn schon die Oesterreichische Regenten die Vorrechte und Freyheiten ihres Erzhauses nicht

über



über die Innsassen und ihre Besitzungen nach der strengsten Maasgabe erstreckt haben, so thut es doch der Oesterreichischen Landeshoheit keinen Abbruch, da selbige durch die in der Reichslehenschaft übernommene Rechte fast eben so bevestiget ist, als wenn sie auf die Privilegia domus wäre gegründet worden.

So weit es unabbrüchig der Innsassischen Rechte aber geschehen konnte, hat das Erzhaus **Oesterreich** seine Hausfreyheiten über die Markgrafschaft Burgau gewiß erstreckt. Es hat z. B. in den Verpfändungen der Markgrafschaft Burgau (§. 50.) sich wegen selbiger die Privilegia domus feyerlich vorbehalten. Die Belehnung vom J. 1530. ward zu Behauptung der Oesterreichischen Hausfreyheit zu **Wellenburg**, einem Innsassischen Orte, vorgenommen (§. 105.) und die Markgrafschaft für eine Eingehörde des Erzherzogthums Oesterreich ausdrücklich gehalten. Erzherzog Ferdinand erklärte im J. 1582. daß die Freyheiten seines Erzhauses wegen der Markgrafschaft Burgau so gut als die Freyheiten und Privilegien anderer Stände gelten müßten. (§. 136.) Sowol die zur Westphälischen



Friedens-Execution angeordnete Reichs-Deputation, als auch der Reichs-Hofrath erkannten die Oesterreichische Hausfreyheiten wegen der Markgrafschaft Burgau ausdrücklich an, (§. 170.) und letzterer bestättigte es in neuern Zeiten mehrmals, (§ 195.) Mit vielem Nachdruck behauptete das Erzhaus seine Freyheiten und Privilegia domus bey den neuesten Vorfallenheiten (§. 202.) Der Satz ist also richtig erwiesen, daß das Erzhaus seine Vorzüge und Hausfreyheiten über die Markgrafschaft Burgau, soweit sie ihrer Verfaßung nicht entgegen stunden, zuverläsig erstreckt habe.

§. 275.

Die Landeshoheit kann neben der Immediat-Vogtey bestehen.

Wenn man die drey große Reichs-Provinzen, Schwaben, Franken und die Rheinlande nach ihrer ältesten Verfaßung genau betrachtet, so wird sich in denselben kein einziges Land befinden, welches mit einer alles umfaßenden Landeshoheit versehen ist. Immer trift man, besonders in Schwaben, große Fürstenthümer und Länder an, die aber mit

zahlrei-

zahlreichen kleinen Reichsterritorien vermengt sind.

Selbst die Reichssatzungen setzen in keiner dieser drey Reichsprovinzen den Begriff einer alles umfaßenden und alles in complexu begreifenden Landeshoheit zum Grund der Reichsständischen und Unmittelbarkeitsrechte. Die neueste Wahl-Capitulation Art. XIX. §. 3. bestättigt es in dem klaren Ausdruck: „daß in „den kaiserlichen und der Kurfürsten und Stän„de respect. Erbkönigreichen und Landen einge„sessene Immediat-Stände seyen, d. i. die nicht „allein ihrer Person sondern auch ihrer Be„sitzungen wegen reichsunmittelbar sind.„

Eben dieses trift gewiß bey der aus so verschiedenen Reichsständen und Unmittelbaren zusammengesetzten Markgrafschaft Burgau zu. Es besteht zwar selbst unter den grossen Schwäbischen Reichsfürstenthümern nicht ein einziges Land, in welchem der Landesfürst über das Ganze so viele Gerechtsame hergebracht hat, als ein Markgraf von Burgau. Allein die landesfürstliche Hoheit des Markgrafen begreift dennoch bey weitem nicht alle Wirkungen einer alles umfassenden Landeshoheit,

heit, da die eingeseßene Stände und Unmittelbare durch Kaiserliche Privilegien und landesfürstliche Conceßionen, durch ihre eigenthümliche Güterfreyheit und durch das Herkommen erworbene Gerechtsame ihre reichsständische und unmittelbare Unabhängigkeit gebildet haben. Diese Unabhängigkeit und die mit derselben verbundene Immediat-Vogtey ist selbst der stärkste Effect der Landeshoheit. Beyde können aber ungehindert neben einander bestehen, weil Verträge und das Herkommen die Gränzen derselben bestimmen. Die Landeshoheit ist öfters in zweyfacher Art getheilt, aber dennoch kann iede Art derselben unzertheilt für sich bestehen.

§. 276.
Getheilte Landeshoheit.

Eben die Theilung der Landeshoheit mußte in vermischten Reichsländern immer das Resultat bleiben, weil der Hindernisse zu viele sich ergaben, die eine alles umfassende und völlige Landeshoheit fast unmöglich machten. Die Verträge unter Reichs-Ständen und Unmittelbaren über landesherrliche Regalien, und die mancherley in einander laufende Arten der Gerichts-

richtsbarkeit zeigen sich aller Orten, wo vermengte Territorien sind. Man fand sie nothwendig, weil die aufsteigende Landeshoheits-Begriffe der Mächtigern mit dem entgegen strebenden Sinn der Schwächeren, ihre Freyheit, altes Herkommen und Rechte zu erhalten, in Collision kamen. 23)

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit der Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau. Eine Universal-Landeshoheit kann in derselben nicht mehr statt finden, weil die Freyheit, Gerechtsame und das Herkommen den eingesessenen Reichsständen und Unmittelbaren selbst durch die mit dem Erzhause Oesterreich errichtete Verträge gesichert und bevestiget worden.

Der Hauptsatz in vermischten Reichslanden besteht immer darinnen, daß die landesfürstliche Hoheit in 2. Classen, nämlich in Ansehung des Landes oder der Gerechtsame, getheilt seyn könne. 24)

Nur die landesfürstliche Hoheit steht also in Ansehung des Landes dem Erzhause Oester-

 reich

23) Gedanken von dem ächten Begrif der Unmittelbarkeit. S. 193.

24) Mosers Tractat von der Landeshoheit. S. 201.

reich in ungetheilter Maase zu. Sie ist aber in Belang der Gerechtsame theils durch Verträge, Conceßionen und das Herkommen getheilt. Alles was eine unabhängige Immediat-Vogtey oder das eigentliche Territorial-Recht nach sich zieht, haben die Eingesessene der Markgrafschaft in ihren Gebieten hergebracht. Auser ihrem Gebiete, z. B. auf Land- und Heer-Strassen, kurz im ganzen Lande, so weit eben die Gränzen der Markgrafschaft reichen und auch selbst über ihre Gebiete in Rücksicht ungetheilter Regalien hat das Erzhaus Oesterreich die Landeshoheit auszuüben. Auch sogar die in den Verträgen und dem Herkommen nicht bestimmte Effecten der Landeshoheit können dem Erzhause nicht abgesprochen werden: weil in vermischten Ländern und Territorien die Eingeseßenen sich nur mit dem Grundsaß in tantum praescriptum, in quantum possessum beruhigen müssen 25) Es war also eine ganz natürliche Folge, daß des Kaisers Majestät im Jahr 1782. durch eine Provisional-Verordnung erklarten (§. 210.) „sich in An„sehung

25) Pütters Elem. iur. publ. l. 3. C. 6. §. 426.

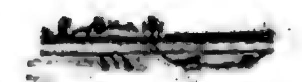
„sehung dessen, was in den Interims-Mitteln
„(nämlich in den Verträgen) nicht klar enthal-
„ten, somit als ein neuer Effectus des Terri-
„torial-Rechts angesehen werden könne, im
„Besitze bis zur Erörterung der Hauptfrage,
„wer in der ganzen Markgrafschaft Burgau
„Landesherr sey, zu erhalten, und solche zu be-
„haupten.

Dieses beweißt allerdings, daß die Imme-
diat-Vogtey der Innsassen sich im Ganzen
mehr auf Verträge und besonderes Herkom-
men, als auf ein ursprünglich eigenthümliches
Recht gründe.

§. 277.

Näherer Beweiß hievon.

Der Römische K. Ferdinand hat durch die
im J. 1530. in der Markgrafschaft Burgau
vorgegangene Reichsbelehnung sowol die Pri-
vilegien seines Erzhauses, als die landesfürst-
liche Landeshoheit behauptet (§. 105.) da der
Platz vor dem Schloße Wellenburg als ein
Augsburgisches Lehen, worauf die Belehnung
vorgenommen wurde, nicht zu den Oesterrei-
chischen Cameral-Herrschafften und eigen-



thümlichen Besitzungen gehörte, 26) Hätte sich die landesfürstliche Hoheit nicht über die ganze Markgrafschaft erstreckt, so wäre diese feyerliche Belehnungs-Handlung nothwendig in einer der Oesterreichischen Cameral-Herrschaften nach Vorschrift des Oesterreichischen Privilegii domus 27) vorzunehmen gewesen. Wenn sich der Fall heut zu Tag wiederum ereignen würde, so müßte sich diese Belehnungs-Vornehmung ieder Eingesessene in seinem Gebiete gefallen lassen, weil sich die Oesterreichische Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft erstreckt, und diese Handlung nicht in denen zwischen Oesterreich und den Innsassen errichteten Verträgen bestimmt ist.

§. 278.

Neuer Effect der Landeshoheit.

Die Innsassen der Markgrafschaft Burgau können nun keine andere Gerechtsame gegenwärtig und in der Folge behaupten, als welche entweder

26) Gründl. Unterricht. S. 53.

27) in Kaiser Friedrichs I. Privilegio vom J. 1156. heißt es: dux *Austriae* nec pro concedendis feodis requirere seu accedere debet imperium extra metas Austriae, verum in terra Austriae sibi debent sua feoda conferri per imperium et locari.

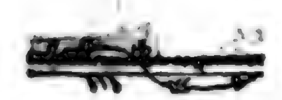
entweder von der Immediat-Vogtey herrühren oder ihnen wegen ihrer von derselben abhängigen Unmittelbarkeit zukommen, oder die in den mit den Markgrafen errichteten Verträgen klar bestimmt sind. Die Berufung auf Verträge bestättiget zwar immer den Rechtssatz 28) in tantum praescriptum in quantum possessum; allein es entsteht gegenwärtig die Frage von Ausübung einiger Gerechtsame, die weder in Verträgen, noch in dem Besitzstand der Innsassen sich begründen, diese sind für Wirkungen der Landeshoheit anzusehen, und dem Markgrafen, als Landesfürsten, zuständig.

§. 279.

Das Reichsherkommen entscheidet hierinn nicht.

Man könnte zwar den Einwurf machen, daß in jenen Fällen, in welchen die Verträge nicht klaren Aufschluß geben, das Reichsherkommen entscheiden müße; allein in vermischten Landen dient das besondere Herkommen mehr zur Entscheidung. In der Markgrafschaft Burgau sind die Effectus der Innsassischen

28) Pütter l. c. §. 426.



sassischen Immedietät-Vogtey, auch in so ferne sie sich auf ein besonderes Herkommen nach der Eigenschaft dieses Landes gründen, in den Verträgen schon bestimmt. Selbst das besondere Herkommen machte die Grundlage der innsassischen Verträge von jeher aus. Ergiebt sich also ein Fall, wo es um Ausübung einiger Gerechtsame zu thun ist, wovon die Verträge nichts enthalten, so sind sie als neue Wirkungen der landesfürstlichen Hoheit anzusehen.

Z. B. es könnte die Frage von Einführung des neuen Oesterreichischen Landrechts entstehen, so würden zwar die Interims-Mittel und Verträge bestimmen, daß die Innsassen in ihren Gebieten im einzeln das Gesetzgebungs-Recht hergebracht hätten. Allein es steht ihnen doch entgegen, daß die Verträge den möglichen Fall einer Gesetzgebung im Ganzen nicht ausschließen, weil diese eine Wirkung der landesfürstlichen Hoheit ist. Wollte man dieß Gesetzgebungs-Recht als eine Wirkung der Immediat-Vogtey nach dem allgemeinen Reichsherkommen ansehen, so steht diesem die beson-

besondere Verfassung der Markgrafschaft Burgau entgegen, nach welcher das Markgräfliche Landgericht und die Civilgerichtsbarkeit nicht nur in gewissen Fällen, sondern auch in den Gebieten der Innsaßen, sowohl ursprünglich als vertragsmäßig (§. 168.) concurrirt. Ich will hiebey die Fragen gar nicht erörtern, ob Eingesessene eines Landes sich nicht nach den Rechten des Landesfürsten zu benehmen haben, und ob wegen Einförmigkeit der Gesetze nicht die allgemeine Staatswohlfarth den Vorzug des Gesetzgebungs-Rechts dem Landesfürsten einräume. Das Privatgesetzgebungs-Recht mag immer eben so ein Effect der einzelnen unmittelbaren Güterbesitzer seyn, wie das allgemeine Gesetzgebungs-Recht eine Wirkung der Landeshoheit ist.

Es ist z. B. das Bergwerks-Recht in den Verträgen der Innsassen nicht zugestanden. Ganz gewiß macht solches einen neuen Effekt der landesfürstlichen Hoheit aus, der dem Erzhause Oesterreich um so mehr zusteht, als das ius metallifodinarum und andere relative Befugniße zu dem Complex der hohen Rega-

lien



lien gehören, die im Ganzen ursprünglich und ausschließende Rechte des Markgrafen sind.

Eben so wenig können Durchmärsche von den Innsassen dem Markgrafen widersprochen werden, da die Verträge nichts klares hievon bestimmen. Nur in Ansehung der Verpflegung kann den markgräflichen Stellen dasienige, was das Reichsherkommen mit sich bringt, zu beobachten, zugemuthet werden; besonders, wenn man betrachtet, daß auf offenen Land- und Heerstrassen der Markgraf die ausschließende Landeshoheit ohnehin hergebracht hat.

Das Ius reformandi im einzeln hängt zwar nach dem Reichsherkommen von dem Territorial-Rechte oder der Immediat-Vogtey, vorzüglich in vermischten Ländern, in der Markgrafschaft Burgau aber von Verträgen ab. Da aber in diesen nichts besonders von dem Reformations-Rechte vorkommt, so bleibt es immer ein neuer Effectus der landesfürstlichen Hoheit. Es könnte auch keinen Gegenstand der vorhandenen Verträge abgeben, weil das Erzhaus Oesterreich sich der Landeshoheit niemals begeben, und circa exercitium religionis das-



dasienige, was der Friedens-Schluß Art. 5. §. Silesii verordnet, in seinen Erbländern ausschließend behauptet.

Ueberhaupt können sich in der Folge mehrere adespota zeigen, wovon in den Verträgen nichts bemerkt ist. Diese fließen dem Landesfürsten als Wirkungen der Landeshoheit um so mehr zu, als für ihn nach der besondern Verfassung der Markgrafschaft Burgau und wegen des Besitzes des ganzen Complex aller Regalien auch die unwidersprechliche rechtliche Vermuthung streitet.

In diesen und dergleichen Fällen kann das Reichsherkommen bey Abgang klar redender Verträge nicht entscheiden; alles beruhet vielmehr auf der besondern Verfassung des Landes, welche dem Landesherrn die Regalien in der ganzen Markgrafschaft von den ältesten Zeiten her, und schon vor dem Oesterreichischen Besitz, zusprach. Hat auch ein oder der andere Eingesessene für sein Gebiet durch Privilegien oder Verträge ein einzelnes Stück der Regalien erlangt, so macht dieses keinen Beweiß für alle Regalien, da in Betreff derselben kein Innsaß

der

der Markgrafschaft Burgau ohne Darlegung seines Titels die Vermuthung eines richtigen Besitzes vor sich hat.

§. 280.

Die Geschichte steht der Oesterreichischen Landeshoheit nicht entgegen.

Sowohl die alte als neue Geschichte der Markgrafschaft Burgau bestättigt die Landes-Obrigkeit der Markgrafen. Die Geschichte der ältern Zeiten zeigt uns, daß diese Markgrafschaft ein von der Unterwürfigkeit seiner Herzoge ganz freyes Land gewesen sey, daß man dieses Land theils wegen seiner Besitzer, theils der Landeseigenschaft und Würde für fürstenmäsig gehalten, und solches auch in dieser Art durch die Reichsbelehnung und seine nachherige Vererbung verblieben sey; endlich, daß die alten Markgrafen nicht nur das Landgericht, sondern auch ausschließend alle hohe Regalien über die ganze Markgrafschaft ausgeübt, und diesen Besitz bis zu Abgang ihres Stammes behauptet haben.

Die Geschichte jüngerer Zeiten beweißt hingegen, daß das Erzhaus Oesterreich den Besitz

der

der Markgrafschaft **Burgau mit** allen denjenigen Gerechtsamen angetreten, die von den alten Markgrafen ausgeübt worden. Eines der vorzüglichsten Gerechtsame war die landesherrliche Obrigkeit. Diese wurde den Erzherzogen durch die Reichsbelehnung bevestiget, (§. 38.) und allgemein anerkennet, (§. 39.) Die Oesterreichische Regenten vergaben auch nichts an der landesherrlichen Obrigkeit, weil es ihnen an Macht nicht fehlte, sie nach dem Maase ihres Besitzstandes zu behaupten, ob schon die Eingesessene nach und nach zu einer vollkommenen Immedietät gelangt sind.

§. 281.

Eben so wenig das Reichsherkommen und die Reichsgesetze.

Das Erzhaus Oesterreich erhielt durch die Reichsbelehnung nicht nur den Complex aller hohen Regalien, sondern auch die wirkliche landesherrliche Obrigkeit. Es wird aber auch durch das allgemeine Reichsherkommen bestättiget, daß derienige, welcher das Regale des Blutbanns und Landgerichts zusammen anfangs des XIV. Jahrhunderts gehabt, auch

zuver-

zuverläßig im Besitze der landesherrlichen Obrigkeit gewesen seye. (§. 265) Das Reichsherkommen setzte zwar immer eine gewiße Qualification zum voraus; und hieran fehlt es gewiß nicht. Sowohl die alte Markgrafen als die Oesterreichische Regenten haben die landesherrliche Obrigkeit ohne Widerspruch durch einige Jahrhunderte über die ganze Markgrafschaft Burgau ausgeübt. Immer wurde in ältern und neuern Zeiten die landesherrliche Obrigkeit, statt einer Beschränkung, vielmehr durch das Reichsherkommen ausgedehnt, 29) und die Reichsgesetze, insonderheit die **Wahlcapitulation** Art. I. §. 9. und der W. Fr. Art. VIII. §. 4. bestättigen dießfalls in voller Maase, daß ein jeder Stand bey seinen erworbenen Rechten und Freyheiten solle gelassen werden.

§. 282.

noch die besondere Verfassung von Burgau.

Selbst die besondere Verfassung der Markgrafschaft Burgau beweißt schon für die Landeshoheit

29) Spener im teutsch. iur. publ. Buch I. Cap. 13. §. 3.

deshoheit der Markgrafen. Burgau war immer eine durch unwidersprochene Gränzen vermarkte Reichsmark, (§. 4. und 5) sie hatte allezeit ihre Landes-Regenten, anfänglich zwar fremde (§. 11. 12.) im XIII. Jahrhundert aber ihre eigene (§ 14.) Markgrafen. Die Gerichtsbarkeit der Markgrafen erstreckte sich über das ganze Land (§. 227.) Zum Besitze der hohen Regalien war kein Eingesessener ausser dem Markgrafen fähig (§ 269.). Die Eingesessene erhielten zwar durch Conceßionen und Verträge zu Bestärkung ihrer Unmittelbarkeit beträchtliche Gerechtsame; sie nahmen aber nur wegen der erworbenen Gerechtsame Antheil an der Landeshoheit in Ansehung ihrer einzeln Besitzungen. Die Landeshoheit blieb hingegen in Rücksicht des ganzen Landes immer den Markgrafen zuständig.

§. 283.

oder die Reichsgerichtliche Erkenntniße.

In ältesten Zeiten haben Kaiserliche oder Reichsgerichtliche Erkenntniße in der Markgrafschaft Burgau gegen die Landesobrigkeit des Markgrafen nicht entscheiden können, weil

die ältesten Privilegien des Erzhauses keine Erkenntniß möglich machten (§. 333.) Der Kaiserliche Spruch vom J. 1489. benahm der landesfürstlichen Obrigkeit nicht das geringste, indem er ganz allein die Abstellung der Gewaltthätigkeiten des damaligen Pfand-Innhabers Herzogs Georg von Bayern zum Grund hatte, und mehr die gesammte Schwäbische Lande, als die Markgrafschaft Burgau betraf. (§. 60. 62. und 63.)

In neuern Zeiten konnten einzelne Erkenntnisse der Reichsgerichte gegen die Oesterreichische Regenten theils ob privilegium fori nichts bewirken, theils weil die Reichsgerichte nur auf das Possessorium summarissimum der Eingesessenen ihre Erkenntniß richteten, niemals aber in die Geschichte der ältern Zeiten hinein giengen, nach welchen eigentlich die Rechte der Markgrafen zu bemessen sind. Selbst die höchsten Reichsgerichte haben den Besitz der Oesterreichischen Landeshoheit im XVII. Jahrhundert nicht mißkennt. (§. 165. und 170.) Nach den neuesten Erkenntnissen wurden die Innsassen wegen ihren Klagsachen

an

an die Oesterreichische Regenten und auf die in den Verträgen vestgesetzte Entscheidungs-mittel verwiesen. (§. 205.)

§. 284.

oder die Verträge.

Es beweisen aber auch die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Eingesessenen der Markgrafschaft Burgau errichtete Verträge im Hauptwesen nicht das geringste gegen die Oesterreichische Landeshoheit. Sie enthalten größtentheils nur die Conceßionen und Bestätigungen der Innsaßischen Gerechtsame; diese ziehen aber keine Landeshoheit für die Innsassen nach sich, am wenigsten räumen sie ihnen solche weder directe noch per indirectum ein. Der Freyheits-Brief vom J. 1492. steht den Innsassen gerade zu in demienigen entgegen, was hierdurch sollte erwiesen werden, da der Römische König als Landesfürst, solchen ertheilt, (§. 73.) und sie wörtlich als Eingeseßene in seiner Obrigkeit diesen Freyheitsbrief verlangt. Die übrige Verträge können der Markgräflichen Landeshoheit um so weniger einen Abbruch thun, als sie der Errichtungs-Ur-

 sachen

sachen wegen, und ihrer Eigenschaft nach nur interimistische und nicht perennirende Tractaten sind, auch so lange bleiben, als die Eingesessenen der markgräflichen Universal-Landeshoheit widersprechen: wenn man auch übergeht, daß alle diese Verträge nicht das geringste von der Landeshoheit enthalten, deren sich die paciscirende Markgrafen nicht begeben konnten; sondern sich solche hierdurch vielmehr vorbehielten, weil sie den Weg des Compromißes iedesmal in den Verträgen (§. 168.) zum Grund gelegt hatten.

§. 285.

noch weniger einige Widersprüche.

Die Innsassen glaubten zwar in einigen Erklärungen der Oesterreichischen Regenten Widersprüche gefunden zu haben, und hierdurch beweisen zu können, daß das Erzhaus Oesterreich selbst nicht gemeynt sey, die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau zu behaupten. Es heißt z. B. in dem Hofdekret vom 24. Dec. 1763. „daß Schwäbisch „Oesterreich kein territorium clausum habe, „noch aus bloßer Lage auf die andere Befug-„nisse



„nisse sich ein Schluß ziehen lasse; folglich Ih„ro Kaiserl. Königl Apostolische Maiestät nicht „Willens sey, iemand in der ihm von Rechts„wegen zustehenden Freyheit zu kränken. Hingegen heißt es in dem gründlichen Unterricht. 30) „daß die Markgrafschaft Burgau „ein wahres territorium clausum und die „darinn gelegenen Güter in et de territorio „seyen.

Diese nur den Worten nach anscheinende Widersprüche heben sich aber von selbst, wenn man in die wesentliche Verhältnis der Sache und des Sinnes selbst tiefer eindringt. Das schwäbische Oesterreich begreift verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, die einander aber in Ansehung der Lage und ihrer ursprünglichen Befugniße ganz ungleich sind. Es bleibt also wahr, daß schwäbisch Oesterreich im Ganzen genommen, kein solches territorium clausum hat, wie Oesterreich, Brandenburg, Sachsen und Bayern, weil in Schwaben alles mit fremden Besitzungen vermengt ist, und daß

 wegen

30) vom J. 1768. §. 19.

wegen bloser Lage, nämlich daß diese oder jene Herrschaft in einem zu Schwäbisch Oesterreich gehörigen Land gelegen sey, auch nicht auf die Gerechtsame zu schliessen seye. Allein es folgt hieraus nicht, daß die Markgrafschaft Burgau, wenn sie schon ihrer vielen Besitzer halber ein vermischtes Land ist, dennoch nicht einen in seinen Gränzen geschlossenen Regalien-Distrikt ausmache und daß nicht die Eingesessene in und de territorio seyen, was das Anerkenntniß derer dem Markgrafen zuständigen und ihrer Unmittelbarkeit unnachtheiligen Landeshoheit und Regalien anbelangt.

Die Widersprüche, so der landesfürstlichen Hoheit entgegen gesetzt werden, sind ohnehin von keiner Wirkung, da die Innsassen nach der ursprünglichen Verfassung der Markgrafschaft Burgau die Landesobrigkeit nicht gehabt, noch in der Folge erhalten haben; vielmehr zeigt sich aus den Gehorsamsbriefen (§. 48.) die von ihnen damals nicht widersprochen worden, dann selbst aus dem bischöflich Augsburgischen Revers (§. 50.) und anderen Beweisen (§. 65. und 66.) insonderheit aber aus der Erklärung

(§. 123.)



(§. 123.) der Dillingischen Räthe vom J. 1544. und der Innsassischen Deputierten (§. 124.) daß die Eingeseßene und Begüterte ehedeßen die Landesobrigkeit des Markgrafen unwidersprechlich anerkennet, ja sogar bey Erlegung des Feuerstattguldens dem römischen König anheim gestellt haben (§. 66.) die Renitenten mit Gewalt und Strafe hierzu anzuhalten.

§. 286.

oder mangelhaften Besitzstand.

Eben weil man wegen des Beweises der Oesterreichisch. Landeshoheit auf die Geschichte älterer Zeiten, vorzüglich der alten Markgrafen, und der nachherig Oesterreichischen Besitznehmung zurückgehen muß, so ergiebt sich schon aus dem Lehenbrief vom J. 1331. daß der Markgraf von Kaiser Ludwig IV. mit den Ausdrücken: cum omnibus iuribus, libertatibus, consuetudinibus sey belehnt worden. Hierdurch zeigte man nach den Lehenbriefen und selbst der goldenen Bulle 31) alle Oberherrlichkeit über ein Land an. Der Pfandinnhaber, Herzog Georg von

31) cap. 13. §. 1.

Bayern versicherte ausdrücklich (§. 55.) alle Obrigkeit der Markgrafschaft Burgau zu handhaben. Es hat aber in der Zeitfolge das Haus Oesterreich nicht verfehlt, sich den Besitzstand jener landesherrlichen Gerechtsame zu versichern. Selbst der Freyheitsbrief vom Jahr 1492. macht einen der stärksten Beweise aus. Die Verpfändung- und Rücklösungsgeschichte der ganzen Markgrafschaft, der Vorbehalt der Landeshoheit bey Concessionen, das Ansuchen der Innsassen um neue Freyheiten, die in Burgovico im J. 1530. vorgegangene feyerliche Belehnung, die Erkenntniße der Reichsdeputation und des Reichshofraths sind die hellesten Beweise, daß sich die Oesterreichische Regenten in dem ununterbrochenen Besitzstand der Landeshoheit nicht blos über ihre eigenthümliche Grafschaft Burgau sondern über die ganze Markgrafschaft erhalten haben.

§. 287.

am wenigsten die allgemeine Staatsrechts-Lehre.

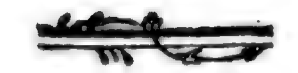
Die allgemeine Staatsrechts-Lehre, in so ferne

ferne sie auf die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den Innsassen der Markgrafschaft Burgau obwaltende Landeshoheits-Streitigkeiten eine völlige Anwendung hat, steht der Oesterreichischen Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft Burgau in keinem Betracht entgegen.

Man muß den von den vornehmsten Staatsrechts-Lehrern 32) angenommenen Hauptsatz zum Grund legen, daß iedes Land seine eigene Verfassung habe, so, daß vielleicht in ganz Teutschland nicht zwey Länder sind, welche in allen Stücken eine ganz gleiche Landesverfassung hätten, ob sie gleich sogar unter einem einzigen Herrn stehen.

Dieses trift nun zuverläßig bey der Markgrafschaft Burgau zu. Die Gerechtsame des Landesfürsten und der Eingesetzenen sind im Burgauischen von andern Ländern, die Oesterreich in Schwaben besitzt, so sehr unterschieden, als sich die Markgrafschaft Bur-

32) Mosers Tractat von der Landeshoheit überhaupt. S. 295. *Pütter* in nov. epit. iur. publ. l. 3. c. 1. §. 289.
v. *Kreitmayr* im teutsch. Staatsrecht. §. 87. S. 149.



gau selbst in Ansehung derer dem Landesregenten zuständigen Gerechtsamen von anderen reichsständischen Ländern unterscheidet und auszeichnet, indem die eingesessenen Stände und Unmittelbare weit größere Gerechtsame auszuüben haben.

Die Markgrafschaft Burgau hat vor allen Schwäbisch-Oesterreichischen Ländern und auch allen andern in Schwaben gelegenen Fürstenthümern den sonderbaren Vorzug, daß der Markgraf und Landesfürst den ganzen Complex aller hohen Regalien in einem so durch die Landgränzen geschloßenen Regaliendistrikt auch über alle Güter der inngesessenen Reichsstände und Unmittelbaren, soweit diese nicht, durch Privilegien, Conceßionen oder Verträge, hieran etwas erlangt haben, vollkommen ausübet, und daß die Landeshoheit in Ansehung des ganzen Landes dem Markgrafen ungetheilt, wegen der Gerechtsame aber in getheilter Maase zustehe.

Es kommt also nach der allgemeinen Staatsrechtslehre lediglich auf die Frage an, ob eine völlige Landeshoheit in Ansehung des Landes bestehen können, wenn eingesessene Reichsstände

de und Unmittelbare das Territorialrecht oder eine Immediatvogteylichkeit auszuüben haben? Daß es getheilte Landeshoheit gebe, wird heut zu Tage allgemein behauptet, da insonderheit in den drey Reichs-Provinzen **Schwaben, Franken** und den **Rheinlanden** keine Landeshoheit statt findet, die alles, was hierzu dem Reichsherkommen gemäß gezogen werden kann, in sich begreifet.

Gleichwie also in eines Fürsten Land sich auch Reichsstände und Reichs-Unmittelbare befinden, die vermög ihrer freyen Besitzungen die völlige Gerichtsbarkeit sammt allen Immedietäts-Rechten ausüben, so kann auch eine Landeshoheit über das ganze Land wegen Ausübung höherer Rechte und Regalien sich erstrecken, wenn schon einige Gerechtsame nämlich den Eingesessenen zuständige Unabhängigkeit und Immediat-Vogtey von der Landesfürstlichen Hoheit getrennet sind, oder, wie in Burgovico wirklich der Fall obwaltet, die Landesfürstliche Hoheit wegen des Landes den Markgrafen zustehet, die Immediat-Gerichtsbarkeit aber in einigen Fällen und Orten im einzeln oder auch gemein-

gemeinschaftlich mit eingesessenen Ständen und Unmittelbaren von dem Landesherrn (§. 168.) ausgeübt wird: 32)

Alles hängt daher von der besondern Verfassung eines jeden Landes ab, und wenn diese nicht klaren Aufschluß dießfalls giebt, so entscheiden die Verträge. Daß aber die landesfürstliche Hoheit neben der Immediat-Vogtey in einem Land bestehen könne, hat **Pütter** 33) durch ein Beyspiel in Sachen **Kl. Eberach** gegen **Würzburg** dargethan; daselbst heißt es in einem Vertrag vom J. 1557.

„Doch soll durch solchen Vorbehalt Landes-„fürstl. Hoheit und hohe Obrigkeit nicht „mehrers verstanden oder gesucht werden, „denn die superiores gradus meri imperii „in sich halten, und sonst auch dieser Ver-„trag ausweiset.„

Machen wir nun eine Anwendung von diesem Beyspiele auf die Markgrafschaft Burgau

32) Selbst die Reichsgerichte haben in dieser Art (wie uns **Freyherr von Cramer** in observ. 516. S. 208 ein Beyspiel vom J. 1740. liefert) für die Landeshoheit und getheilte Gerichtsbarkeit gesprochen.

33) in seinen **auserlesenen Rechtsfällen.** Resp. 28.

gau, so bestättigt sich der zum Grund gelegte Rechtssatz vollkommen, daß in einem Land die landesfürstliche Hoheit bestehen könne, wenn schon andere Stände und Unmittelbare für ihre Personen und Güter Immedietäts - Gerechtsame hergebracht haben; da die Immediat-Vogtey und Gerichtsbarkeit in keinem vermischten Reichslande in einer solchen Vollkommenheit bestehet, daß sie alles, was immer zur Immediatvogtey gehöret, in sich fasset. Sie verhält sich eben, wie die Landesheit, da kein Reichs-Stand in vermischten Reichsländern sich befindet, der erweißlich machen kann, daß er eine alles umfassende Landeshoheit wegen der so vielfältig in einander laufenden und vermengten Gerichtsbarkeiten auszuüben habe.

Es ist auch heutzu Tage eine nur zu bekannte Sache, daß einige hohe Reichs-Stände vor andern in ihren Landen eingesessenen Ständen und Unmittelbaren eine landesfürstliche Hoheit in sensu eminentiori hergebracht haben. So ist z. B. in dem im J. 1767. zwischen Hessen-Darmstadt und Hessen - Homburg getroffenen Vergleich die Landeshoheit in sensu emi-

nentiori

nentiori vorbehalten, das übrige aber Homburg überlassen worden.

Warum sollte das Erzhaus Oesterreich vermöge seiner Privilegiorum domus, deren sich kein Reichsstand in einem so hohen Grad zu erfreuen hat, ein ius superioritatis eminentioris nicht auch in der Markgrafschaft Burgau auszuüben haben, da doch bekannt ist, daß Oesterreich und Preußen als obriste Herzoge sich in Schlesien die Landeshoheit in höherem Grade und die Schlesische Fürsten nur in einem geringern beylegen. 34)

So ganz ohne Grund ist dieienige Meinung nicht, die der Bischof zu Würzburg, als Herzog zu Franken im J. 1631. in einer seinem Gesandten ertheilten Instruction einfließen ließ: „das Ius territorii, in soferne durch „daßelbige das Recht verstanden werde, wel„ches iure regalium den hohen Ständen des „Reichs, als Churfürsten und Fürsten in ihren „Fürstenthümern und Landen kraft habender „landesfürstlicher Obrigkeit zustehe, seye eine „solche Herrlichkeit, welche allein den Praesi„dibus

34) Moser im Tractat von der Landeshoheit. S. 299.

„dibus Provinciae (worunter auch die Mark-
„grafen zuverläsig gehören) denen nämlich
„solche von den Kaisern und des Reichs wegen
„sonderbar befohlen, und anvertraut, und nicht
„einem jedweden als Grafen, Herren und
„Städten gebühre.„

Daß diese Meynung einige Anwendung bey der Oesterreichischen Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau finden möge, getraue ich mich, so sehr ich alle Leibnizische, Lynkerische und Fürstenerianische von den Reichsgerichten längst verworfene Supremat- und Potentatssätze verabscheue, dennoch zu behaupten, indem der ganze Complex aller hohen Regalien mit dem vertragsmäsig noch bevestigten Landgericht dem Markgrafen in dem ganzen Land ausschließend zusteht. Der Vice-Canzler Strube 35) stellt den in jedem Betracht richtigen Satz auf: „daß die fürstliche „Landeshoheit keineswegs sämmtlichen Reichs-„ständen in gleicher Maase zustehe.„ In den Hessen-Darmstädtisch- und Hessen-Homburgischen Territorial-Irrungen finde ich,

35) in seinen Nebenstunden Sart. I. S. 580.

ich, den ebenfalls sehr merkwürdigen Satz 36) „die Landeshoheit eines jeden Reichs-Standes „insbesondere begreife nur dessen alt herge„brachte Gerechtsame in sich. Das Herkom„men bestimme die Gränzen, und daher dürfe „man sich nicht verwundern, wenn in Teutsch„land ein Landesherr mehr oder weniger iura, „als im anderen habe.

Nun entscheidet dieser Satz freylich in Ansehung der Landeshoheit und Regalien, wenn man in die ältern Geschichte der markgräflichen Gerechtsamen zurück geht, schon für den Landesherrn. Was aber die neuen Fälle anbetrift, die in den Verträgen und Interims-Mitteln nicht specialiter begriffen sind, oder in einer Analogie stehen, spricht die Präsumption für den Landesfürsten ohnehin das Wort.

In der Staats-Rechts-Lehre hat einmal die Abtheilung der Landeshoheit in zwey Klassen statt, nämlich in Ansehung des **Landes** und der **Gerechtsame**; eben so kennbar unterscheidet sich das Territorial-Recht und die landesfürstliche Hoheit. Diese erstreckt sich über das ganze Land, iene aber nur auf einzle Besitzun-

36) neue Staatskanzley. B. 8. S. 240.



sitzungen. Die landesfürstliche Hoheit führt den ganzen Complex aller Regalien mit sich, das Territorial-Recht hingegen nur die von der immediaten Gerichtsbarkeit abfällige Wirkungen. Diese Gerichtsbarkeit ist selbst in so weit noch beschränkt, als der Landesherr die Mitausübung sich entweder vorbehalten, oder originarie hergebracht hat. Da die Markgrafschaft Burgau wirklich in diesem Verhältniß stehet, (§. 218.) so verträgt sich auch diese landesfürstliche Hoheit des Markgrafen mit dieser in der Staats-Rechts-Lehre angenommenen Abtheilung vollkommen. Meines Erachtens entscheidet sich die landesfürstliche Hoheit von dem Territorial-Rechte der Eingesessenen und Begüterten am besten durch die vereinigte Ausübung entweder der höhern oder mehrern landesfürstlichen Gerechtsamen, in dieser Art ist sie kennbar von den ältesten Zeiten her in der Markgrafschaft Burgau unterschieden, und in so weit bleibt auch mein vorhin aufgestellter Satz unwandelbar: alle eingesessene Reichs-Stände und Unmittelbare eines Landes haben nach den Reichsgesetzen und Reichsherkommen die immediate Gerichtsbarkeit

 oder

oder das Territorial Recht, nicht alle aber deswegen die landesfürstliche Hoheit.

§. 288.

Oesterreichs standhafte Behauptung der Landeshoheit.

Wenn man die älteste und neueste Geschichte der Markgrafschaft Burgau während des Oesterreichischen Besitzes genau durchgehet, so zeigt sich, daß die Oesterreichische Regenten die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft immer standhaft behauptet haben.

Schon die ältere Verpfändungen der ganzen Markgrafschaft von dem J. 1457. 1458. und 1463. (§. 45. 48. u. 49) erweisen die behauptete Landesobrigkeit über das Ganze, wenn ich auch der erlaßenen Gehorsamsbriefe (§. 46.) und Befehle (§. 47. und 51.) nicht erwähnen wollte.

In dem Freyheitsbriefe von 1492. behielt der römische König Maximilian die Obrig- und Herrlichkeit über die ganze Markgrafschaft bevor, (§. 72.) ein gleiches geschahe bey der im Jahr 1498. vorgegangenen Verpfändung. (§. 86.)

Kaiser



Kaiser Karl V. behauptete die hohe Obrigkeit und die Freyheit seines Erzhauses durch die im Burgauischen vorgenommene Belehnung des römischen Königs **Ferdinand** im J. 1530. die in Gegenwart aller Reichsstände und der Innsassen ohne einigen Widerspruch vor sich gieng. (§. 103.

Eben so hat K. Leopold in unterschiedlichen Fällen (§. 181.) die Landeshoheit in Burgovico standhaft gehandhabet, und sogar in dem Recesse vom J. 1690. unter der Bedrohung der Straffälligkeit der Innsassen die Beobachtung deßelben anbefohlen (§. 184.) wie er überhaupt die ganze Sache nicht als Kaiser, sondern als Landesfürst verhandeln ließ.

Noch weit nachdrücklicher behauptete K. Karl VI. die Burgauische Landeshoheit durch Wiedererbauung des von den Innsassen demolierten Wachthauses (§. 192.) und da er noch über das die Innsassen als Landesfürst zur schwersten Verantwortung zog, und über sie eine fiscalische Rechtsklage verhängen ließ. (§. 193.)

Mit gleicher Standhaftigkeit ließ die ab-

gelebte Kaiserin Königin, Maria Theresia die dem Erzhause Oesterreich über die Markgrafschaft Burgau zustehende Landeshoheits-Rechte durch eine Deduction ins volle Licht setzen, (§. 200.) und erklärte sich sogar noch unterm 3. August, 1769. daß man sich ab Seiten des Erzhauses Oesterreich der von Kaiser und dem Reich zu Lehen tragenden auf aller einaehörigen Innsassen Güter der Markgrafschaft Burgau sich erstreckenden Landeshoheit nicht begebe. (§. 204.)

Des iezt regierenden Kaisers Maiestät erließen unterm 20. Oct. 1780. sogar an die Vorder-Oesterreichische Stellen den Befehl, daß sie in denen durch die Verträge nicht ausdrücklich entschiedenen Fällen, provisorie, bis die Entscheidung über die Zwendeutigkeit der Landeshoheit erfolge, die unumschränkte Landeshoheit über die Burgauische Innsassen ausüben sollen. (§. 208.)

Endlich erklärte K. Joseph noch unterm 28. Jenner, 1782. wie er nicht nur unabweichlich auf dem vorgeschlagenen Compromiß beharre, sondern er fügte noch weiters bey, daß

er



er sich in Ansehung dessen, was in den Interims-Mitteln nicht klar genug enthalten ist, somit als ein neuer Effectus der Landeshoheit angesehen werden könne, im Besitz bis zur Erörterung der Frage, wer in der ganzen Markgrafschaft Burgau Landesherr sey? erhalten und solche behaupten werde. (§. 210.)

Dieses sind die vorzügliche Stellen, aus welchen man die ununterbrochene Behauptung der Oesterreichischen Landeshoheit abnehmen kann.

§. 289.

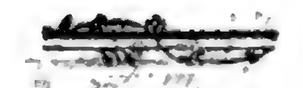
Schluß-Folge.

Aus dieser Abtheilung ergibt sich im ganzen die untrügliche Schluß-Folge, daß

1) das Erzhaus Oesterreich zum völligen Besitz der Landeshoheit durch den Erwerb der Markgrafschaft Burgau (§. 247.) gekommen sey.

2) hat es solche bis auf die Ertheilung des Freyheitsbriefs vom J. 1492 auf eine ausschliessende Weise ausgeübt, (§. 251.) Hingegen

 3) stund



3) stund den Innsassen, so den den Feuerstatt-Gulden erlegt, die Immediat-Gerichtsbarkeit (§. 71.) über ihre Besitzungen zwar zu;

4) es behielt sich aber die landesfürstliche Hoheit, welche sich von der Immediat-Gerichtsbarkeit, oder dem eigentlichen Territorial-Recht nach der Verfassung dieses Landes kennbar unterscheidet, über die ganze Markgrafschaft ausdrücklich bevor (§. 72. und 73.) Hieraus folgt nun

5) daß die Landeshoheit in Ansehung des Landes und der hohen Regalien in ungetheilter Weise den **Burgauischen** Markgrafen, als Landesfürsten, zuständig (§. 218.) Hingegen

6) solche in Rücksicht der Gerechtsame getheilt sey, weil den Innsassen in dem Freyheits-Brief eine Wirkung der Landeshoheit, nämlich die Immediat-Gerichtsbarkeit, nebst allen davon abhangenden Wirkungen zugestanden worden, der Landesherr aber sich eben die immediate Civil-Gerichtsbarkeit in gewissen Fällen als concurrent, in andern aber als ausschließend, vorbehalten habe; (§. 263.) und endlich

7) wie

7) wie sich in der Markgrafschaft Burgau der Satz als unwiderleglich darstelle, daß die eingesessene Reichs-Stände und Unmittelbare eines Landes zwar das von der Immediat-Gerichtsbarkeit mit allen Wirkungen abfallende Territorial-Recht, keineswegs aber deßwegen die landesfürstliche Hoheit zu behaupten berechtiget seyen.

Vierte Abtheilung.

Von denen von den Innsassen während des Oesterreichischen Besitzes und der obwaltenden Streitigkeiten erworbenen und ausgeübt wordenen Gerechtsamen.

§. 298.

Von den Burgauischen Eigen-Gerichten.

In was für einer Verfassung die Gerichtsbarkeit der Klöster und des Adels sowohl in Teutschland in dem XII. und XIII. Jahrhundert (§. 233.) als auch in der Markgrafschaft Burgau vor und nach der Oesterreichischen Besitznahme (§. 234) gestanden und was für Anlaße ihren Zuwachs begünstigt, haben wir bereits ersehen und die Folge wird es noch beßer aufklären. Nur ist noch zum voraus zu bemerken, daß wie in anderen schwäbischen Ländern, also auch in der Markgrafschaft Burgau im XII. und XIII. Jahrhundert zweyerley Gerichtsbarkeiten sich vorgefunden. Die kais. und hohe Gerichtsbarkeit wurde mit Erbeigenthum

thum der alten Markgrafen verbunden; die eigene und niedere Gerichtsbarkeit hatten hingegen die Klöster durch Privilegien, der Adel aber durch ursprüngliche Güterfreyheit, welche das Kennzeichen des teutschen Adels ausmachte, erworben.

Dergleichen eigene mit der niedern Gerichtsbarkeit versehene Güter hatten der Adel und die Klöster schon lange vor dem Oesterreichischen Besitze in der Markgrafschaft Burgau erlangt. (§. 25.) Sie bekamen solche durch Schenkungen (§. 8.) und Käufe (§. 30.) auch durch das überhand genommene Lehen-System.

In dem XV. Jahrhundert bezweifelte man gar die Gerichtsbarkeit der Klöster und des Adels nicht mehr. Selbst in dem Oesterreichischen Freyheitsbriefe vom Jahr 1492. (§. 72. und 73.) ward ihnen die Grund- und Eigenthumsherrschaft eingeräumt.

Es sind mir bey dieser Abtheilung noch gewiße Voraussetzungen nöthig, aus welchen man desto leichter nach unserer teutschen Reichsverfaßung beurtheilen kann, was für Ge-

rechtsame die Innsassen der Markgrafschaft Burgau zur Zeit der Oesterreichischen Besitznehmung gehabt, und in späteren Zeiten erworben haben.

§. 290.

und derselben Zuwachs.

Die Ursachen, welche die Unabhängigkeit des Adels und der landesherrlichen Gewalt nach sich gezogen, sind schon (§. 241.) angezeigt worden. Eben dieselben sind es auch, die der Eigengerichtsbarkeit auf einmal einen größern Schwung in dem XIII. Jahrhundert gegeben. In allen Reichslanden, auch selbst in der Markgrafschaft Burgau, in welcher die Staufen Güter hatten, gab es immer kaiserliche Kammergüter, die mit ihrer anklebenden Unmittelbarkeit in die Hände der adelichen Geschlechter und Klöster kamen. Großen und kleinen Gütern war im XI. XII. und XIII. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit schon anklebend; hierzu kam der Zerfall der kaiserl. Land-Gerichte. Fast alle Stände und Unmittelbare machten sich durch kaiserl. Exemptions-Privilegien hievon los, und die Klöster bewirkten

ihre

ihre Freyheit durch die häufig erhaltene Immunitäten. Ein günstiger Zeitpunkt verschafte auch den Eingesessenen eines Landes von den Landgerichten mehr Luft, und auf diese Weise nahm die Eigen-Gerichtsbarkeit aller Orten und auch in der Markgrafschaft Burgau zu.

§. 291.

Grund der Civil-Gerichtsbarkeit.

Den Hauptgrund zur Civil-Gerichtbarkeit legte in den vermischten Reichslanden von Schwaben, Franken und dem Rhein die Güter-Freyheit. (§. 241.) Diese wirkt für jeden Eingesessenen die Vermuthung der Unmittelbarkeit von selbst, wenn der Landesherr seine Oberbothmäsigkeit nicht klar beweisen kann. Der Schwäbische, besonders der in der Markgrafschaft Burgau eingesessene Adel legte sich deswegen bey vielen Gelegenheiten (§. 81.) das Prädikat, als freye Schwaben bey.

Allein es fehlte ihm aber auch nicht theils an Verleihungen der Kaiser und Landesherren, durch welche der ursprüngliche Grund des freyen Güter-Eigenthums noch mehrers bevestiget wurde. Daß alle Klassen der Landes-Eingesesse-



gesessenen in obgedachten drey grossen Reichs-Provinzen im XIII. und XIV. Jahrhundert schon mit der Civil-Gerichtsbarkeit versehen waren, bewähren die alten Landfriedshandlungen 1) in voller Maaße.

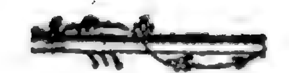
§. 292.

und des Territorial-Rechts.

Gleichwie die ursprüngliche Autonomie und Freyheit der grossen Güter-Besitzer für den Grundstein der Landeshoheit nach der reinsten teutschen Staats-Lehre 2) angegeben wird, so ist auch die Immediat-Gerichtsbarkeit der wahre Grund des Territorial-Rechts. Landeshoheit und Territorial-Recht wurden durch das Reichsherkommen bevestiget, durch selbiges aber auch merklich unterschieden. Die Landeshoheit hatten

1) in König **Wilhelms Landfrieden** vom Jahr 1255. heißt es: nobiles terrae et domini suis iudiciis iuste utantur— sodann im **Landfrieden zu Nürnberg** vom J. 1323. verordnet **K. Ludwig**: „wir gepieten und wollen auch, daß „die Fürsten, Grafen, Freyen, Dienstmann „und Städten die Straß befrieden, und aller-„männiglich auf Wasser und auf Land schir-„men als vern sie mugen, on alle Gevärde ye-„der Fürst, Graf, Frey Dienstmann und Stett „in seinem Gebiet und Gericht.

2) Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Recht. Th. I. Abh. VI. S. 321.



hatten die alten Markgrafen, durch die Erblichmachung des Markgrafthums und durch die Reichsbelehnung erhalten, das Territorial-Recht kam aber den Innsassen aus dem Grund ihrer Unabhängigkeit und Güter-Freyheit durch landesherrliche Verleihungen (§.70.) zu. Daß die Civilgerichtsbarkeit des Adels, und der Klöster in der Markgrafschaft Burgau älter, als die Landeshoheit selbst ist, bestättigen die in der Geschichte (§. §. 25. 40.) angezeigte Güter-Käufe und Verkäufe hinlänglich.

§. 293.

Misverstand von der Landeshoheit und Territorialrecht.

Alle seit einigen hundert Jahren in der Markgrafschaft Burgau zwischen dem Markgrafen und den Insassen obwaltende Mißhelligkeiten rühren ganz allein von dem Mißverstand her, daß man die landesfürstliche Hoheit von dem Territorialrecht nicht genau unterschieden. Diesem nöthigen Unterschied wich man vielmehr beyderseits mit einem gewissen

wißen Mißtrauen aus; es zog aber auch die leidige Folgen nach sich, daß einerseits der landesherrlichen Obrigkeit, oder dermalig landesfürstlicher Hoheit alles zugeschrieben worden, was nach dem alten Herkommen zur Immediat-Gerichtbarkeit, oder dem heutigen Territoriale gehörig ist, und daß man andererseits sehr viele Wirkungen der Landeshoheit dem Territorialrecht zueignete. Die Landesherrschaft kann neben der Gebietsherrschaft nach heutigen geläuterten Begriffen eben so unnachtheilig bestehen, als aus allgemein bekannten Beyspielen die Reichsstandhaft in der Person eines landsässigen Platz greift. Es hat nur einer genauen Absonderung der Befugniße nach dem Maasstab des Reichs- und Privatlandsherkommen oder hauptsächlich der Verträge nöthig, 3) und dann zerfallen tausend Streitigkeiten von selbst.

§. 294.

Regalien sind kein Effectus des Territorial-Rechts.

So wenig einzelne hohe Regalien die landesfürst-

3) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 43.



desfürstliche Hoheit weder in ältesten noch neuern Zeiten ausmachten, da sie durch Kaiserliche Privilegien konnten erhalten werden, eben so wenig sind sie Wirkungen der Territorial-Rechts iemals gewesen. So sind zum Beyspiele die Zölle niemals der Wirkung der Landeshoheit überlassen worden.

Indessen ist es ein durch das Reichsherkommen und die allgemeine Staats-Lehre bevestigter Satz, daß, wenn alle oder die vornehmste hohe Regalien, insonderheit des Landgerichts und des Blutbannes, in der Person eines Landesherrn vereiniget waren, sie zuverlässig die Kennzeichen der hohen Landesobrigkeit ausgemacht haben.

Gleichwie aber alle Gewalt von dem Kaiser bis auf den Edelmann in Teutschland beschränkt ist, und kein Landesherr in vermischten Ländern gar alles, was zur Landeshoheit gehöret, zusammen erhalten oder hergebracht hat, so blieb auch die Landeshoheit immer in Ansehung der Gerechtsame getheilt. Aus der Unabhängigkeit des freyen Güter-Standes mußte nothwendig in vermischten Ländern, wie es uns die

Geschichte

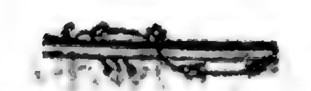
Geschichte der Markgrafschaft Burgau klar erweiset, die Immediat-Gerichtsbarkeit, und aus dieser das Territorial-Recht entstehen, so weit die Beschaffenheit des Gebiets der Ausübung der Territorial-Rechte fähig war, und weder Verträge oder Herkommen einige Ausnahme oder Einschränkung machten. 4)

Nicht allein die Reichsgesetze, 5) sondern auch die allgemeine Staats-Lehre 6) hat den Unterschied der Landeshoheit und des Territorial-Rechts aller Orten anerkannt, also zwar, daß, weil die Ausdrücke von Landeshoheit und Territorial-Superiorität auf geringere in einem Land gelegene Immediat-Güter keine Anwendung fanden, die Worte Unmittelbarkeit

4) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 203—294.

5) im Westphäl. Frieden *Art.* V. §. 30. *ius territorii et superioritatis etc.* Wahl-Capit. *Art.* 1. §. 2. Hoheiten, geistliche und weltliche Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt. *Art.* 1. *§.* 9. Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten — *Art.* 12. §. 2. Landesfürstliche hohe Obrigkeit, Botmäsigkeiten und Jurisdictionen *§.* 8. Landesfürstliche und herrliche *Iura.*

6) Freyherr von Cramer hat die Ausdrücke *ius territorii et superioritatis territorialis* genau in seinen *observat. iuris univ.* T. II. obs. 537. unterschieden und erklärt.



barkeit, Reichs Freyheit oder Territorial-Recht gebraucht werden müßten. Die landesfürstliche Hoheit in der Markgrafschaft Burgau blieb vor und nach der Oesterreichischen Besitznehmung, und auch zur Zeit des ertheilten Freyheitsbriefs, kennbar von dem Iure territorii unterschieden, und die nachgefolgten Verträge zeigten auch in Ansehung der Wirkungen diesen Unterschied nicht nur klar an; sondern sie bestättigten den in dem Reichs- und Privat-Herkommen dieses Landes bewährten Satz, daß das Territorial-Recht in getheilter Maase neben der landesfürstlichen Hoheit bestehen könne.

§. 295.
Hauptbeweiß der Innsaßischen Immedietät.

Das karacteristische und untrügliche Kennzeichen eines unmittelbaren Guts besteht darinnen, daß es zur Zeit der Errichtung der Reichs- und Crayß-Matrickel in den Händen eines Reichs-Mitglieds gewesen seye? 7) Diese

Mm Wahr-

9) Freyherr von Cramer Wezlarisch. Nebenst. Th. 42. §. 4.

Wahrheit wird nicht besser, als selbst durch die Verfassung der Graf- und Markgrafschaft Burgau aufgeklärt; in iener stellt sich vollkommene Landsässigkeit des Adels und ihres Güterstands, in dieser hingegen die Immedietät dar.

Selbst der Vorbehalt der vier hohen Rügen, den die Landesherren bey Verkäufen und Ueberlassungen der Güter mit allen Rechten, mit Vogtey und Gerichtsbarkeit machten, bestättigt schon die Unmittelbarkeit und zeigt klar, daß die Immediat-Gerichtsbarkeit iederzeit unabhängig und für sich bestanden sey, wenn man auch von der Centgerichtbarkeit die Landesfürstliche Hoheit nach der Verfassung älterer Zeiten herleiten wollte. —

In dem Oesterreichischen Freyheitsbrief vom J. 1492. (§. 72.) ward dieser Vorbehalt in gleicher Maase gesetzt: „daß der Burgauische Landvogt, noch jemand von des römischen Königs wegen, über Prälaten, Adel, „Städte und ihre Leute zu richten haben, dann „über die vier Fälle, Mord, Brand, Tod-

„schlag

„schlag und Diebstahl, das übrige hingegen „dem Gericht des Grundherrn zu strafen ver„bleibe.„

Das in folgenden Zeiten nach dem Herkommen und den Verträgen den Innsassen überlaßene freye Appellationsrecht an die höchste Reichsgerichte (§. 78.) befestigt die Immedietät der Innsässen noch mehr. Ich übergehe die übrige Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit, da sie in der Folge noch vorkommen.

§. 296.

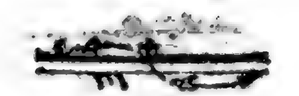
Unnothwendigkeit den Titel zu beweisen.

Wenn auch die ursprüngliche Güterfreyheit in denen drey Reichs-Provinzen Schwaben Franken und Rhein und vorzüglich in der Markgrafschaft Burgau nicht schon die Immedietät der Burgauischen Innsassen beweisen würde, so ergiebt sich der Beweiß augenscheinlich aus den vielfältigen Verleihungen der Kaiser, und auch der Burgauischen Markgrafen (§. 72. 73.) ohne weiteres zuthun von selbst.

Eben so unbillig wäre, wenn man den Burgauischen Innsassen den Beweiß der von der Immedietät abfälligen Civil-Gerichtsbarkeit und des in spatern Zeiten hieraus entstandenen Territorialrechts noch weiter zumuthen wollte. 8) Es ist in den vermischten Reichsländern ein allgemein bewährter Satz, daß kein Reichsstand oder Unmittelbarer jemals den Titel der besitzenden Civilgerichtsbarkeit zu probieren, sondern nach dem Reichs- und Privatherkommen dießfalls alle Vermuthung vor sich habe. Die Niedergerichtsbarkeit involvirt bey Reichsunmittelbaren Personen nach einem in vermischten Reichsländern allgemein anerkannten Herkommen schon das Territorialrecht. 9) Der Reichshofrath hat unterm 20. Nov. 1766. diesen Saz in einem in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben Bezirks Hegau ad die von Enzbergische Unterthanen an die K. K. oberste Justizstelle erlaßenen Insinuato bestättigt, da es

8) Gründl. Unterricht. §. 90.

9) Moser von der Landeshoheit in Justiz-Sachen. S. 68.



es in demselbigen wörtlich hieß: „daß die „niedere Gerichtsbarkeit oder Vogtey bey „denen der unmittelbaren Reichsritterschaft „collectablen Gütern von jeher die Territo„rial-Gerichtsbarkeit involvirt habe; dage„gen solche der hohen Gerichtsbarkeit oder „Cent bey dergleichen Gütern niemals an„klebe.„

Man kann also den zuverläsig unverwerflichen Satz von der Gerichtsbarkeit der Burgauischen Innsassen aufstellen, daß die niedere Gerichtsbarkeit ihnen iure proprio, die Immediat-Gerichtsbarkeit aber ex concessione der Burgauischen Landesfürsten zuständig sey, da selbst die Oesterreichische Landesfürsten sich mehrfältig geäusert, daß sie die leztere der gemeinen Landschaft d. i. den Burgauischen Innsassen insgesammt ertheilt haben, und daß diese Ertheilung, da sie in in gewißem Betracht eine Bestättigung des alten Herkommens war, auch denjenigen kaiserlichen Privilegien nicht entgegen stehe, durch welche einige Innsassen die Immediat-Gerichtsbarkeit in frühern Zeiten

 vor

vor dem Oesterreichischen Besitze erlangt haben, indem sie sich niemals auf eine landesfürstliche Obrigkeit, welche die Innsassen nicht erhalten konnten, erstreckte.

§. 297.

Weder die Lage steht der Immediat-Gerichtsbarkeit entgegen.

Eben so steht in vermischten Reichsländern von Schwaben die blosse Lage der Innsassischen Immediat-Gerichtsbarkeit nicht entgegen. Die Richtigkeit dieses Satzes hat das Erzhaus selbst in Schwaben mehrfältig (§. 285.) und zwar 10) mit dem Ausdruck anerkannt: „daß sich in Vorderösterreich wegen „der grossen Untermischung nicht allezeit aus „der geographischen Lage selbst auf die Landeshoheit ein untrüglicher Schluß ziehen laße.„

Es kann aber dieser Satz noch aus analogen Beyspielen dargethan werden. Die denen Grafen von Ramsperg zugehörig gewesene nunmehro Stadt Ueberlingische Hert-

10) allerneueste Staats-Akten Thl. 5. S. 265.

Herrschaft Ramsperg ward in einer bekannten Urkunde von 1488. eine Herrschaft genannt, ohnerachtet sie in der hohen Forst- und geleitlichen Obrigkeit der Grafschaft Heiligenberg gelegen ist. Hohenfels war immer eine Herrschaft, ohneracht sie sich mitten in der Landgrafschaft Nellenburg und der Landvogtey Schwaben hoher Obrigkeit befindet. 11)

Auch der geringe Umfang eines Gebiets hemmt die Rechte der Immediat-Gerichtsbarkeit nicht; denn ob man gleich in einem geringen Gebiete die Immedietäts-Rechte nicht zu einer Gattung von Landeshoheit erheben kann, so ziehen doch die Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit oder Territorialrechts alle wichtige Unmitteibarkeitsrechte nach sich. 12)

11) mehrere dergleichen Beyspiele sind in den den Gedanken von dem ächten Begriff der Unmittelbarkeit und Territorialrecht in vermischten Reichslanden. S. 76. ꝛc. ꝛc. angeführt.

12) Freyherr v. Cramer in den Wezlar. Nebenst. Th. 9. S. 87. in den Nachrichten von der Herrschaft Schönau.

Wie viele adeliche Ritterglieder haben einzelne zerstreute Unterthanen Güter in einem mit aller landesherrlichen Obrigkeit einem Reichs-Stand zugehörigen Flecken, und das Ritterglied übt immer Etters seiner Bauern-Höfe und auf alle dazu gehörige zur Ritterschaft collectable Gründe die volle Immedietäts-Gerechtsame aus. Auch die Reichs-Städte 13) haben wegen Ausübung ihrer in den territoriis anderer Stände gelegenen einzele Unterthanen hergebrachten Immedietäts-Rechte alles angewandt.

§. 298.

noch die landesfürstliche Regalien.

Aus gleichem Grunde, daß die hohe Regalien in vermischten Reichslanden der Immediat-Gerichtsbarkeit keinen Eintrag thun, vielweniger ihre Zernichtung nach sich ziehen können, hat der Reichshofrath in verschiedenen Erkennt-

13) meine Abhandlung von der Reichsstädtischen Gerichtsbarkeit über ihre *in alieno territorio* gelegene Unterthanen S. 112. liefert hievon verschiedene Beyspiele.



Erkenntnissen 14) gezeigt, wovon ich Kürze wegen nur das letztere vom 20. Nov. 1766. nochmals umständlicher berühren werde:

„zugleich werde auch eine Löbl. Kaiserl. Kö-„nigl. oberste Justiz-Stelle aus ermeldtem „Insinuato beliebigst entnehmen, aus wel-„chem Ungrund alle diese so unleidliche Drang-„saale dem Freyherrn von Enzberg zugeflos-„sen seyen, massen dann der im J. 1544. mit „dem Erzhauß Oesterreich über die Landge-„richte, Blut, Wild, und Forstbann errichtete „Specialvertrag, welchen die Vorderösterrei-„chische Regierung zu Freyburg für sich, „doch ganz verkehrt zu deuten vornimmt, den „Freyherrn von Enzberg in oppositione der „Cent-Gerichte, die niedere Gerichtsbarkeit „oder Vogteylichkeit deutlich eingesteht, diese „aber bey denen der unmittelbaren Reichsrit-„terschaft collectablen Gütern von ieher die „Territorial-Gerichtbarkeit involvirt hat, da-

Mm 5 „gegen

14) in Sachen Reichsritterschaft in Schwaben, Bezirks Hegau contra die zur Enzbergischen Herrschaft gehörige Ortschaften rc. rc. in Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntnisse. B. II. S. 474.

„gegen solche der hohen Gerichtsbarkeit oder
„Cent niemals anklebet, und daher mit Be-
„stand Rechtens entgegen die Unmittelbarkeit
„der Herrschaft Mühlheim und dazu gehöri-
„gen Ortschafften Mahlstetten, Böttingen
„und Königsheim nicht angebracht werden
„kann.“

Eben diese Beschaffenheit hat es zuverlässig mit dem Güterstand der Burgauischen Innsassen, da ihnen das Erzhaus Oesterreich durch den Freyheitsbrief, nachherige Verträge, Versicherungen und Erklärungen die niedere Gerichtsbarkeit ausdrücklich (in der Gegenlage aller hohen Regalien des Landgerichts und Blutbannes) zugestanden hat, welche in Burgovico als einem vermischten Reichslande die Immediat-Gerichtsbarkeit ipso iure auch ohne weitere Declaration oder Bestättigung nach sich ziehet.

§. 299.

oder die Mittelbarkeit des Besitzers.

Wenn schon nicht alle Innsassen der Markgrafschaft Burgau sich der Personal-Immedietät

dietät zu erfreuen haben, so können dennoch ihre Besitzungen Reichsunmittelbar seyn, und von einem Reichsstande dem sie ihrer Person wegen unterwürfig sind, vertreten werden.

Aus den Reichs-Städten Augsburg und Ulm haben viele ihrer Geschlechter und Stiftungen, die beyden Reichs-Städten mit Bürger-Pflichten verwandt und mittelbar sind, ansehnliche Besitzungen in der Markgrafschaft Burgau erworben. Sie üben auf solchen die volle Immedietäts-Gerechtsame aus, und werden von ihrem Magistrat in Reichs- und Kraiß-Anlagen auch sonsten gegen Jedermann in Rechtfertigungs-Fällen vertreten. Diese Art alle Immedietäts Gerechtsame auszuüben contrastirt mit der teutschen Reichsverfassung in vermischten Ländern gar nicht; da aus der Geschichte älterer Zeiten bekannt ist, daß die Kaiser den Reichs-Städten eine Menge Freyheiten ertheilet, nicht nur in ihrem Gebiet alle Sachen zu richten, sondern auch über ihr und ihrer Bürger und Unterthanen Gut, wo sie immer gelegen sind. 15)

Die

15) Mosers Reichsstädtisches Handbuch. II. Thl. S. 236. 37. 43. 287.

Die Dom-Capitel sind zwar ihrer Grundverfaßung nach sowohl in Rücksicht der Personen ihrer einzeln Glieder, als auch des gesammten Kapitels und seiner in dem Stifts-staate gelegenen Güter nur mittelbar; sie können aber dennoch Reichsunmittelbare Güter auswärts besitzen und von ihrem Bischofe vertreten werden, oder, wenn es neuadquirirte Güter sind, solche als Glieder der Ritter-Cantonen selbst vertreten. Selbst die geistlichen Mediat-Stiftungen, die in dem Burgauischen begütert sind, werden vorgeblich jure incorporationis z. B. das Collegiat St. Moriz von dem Hochstift Augsburg, nicht nur in geistlichen, sondern auch in ganz weltlichen Sachen vertreten. 16) Der Magistrat

16) Der Besitz ist zwar richtig, aber um den Titel einer solchen Incorporation müßte es sehr schwankend und elend aussehen, wenn es z. B. der Reichsstadt Augsburg einfallen sollte, eine standhafte Untersuchung anzustellen. Allein in Ansehung des Markgrafen zu Burgau und der Innsassen, waltet hier quaestio de iure tertii ob, und bedarf diese Stelle gegenwärtig keiner Erörterung; doch hätte sie schon längstens eine Aufmerksamkeit verdient.

gistrat zu Augsburg erhielt aber auch insonderheit von K. Maximilian (§. 94) die Freyheit, die auf ihren in der Markgrafschaft Burgau gelegenen Gütern fervlende Bürger (ausgenommen in Malefiz-Sachen) in die Stadt zu bringen, und abzustrafen. Das Vertretungs-Recht war also durch diesen Freyheitsbrief in der That anerkannt.

Viele Innsaßen sind selbst erst in spätern Zeiten zur Reichsstandschaft gekommen, als z. B. die Grafen von Fugger um die man zur Zeit der Oesterreichischen Besitznehmung noch gar nichts wußte. Allein ihre Besitzungen waren dennoch schon mit den Immedietäts-Rechten versehen.

§. 330.

Ursache der mehresten Jurisdictional-Irrungen.

Bey einer genauen Untersuchung, woher die vielen Jurisdictional-Irrungen entstehen, wird sich ohnfehlbar als die Haupt-Ursache fast in allen vermischten Landen, insonderheit



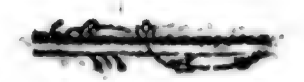
derheit in der Markgrafschaft Burgau, die gar zu starke Extension der landgerichtlichen Gerichtsbarkeit darstellen. Diese mußte sich nothwendig aus der allzugroßen Generalität der kaiserlichen Lehenbriefe ergeben, die einem Reichsstand gemeiniglich auf das Ganze seiner Länder gegeben sind. Man kann dieses eben aus dem Lehenbriefe K. Karl VI. (§. 104.) ersehen, da er den römischen König Ferdinand mit der Markgrafschaft Burgau und allen derselben Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und Rechten, Gütern und verlehnten Gütern als regierenden Herrn und Landesfürsten für ihn und seine Erben belehnte. Nach diesem gar zu generell=gefaßten Lehenbriefe blieb keinem Innsassen an Gerechtigkeiten etwas mehr übrig. Allein da sowohl in diesem als in hundert anderen Reichslehen=Briefen nicht ein Wort vorkommt, worinnen einem Reichs=Stand die Gerichtsbarkeit über einzle Besitzungen verliehen worden, so kann man eben hieraus klar abnehmen, daß die Civil=Gerichtsbarkeit nicht auf sonderbaren Verleihungen, wie andere Regalien beruhete, sondern

dern

dern mehr als ein Recht angesehen wurde, welches schon ursprünglich mit den Gütern und Besitzungen der Stände und des Adels verbunden waren. Die Landgerichtliche Jurisdiction grief aber dennoch unter dem Schutze der allzugenerellen Lehenbriefe um sich, und sie gab zu fortwährigen Jurisdictions-Collisionen Anlaß, derselben sich eben die Eingesessene der Markgrafschaft Burgau bis zu Errichtung der in Mitte liegenden Verträge nicht verwehren konnten.

Freylich trägt die starke Vermischung der Territorien und in einander laufenden Jurisdictionen sehr vieles zu Vermehrung der Irrungen bey. Allein eben diese beweißt theils den Ungrund der landgerichtlichen Jurisdictions-Erweiterungen, theils die Unrichtigkeit der allzugenerellen Reichslehenbriefe. Die Vermischung der Territorien und Jurisdictionen muß sich nothwendig ergeben, da sich der Adel von den Verbindungen, in denen er im XI. und XII. Jahrhundert noch mit den Herzogen und Grafen, als Statthaltern des Kaisers und Reichs gestanden, losgerissen und aus dem Rechte einer bey Erblich-

werdung



werdung großer Comitaten, ebenfalls beygelegten erbeigenen Unmittelbarkeit alle Rechte und Freyheiten auf dem Seinigen ausgeübt hatte, wobey sich die Stände und Unmittelbare allerdings vom XIII. bis zu Ende des XVI. Jahrhunderts ganz passive gegen einander verhielten.

§. 301.

Mißverstand des Ausdrucks hoher Obrigkeit.

Viele Irrungen rühren auch von dem Mißverstand des Ausdrucks hoher Obrigkeit her. Es heißt z. B. in dem Burgauischen Vertrag vom J. 1690. §. 9. durch der Markgrafschaft Bezirk oder hohe Obrigkeit, und in eben diesem §. durch der Herren Innsassen hohe Obrigkeit. Es ist nach den verschiedenen Verhältnißen und Gerechtsamen des Markgrafen und der Innsassen nicht begreiflich, daß das Wort hohe Obrigkeit einem jeden Theil die landesfürstliche Hoheit gewähren soll. Vielmehr läßt sich nach der wahren Beschaffenheit der Umstände aus den Worten: durch der Markgrafschaft Bezirk oder hohe Obrigkeit

schließen.

schließen, daß, weil hier von dem markgräflichen Rechte und von dem eigentlichen geschloßenen Regalien-Bezirk die Rede ist, durch das Wort Obrigkeit, die landesfürstliche Hoheit verstanden werde; hingegen der Ausdruck: durch der Herren Innsassen Obrigkeit, das Territorialrecht in dem Gebiet jeden einzeln Besitzers bedeute.

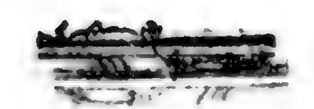
Da die Gerechtsame des Landesfürsten von jenen der Innsassen ganz unterschieden sind, so muß nothwendig auch das Wort Obrigkeit nach dem Verstand des obangezeigten Vertrags eine zweyfache Auslegung haben, so richtig als der Unterschied zwischen der landesfürstlichen Hoheit und dem iure territorii (§. 294.) in allen vermischten Orten Platz greifet, und jene von den Innsassen selbst in mehrfältigen Stellen (§. 271.) anerkannt worden ist.

§. 302.

Hindernisse der völligen Landeshoheit.

Die Verbindlichkeit, in welcher die Burgauische Innsassen wegen Reichs-Kraiß und

 Ritter-



Ritter-Matrickeln stehen, wirkt an und vor sich schon gegen die Behauptung einer völligen Landesfürstlichen Hoheit. Allein die Verträge des Landesfürsten mit den eingesetzenen Ständen und Unmittelbaren sind in allen vermischten Reichslanden die stärksten Hinderniße einer völligen Landeshoheit, und diese stellen sich in der Markgrafschaft Burgau am stärksten dar, da sich der Markgraf nach denen in Mitte liegenden Interimsmitteln vom J. 1582. dann derselbey Perpetuisirung vom J. 1653. und dem leztern Haupt-Receß vom J. 1690. fast über alle Wirkungen des Territorialrechts verglichen hat.

§. 393.
und des Landsassiats.

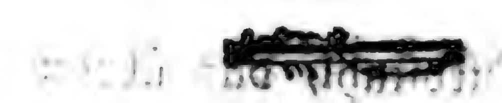
Bey den alten Markgrafen war schon die ursprüngliche Freyheit der Güter das Hinderniß, daß ein Landsassiat in der Markgrafschaft Burgau nicht statt haben konnte, wozu noch andre (§. 236.) schon bemerkte Ursachen vieles beytrugen. Während des Oesterreichischen Besitzes kamen aber die Verträge

träge dazu und die in ein vollständiges Territorialrecht durch die geänderte Reichsverfassung umgemodelte Mediat-Gerichtsbarkeit vereitelte alle Behauptungen eines Landsassiats für gegenwärtig und künftige Zeiten. Endlich hemmten die eigene Erklärungen der Oesterreichischen Regenten allen Begriff eines Landsassiats, da sie versicherten (§. 123.) niemals die Meynung gehabt zu haben, die Jansassen in einen Landsassiat zu ziehen, sie als Landsassen auf Landtage zu fordern (§ 95.) oder ihnen eine Landeshuldigung zum Zeichen einer völligen Unterwürfigkeit zuzumuthen. (§. 95. 123.) Hierdurch ward also der Grund der Immedietät und des Territorialrechts gänzlich befestiget. In dieser Art bleiben unmittelbare Einwohner reichsständischer Lande auch in Rücksicht der an die teutschen Reichsgesetze gebundenen reichsständischen Landeshoheit immer Reichsunmittelbar, und werden durch die Unterwerfungsart der Landeseinwohnerschaft unter die landesfürstliche Hoheit niemals reichsständische Landesunterthanen. 17)

§. 304.

17) Dieß ist (schreibt der fürtreffliche Churmainzische Professor Roth in seinen Grundsätzen,

 nach



§. 304.

Worinn das alte Herkommen bestehe.

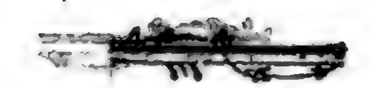
Der Grund des alten Herkommens lag in allen vermischten Reichsländern in der ursprünglichen Freyheit derer Güter. Die Lande der Reichsstände waren in dem XI. und XII. Jahrhundert beständigen Veränderungen unterworfen. Selbst die wirkliche Verleihungen, Veräusserungen und Schenkungen der Kaiser begünstigten diese Veränderungen, und kein großes reichsständisches Land konnte eben deswegen eine veste Staats-Einrichtung bestimmen. Der große Reichsstand versicherte sich so vieler Gerechtsame, als ihm zu erlangen möglich war, der mindermächtige und Unmittelbare that desgleichen. Hieraus entstund die große Vermengung der Territorien und der Jurisdictionen; aber

noch

nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsständischer Lande gegen reichsständische und unmittelbare Landesherren zu bemeßen ist. Mainz, 1784. §. 12. S. 16.) eine auf der teutschen Reichsgrundverfaßung auf den Reichsgesetzen, insonderheit dem Reichsabschied vom J. 1530. §. 68. 1548. §. 8. 1566. §. 6. 1570. §. 24. 1641. §. 18. dem neuesten Reichsabschied §. 1. der kaiserl. Wahlcapitulation. Art. II. §. 6. VI. §. 4. X. §. 10. XV. §. 1. 5. 9. XIX. §. 67. dem Westphälischen Friedens-Instrument. Art. VIII. §. 2. und auf dem Ansehen der wichtigsten teutschen Staatslehrer gegründete Bestimmung.

noch mehr die Vermischung ganz ungleicher Rechte. Die Ausübung derselben zog den Besitzstand nach sich, und machte das Herkommen aus. Die Immediat-Gerichtsbarkeit war also eine ganz natürliche Folge der Unabhängigkeit, und je mehr jene durch Privilegien der Kaiser und die Verleihungen und Verträge mit dem Landesherrn zunahm, desto augenscheinlicher erreichte sie die höchste Stuffe des Territorialrechts und ward am Ende durch die bestimmte Einrichtung der teutschen Reichs- und Regierungsverfaßung und selbst durch die kundbaren Reichsgesetze befestigt.

Die Immediat-Gerichtsbarkeit der Burgauischen Innsassen gründete sich auf das Reichs- oder allgemeine Herkommen; zu dem besondern Herkommen konnte man aber einzelne Rechte der Innsassen als die Freyheit von Haupt-Rechten (§. 78.) von Appellationen, Steuern und andern Freyheiten (§. 40. und 43.) zur Zeit des ertheilten Oesterreichischen Freyheitsbriefs rechnen. Die Immediat-Gerichtsbarkeit war also in allem und iedem Betracht der ganze Complex des alten Innsaßischen Herkommens, indem sie all ihr untergebene



bene Befugnisse enthielt, die das heutige Territorial-Recht ausmachen.

§. 305.

Allgemeine Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit.

In vermischten Reichs-ländern waren die Effectus der Landeshoheit noch gegen die Mitte des XVI. Jahrhunderts eben so wenig genau bestimmt, als die Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit. Es fehlte damals noch an einförmigen Grundsätzen der innern Reichsverfassung. Das allgemeine Reichs- und besondere Landes-Herkommen blieb immer das stärkste Normativ, in dem man viele Wirkungen der Civil-Gerichtbarkeit noch zu der hohen Cent zoge. Es läßt sich solches aus den Beschwerden abnehmen, welche von den Grafen, Herren, dem Reichsadel und den Reichs-Städten besonders in Franken im J. 1538. gegen mächtigere Stände geführt wurden. Sie giengen hauptsächlich dahin: „daß nicht alle Malefiz-Fälle, obgleich deren etliche an Leib und „Leben gestraft werden können, als Ehebruch, „falscher Eid, Maaß und Gewicht, Feld-Frevel und anderes den hohen Ständen zu stra-

„fen

„fen nachgegeben worden, und gebühre, son„dern nur allein die vier hohen Rügen, das „übrige alles stehe dem Vogtherrn, so die Mit„tel - und Niederfraischlichkeit und forsan Iu„risdictionem habe, zu strafen zu, wie das „Namen habe, oder genannt werden könne, „nichts davon ausgenommen. — Selbst in der Markgrafschaft Burgau, in der die Land- und Cent-Gerichtbarkeit noch im XVI. Jahrhundert, so weit es seyn konnte, erstreckt wurde, war die niedere Gerichtbarkeit der Innsassen mit den Markgrafen noch auf keinen richtigen Fuß gesetzt. Sie suchten im J. 1543. bey dem Markgrafen an, daß er ihnen noch mehrere die niedere Gerichtsbarkeit betreffende Freyheiten gegen Erlag des Feuerstatt-Guldens einräumen möchte. (§. 107.) Diese Unbestimmtheit machte also Verträge zwischen Landesherrn und den Eingesessenen in allen vermischten Landen zur Nothwendigkeit, und es kam auch in der Markgrafschaft Burgau hierzu.

Sowohl in den Interims-Mitteln, als in derselben nachgefolgten Perpetuisation und in

 dem

dem Hauptvertrag vom J. 1690. wurden die Effectus der Immediat-Gerichtbarkeit ziemlich genau bestimmt. Die Innsassen erhielten, wie man aus dem (§. 168.) kurzgefaßten Auszug des Vertrags vom J. 1653. ersehen kann, auser den vier hohen Fällen alle mögliche Effectus der heut zu Tag bestehenden Immediat-Gerichtbarkeit. Alle Gattungen von Gebot und Verbot, von Zwang- und Straf-Recht, und vollkommene Freyheit über ihr Eigenthum, Besitzungen und Leute zu schalten und zu walten, und ihre Befugnisse zu handhaben. Ich will mich Kürze halber auf all die in vorbemerktem Vertrag angezeigte Effectus überhaupt beziehen, und nur die vornehmste der Immediat-Gerichtsbarkeit oder heutigen Territorial-Rechts insbesondere anführen.

§. 306.

Bestättigungen des Herkommens.

Das allgemeine und besondere Herkommen der Burgauischen Innsassen ward aber nicht allein durch den Freyheitsbrief (§. 72.) befestigt, in welchem es hieß: „daß er ihnen und „ihrem Nachkommen alle und iede Gnade, „Recht,



„Recht, Freyheit, Privilegien, alt Herkommen, „gut und löbliche Gewohnheit, wie ihnen von „seinen Vordern gegeben und verliehen wor„den, sie auch bishero gebraucht haben, als re„gierender Herr, Landesfürst und Markgraf zu „Burgau bestättige und erneure, — sondern es erhielt durch die nachherige Bestättigungen, Erklärungen und Versicherungen der Oesterreichischen Regenten noch weit stärkern Zuwachs. Bey der im Jahr 1495. vorgegangenen Verpfändung mußte sich Bischof Heinrich zu Augsburg reversiren, daß er die Innsassen der Markgrafschaft Burgau bey ihren Freyheiten, altem Herkommen und Gewohnheit belassen wolle, (§. 86. 87.) und die Erklärung, welche Erzherzog Ferdinand (§. 123.) über verschiedene die Immedietät der Innsassen betreffende Punkten abgab, dient zum stärksten Beweiß, daß das alte Herkommen den Grund aller den Innsassen in der Markgrafschaft Burgau zuständigen Freyheiten und Gerechtsamen ausmache, indem in Teutschlands ältester Geschichte wenig Beyspiele vorkommen, daß sich die Landesherren mit ihren



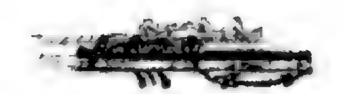
Landesinnwohnern über einzle Gerechtsamme schriftliche Verträge errichtet haben. Alles beruhte eben auf einem unlaugbaren allgemeinen oder Privatherkommen.

§. 307.

Besondere Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit, als Huldigung.

Für eine der besondern und vorzüglichsten Wirkungen der Immediat-Gerichtsbarkeit, oder des Territorialrechts ist zuverläsig zu halten, daß die eingesessene Stände und Unmittelbare der Markgrafschaft Burgau dem Landesfürsten niemals eine wirkliche Landeshuldigung geleistet haben, (§. 44.) sie wurde nur den Einwohnern der markgräflich-eigenthumlichen Besitzungen, als Burgau, Günzburg, Scheppach und Hohenwang in Wirklichkeit auferlegt. Selbst die zu Einlösung der Markgrafschaft Burgau abgeschickte Oesterreichische Kommissarien bestättigten es in ihrem vom J. 1559. erstatteten Bericht, 18) und noch mehr die Erklärung welche Erzherzog Ferdinand im J. 1582 ertheilte. (§. 123.) Ob aber die Oesterreichische Regenten nicht befugt seyn mögen eine Erbhuldigung von allen

18) Mosers rechtliches Gutachten. S. 136.



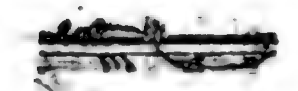
allen Landes-Eingeseßenen der hohen Regalien wegen zu erfordern, und ob bey denen vormaligen Verpfändungen nicht die Meynung wirklich dahin gegangen sey, das scheint kein Problem mehr zu seyn (§. 254. und 255.) Allein diese uneigentliche Erbhuldigung, da sie keine eigentliche Landeshuldigung ist, steht der Innsassischen Immediat-Gerichtsbarkeit oder eigentlichen Territorialrechte nicht entgegen, indem sie weder eine Unterwürfigkeit noch Landsaßerey nach sich zieht. Die Innsassen haben vielmehr als ein unlaugbares Kennzeichen ihrer Immedietät die Rechtsbefugniß vor sich, daß sie ohne einige Beschränkung von ihren Eigenthums-Unterthanen die vollständige Unterthans-Pflicht und Huldigung ablegen laßen.

§. 308.

Freyheit von Landtagen.

Die Freyheit von den Oesterreichischen Landtagen ist ein Effectus der innsaßischen Immedietät und des Territorialsrechts. Stillschweigend scheint er wenigstens von den Oesterreichischen Regenten durch ihre Nachgiebigkeit (§. 100.) hievor gehalten zu werden, indem die Verträge hievon nicht das geringste

melden.



melden. Allein die Versicherung des Erzherzogs Ferdinand vom J. 1582. daß das Erzhaus nicht gemeynt gewesen, die Innsassen zum Kennzeichen des Landsassiats auf die Oesterreichischen Landtage zu fordern, (§. 123.) bestättigt ihre dießfallsige Freyheit und vorzüglich das alte Herkommen. Ob aber der Markgraf als Landesfürst der Markgrafschaft Burgau nicht berechtiget, die Eingesetzene in allgemeinen und nicht sein Privat-Interesse betreffenden Landes-Angelegenheiten auf einen mit ihm insbesondere zu haltenden Landtag zu berufen, ist eine zur Zeit noch unentschiedene Rechtsfrage.

§. 309.

Zweyfache Besteurungs-Freyheit.

Die Innsassen der Markgrafschaft Burgau sehen als den Hauptgrund ihrer Immedietät und davon abgehenden Territorial-Rechts ihre zweyfache Besteurungs-Freyheit an, nämlich, daß die Oesterreichische Regenten von ihnen keine Steuer zu erheben berechtiget, hingegen sie, die Innsassen befugt seyen, ihre eigene Unterthanen selbst zu besteuren.

Die Freyheit von Landesfürstlicher Besteurung gründet sich in dem alten Herkommen der

Mark-

Markgrafschaft Burgau (§. 95.) wenigstens zeigt die Geschichte keinen Beweiß, daß iemals von den Oesterreichischen Regenten weder die Innsaßische Herrschaften noch ihre angehörige Leute besteuret worden. Herzog Georg, als Pfand-Innhaber der Markgrafschaft Burgau nahm zwar den Eingesessenen der Markgrafschaft mit Gewalt Steuern ab; diese Zudringlichkeit zog ihm aber eben eine allgemeine Hauptbeschwerde zu. (§. 62.)

Es fragt sich nun, ob der von den Innsassen dem Hause Oesterreich bezahlte Feuerstatt-Gulden für eine Steuer zu halten sey? Ich glaube es in zweyfachem Betracht mit Grunde verneinen zu können; und zwar aus dem Reichs- und Privatherkommen, der Markgrafschaft Burgau.

Nach dem allgemeinen Reichsherkommen war die Steuer-Freyheit immer das erste karakteristische Kennzeichen eines unmittelbaren Reichsglieds. Sie wurde schon im J. 1471. in dem Anschlag auf Kriegsvolk wider die Türken, den Fürsten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten überlassen, und ihnen aufgetragen, den Anschlag zu vollziehen, von ihren Untertha-

terthanen und denen, so ihnen zugehörten, zu erheben, und das Kriegsvolk zu bestellen. 19) Man nahm keine Rücksicht auf die Lage, sondern demjenigen Herrn, welchem der Unterthan eigenthümlich angehörte, war er Reiß- und steuerbar; und so wurde in der Folge der Zeit der Grundsatz selbst bey Errichtung älterer Reichsmatrikeln und sonderheitlich der Wormser von 1521. beybehalten, daß Güter und Rechte, der Personalität ihres Eigenthums-Herrn und Besitzers nachfolgten. Nach diesem Grundsatz benahm sich auch der Adel bey seinen Verbindungen und Errichtung der Rittermatrickeln. Die Steuer sahe man niemals als einen Effekt der hohen Regalien und landesfürstlichen Obrigkeit sondern als eine zugehör der Immediat-Gerichtsbarkeit an. Das allgemeine Reichsherkommen, besonders in vermischten Ländern, sprach die Innsassen der Markgrafschaft **Burgau** vnn aller Steuer-Freyheit los. Aber auch das Privatherkommen dieser Markgrafschaft kam mit dem allgemeinen dießfalls ganz überein. Die Innsas-sen

19) Reichsabschied 1543. §. 26. 1544. §. 68. 1582. §. 24. und mehr folgende.

sen erklärten sich im J. 1492. den Feuerstatt-Gulden, als eine willkührliche Anlage, keinesweegs aber als ein Steuer zu bezahlen, (§. 66.) sie verwahrten sich dießfalls, daß ihnen diese Abgabe unpräiudicierlich seyn soll. (§. 67.) Im J. 1496. leinten sie den von dem Markgrafen geforderten Pfenning ab, (§. 85.) desgleichen im J. 1504. die anverlangte Kriegs-Steuer (§. 88. 89.) Im J. 1544. schlugen sie mehrmalen den zugemutheten Feuerstatt-Gulden ab, (§. 108.) Der Grund dieser Verweigerung bestund immer in dem Privatherkommen der Markgrafschaft, nach welchem sie von Steuern befreyet gewesen. Der Feuerstatt-Gulden ist also in allem und iedem Betracht für ein subsidium charitativum oder willkührliche Abgabe anzusehen. Man kann es hieraus abnehmen, weil die Innsassen im J. 1544. solchen unter der Bedingniß abreichen wollten, wenn ihnen der Landesfürst noch einige neue Freyheiten bewilligen würde.

In den nachfolgenden Zeiten, sobald die Innsassen einmal in Reichsanschlag genommen waren, konnte der Markgraf um so weniger eine Steuer von ihnen mehr verlangen, als der

nexus

nexus subdititius hierdurch von selbst hinweg-
fiel. Auch die Eximirung der Innsassen fand
nicht mehr statt, da die Oesterreichische Re-
genten nachhero die Steuerbarkeit den Innsas-
sen selbst durch die Bestättigung ihres alten
Herkommens in den Verträgen überlassen, ia
sich iedesmal, so oft die Stände gegen die be-
sondere Belegung ihrer Güter in den Oester-
reichischen Erblanden sich verwahrten, erklärt
haben, sich also zu verhalten, daß sie nicht be-
schwert werden sollten. 20) Die Steuerfrey-
heit blieb also in zweyfachem Betrachte immer
ein Kennzeichen der Innsaßischen Unmittelbar-
keit und ihrer immediaten Besitzungen, wenn
sie auch schon in den Händen mittelbarer Per-
sonen sich befanden, aber von Unmittelbaren
(§. 299.) vertretten wurden.

§. 310.

Gerichtsbarkeit in Malefizsachen.

Nicht alle Malefizsachen gehören nach dem
Herkommen älterer Zeiten zur hohen Cent, son-
dern viele derselben zur Immediat-Gerichtsbar-
keit. Man kann es zum Theil aus den älteren
Beschwer-

20) mehrere dergleichen Stellen sind in den Ge-
danken von dem ächten Begrif der Unmit-
telbarkeit. S. 138. aus den Reichsabschieden
ausgehoben.

Beschwerden der mindermächtigen Stände und Unmittelbaren (§. 305.) theils in der Markgrafschaft Burgau aus denen mit den Innsassen errichteten Verträgen abnehmen. In diesen sind die Wirkungen der niedern Centgerichtsbarkeit von den vier hohen Rügen getrennet, und der Innsaßischen Immediat-Jurisdiction überlassen worden. Daß der Markgraf ausser den vier hohen Rügen noch in niedern Malefizsachen, besonders in Ansehung des Straf-Rechts oder Strafgebühren Antheils concurrirt, (§. 168.) steht der Immediat Gerichtsbarkeit nicht entgegen; denn gleichwie kein Landesfürst in einem ganz geschlossenen Lande alle Effectus der Landeshoheit zusammen erhalten hat, so kann sich auch dessen kein Territorialherr in einem vermischten Lande rühmen, in welchem die niedere Gerichtsbarkeit zwar immer ein Eigenthumsrecht der adelichen Güter war, die Immediat-Vogtey hingegen aber samt ihren Rechten größtentheils von Verleihungen und Verträgen mit dem Landesherrn abhängt.



Gesetzgebungs = Recht.

Reichsständen und Unmittelbaren ist in ihren Landen und Gebieten das Gesetzgebungs-Recht Reichs = Constitutionsmäsig zugestanden worden, es kommt also auch den Burgauischen Innsassen wegen ihrer Reichsunmittelbaren Eigenschaft zu statten. Das Gesetzgebungs-Recht ist eine Wirkung der Immediat-Gerichtsbarkeit, wenn sich solches blos auf die Verordnungen zur Handhabung der Eigenthums = Rechte über Güter und Unterthanen beziehet; und diese Gesetzgebungs = Art kann den Burgauischen Innsassen niemals in Zweifel gezogen werden.

Auch an Ausübung des Gesetzgebungs-Rechts und Verkündigung jener Verordnungen, die von Reichs = und Craißwegen ergehen, kann sie niemand verhindern, weil ihre Verbindung mit dem Reich, Craiß, und jener des Adels mit seinen Cantonen dieses Befugniß mit sich bringt. In dieser Rücksicht ist das Innsaßische Gesetzgebungs-Recht auch keiner Beschränkung unterworfen.

Wegen

Wegen den landesfürstlichen Verordnungen in Forsten- Fraischlich- Zoll- und Landgerichts-Gegenständen ist in dem Vertrag vom J. 1587. art. 57. (§. 168.) schon die den Innsassischen Immedietäts-Rechten unnachtheilige Fürsehung gemacht worden, daß sie den Innsaßischen Gerichts- und Grund-Herrschaften überschickt, und von diesen, zur Warnung ihrer Unterthanen verkündigt werden sollen.

Allein es fragt sich: Ob in Sachen, die das Allgemeine des Landes betrafen, dem Landesfürsten das Gesezgebungs-Recht nicht zustünde? z. B. in so ferne von Einführung eines Burgauischen Landrechts die Frage wäre? Allerdings dürfte man behaupten, daß dieser Gegenstand unter die Effectus der Landeshoheit gehörig sey, weil hievon in den Verträgen nichts bestimmt worden, und es dem Landesherrn, besonders wenn er an Gerichtsbarkeit seiner Eingesessenen Theil hat, immer obliegt, Einförmigkeit der Gesetze auch in einem vermischten Lande zu bewirken. Allein auch in diesem Punkte muß die Analogie des Reichsständischen Gesetzgebungsrechts entscheiden.

 §. 312.

§. 312.

Kirchen- und Religionssachen.

Das Recht in Kirchen- und Religionssachen zu disponiren, so wie das Reformations-Recht selbst gehört zwar nach klaren Reichsgesetzen und Entscheidungen zu dem Territorial-Recht. Allein in der Markgrafschaft **Burgau** können die Innsassen es nicht weiter ausüben, als die Verträge es ihnen einräumen. Da aber in diesen hievon nichts enthalten ist, und man sich auf ein altes Herkommen deshalb nicht berufen kann, so steht weder das Ius reformandi, noch sonsten eine Disposition in Kirchen- und Religionssachen ihnen weiter zu, als es der Besitzstand mit sich bringt.

Es werden zwar Präiudicial-Fälle von den Innsaßen angezeigt, nach welchen z. B. der von Schertel zu **Burtenbach** und die Stadt **Ulm** zu **Leipheim** 21) die Evangelische Religion eingeführt. Allein diese und andere 22) Fälle können dem Erzhause Oesterreich nicht nachtheilig seyn, weil sie während der Verpfändungen vorgegangen sind. Zudem hat das Erz-

21) Moser rechtl. Gutachten. S. 135.
22) Innsassische Exceptions-Schrift. vom J. 1725. ad §. 116. B. G. g. g. g.

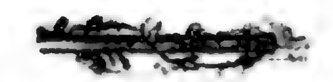
Erzhaus entscheidende Benspiele im Punkte des Reformations-Rechts durch den Zoblischen Fall zu Pfersen 23) und der Pfarren Holzheim vor sich, in welch letzterem sogar von der Reichs-Deputation (§. 165.) und dem Reichshofrathe (§. 170) auf das dem Erzhause Oesterreich in seinen Erblanden zu statten kommende Vorrecht gegen die Stadt gesprochen worden.

Man will zwar behaupten, daß weil ben dem von Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich dem Abbten und Convent zu Ursperg im J. 1569. verkauften Rittergute Münsterhausen in der dritten Bedingung gesetzt worden, die Unterthanen ben altkatholischer Religion zu belassen, hierdurch das Erzhaus Oesterreich das ius reformandi dem von Münsterhausen zugestanden habe. Allein die gesetzte Bedingniß involvirt ia ein offenbares Verbot und keine frene Willkühr.

Wenn das Erzhaus Oesterrrich seine Privilegia Domus über die Markgrafschaft Burgau nach der Weise seiner Erblande erstreckt

Oo 3 hätte,

23) ebendas. post praeiudic. 3. inter actus ex causa speciali.



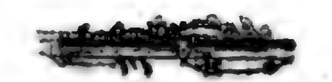
hätte, wäre es um das Innsassische Reformations- und sonstige Kirchen-Rechtssachen ohnehin geschehen; so aber muß der Besitzstand entscheiden, und wenn sich Vorfälle gegen denselben ergeben, so gehören sie als neue Effectus ganz ungezweifelt und um so mehr zur landesfürstlichen Hoheit, (§. 278.) als das Erzhaus Oesterreich in vielen Fällen selbst bey dem Territorial-Rechte der Innsassen concurrirt. Der Gutsbesitzer z. B. in Burtenbach oder andern Orten wären nicht befugt den Katholischen den Durchzug eines Wallfarths-Gangs einzustellen, weil die hohe Gerichtsbarkeit dem Erzhause auf offenen Strassen zuständig ist. In Fällen, in welchen der Besitzstand entscheidet, steht das Ius reformandi den Innsassen vermög ihrer Immediat-Gerichtsbarkeit ungezweifelt zu, in allen übrigen aber dem Landesfürsten. Die in Sachen Lützelburg ergangene Reichs-Cammergerichtliche Mandate erweisen gar nichts, weil das Erzhaus Oesterreich solche nach den privilegiis domus nicht anerkennen konnte.

§. 313.

Militarsachen.

Reiß-Folg-Musterung, und überhaupt alle

Befug-



Befugnisse, sind allgemein erkannte Wirkungen der immediaten Gerichtsbarkeit, oder des Territorial-Rechts. Sie sind demselben eben so wie Steuerbarkeit anhängig. Besonders ist aber den Innsassen nach den Erzherzoglichen Erklärungen vom J. 1659. die Quartier-Belegung zugestanden worden. (§. 174.) Auch in noch spätern Zeiten bestättigen es einige Vorfälle. (§. 187.) In Ereignissen aber, als bey Durchzügen auf offenen Strassen und durch die Ortschaften der Innsassen (§. 278.) dürften die Befugnisse des Landesfürsten von selbst eintreten, und dergleichen Vorfälle nicht einmal als neue Effectus des Territorial-Rechts anzusehen seyn. Die allgemeine Verbindung nach der dermaligen teutschen Reichsverfassung entübrigt die Landbeschützungs-Rechte, die ehedessen den alten Markgrafen von Burgau aus dem Wesen ihrer Würde zustunden. Doch könnten auch noch Fälle besonders bey Kriegs-Zeiten sich ergeben, wo dieses Recht den regierenden Markgrafen nicht zu bestreiten seyn dürfte. Die Geschichte des Mittel-Alters zeigt es wenigstens klar (§. 90.) daß die Burgauischen

schen Innsassen auf eine zwar eingeschränkte Weise dem Landesherrn Reiß-Folg- und dienstbar seyn mußten.

§. 314.

Land-Schutz.

Die Freyheit und Immedietät der Innsassischen Güter zieht natürlich auch die Freyheit von Diensten nach sich, welche von den Unterthanen eines Landes dem Landesfürsten sollten geleistet werden. Diese Dienstfreyheit ward aber erst durch die Verträge den Innsassen gänzlich zugestanden. Selbst aus den Erklärungen (§. 90.) der Innsassen ergiebt sich, daß sie in ältesten Zeiten dem Markgrafen zu Landesdiensten verbunden gewesen sind.

§. 315.

Frage von Wiederruflichkeit des Freyheits-Briefes.

Es ist zuverlässig eine der wichtigsten Fragen: Ob das Erzhaus Oesterreich den Maximilianischen Freyheits-Brief vom J. 1492. widerrufen könne oder nicht?

Nun fragt sich vorzüglich, auf welche Weise

den

den Innsassen der Freyheitsbrief ertheilt worden, ob sie solchen titulo oneroso oder lucrativo erworben? Man sollte allerdings das erstere glauben, indem er ihnen gegen Erlag des Feuerstatt-Guldens ertheilt worden. Allein, wenn man die Geschichte dießfalls zu Rathe zieht, so ergibt sich hieraus, daß den Innsassen der Markgrafschaft äuserst daran gelegen gewesen, von dem Bayrischen Joch und den erlittenen ausserordentlichen Zudringlichkeiten der Bayrischen Herzoge loßzukommnen, mithin diese Summe wegen eigenem Nutzen und einem andern Beweggrund, als blos dem Erzhause Oesterreich zum Vortheil aufgewendet worden. Im Hauptwesen war der Erwerb des Freyheitsbriefs immer mit einer Bürde behaftet.

Die Innsassen behaupten deswegen, daß dieser Freyheits-Brief, den das Erzhaus Oesterreich in neuern Zeiten widerrufen wollte, ihnen per modum contractus unwiderruflich sey zugestanden worden. Ganz ohne Grund ist diese Behauptung nicht, weil sie bey vorgehabter Wiederlösung zur Bedingniß gesetzt hatten,

 daß

daß der Römische König ihnen ihre Rechte, Freyheiten und Herkommen gegen Erlag des Feuerstatt-Gulden bestättigen solle (§. 68.) Die wechselseitige Verbindlichkeit stellte also ein rechtskräftiges Pactum nach allen seinen Eigenschaften dar.

Allein die Unwiederruflichkeit dieses Vertrags scheint sich nicht zu bewähren, da die Innsassen sich erklärten, daß der Freyheits-Brief nur auf Wiederlosung gegeben worden. (§. 124.) Hieraus erfolgt vielmehr die Auflösung des Vertrags bey Wiedererstattung des Feuerstatt-Guldens von selbst. Meines Erachtens hebt aber diese Erklärung den Vertrag dennoch nicht auf, weil sie sich nur auf eine willkührliche Angabe und nicht auf den Innhalt der Vertrags oder eigentlichen Contrakts-Urkunden gründet.

Zudem ist ja der Freyheits-Brief in späteren Verträgen insonderheit vom J. 1690. gewisser maßen zum Grund gelegt, und als ein ewig verbindlicher Vertrag (§. 168.) festgesetzt worden; folglich ward die Innsaßische Erklärung wegen statt findender Wiederlösung ipso facto ausser aller Wirkung gesetzt.

§. 316.

§. 316.

Worauf es ankomme?

Bey dem allen halte ich dafür, daß die Wiederruflichkeit dieses Freyheits-Briefs als eines Staats-Contrakts, den der Landesherr mit seinen eingesessenen Immediat-Ständen und unmittelbaren Gliedern errichtet, auch nach Grundsätzen des teutschen Staats-Rechts beurtheilt werden müsse; dabey es vielmehr auf die Hauptfrage ankommt, ob die Innsaßen vor Ertheilung des Freyheits-Briefs schon Freyheiten und Rechte gehabt haben, und worinn solche bestanden seyen?

Ich habe sowohl in der zwoten als vierten Abtheilung aus der Geschichte und der Verfassung unserer teutschen Reichslande dargethan daß die Burgauischen Innsassen schon vor der Oesterreichischen Besitznehmung theils durch kaiserliche Freyheits-Briefe, theils durch Verleihungen und eigene Kräfte sich einen freyen unmittelbaren Güterstand erworben, und sich von der Markgräflichen Bothmäßigkeit durch Erhaltung ihrer eigenen Gerichte gänzlich losgemacht haben.

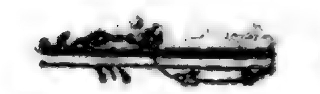
Ueber alle ihre erworbene Freyheiten und Rechte

Rechte sind zwar so wenig Urkunden vorhanden, als das Erzhaus Oesterreich selbst die Abtretungs-Urkunde Heinrich des letzten Markgrafen von Burgau zu Erweisung seiner damals gehabten Befugnisse besitzt. Alles bestund daher auf einem theils allgemeinen, theils besondern Herkommen. Zu ienem wurde wegen dem Besitz freyer Güter die Unabhängigkeit von der landesfürstlichen Hoheit gerechnet, zu diesem gehörten aber, die aus der Güterfreyheit und der Unabhängigkeit sich ergebene Rechte als der eigenen Gerichtsbarkeit, Reiß und Steuer auch Huldigungsfreyheit. Alles dieses brachte das Herkommen mit sich.

Fast in allen Provinzen Teutschlands gründen sich die Landes-Freyheiten blos auf das alte Herkommen. Deswegen in allen kaiserlichen und landesherrlichen Bestättigungen der Landes-Freyheiten, iederzeit das Herkommen den ausdrücklichsten Verträgen und Privilegien an die Seite gesetzt, auch beeden einerley Rechtskraft und Wirkung beygelegt wird. 24)

Da man aber in Teutschland sehr wenig landes-

24) Moser von der teutschen Reichsstände Lande. S. 1131.



landesherrliche Privilegien antrifft, die nicht zugleich wahre Verträge mit dem Lande, sondern bloße Gnadenzeichen sind, und wirkliche Landesfreyheiten enthalten, so scheint, daß der denen Burgauischen Innsassen ertheilte Freyheits-Brief (als worinnen ihnen ihre Freyheiten, Rechte und das alte Herkommen bestättiget worden) ein wahres Pactum sey.

Wegen diesem Freyheits-Briefe haben die Oesterreichische Regenten eine zweyfache Verbindlichkeit auf sich, und zwar 1) nach der Eigenschaft des Vertrags, und 2) der Bestättigung. Nach iener sind sie verbunden wegen Erlag des Feuerstatt-Guldens die ertheilte neue Freyheiten und nach dieser das bestättigte alte Herkommen zu gewähren. Der Freyheits-Brief ist hiemit in keinem Betracht wiederruflich: es wäre denn, die Innsassen wollten darauf beharren, dem Erzhause Oesterreich die Landeshoheit streitig zu machen. In diesem Falle könnte es nun auf die Frage ankommen, ob K. Maximilian bey Ertheilung des Freyheits-Briefs sich auch der Landes-Obrigkeit begeben habe? (§. 173.) und zum Nachtheil seines Hauses zu bege-

ben



ben befugt gewesen, und denn dürfte der Freyheits-Brief wirklich Gefahr leiden.

§. 317.

Der Freyheits-Brief kann neben der Landeshoheit bestehen.

Es ist ein in der Staatslehre allgemein angenommener Grundsatz, daß Landes-Freyheiten neben der Landeshoheit bestehen können. Es kommt immer darauf an, daß die Wirkungen der Landeshoheit und des Territorial-Rechts genau von einander unterschieden werden. Landesherren ertheilen alle Conceßionen niemals anderst, als mit dem Vorbehalt ihrer landesherrlichen Hoheit. Dieser Vorbehalt gründet sich auch selbst in den Reichsgesetzen. 26) Nur in dem Falle, wenn die Innsaßen dem Erzhause Oesterreich die Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau in ihrer Maaße nicht erkennen wollten, könnte der Freyheits-Brief nicht mehr für einen unwiederruflichen Contract gehalten werden, indem sich ein vitium contractus darstellte, sobald die nach der Intention des Concedenten und dem Reichsherkommen vorbehaltene landesfürstliche Hoheit

26) Reichsabschied vom J. 1548. §. 66. 1582. §. 2.

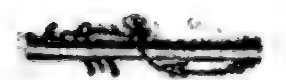
heit hinwegfallen sollte. Hier müssen nun die Regeln der Staatsklugheit von Seiten der Innsassen nothwendig eintreten, daß sie sich nicht durch selbstige Veranlassung die Entscheidung dieser bedenklichen Frage über den Widerruf des Freyheits-Briefs zuziehen. Denn würde dieser seinen Rechtsbestand verlieren und widerruflich seyn, so wäre es auch um die nachfolgende Verträge für die Innsassen geschehen.

§. 318.

wie die Innsaßischen Freyheiten neben den Oesterreichischen Privilegiis domus.

Eben so gefährlich könnte den Innsaßen auch eine unnöthige Collision ihrer und der Oesterreichischen Privilegien werden. Man kann es immer als eine wahre Regenten Großmuth des Erzhauses Oesterreich ansehen, daß sie ihre Privilegia Domus auf die Markgrafschaft Burgau nicht weiter erstreckt, als solche dem Herkommen und der Verfassung der Markgrafschaft Burgau nicht entgegen gestanden sind. Würden die Oesterreichischen Privilegien nach ihrem Umfang auf die Mark-

graf-



grafschaft Burgau angewendt worden seyn, so müßte sich in Burgovico eine vollkommene Landsasserey darstellen.

Einige Innsassen, besonders die Klöster könnten freylich den Oesterreichischen Privilegiis Domus auch einige kaiserliche Freyheits-Briefe entgegen stellen, und das ganze Innsaßische Corpus möchte sich hierauf berufen, daß die Freyheiten des Erzhauses wegen späterem Erwerb der Markgrafschaft Burgau nicht auf solche konnten erweitert werden. Allein, wenn man betrachtet, daß der Freyheitsbrief K. Friederich I. vom J. 1230. schon die Eingesessene der Oesterreichischen Erblanden zu völligen Landsassen machte, und daß dieser in allen nachherigen Freyheits-Briefen auf erworbene und zu erwerbende Länder zum Grund gelegt und erstreckt worden, (§. 101.) so verdient das Schreiben des Erzherzogs Ferdinand vom J. 1582. (§. 136.) allerdings eine grosse Rücksicht, in welchem er einfließen ließ, daß wenn andere Stände, Privilegien und Freyheiten gelten, jene seines Erzhauses auch gelten müßten.

Immer

Immer können die Freyheiten und Rechte der Innsaßen nach der Grundlage der vorhandenen Verträge, neben den Oesterreichischen Privilegiis Domus bestehen, welchen man ihre Wirkung nicht hemmen kann, so lang sie dem alten Innsassischen Herkommen und Besitzstand und auch den mit den Innsassen geschlossenen Verträgen nicht zuwider gehen.

§. 319.

Haupt-Bemerkung.

Aus dieser Abtheilung läßt sich nun klar ersehen, daß die Landeshoheit im Ganzen genommen, über die Markgrafschaft Burgau dem Erzhause Oesterreich, das Territorial-Recht hingegen als ein Effectus der Unmittelbarkeit mit den mehresten Wirkungen den Innsassen zustehe. Die Landeshoheit ist also in Ansehung der Gerechtsame getheilt, wenigstens kann man nicht in Abrede stellen, daß die Innsassen von den 1) actibus ecclesiasticis, 2) Iustitiae, 3) gratiae, 4) utilibus, 5) bellicosis und honorificis, welche die Landeshoheit in sich begreift, die mehresten (von §. 305. bis 314.) bemerkten Effectus theils schon durch ihren Immedietäts-Stand, theils durch die landesfürstliche Verleihungen und Verträge hergebracht haben.

Fünfte Abtheilung.

Vorschlag eines Auskunftsmittels zu Beylegung aller zwischen Oesterreich und den Burgauischen Innsassen obwaltenden Irrungen.

§. 320.

Nachtheil der Landeshoheits-Streitigkeiten.

Der Nachtheil, welcher sich aus den Landesstreitigkeiten überhaupt ergiebt, ist für den Landesherrn und die Eingesessenen unübersehlich. Beyde Theile sind wegen der gehäuften Streitigkeiten, fortwährenden Mißtrauen bey jedem Unternehmen, und dem Mangel einförmiger Gesinnungen auser Stand gesetzt, des Staats und der Unterthanen Wohl zu befördern. Nur gar selten geschieht es, daß dergleichen Irrungen im Rechtswege abgethan werden. In den Burgauischen Streitigkeiten ist dieses schon wegen des in Mitte liegenden Oesterreichischen Privilegii fori gar nicht wohl möglich; am Ende werden eben die Unterthanen durch fortdaurende große Unkosten, welche derselben Herrschaften lediglich zu Handhabung ihrer Ober-

Oberherrlichen Gerechtsamen aufwenden, aus- gesaugt, ohne daß sie einigen Nutzen davon haben, wer immer aus beeden streitenden Theilen der Landesherr ist. Oder welchen Vortheil brachte es dem Unterthanen der Burgauischen Eingesessenen, daß dem Erzhause Oesterreich die Landeshoheit bisher widersprochen worden. Würden die innsaßische Unterthanen wohl nicht glücklicher ohne diesen Widerspruch gewesen seyn? Hätten sie so nahmhafte tausend Gulden zu Unterhaltung eines Engern Ausschußes bezahlen müßen? Und was haben sie für solche wohl eingeerndet? Die Freyheit welche jeden Tag mit Unkosten muß gehandhabet werden, ist dasienige nicht, was sie seyn soll.

§. 321.

Beylegungsmittel soll das Compromiß seyn.

Seit zweyhundert Jahren wußte man kein anders Mittel, die Burgauische Landeshoheits-Streitigkeiten beyzulegen, als das Compromiß. Dieses ward schon im J. 1587. (§. 141.) von beyden Theilen angenommen; aber wegen denen errichteten Verträgen wiederum beyseit gesetzt. Nur im Rechtswege diese Landeshoheitsstreitigkeit abzuthun, ist auch kein anders

 Mittel

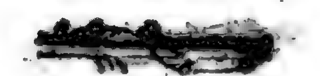
Mittel mehr übrig. Die Reichsgerichte sind wegen der Oesterreichischen Privilegiorum fort nicht die competierenden Richter. Es wurde deswegen in allen Verträgen (§. 168.) zur Beylegung der sich ergebenden Irrungen auf ein Compromiß oder Obmannschaft angetragen. Kaiser Joseph II. ein Feind von Streitigkeiten, die durch Jahrhunderte fortgesetzet wurden bestimmte selbst (§. 210.) daß die Frage, wem die Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau zustehe, durch ein Compromiß ehestens solte entschieden werden. Allein die Innsassen fanden Bedenklichkeiten, sich in solches einzulaßen.

§. 322.

Betrachtungen über das Compromiß.

Sobald man durch ein Compromiß vollkommen durchgreifen, und alle Streitigkeiten abthun kann ist es das heilsamste Mittel: indem die Sache nicht in die Länge gespielt wird. Allein in der Burgauischen Landeshoheitsstreitsache läßt sich nicht erwarten, daß, wenn auch in dem Punkt der Landeshoheit wirklich ein Compromißarischer Ausspruch erfolgte, die Sache gänzlich abgethan seyn.

Wenn



Wem die landesfürstliche Hoheit über die Markgrafschaft Burgau zustehe, bedarf keiner kompromißarischen Entscheidung mehr. Die Geschichte der älteren Zeiten spricht sie dem Erzhause Oesterreich zu, und nach der Geschichte der neueren wird sie demselben nicht abgesprochen.

Die Landeshoheit des Markgrafen über das ganze Land hat mehr den Bezug auf den Umfang aller hohen Regalien, als auf die Wirkungen, die von der Immediat-Gerichtsbarkeit herrühren. Jene kann man dem Markgrafen nicht in Zweifel ziehen, und diese steht nach dem heutigen Begriffe des Territorial-Rechts den Innsassen zu.

Die Entscheidung der Landeshoheit würde also nichts zur allgemeinen Ruhe beytragen; die Immedietät der Innsassen könnte hierdurch nicht hinweg fallen, weil sie aus einem andern Grunde als aus der Landeshoheit entstund. Der Besitz der eigenthümlichen Güterfreyheit in einem vermischten Lande ist in allem Betracht älter, als Landesobrigkeit und Landeshoheit. Wir setzen den Fall, die Landeshoheit sollte für Oesterreich hinweg fallen, die Innsassen er-

hielten doch nicht um ein Haar mehr an Gerechtsamen, als sie dermalen besitzen. Es kann also durch ein Compromiß, wenn es auf die Landeshoheit allein gerichtet werden soll, der Endzweck niemals erhalten werden.

Sollte aber das Compromiß die Entscheidung einer alles umfassenden Landeshoheit zum Gegenstand haben, so wird dasselbe wiederum nichts bestimmen, da nach der Verfassung der vermischten Reichslande eine so beschaffene Landeshoheit nicht Statt hat. Es müßte sich hierdurch noch über das eine Collision zwischen kaiserlichen Freyheitsbriefen ergeben, welche die Innsassen und auch das Erzhaus erhalten haben. Die bisherigen Verträge würden an dem Rande ihrer Zernichtung stehen, und die Zerrüttung der besondern Verfassung und des Herkommens dieses Landes müßte weit grösser seyn, als sie iemals war.

§. 323.

Fehlschlag bisheriger Vergleichsmittel.

Alle bisherige Vergleichsversuche mußten vergeblich seyn, weil kein Theil der streitenden Partheyen der andern die Landeshoheit eingestehen wollte. Die Innsaßen glaubten auf ihrem



rem Gebiete derselben berechtiget zu seyn, und Oesterreich vermeynte sie ausschließend über die ganze Markgrafschaft hergebracht zu haben. Auf gleiche Weise konnte aber die Landeshoheit beyden Theilen nicht zustehen. Kein Theil hat sie auch im Ganzen auszuüben; sie ist also getheilt. Das Erzhaus Oesterreich besitzt sie über das ganze Land, und den Innsassen steht das Territorial-Recht als ein Theil der landesfürstlichen Hoheit in Ansehung ihrer hergebrachten Gerechtsame auf ihren eigenthümlichen Gebieten zu.

So unterschieden auch die landesfürstliche Hoheit von dem Territorialrecht ist, so können doch beyde unberührt neben einander stehen. Die Gränzen der Landeshoheit und des Territorialrechts müßen eben nach den Verträgen und der Analogie des teutschen Staatsrechts erörtert werden. Die Innsassen widersprachen aber bishero dem Erzhause Oesterreich die landesfürstliche Hoheit, und dieses denselben das Territorialrecht. Die Irrungen mußten also immer mehr überhand, als abnehmen, weil man im Hauptwesen einander widersprach, und nicht unterscheidete, was nothwendig zu unterscheiden war.

§. 324.

§. 324.
Bedenklichkeiten für Oesterreich.

Der Entschluß des Erzhauses Oesterreich, die Landeshoheit dem Erkenntniß eines Kompromißes zu unterwerfen, bleibt immer ein Merkmal einer ausgezeichneten Großmuth. Niemand würde demselben zumuthen, ein Recht aufzuopfern, über welches kein Zweifel nach der Geschichte der ältern und neuern Zeiten und allen zusammen treffenden Beweisen obwaltet. Es scheint deswegen sehr bedenklich zu seyn, daß die Frage; wenn die Landeshoheit über die Markgrafschaft Burgau zustehe, noch einer Entscheidung bedürfe, da die Innsassen nach ihren eigenen öfters wiederhohlten Aeuserungen (§ 271.) solche dem Erzhause schon zugestanden haben. Auch andere in den Schwäbisch-Oesterreichischen Landen gelegene Stände z. B. der Johanniterorden könnten gegen diese Zweifelsfrage noch eine dem Erzhause zum Nachtheil gereichende Anwendung machen.

§. 325.
und für die Innsassen.

Allein, eben weil die Landeshoheit dem Erzhause Oesterreich nach klaren Beweisen nicht abgesprochen werden kann, so ist ein Kompromiß

des-

deßhalben für die Innsaßen noch weit gefährlicher. Würde dem Erzhause die Landeshoheit durch ein Kompromiß zugesprochen werden, so müßte solches eine alles umfassende Superiorität nach sich ziehen. Hierdurch könnten ihre Immedietäts-Rechte zerfallen, Freyheiten, Privilegien und das alte Herkommen. würde auf das Spiel, und die Verträge nebst dem Besitzstand gleichsam auser Wirkung gesetzt. Gleichwie auf das Erzhaus Oesterreich die Landeshoheit vermög des Erwerbs schon übergangen ist; auf eben diese Weise haben auch die Innsassen aus ihrer ursprünglichen Güterfreyheit die Immedietäts-Rechte erworben. Man kann es ihnen also noch weniger zumuthen, diese Gerechtsame dem Ausschlag eines Kompromisses zu unterstellen, da ihrerseits der Verlust von weit grösserem Belang wäre, als iener des Erzhauses Oesterreich, welches seiner Regalien wegen, wovon keine Frage niemals seyn kann, keinen Abbruch erleidet.

§. 326.

Grund der Beurtheilung bey einem Compromiß.

Bey einem Compromiß mußte der Beur-

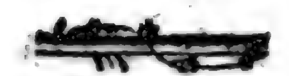


theilungs-Grund auf einem vierfachen Rückbetracht beruhen, und zwar 1) auf der Geschichte älterer Zeiten. 2) den Privilegien, 3) dem Herkommen, 4) den Verträgen und dem Besitzstand.

ad 1) so viel die Geschichte älterer Zeiten bewähret, stunde die Landeshoheit dem Markgrafen wegen des Umfangs seines Besitzes aller hohen Regalien zu. Eben diese Geschichte zeigt aber auch klar, daß unter den alten Markgrafen die Burgauische Eingesetzene schon die Freyheit über ihre eigenthümliche Besitzungen hergebracht hatten.

ad 2) die Privilegien, welche das Erzhaus Oesterreich von Kaisern erhalten hatte, versichern zwar die Universal-Landeshoheit allen Oesterreichischen Erblanden; die Innsassen haben hingegen auch verschiedene kaiserliche Freyheits-Briefe vor sich, die ihnen ihre hergebrachte Gerechtsame gewähren. Hier entstünde eine Privilegien-Collision, wobey der größte Theil der Innsassen verlieren müßte. Es würde einem Compromiß-Richter schon schwer halten, diesen delikaten Punkt zu untersuchen.

ad 3)



ad 3) das Reichs- und besondere Herkommen der Markgrafschaft Burgau räumt schon dem Erzhause aus dem Umfang aller hohen Regalien nach der ältesten Geschichte die landesfürstliche Hoheit ein; allein beedes bestättiget auch den Innsassen die Freyheit eines uralten unmittelbaren Güterstands, und eben diese Freyheit zog von ieher bey dem Adel die niedere Gerichtbarkeit und das hieraus erwachsene Territorial-Recht nach sich.

ad 4) Nach den Verträgen hat sich das Erzhaus Oesterreich der Landeshoheit niemals begeben, sondern solche vielmehr standhaft über das ganze Land behauptet. Aber auch die Verträge führen schon zu Gunsten der Innsassen wegen hergebrachter Unmittelbarkeit das klare Wort, und versicherten denselben einen unläugbaren Besitzstand.

Das Resultat des Kompromißes würde also immer auf dem Grund einer getheilten Landeshoheit beruhen, auf dem es wirklich schon ohne Compromiß feste besteht.

§. 327.

Beschwerlichkeiten bey diesem Compromiß.

Eine der größten Beschwerlichkeit bey diesem



sem Compromiß liegt hierinn, daß über einem Gegenstand entschieden werden soll, der nicht mehr res integra ist. Das Erzhaus Oesterreich behauptet wirklich in allen neuen Effekten die Landesfürstliche Hoheit. Der Besitzstand der Landeshoheit ist also wohl nicht mehr die Frage bey diesem Kompromiß. Eben deswegen kann man auch keine Erörterung dieser schon an sich erledigten Frage mehr entgegen sehen, wem die Landeshoheit überhaupt in der Markgrafschaft Burgau zustehe. Sollte aber eine alles umfassende Landeshoheit der Gegenstand des Kompromißes seyn; so ist den Innsassen wiederum nicht zuzumuthen, ihre Gerechtsame auf das Spiel zu setzen; da das Erzhaus durch den Besitz den unerschütterlichen Grund einer Universal-Landeshoheit schon wirklich gelegt hat.

§. 328.

insbesondere für den Compromiß-Richter.

Die Frage, ob eine Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau statt finde, muß zwar aus dem obangeführten (§. 326.) vierfachen Beurtheilungsgrund, noch mehr aber aus der Analogie unserer teutschen Reichsverfassung entschieden werden. Jede Entscheidung ist aber über-

überflüßig, weil das Erzhaus Oesterreich schon die Landeshoheit wirklich behauptet, es kann also die Frage so wenig mehr aufgeworfen werden, als die Zurücknahme dieser Behauptung zu erwarten steht.

Selbst die Effectus, welche zur landesfürstlichen Hoheit und iene, so zum Territorial-Recht gehören, können wohl nicht anders, als nach der Analogie der Burgauischen Verträge und dem Herkommen der Reichs-Kraise Franken, Schwaben und Rhein entschieden werden. Allein auch hierinn sind einem Kompromiß-Richter die Hände schon gebunden, weil kein Unterschied zwischen Landeshoheit und Territorial-Recht bisher Statt gefunden; sondern alle neue Effectus ohne Rücksicht, ob sie zur Landeshoheit, oder dem Territorial-Recht gehörig seyn, der ersteren zugeeignet worden.

§. 329.

Ablehnung des Kompromisses.

Es konnte also den Innsassen nicht verdacht werden, daß sie aus erheblichen Ursachen (§. 160.) das Kompromiß ehedessen ausgeschlagen, und solches aus gleichen Bedenklichkeiten noch in iüngeren Zeiten (§. 209.) abgelehnt haben.

Diese

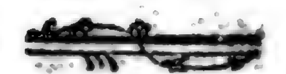
Diese Schwierigkeiten stellen sich aber dermalen noch weit mehr ein da das Erzhaus Oesterreich durch Aufwerfung der Kompromiß-Frage auf eine Universal-Landeshoheit anträgt, und den Besitz der neuen Wirkungen der Landeshoheit (§. 208.) bis auf den Entscheid des Kompromisses zu behaupten sich erklärt hatte. Eben dieses veranlaßte den Schwäbischen Kraiß, des Kaisers Maiestät unterm 3ten Jenner 1785. durch ein Promemoria die von den Oesterreichischen Stellen den Innsassen zugefügte Bedrückungen des Endes zu Gemüth zu führen, damit durch eine allerhöchste Remedur diese bekränkte Stände ihrem gänzlichen Verfalle noch entrissen, und sie mit einem Kompromiß verschont werden sollten, worinn ihre Unmittelbarkeits-Rechte auf das Spiel gesetzt würden, und der Kaiser am Ende seine Mitglieder verlieren dürfte. Diese Besorgniß wird nun den Innsassen für allezeit im Wege stehen, das von dem Erzhause Oesterreich angetragene Kompromiß von sich abzulehnen.

§. 330.

Unwirksamkeit desselben.

Es sind überhaupt schon die Kompromisse

bey



bey dermaligen Zeiten äuserst selten und zu viele Ursachen 1) vorhanden, warum man sie immer ablehnte. In der Burgauischen Landeshoheits-Streitsache würde ein Kompromiß auch ganz ohne Wirkung seyn, wie es auch immer ausfallen möchte. Wenn das Erzhaus Oesterreich die Landeshoheit vi privilegiorum domus erhalten sollte, so würden die Innsassen die mit älteren Privilegien ihres freyen Güterstands versehen sich nicht beruhigt halten. Wäre aber im Kompromiß der Besitzstand der alten Markgrafen zum Grunde der Oesterreichischen Landeshoheit gelegt worden; so entstünden abermahls neue Streitigkeiten, da die Geschichte der alten Markgrafen, und die Analogie der Schwäbischen Landesverfaßuug die stärksten Beweise liefert, daß die eingeseßene Klöster und vorzüglich der Adel schon die Freyheit eines eigenthumlichen Güterstands nebst der Gerichtsbarkeit vor sich gehabt hatte. Hieraus entstünde also eine ganz auserordentliche Benachtheiligung, die den Kompromiße

1) *Ludolf* de iurisdictione compromissario. Giessen. 1747. zeigt sie umständlich an.

promißе an und vor sich schon alle Rechts-kraft benimmt. 2)

Sollte aber die Landeshoheit den Innsassen auf ihren Gebieten zugesprochen werden, so hätte das Erzhaus Oesterreich noch weit größern Grund den kompromißarischen Ausspruch zu verwerfen, weil den Innsassen ein vorhero niemals gehabtes Recht zuerkannt würde.

Die größten Schwierigkeiten würde man noch über das bey der Execution des Kompromißes finden. Des Kaisers Maiestät versicherte zwar mit ihrer kaiserlichen Würde, Macht und Ansehen solche zu handhaben. Allein, wenn es zum Nachtheil der Oesterreichischen Landeshoheit ausfallen würde, so läßt sich der Vollzug wegen des Präiudiz anderer Schwäbisch-Oesterreichischer Erbländer gar nicht erwarten, besonders in so ferne die Oesterreichische Privilegien bey dem Kompromiße nicht zum Grund gelegt würden. Hätte aber das Kompromiß die Innsaßische Immedietät und Territorial-Rechte bekränkt, so dürfte der Schwä-

2) Pütter Introductio in rem iudiciariam imperi. P. I. lib. I. §. 148. p. 109.

Schwäbische Kraiß hierbey am wenigsten sich beruhigt finden. Es ist also in keinem Betracht die Wirkung des Kompromisses vorzusehen.

§. 331.

Ob die Burgauische Irrungen eine Craiß-Sache?

Die Frage, ob die Irrungen der Burgauischen Innsassen mit dem Erzhause Oesterreich einen Gegenstand für die Theilnehmung des Schwäbischen Kraises ausmache? ist zu wichtig, als daß ich sie platterdings übergehen könnte. Das Erzhaus Oesterreich hat schon einmal dieser Theilnehmung widersprochen, (§. 122.) sie schien auch in dem Betracht überflüßig zu seyn, da die Oesterreichische Erklärung (§. 123.) in der Mitte liegt, daß die Regenten dieses Erzhauses iederzeit gesinnet seyen, die in Burgovico eingesessene Stände und Unmittelbare bey ihrer Subiection, Rechten und Gewohnheiten zu lassen, und nicht zugeben wollten, daß Prälaten, Adel und Städte, die dem Reiche ohne Mittel zugethan, von des Reichs Superiorität ab, und in die Oe-



sterreichische Landsasseren gezogen werden. Allein, daß das Kompromiß auf eine alles umfassende Landeshoheit abzielt, und da die aufgestellte Kompromiß-Frage, wem die Landeshoheit in der Markgrafschaft Burgau zustehe? die augenscheinliche Bedenklichkeit und zuverlässige Folge nach sich zieht, daß, soferne das Kompromiß dem Erzhause Oesterreich die Landeshoheit zuerkennen würde, der Krais seine collectable Stände und Mitglieder verlieren würde, so kann demselben auch die Intervention und bisherige Theilnehmung (§. 187. und 193.) nicht mißbilliget werden. Selbst die Innsassen sind in diesem Betracht auser Stand gesetzt, ohne Genehmigung des Kreises sich in ein Kompromiß einzulassen, indem hierdurch die Iura tertii, nämlich des Kraises, Gefahr laufen würden. Die teutsche Reichsverfassung gestattet an und vor sich nicht, daß die Iura Circulorum auf je eine Art für die Reichsgerichte können gezogen werden. Der Kreis kann also einem Komprontisse in dieser Sache niemals Statt geben. Die vielfache Verbindung, in welchem die Innsassen der Markgrafschaft Burgau mit den Fürstlich, Gräflich,

Städtisch

Städtisch und andern Collegien auch selbst mit dem ritterschäftlichen Canton Donau (§. 209.) stehen, legen dem Compromiß in vielfachem Betrachte schon unübersteigliche Hindernisse in Weg.

§. 332.

oder Reichsangelegenheit sey?

Eben so wichtig ist auch die weitere Frage, ob die Burgauische Streitigkeiten eine Reichsangelegenheit ausmachen? Nach den reinen Grundsätzen des teutschen Staats-Rechts, gehören alle Staatssachen, welche die innerliche und äusserliche Verfassung des Reichs betreffen, für den Reichstag. Sobald die Burgauische Irrungen nicht auf die in den Landesverträgen bestimmte Weise abgethan werden können, und in soferne der Schwäbische Krais in einer das interesse circuli betreffenden Angelegenheit dem Compromiß bey einem Reichsgericht nicht Statt geben kann, und in so weit es um einen Gegenstand zu thun ist, der selbst durch die Reichs-Gesetze und aus der Analogie der teutschen Reichsverfassung



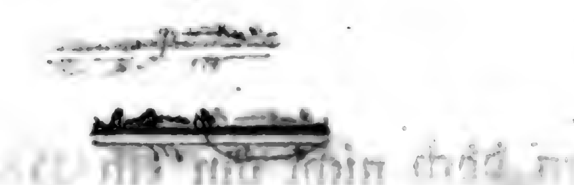
entschieden werden muß, so sind Kaiser und Reich hierinn die allein competirenden Richter.

Daß die Analogie der teutschen Reichsverfassung, und besonders in einem vermischten Reichslande der drey Reichs-Kraise, Franken, **Schwaben** und **Rhein** bey Entscheidung der zur Frage stehenden Irrungen den Ausschlag geben müssen, dürfte ich bereits schon hinlänglich dargethan haben. 3)

Daß es aber auch in den **Burgauischen** Irrungen auf die Erkenntniß des Kaisers und Reichs selbst nach dem klaren Buchstaben der Reichsgesetze ankomme, bewährt die **Kaiserl. Wahl-Capitulation** Art. I. §. 2. allda versichert wird: „die Stände des Reichs bey ih„ren Hoheiten, geistlich und weltlichen Wür„den, Gerechtigkeit, Macht und Gewalt, somit „auch jeden bey seinem Stand und Wesen zu „lassen.

So bald nun die Frage einer alles umfassenden Landeshoheit in dem Compromiß zum Vorwurf liegt, so kann der Kreis nicht mehr gleich-

3) Thl. 2. Antheil. 3. und 4.



gleichgültig seyn, indem eine allenfallsige Entscheidung die Immedietät seiner Glieder und mit dieser auch die Trennung der innerlichen Verbindung nach sich ziehen würde. Die Sache macht also in allem Betracht eine die innere Verfaßung des Reichs betreffende Angelegenheit aus. Selbst, wenn es auf eine Collision der Oesterreichischen und Innsaßischen Privilegien ankäme, die durch das Kompromiß allezeit müßte veranlaßt werden so könnte die Entscheidung nür durch den Kaiser und Reich geschehen.

§. 333.

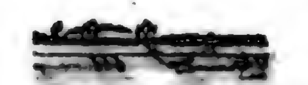
Der Rechtsweg hat nicht statt.

Nach dem Privilegiis domus kann sich das Erzhaus Oesterreich wegen rechtlicher Entscheidung der obwaltenden Landeshoheits-Streitigkeit niemals einem der beyden Reichsgerichte unterwerfen. Dem Kompromiß giebt der Schwäbische Kraiß wegen denen vielfältigen Bedenklichkeiten nicht Stat, auch das Reich hat in dieser Angelegenheit zur Zeit



nicht zu entscheiden, da die Burgauische Landesverträge klaren Aufschluß geben, was jedem Theil für Gerechtsame zustehen, und durch welche Wege die allenfallsige Irrungen abgethan werden sollen. Das Reich würde selbst in dieser Sache noch weit mehrere Schwierigkeiten, als ein anderer Kompromiß-Richter finden. Sollten wohl Reichsstände die in manchen territoriis mit ihren Eingesetzenen, wie das Erzhaus Oesterreich mit den Burgauischen Innsassen wegen der Landeshoheit in gleichem Verhältniß und Streitigkeiten befangen sind, in dieser Sache so leichterdings entscheiden können? und würde das Reich die Oesterreichischen Hausfreyheiten, welche in öffentlichen Friedens-Schlüßen schon mehrmals bestättiget worden, auser Wirkung, setzen? Immer stellen sich große Bedenklichkeiten dar, die den Innsassen alle Lust zu einem weitern Recurs benehmen dürften. Selbst der Reichshofrath hat sie in neuern Zeiten an die Oesterreichische Stellen verweisen müßen, (§. 206.) da ihm durch die Oesterreichische Hausfreyheiten und die In-

com-



competenz seines fori die Hände gebunden sind. Es läßt sich also gar leicht fassen, das ein Rechtsweg in dieser Streitsache so leicht nicht Statt finden werde. 4) So hart es an sich schon hält, in dieser Streitsache einen in jeden Betracht ganz unpartheyischen Richter wegen dem darunter befangenen besondern Interesse verschiedener grossen Reichsstände ausfindig zu machen.

§. 334.

Nothwendigkeit eines Vergleichs.

Erwägt man noch nebst allen diesen Umständen, daß die Errichtung eines Kompromißes in den Burgauischen Angelegenheiten in vorigen Zeiten fehlgeschlagen habe, und daß solches, wenn es auch heute zu Stande kommen sollte, seinen Zweck etwa eben so wenig erreichen dürfte, als z. B. das im J. 1573. zwischen dem fürstlichen Hause Oettingen und der Reichsstadt Nördlingen errichtete Kompromiß 200. Jahr darnach noch von kei-

4) Pütters Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfaßung. Th. 3. S. 210.



ner Wirkung gewesen ist, sondern zu langwürigen, und noch unerörterten Collisionen zwischen beyden Reichsgerichten Gelegenheit gegeben hat. 5) Fast alle Kompromisse, so viel derselben in den Staats-Acten sich vorfinden, haben die erwünschte Wirkung nicht erreicht. 6) Das Kompromiß gründet sich ein für allemal auf ein rechtliches Erkenntniß, welches bey weitem nicht eine Fortdauer und Zufriedenheit für beyde Theile gewähret, derselben man sich durch den Vergleichsweg versichert. Jeder Rechtsspruch gebührt zuverläsig für einen wo nicht öfters für beede Theile eine gewiße Kränkung, die selten einen anhaltenden Ruhestand nach sich ziehet.

Alle diese Bedenklichkeiten zusammen genommen sollten dem Kompromiß und jedem rechtlichen Austrage einen Vergleich weit vorziehen, wodurch nach der Grundlage der vorliegenden Verträge und der Analogie unserer

5) Pütter liefert den ganzen Hergang in den Opusc. rem. iud. imper. illustr. p. 381. und in seinen auserlesenen Rechtsfällen B. 2. S. 277.

6) Moser von der teutschen Justiz-Verfaßung. S. 525—29.

ſerer teutſchen Staatsverfaſſung die Gerecht-ſame des Erzhauſes Oeſterreich und der Innſaſſen könnten auseinander geſetzt werden; wenigſtens haben die Innſaſſen ſeit einigen Jahrhunderten her den Vergleichsweg allezeit (§. 156. und 166.) dem Kompromiß vorgezogen.

§. 335.

Was für eine Vergleichsart ſtatt finde.

Wem es Ernſt iſt, eine Streitſache durch Vergleich abzumachen, dem fehlt es ſelten an einem Auswege. Oefters fließt der Vergleich aus der nämlichen Quelle, aus welcher die Irrungen hervorſtrömten. In der Burgauiſchen Landeshoheits-Streitſache könnten unterſchiedliche Wege zu einem Vergleich vorgeſchlagen werden. Wenn man z. B. die Sache bey denen in Mitte liegenden Verträgen ließe. Allein hierdurch wäre der Streit wegen der Landeshoheit nicht gehoben, indem die Verträge hievon nichts melden. Selbſt die neue Wirkungen der Landeshoheit, wenn ſie zuſtünden, könnten durch die Verträge die dießfalls

 etwas

etwas dunkel sind, nicht erörtert werden. Es wird also ein Auskunftsmittel erfordert, welches durchs Ganze greift, und beede Theile wegen künftiger Irrungen sicher stellt.

§. 336.

Das schicklichste Mittel wäre eine Afterbelehnung.

Nach mehrjähriger Ueberlegung auf was für eine Art die Burgauische Streitigkeiten abgethan werden könnten, schien mir eine Afterbelehnung immer das einzige und füglichste Mittel zu seyn; wenn nämlich das Erzhaus Oesterreich, als welches von Kaiser und Reich die Markgrafschaft Burgau als ein Reichslehen im allgemeinen mit aller hohen Obrigkeit, Oberherrlichkeit und Regalien besitzt, die sämmtliche Innsassen der Markgrafschaft, die an dem Feuerstatt-Gulden bezahlet, und sich des Freyheitsbriefs theilhaftig gemacht hatten (§. 172.) mit dem Territorial-Recht insbesondere belehnen würde. Die Reichsafterlehenschaft ist nach der teutschen Reichsverfaßung und der allgemeinen Staats-Lehre keinem Besitzer

sitzer an seiner Reichsunmittelbarkeit zum Nachtheil. 7) Man hat vielmehr, wie wir (§. 338) ersehen werden, Beyspiele die uns geradezu das Gegentheil gewähren.

§. 337.

Grundlage dieser Afterbelehnung.

Hiebey müßte aber zum Hauptgrund angenommen werden, daß dem Erzhaus Oesterreich über die ganze Markgrafschaft Burgau die landesfürstliche Landeshoheit, den Innsassen hingegen das Territorial-Recht auf ihren Gebieten zustehe. Die in Mitte liegende Verträge dienten zum Grund eines neuen Vertrags, und auf diesen könnte man sich in dem Lehenmachungs-Instrument ganz allein beziehen.

In dem neuen Vertrag könnten dem Erzhause Oesterreich alle Wirkungen der Landeshoheit, die sich aus den Regalien ergeben, den Innsaßen hingegen die theils in den Verträgen, schon bestimmte Effectus der Territorial-Obrigkeit, theils diejenige neue, die nach der Ana-

7) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 62.

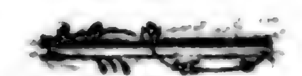
Analogie der teutschen Reichsverfassung insonderheit der Schwäbisch vermischten Landen hierzu gehörig wären, versichert werden.

Eine der Immedietät unabbrüchige Landeshoheit dürften die Innsassen dem Erzhause Oesterreich um so weniger in Zweifel ziehen, als der Freyheits-Brief und die errichtete Verträge so ziemlich klar beweisen, daß die Innsassen hierdurch den Umfang des größten Theils ihrer wirklich besitzenden Gerechtsame erworben haben.

Hingegen steht auch von der Großmuth des Erzhauses Oesterreich allerdings nicht zu erwarten, daß den Innsassen die Immedietäts-Gerechtsame oder das eigentliche Territorial-Recht erschweret werde, welches sie durch dreymal erlegte, nach damaligen Zeiten allerdings beträchtliche Summen erkauft haben.

Die Landeshoheit des Erzhauses einerseits, und das Territorial-Recht der Innsassen andererseits würde den Grund des ganzen Vergleichs und auch der Reichs-Afterlehenschaft ausmachen.

§. 338.



§. 338.

Beyspiel von dergleichen Reichs-Afterlehen.

Das teutsche Staats-Recht liefert uns eine Menge von Beyspielen, daß die größten teutschen Häuser verschiedene Reichslehen-Güter als Reichs-Afterlehen wieder andern Ständen gegeben, oder auch selbst zu Lehen genommen haben. 8) Allein da hier nicht von Reichs-Afterlehenmachung ganzer Reichs-Lehen, sondern nur des Territorial-Rechts die Rede ist; so kann ich auch diese Gattung von Afterlehenschaft mit Beyspielen beleuchten. Eines der merkwürdigsten und analogesten ist, daß das Kurhaus Brandenburg im J. 1699. denen Grafen zu Giech zu Reichsaftermannlehen, die hohe und niederfraischliche Obrigkeit cum omnimodo iurisdictione et iure territoriali in und um Thurnau, sodann Pesten und deren Zugehör in einem gewissen beschriebenen Bezirk zu Lehen gegeben hat. 9)

Selbst

8) Moser von der teutschen Lehens-Verfassung. S. 418.

9) Lünigs Reichsarchiv Spicil. secul. S. 213.



Selbst von dem Kaiser wurde im J. 1650. auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten dem Grafen von Sulz erlaubt, die noch unverglichene Gradus der hohen Obrigkeit samt dem Forst, soweit sich das niedrige Gericht zweyer von den Städten Schaffhausen und Zürch von der Landgrafschaft Kleggau an sich gebrachten Orte in die Landgrafschaft ziehe, besagten Städten zu einem Reichs-Afterlehen zu verleyhen, welches ein adelicher Lehenträger zu empfangen habe. 10)

Sogar in der Markgrafschaft **Burgau** haben wir ein klares Beyspiel einer solchen Reichs-Afterlehenschaft schon vor uns. Die von **Rechberg** trugen das Schloß und die Mark **Neuberg** an der Cammel mit allen hohen und niedern Gerichten, dem Blutbaun, Herrlichkeiten, Zöllen rc. von Kaiser und Reich zu Lehen. Als sie aber solches an die Freyherren von **Vöhlin**, verkauft, trugen diese solches im Jahr 1551. mit des Kaisers

10) Moser von der teutschen Lehens Verfassung. S. 423.

Kaisers Bewilligung an Burgau dergestalt zu Lehen auf, daß sie es von demselben eben so wie vorhin von Kaiser und Reich zu Lehn tragen sollten, wobey der von Oehlin noch von dem Kaiser die Versicherung erhielte, daß, wenn er vor den markgräflichen Stellen in seinem alten freyen Herkommen beschweret werden wollte, ihm freystehen solle, diese After-Lehenschaft wieder aufzukünden, und die Lehen von neuem von dem Kaiser und Reich zu empfangen. 11)

Mein Vorschlag wegen einer Reichsafterlehenschaft gründet sich nicht in einer ganz willkührlichen Meynung, sondern auf Reichskundige Beyspiele, und zwar solche, die selbst zum Theil aus der Verfassung der Markgrafschaft Burgau genommen sind.

§. 339.
Nothwendige Modifikationen, und zwar die erste.

So einfach dieser Vorschlag an und vor sich selbsten

11) ebendeßelben rechtl. Gutachten. S. 101.

selbsten ist, so dürfte solcher wegen gewissen verborgenen Bedenklichkeiten dennoch verschiedene Hauptmodifikationen erfordern damit es in der Zeitfolge nicht zu grössern und weit gefährlichern Streitigkeiten kommen möchte, als die dermahligen sind.

Die erste Hauptmodifikation müßte darinn bestehen, daß alle in der Markgrafschaft Burgau befindliche Oesterreichische Reichsafterlehen nicht nach den Grundsätzen der Oesterreichischen Lehenbarkeit, als mit welcher die strengste Landsässigkeit verknüpft ist, 12) sondern nach der Art anderer in dem Schwäbischen Kraise befindlichen Lehen bemessen würden. Es war z. B. selbst das Herzogthum Würtemberg vom J. 1514. bis 1599. ein Oesterreichisches Reichsafter-Lehen, und die Herzoge beherrschten es dennoch mit aller Landeshoheit. 13) Den Innsassen müßte ohne Unterschied das von ihrer Reichs-Unmittelbarkeit herrührende Territorial-Recht mit allen seinen Wirkungen auf eine uneingeschränkte Weise zustehen. In ungeschlossenen Ländern (wie

12) *Beck* Ius publ. austr. spec. I. p. 124.

13) Moser teutsche Lehenverfassung. S. 62.

(wie Schwaben ist) bringt es an sich schon die Natur aller Lehen mit sich, daß weder der Lehenherr, auser deßen Gebiet sie liegen, noch der Herr des Landes, worinn sie eingeschlossen sind, einige Landeshoheit, darüber haben. Das Erzhaus Oesterreich scheint diesen Grundsätzen selbst nicht zuwider zu seyn, da die Kaiserin Königin den 29. Jul. 1767. 14) in einem an die Kurböhmische Comitial-Gesandschaft erlassenen Rescript erklärten, „daß es „ihnen und ihren Vorfahren an der Kron „Böhmens niemals zu Sinn gekommen seyn, „aus dem bloßen nexu vassalagii eine Landes„herrliche Obrigkeit zu erzwingen, oder dieser „mit iener Eigenschaft vermischen zu wollen.

§. 340.

zweyte.

Die zweyte Hauptmodifikation müßte dahin gehen, daß auf diese Reichsafterlehenschaft die Oesterreichische Hausfreyheiten in keine Weise erstreckt würden, welche der Reichsunmittelbarkeit oder dem Innsassischen völligen Territorialrecht oder auch selbst den Lehensbefugnissen

Rr eini-

14) Neueste Staatsacten unter K. Joseph II. Thl. 2. S. 113.

einiger Burgauischen Innsassen, als z. B. dem Hauß Bayern und Hochstift Augsburg zu nahe gienge. Nach dem Oesterreichischen Hauß-Privilegium vom J. 1530.

„soll das Reich keine Lehen im Erzherzog„thum Oesterreich haben, und welcher Fürst „oder Herr darinn Güter hat, so von ihm Le„hen seyen, die soll er niemand leyhen und be„stellen, er habe sie dann vom Erzherzog von „Oesterreich bestanden, oder empfangen; wo „das nicht beschähe, sollen die Güter dem Erz„herzog frey eigen verfallen seyn 15)

Da nun die Markgrafschaft Burgau für einen Theil des Erzherzogthums Oesterreich gehalten werden will, 16) so müßte nothwendig bey den Burgauischen Innsassen diese Modifikation eintretten, wenn sie nicht der Gefahr des Verlusts ihrer Lehenschaften ausgesetzt werden sollten.

§. 341.

dritte.

Einen wichtigen Umstand machten bey der Afterlehenschaft die Veränderungs-Fälle aus, nach

15) Moser teutsche Lehenverfassung. §. 104. S. 99.
16) gründlicher Unterricht. §. 104. S. 99.

nach welchen die Belehnung mußte regulirt werden. Es wäre sehr beschwerlich, wenn bey iedem Sterb- oder Veränderungs-Falle eines Innsassischen Lehenmanns die Afterbelehnung nachgesucht werden sollte. Hierinnfalls könnte am füglichsten die Modifikation getroffen werden, daß bey iedem Veränderungs-Falle eines **Oesterreichischen** Regenten und Markgrafen zu **Burgau** von dem ganzen Innsassischen Corpus ein Muthschein nachgesucht, und von einer aus den Fürsten, Pralaten, Grafen, Adel und Städten zu ernennenden Deputation das Territorial-Recht als ein Reichsafter-Lehen empfangen würde.

Hiebey käme es ebenfalls auf einen Lehentax und ein gewisses Formular an, worüber man sich zu vergleichen, und nach welchem sowohl der **Lehenbrief** als auch der **Lehn-Revers** einzurichten wäre.

§. 342.
vierte.

Es könnte bey dieser Afterlehenschaft auch die vorzügliche Modifikation eintreten, daß dem gesammten Innsassischen Corpus, so wie iedem Innsassen insbesondere in dem Lehnmachungs-

Instrument der Vorbehalt versichert würde die Afterlehenschaft bey einer sich ergebenden Kränkung aufkünden zu dürfen, wie solchen der Kaiser im J. 1551. dem Freyherrn von Pöh- lin versichert hatte; (§. 338.) hierdurch wür- den die Gerechtsame der Innsassen auf alle und jede Fälle gewahret.

§. 343. fünfte.

Bey dieser Afterlehenschaft müßte nothwen- dig auch die Modifikation Statt haben, daß bey Consolidations-Fällen der Burgauischen Lehngüter den anderen Reichsständen z. B. dem Hochstifte Augsburg 17) zu Lehn gehen, kein Hinderniß in Weg gelegt wurde, sondern der- jenige Stand, der ein solches Lehn seinen Kam- mer-Gütern einzuverleiben, berechtiget wäre, das Territorial-Recht, wie der vorhinige Le- henmann von dem Erzhause recognoscirte, da das Eigenthum die Territorial-Gerechtsame nach sich zieht, keineswegs aber diese das Ei- genthum.

§. 344.

17) Die beträchtliche Anzahl der Lehengüter, die das Hochstift Augsburg schon vor dem Frey- heitsbrief vom J. 1492. in der Markgrafschaft gehabt, hat Moser in dem rechtlichen Gutach- ten S. 178. nahmhaft gemacht.

§. 344.
und sechste.

Auch selbst wegen dem Belehnungs-Ort dürfte als eine sonderbare Modifikation anschlagen, daß hierzu allerdings der Tyrolische Lehenhof angewiesen würde, bey welchem in Ansehung der des lehenbaren Territorial-Rechts wegen sich ergebenden Streitigkeiten nach der Grundlage der Verträge, der Analogie, der Verfassung vermischter Reichsländer und dem alten Herkommen per pares curiae abgethan werden könnten, da die Lehenherrliche Gerichtbarkeit nach offenkundigen Reichsgesetzen keinem Stand an seinen Immedietäts-Gerechtsamen nachtheilig ist. Es stünde demselben auch eben deswegen nicht entgegen, wenn dem Lehnhoff die Execution des Lehenausspruchs zu vollführen überlassen würde; wiewohl sich deßwegen noch ein anderer Ausweg durch den Krais finden ließe.

§. 345.
Neue Effectus des Territorial-Rechts und der Landeshoheit.

Was nun die neuen Effectus der Landeshoheit und des Territorial-Rechts anlangt, so

müßten solche vor Errichtung des Lehenmachungs-Instruments genau bestimmt und sich hierüber verglichen werden. Wegen der künftig sich ergebenden Wirkungen und in den Verträgen nicht bestimmten Fällen, könnte in dem zu errichtenden neuen Vertrag generice bemerkt werden, daß alle Fälle, die auf das ganze Land oder die hohen Regalien einen Bezug hätten von der Oesterreichischen Landeshoheit, diejenigen hingegen, die der Immediat-Gerichtsbarkeit oder Territorial-Recht nach der Analogie der Burgauischen Verträge, oder der Verfassung vermischter Reichs-Lande zuständen, von den Innsassen zu behaupten wären.

Es gehören z. B. die Bergwerke, und alle dahin einschlagende und davon abgehende Gerechtsame nach der ältesten Verfassung der Markgrafschaft Burgau zur landesfürstlichen Obrigkeit und zu dem Complex der hohen Regalien; wenigstens hatte Oesterreich solche allezeit sogar bey Verpfändungen sich vorbehalten. (§. 86.) Es kömmt nun darauf an, ob das Erzhaus Oesterreich solche einigen Innsassen, die dergleichen Bergwerke und Mine-

Mineralien etwa nicht auf eben die Art zu Lehn gebe, wie K. Maximilian I. solche dem Freyherrn von Dietrichstein in seinen Herrschaften mit dem Vorbehalt der dem Herzogthum Kärnthen darüber zuständigen Landeshoheit überlaßen hat. 18.)

Man hat von dieser Art Reichsafterlehen noch mehrere Beyspiele. Der Grafen von Mansfeld 19) Bergwerke waren sogar anfangs unmittelbare Reichslehen, wie es die kaiserl. Lehnbriefe von 1215. bis 1444. bezeugen, und dennoch brachten es die Herzoge von Sachsen im J. 1484. dahin, daß sie solche von dem Kurhause Sachsen selbst mit Bestättigung K. Friederich III. zu Lehen empfiengen.

Zu den Bergwerkssachen in der Markgrafschaft Burgau gehört allerdings auch das Salpetergraben, welches von den Innsassen für eine Wirkung des Territorialrechts gehalten wird Die After-Belehnung zeigt nun auch hierinnfalls ein hinlängliches Auskunft-Mittel.

18) Köhlers Münzbelustigung. Th. 4. S. 90.
19) Büschings Erdbeschreibung. Th. 3. S. 2368.



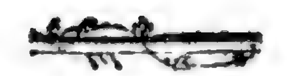
§. 346.

Consens zu dieser After-Belehnung.

Diese After-Belehnung ist mit keinen Schwierigkeiten in Ansehung der hierzu erforderlichen Consense verbunden. Der Consens des Kaisers ist zwar unmittelbar hierzu nothwendig, weilen mit keinem Reichslehen eine Veränderung ohne deßen Genehmigung vorgehen darf. Selbst in der Markgrafschaft Burgau ist oben (§. 338.) ein Beyspiel mit dem Rittergut Neuburg an der Cammel angezeigt worden, zu dessen Reichsafterlehenmachung nur der Kaiser seinen Consens ertheilte. Die ganze Markgrafschaft Burgau ward ja bekanntermasen selbst mit des Kaisers alleiniger Bewilligung schon dem Markgrafen Karl von Oesterreich (§. 150.) zum Afterlehen gegeben, und daß der Kaiser solches ohne Genehmigung des Reichs zu thun berechtiget seye, habe ich anderwärts 20) umständlicher ausgeführt.

§. 347.

20) in einer Geschichte von den Ursprung und Fortsetzung der Longobardisch und teutschen Lehenrechte, besonders in Veräußerungsfällen Augsburg, 1783. S. 189.



§. 347.

Vortheile von dem Vergleich für Oesterreich.

Der Nutzen, der sich aus Beylegung dieser Streitsache für das Erzhaus Oesterreich ergibt, ist in verschiedenem beträchtlich. Für das Interesse des hohen Erzhauses ist die Zufriedenheit der teutschen Reichsstände der höchste Preiß, und dieser kann wohl nicht anders als durch jenen Hauptgrundsatz erhalten werden, einem jeden kleinen in seinen Erblanden angesessenen Reichsstand dasjenige zu laßen, was ihm seiner Urstände nach, sodann von Herkommen und Vertragsmäsig erworbenen Rechts wegen gebühret.

Was kann für K. Joseph II. einen Regenten, in dem sein Zeitalter das Urbild des teutschen National-Geistes erkennet, schmeichelhafter seyn, als eine Streitigkeit durch einen rühmlichen Vergleich zu beendigen, an dem über 200. Jahre lang fruchtlos gearbeitet worden?

Sollte auch das Erzhaus Oesterreich durch die Nachgiebigkeit ein kleines Opfer machen,

so gewinnt es auf der andern Seite weit mehr, da es die kleineren Stände des Reichs nicht fester an sein Interesse binden kann, als wenn es ihm ihre natürliche und rechtmäßige Stärke läßt, welche aber für allezeit verlohren gehet, wenn sie einigen Verlust an ihrem ursprünglichen Wesen erleiden sollten.

Das Erzhaus sieht zugleich hierdurch eine Streitigkeit auf eine Art geendiget, die in Ansehung der von denen Innsassen nach der Grundlage einer hierüber zu treffenden Convention bey iedem Veränderungsfalle eines Markgrafen zu bezahlenden Afterlehens-Rechten auch den Nutzen des Oesterreichischen Camerale durch einen beträchtlichen neuen Ertragszuwachs befördert.

Kaiser Joseph, der in der Handhabung der Reichsverfassung und Gesetze bey der Nachwelt sich unvergeßlich macht, würde zugleich die eben wegen der Burgauischen Innsassen-Sache gemachte unverdiente Beschuldigung 21) mit Verachtung von seinem Fürstenthron beschauen können, wenn er mit seinem alles durch

21) in der Darstellung des Fürsten-Bunds. 1781. S. 188. 189.

durch spähenden Adlersblick auf Jahrhunderte zurück, auch jene Grundsätze gegen das Interesse seines eigenen Hauses anwendet, die der teutschen Reichsverfassung in vermischten Reichsländern nicht ganz angemeßen sind.

Oesterreich entübrigt seinem Erzhause durch Beylegung dieser Streitsache große Unkosten, die ohne einige Eroberung aufgewendet wurden. Statt des bisherigen innsaßischen Mißvergnügens würde es allgemeine Liebe und Zufriedenheit einernden und dennoch Burgauischer Landsfürst seyn unter ganz freyen Schwaben.

§. 348.

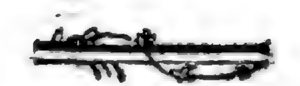
und die Innsassen.

Die Innsassen würden durch einen solchen Vergleich in dem Genuß des Ruhestandes, um welchen sie bereits über 200. Jahre lang fruchtlos kämpften, gesetzt werden. Eine Eroberung, die sie nur der Herzens-Güte und allgemein geschätzten Gerechtigkeits-Pflege eines K. Josephs II. zu verdanken hätten. Selbst der Innsaßische Landmann würde sich erleichtert finden, wenn er die Bürde der zu Unterhaltung des bisherigen Innsassischen Ausschusses

ses und sich auf mehrere hundert tausend Gulden belaufene Abordnungs-Unkosten abgegebene Contributionen abwerfen könnte. 22) Beylegung einer zweyhundertiährigen Streitigkeit, Sicherheit gegen Kränkungen, Aufrechterhaltung der Immedietät und Reichsfreyheit, Erleichterung des Unterthanen und Ruhe in einem Staat, sind die Resultate eines Vergleichs, den man leicht erhalten kann, wenn beyde Theile sich nur von ienem Mißverstande und widrigen Vorurtheil loßreissen, daß die Landeshoheit neben der Immedietät und diese neben iener in ihren beyderseitigen Verfassungsmäsigen Gränzen nicht unberührt bestehen können. Hievon ist die gegenseitige Möglichkeit ziemlich überzeugend (§. 287.) dargethan worden. Selbst Erzherzog **Ferdinand** hatte einerseits die Immedietät der Innsassen anerkannt, andererseits aber die Landeshoheit über die ganze Markgrafschaft (§. 123. und 124.) standhaft behauptet.

§. 349.

22) im laufenden Jahr wurde nur auf eine einzige Abordnung an die Höfe des Schwäbischen Krayß-Directoriums ein Aufwand von 100. Rthl. veranlaßet, ohneracht die Restanten bey der Innsaßischen Contributions-Kasse sich auf 32 fl. würklich schon belaufen.

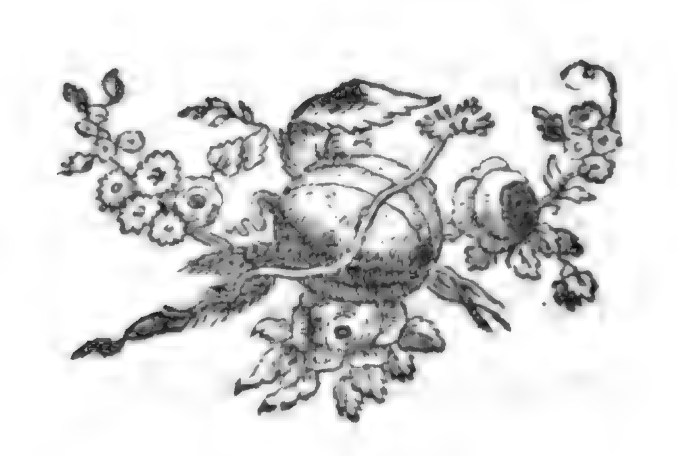


§. 349.

Resultat.

Die Streitigkeiten der Burgauischen Innsassen können allem Anschein nach durch den Rechtsweg nicht beygelegt werden. Die Verträge, der Besitzstand, das alte Herkommen, und die Analogie der in vermischten Reichsländern bestehenden Verfassung müssen solche von selbst durch die Uebereinkunft beyder im Streite befangener Partheyen entscheiden. In Staatsstreitigkeiten, wo Uebermacht, Ungleichheit der streitenden Personen und die Collision der Gerechtsame den Verfolg des Rechtswegs wo nicht hemmet, doch sehr beschwerlich macht, muß die Staatsklugheit eintreten; dieser fehlt es auch an Vereinigungs-Mitteln niemals. Ob nun die Reichsafterlehenschaft das einzige wahre und vortheilhafteste Mittel sey, welches die Staats-Politik zu Beylegung derer über getheilte Landeshoheit obschwebenden Burgauischen Irrungen an die Hand giebt; hierüber will ich meine schwache Privat-Meynung einer höhern Beurtheilungskraft und der Ermäßigung jener vor-

vortreflichen Männer unterwerfen, denen die Leitung dieses wichtigen Geschäfts von beyden Seiten anvertrauet ist, und welche die Folgen aus dem Zusammenhang der Sache etwa tiefer zu ergründen im Stande sind, als es mir möglich war. Ganz ohne Nutzen wird dennoch die Bearbeitung dieses Gegenstands nicht seyn. Die Darstellung der ältern und neuern Burgauischen Geschichte und die Quellen, woraus meine Betrachtungen geschöpft sind, werden wenigstens mir zur Rechtfertigung dienen, daß ich diesen wichtigen Gegenstand nach den Grundsätzen unserer teutschen Reichs und der besondern Verfassung ienes Landes, von welchem die Frage ist, ohne einiges Vorurtheil, mit unbefangener Wahrheits-Liebe behandelt habe.

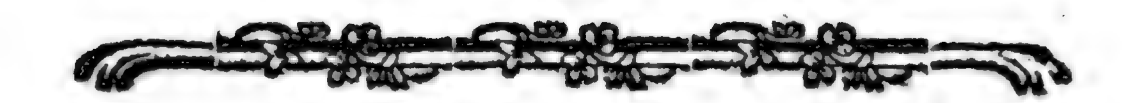


Zusatz.

In dem Texte §. 279. nach den Worten — Erblanden ausschließend behaupten; ist folgendes einzurücken.

In diesem Betracht würde man dem Erzhause Oesterreich auch das Recht einen eigenen Landesbischof in der Markgrafschaft Burgau aufzustellen, niemals absprechen können. Dieses Recht hängt nicht von der Immedietät, oder dem Territorialrecht, sondern von dem höchsten Grade des Iuris reformandi und der landesfürstlichen Hoheit ab; dann sonst könnte jeder unmittelbare Reichscavalier, der ein Territorialrecht hergebracht hat, auch berechtigt seyn, einen Bischof in seinem Gebiete aufzustellen.





Register.

A.

B.

X Bai-

Bund

C.

D.

E.

Es,

Hoch-

K.

L.

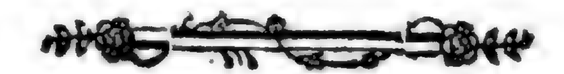
die

S.

T.

Ter-

Ver-





Wegen Entlegenheit des Druckorts eingeschlichene Fehler.

Seite 33. Z. 10. statt Henredas lies Hunredas.
S. 69. Z. 2. st. nach Zeiten l. für die damalige Zeiten.
S. 145. Z. 15. st. Ungelegenheit l. Angelegenheit.
S. 161. Z. 12. st. zu beantworten l. zuruckzustellen.
S. 237. Z. 9. st. ohntet l. unerachtet.
S. 277. Z. 7. st. Fortsetzung l. Festsetzung.
S. 327. Z. 13. st, vierzehente l. funfzehnte.
S. 329. Z. 11. st. funfzehnte l. sechszehnte.
S. 418. Z. 23. st. Weltenburg l. Wellenburg.
S. 451. Z. 14. st. erstreckte l, erstrecke.
S. 458. Z. 10. st. ausgestimmter l. ausgesteinter.
S. 496 Z. 18. st. qua l. quoad.
S. 507. Z. 22. st. nachtheilig l. nicht nachtheilig.
Se 516. Z. 7. st. Erbhuldigungspflicht l. Huldigungspflicht.
S. 522. Z. 9. st. damit l. da mit.
S. 532. Z. 1. st, bestimmt l. bestand.
S. 541. Z. 2. st. Dienstbarkeit l. Staatsdienstbarkeit.
S. 594. Z. 1. st. den den l. den.
S. 666. Z. 18. st. Kaiser l. Kreiß.
S. 672. Z. 24. st. Antheil l. Abtheil.
S. 674. Z. 7. st. als ein l. als ein jeder.
S. 676. Z. 12. st. gebührt l. gebährt.
S. 692. Z. 21. st. in einer l. in meiner.
S. 696. Z. 24. st. 100. l. 1000.
S. 696. Z. 27. st. 32. l. 32000.





